

†

Deutsche Niederlassungsverträge und Übernahmeabkommen

Von

A. Heinrichs

Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat
im Königl. Preuß. Ministerium des Innern



Berlin
Carl Heymanns Verlag

1908

Godruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8

APR 5 1937

4/5/37

Verlags-Archiv 4450

Printed in Germany.

Vorwort

Die Bestimmungen, welche das Niederlassungsrecht und den Übernahmeverkehr mit dem Auslande in Deutschland regeln, bieten trotz der einheitlichen, den bestehenden völkerrechtlichen Anschauungen entsprechenden Grundgedanken eine Mannigfaltigkeit, wie sie kaum ein anderes Gebiet der öffentlichen Verwaltung aufzuweisen hat. Es liegt dies in der Natur der Sache; denn die einzelnen Verträge müssen den verschiedenen Rechtsanschauungen und Verwaltungsmaximen der Vertragsstaaten Rechnung tragen. Außerdem bedingt die geographische Lage der vertragschließenden Staaten zu einander häufig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen, namentlich im Übernahmeverkehr. Die durch diese Mannigfaltigkeit bei der praktischen Handhabung verursachten Schwierigkeiten werden dadurch noch erhöht, daß die einzelnen Verträge, Übereinkommen, Ausführungsbestimmungen usw. in den verschiedensten Publikationsorganen — Reichsgesetzblatt, Preußische Gesetzsammlung, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblatt usw. — veröffentlicht sind.

Das vorliegende Buch will eine zusammenfassende Darstellung dieses Verwaltungsgebietes bringen. Es gibt zunächst in der Einleitung einen Überblick über die völkerrechtliche und staatsrechtliche Entwicklung des Niederlassungsrechtes und der Fremdenpolizei in Deutschland und sodann eine einheitliche und systematische Zusammenstellung der einschläglichen Verträge und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen mit den für den praktischen Gebrauch erforderlichen Erläuterungen. In einem Anhang sind außerdem noch die bei der Handhabung der Verträge am häufigsten in Frage kommenden einheimischen und

ausländischen Gesetze und Verordnungen — die ausländischen in deutscher Übersetzung — zusammengestellt. Der Verfasser hofft, hiermit ein Handbuch geschaffen zu haben, welches in erster Linie den mit der Handhabung der Fremdenpolizei betrauten staatlichen und kommunalen Polizeibehörden ein praktisches Hilfsmittel in Ausübung ihres Dienstes sein soll, welches aber auch weiteren Kreisen, insbesondere unseren diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Auslande und den Vertretungen des Auslandes in Deutschland, die teilweise bei der Feststellung der ausländischen Gesetzestexte in dankenswerter Weise mitgewirkt haben, ein willkommener Wegweiser durch das Labyrinth der Vertragsbestimmungen sein mag.

Dem Rechnungsrat Meyer im Preußischen Ministerium des Innern sei an dieser Stelle für seine tatkräftige Mitarbeit besonderer Dank ausgesprochen.

Berlin, im März 1908.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.	
1. Niederlassung und Ausweisung von Reichsausländern	3
2. Niederlassung und Ausweisung von Reichsinländern	9
3. Übernahmeverkehr	10
4. Abschluß der Niederlassungs- und Übernahmeverträge	13
I. Verträge mit außerdeutschen Staaten.	
1. Niederlande.	
Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904	17
Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Vertrages etc., vom 6. Dezember 1906	36
Bekanntmachung in Nr. 22 des Deutschen Reichs- und Preußi- schen Staatsanzeigers vom 25. Januar 1907	37
Ausführungsanweisung vom 31. Januar 1907	38
Verzeichnis der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden . .	58
Verzeichnis der preußischen und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte	61
2. Schweiz.	
Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890	62
Schlußprotokoll vom 31. Mai 1890	74
Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881	76
Verzeichnis der zur Anerkennung der Übernahmepflicht befugten deutschen und schweizerischen Behörden	80
3. Italien.	
Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger etc. vom 8. August 1873	82

	Seite
4. Österreich-Ungarn.	
Bekanntmachung, betreffend das zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bezüglich der Übernahme Auszuweisender (unterm 26. Juli 1876) getroffene Abkommen, vom 2. September 1875 . . .	87
Ausführung des Abkommens:	
a. Erlasse vom 29. Dezember 1876 und 28. Oktober 1904 . . .	89
b. Runderlaß vom 31. August 1879	92
Verzeichnis der für die Übernahmeverhandlungen zuständigen österreichischen Landesbehörden	93
c. Runderlaß vom 19. März 1880	94
d. Runderlaß vom 8. Januar 1885	95
e. Runderlaß vom 30. Oktober 1888	95
f. Runderlaß vom 24. Juni 1894	97
g. Runderlaß vom 9. Juni 1903	98
5. Rußland.	
Deutsch-russisches Übernahmeabkommen vom <u>10. Februar</u> 1894 . . .	99
Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1894	105
Nebst Verzeichnis der preußischen und russischen Grenzbehörden und Übernahmeorte	106
Verzeichnis der deutschen Heimatsbehörden bzw. höheren Heimatsbehörden	117
6. Dänemark.	
Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger und Übernahme Auszuweisender vom 11. Dezember 1873	120
Zusatzdeklaration vom 25. August 1881	126
Verzeichnis der zur Entscheidung über die Frage der Staatsangehörigkeit und zur Abgabe eines bezüglichen Anerkenntnisses zuständigen dänischen Behörden	129
7. Belgien.	
Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen vom 7. Juli 1877	131
8. Frankreich.	
Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend das Verfahren bei der gegenseitigen Übernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken vom Jahre 1880	136
9. Luxemburg	139

II. Verträge zwischen deutschen Staaten.		Seite
1. Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden. Gotha, den 15. Juli 1851		143
Bekanntmachung vom 27. Januar 1855, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zum Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851		162
2. Übereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines anderen kontrahierenden Staates. Eisenach, den 11. Juli 1853		163
Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853		170
Bekanntmachung vom 16. Januar 1874, betreffend Ausdehnung der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 auf Elsaß-Lothringen		170
Bekanntmachung vom 29. April 1874, betreffend Anwendung der Eisenacher Konvention auf das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und Österreich-Ungarn		171
3. Übereinkommen zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899 .		173
III. Staaten, mit denen Niederlassungs- und Übernahmeverträge nicht abgeschlossen sind		179
IV. Anhang.		
1. Deutsches Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867		185
2. Deutsches Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870		189
3. Gesetz, betreffend die niederländische Staatsangehörigkeit und die Landesansässigkeit, vom 12. Dezember 1892		195
4. Preußische Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. Februar 1906		201
Nebst Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen		207
5. Deutsches Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870		208
6. Preußisches Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871		223
7. Deutsches Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 .		244
8. Formular zu einem deutschen Reisepaß		247
9. Preußische Vorschriften, betreffend die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeits-Ausweisen		249
a. Runderlaß vom 25. Juli 1898		249
b. Runderlaß vom 24. März 1905		253
c. Runderlaß vom 17. Mai 1906		255

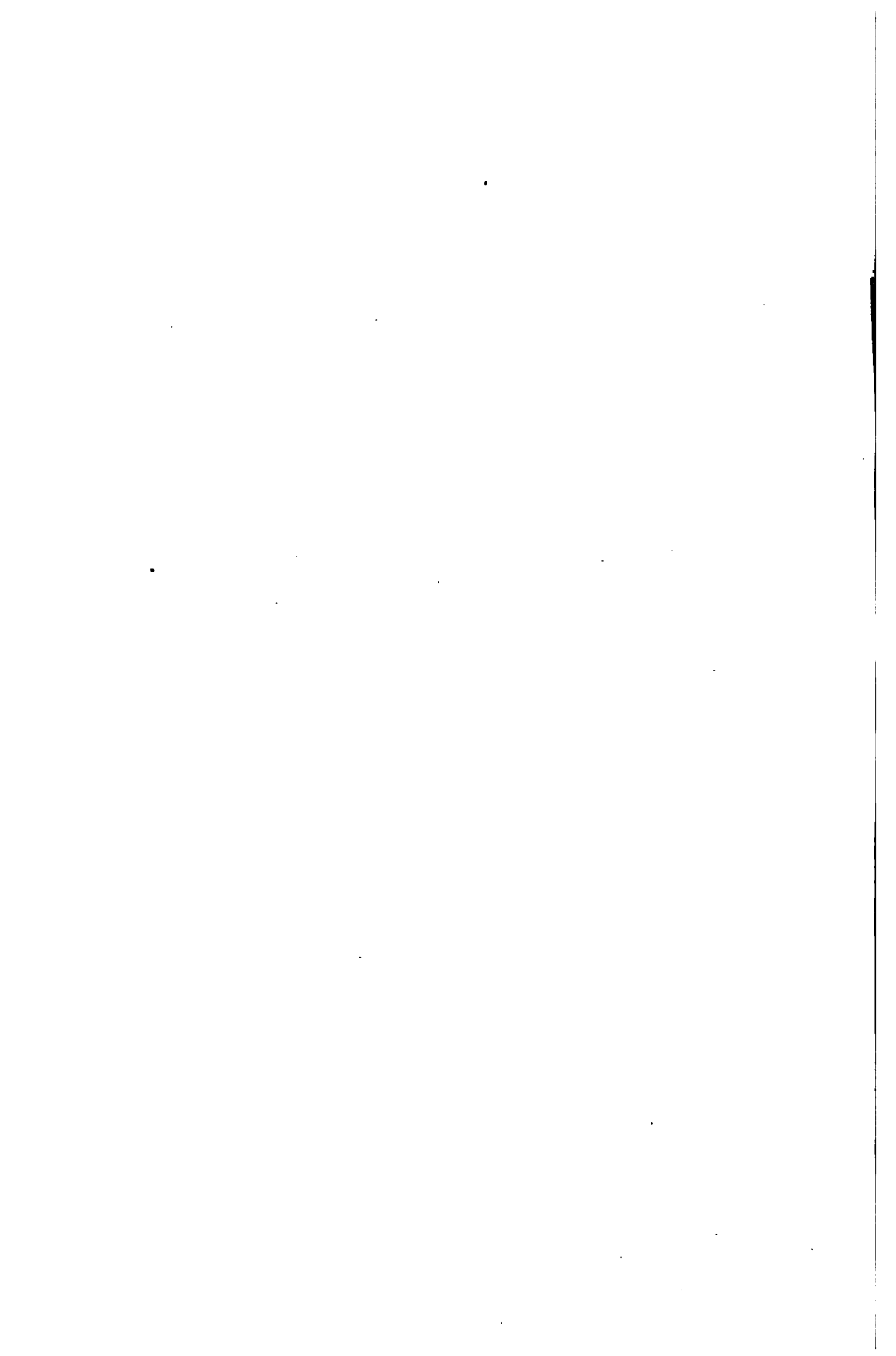
	Seite
10. Förmular zu einem deutschen Heimatscheine	256
11. Formular zu einem deutschen Staatsangehörigkeits-Ausweise . . .	257
12. Verzeichnis der Behörden, die in den einzelnen deutschen Bundes- staaten zur Ausstellung von Auslandspässen und Heimatscheinen zuständig sind	257
13. Formular zu einem niederländischen Auslandspasse	262
14. Formular zu einem niederländischen Nationalitätsbeweis	263
15. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem deutschen Reichsgebiete, vom 10. Dezember 1890	264
16. Verzeichnis der deutschen Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind (Bekannt- machung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1899	269
17. Formular zu einem preußischen Zwangspasse (Reiseroute)	277
18. Preußische Generalinstruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Zivilstande vom 16. September 1816	278
19. Formular zu einem preußischen Transportzettel (für Einzeltransporte)	293
20. Preußische Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. Dezember 1906	295
Nebst Transportzettel für eine Zwangsbeförderung mit Benutzung der Eisenbahn-Sammeltransporte	308
21. Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 10. Juni 1894, betreffend den geschäftlichen Verkehr der preußischen Verwaltungs- behörden mit den Behörden der Bundesstaaten und des Reichsaus- landes, sowie mit den diplomatischen Vertretern des Deutschen Reiches im Auslande	312
22. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904	313
23. Schema zu einem gesandtschaftlichen Atteste (Art. 2 des deutsch- schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 — S. 69)	322
24. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (Auszug)	323
25. Bundesgesetz, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903	324
Nebst Anleitung	328
26. Schweizerisches Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850	332
27. Formulare für schweizerische Heimatscheine:	
a. für verheiratete männliche Personen	337
b. für unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts	338
28. Italienisches Bürgerliches Gesetzbuch vom 25. Juni 1865 (Auszug)	339

29. Gesetz, betreffend den Erwerb der Italienischen Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1906	342
30. Österreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (Auszug)	343
31. Österreichisches Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 21. Dezember 1867 (Auszug)	346
32. Gesetzartikel vom Jahre 1879 über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft	346
33. Gesetzbuch für das Russische Reich. 1899. (Auszug aus Kapitel III)	355
34. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit vom 19. März 1898	361
35. Formular zu Übernahmeanträgen im deutsch-dänischen Übernahmeverkehr	364
36. Belgisches Bürgerliches Gesetzbuch vom 20. März 1804 (Auszug) .	365
37. Belgisches Gesetz vom 27. September 1835 über die Naturalisation (noch gültiger Teil)	366
38. Belgisches Gesetz über die Naturalisation vom 6. August 1881 . .	367
39. Gesetz, betreffend den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit, vom 25. März 1894	370
40. Formular zur Liste über diejenigen belgischen Staatsangehörigen, welche aus Preußen ausgewiesen und nach Belgien zurückgekehrt sind	372
41. Französisches Gesetz, betreffend die Staatsangehörigkeit, vom 26. Juni 1889	373
42. Ausführungsdekret zu dem französischen Gesetze vom 26. Juni 1889, betreffend die Staatsangehörigkeit, vom 13. August 1889	379
43. Luxemburgische Verfassung von 1868 (Auszug)	382
44. Luxemburgisches Zivilgesetzbuch (Auszug)	382
45. Luxemburgisches Gesetz, die Naturalisation betreffend, vom 12. November 1848	384
46. Luxemburgisches Gesetz vom 27. Januar 1878 über die Naturalisationen	386
47. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des andern Teils einwandern, vom 22. Februar 1868	387
48. Gesetz, betreffend Erwerb und Verlust der schwedischen Staatsangehörigkeit vom 1. Oktober 1894	389
49. Gesetz über das norwegische Staatsbürgerrecht etc. vom 21. April 1888	391
50. Rumänisches Bürgerliches Gesetzbuch vom Jahre 1864 (Auszug) .	398
51. Rumänische Verfassung vom ^{30. Juni} _{12. Juli} 1866 (Auszug)	400
Sachregister	401

Abkürzungen

Abs. . . .	Absatz.	MBl. . . .	preußisches Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
Abschn. . .	Abschnitt.	niederl. . .	niederländisch.
Aktenst. . .	Aktenstück.	Niederl. . .	Niederlassung.
Anh. . . .	Anhang.	östl. . . .	östlich.
Anl. . . .	Anlage.	OVG. . . .	preußisches Oberverwaltungsgericht.
Anm. . . .	Annerkung.	§	Paragraph.
Ann. . . .	v. Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung.	§§	Paragraphen.
Anweis. . .	Anweisung.	Pos. . . .	Position.
a. a. O. . .	am angeführten Orte.	preuß. . . .	preußisch.
Art. . . .	Artikel.	Prov. . . .	Provinz.
Aufl. . . .	Auflage.	RErl. . . .	Rund-Erlaß.
Ausf. . . .	Ausführung.	Res. . . .	Resolution.
Ausg. . . .	Ausgabe.	resp. . . .	respektive.
Bd. . . .	Band.	RGBl. . . .	Deutsches Reichsgesetzblatt.
Bekanntm. .	Bekanntmachung.	RGÖ. . . .	Deutsche Reichsgewerbeordnung.
betr. . . .	betreffend.	RMGes. . .	Deutsches Reichsmilitär-
BGBl. . . .	Deutsches Bundesgesetzblatt.	russ. . . .	russisch. [gesetz.
bzw. . . .	beziehungsweise.	S. . . .	Seite.
CBl. . . .	Zentralblatt für das Deutsche Reich.	s. . . .	siehe.
d. d. . . .	de dato.	Sp. . . .	Spalte.
dgl. . . .	desgleichen.	StenBer. . .	Stenograph. Berichte.
d. h. . . .	das heißt.	StGB. . . .	Deutsches Reichsstrafgesetzbuch.
Entsch. . .	Entscheidungen.	StPO. . . .	Deutsche Reichsstrafprozeßordnung.
Erl. . . .	Erlaß.	Tit. . . .	Titel.
etc. . . .	etcetera.	u. a. . . .	unter anderen.
event. . . .	eventuell.	usw. . . .	und so weiter.
ff. . . .	folgende.	UWG. . . .	Deutsches Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz.
FrBesVorsch.	Deutsche Friedens-Be-soldungs-Vorschrift.	VGG. . . .	preußisches Verwal-tungsgerichtsgesetz.
Ges. . . .	Gesetz.	vgl. . . .	vergleiche.
Gesetzbl. .	Gesetzblatt.	WO. . . .	Deutsche Wehrordnung.
GS. . . .	preußische Gesetz-Sammlung.	z. B. . . .	zum Beispiel.
JGS. . . .	Österreichische Justiz-Gesetzsammlung.	Ziff. . . .	Ziffer.
JMBl. . . .	preußisches Justiz-Mini-sterial-Blatt.	zugeh. . . .	zugehörig.
Kön. . . .	Königlich.	zuständ. . .	zuständig.
l. c. . . .	loco citato.	ZustGes. . .	preußisches Zuständig-keitsgesetz.
LGO. . . .	Landgemeindeordnung.		
LVG. . . .	preußisches Landesver-waltungsgesetz.		

Einleitung



1. Niederlassung und Ausweisung von Reichs- ausländern.

In den heutigen Kulturstaaten ist der ursprüngliche Zustand der völligen Abschließung gegen die Außenwelt und der Rechtlosigkeit der Fremden längst überwunden.

Die fortschreitende geistige und wirtschaftliche Entwicklung der Völker hat einen Verkehr derselben unter einander hervorgerufen, welcher vor den Staatsgrenzen nicht Halt macht, und welcher mit innerer Notwendigkeit zu dem heute unter allen zivilisierten Nationen anerkannten Grundsatz geführt hat, daß ein jeder Staat den Aufenthalt von Fremden in seinem Gebiete zu dulden hat, soweit dadurch die eigenen Interessen nicht gefährdet werden. Dieser völkerrechtlichen Pflicht zur Duldung der Fremden steht indessen ein Recht auf unbeschränkten Aufenthalt nicht gegenüber. Der Grundsatz der Gleichstellung der Fremden mit den Inländern findet zwar auf dem Gebiete sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts immer weitere Anerkennung, so daß die Fremden heutzutage im wesentlichen nur noch in dem Genusse der spezifisch politischen Rechte beschränkt sind. Aber die Rechte, welche die Fremden genießen, stehen ihnen nur so lange zu, als ihnen der Aufenthalt im Inlande gestattet wird. Es ist auch heute noch ein Ausfluß des Hoheitsrechtes der Staaten, unabhängig und frei zu prüfen, ob sie den Aufenthalt eines Ausländers in ihren Gebieten als mit den eigenen Interessen verträglich erachten und, falls dies

verneint wird, jeden Ausländer aus dem Gebiete zu verweisen (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 1 § 16; Liszt, Völkerrecht § 25; Ullmann, Völkerrecht § 102; Entsch. OVG. 16 381, 30 406). Dieses Hoheitsrecht der souveränen Staaten besteht sowohl völkerrechtlich den fremden Staaten gegenüber, als auch staatsrechtlich den einzelnen Fremden gegenüber, welche während ihres Aufenthaltes im Staatsgebiete der Gebietshoheit der Staatsgewalt unterworfen sind (Bornhak, Ausweisung fremder Staatsangehörigen, Berlin 1900). Es kann beschränkt werden einerseits durch die eigene Gesetzgebung, indem diese die Bedingungen vorschreibt, unter denen Fremde im Inlande zu dulden sind, und die Ausweisung derselben mit Rechtskontrollen umgibt, andererseits durch Staatsverträge, in welchen die kontraktierenden Parteien den beiderseitigen Staatsangehörigen ein Recht auf Aufenthalt und Niederlassung gegenseitig einräumen.

In Deutschland ist dieser letztere Weg wiederholt betreten, so in dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 31. Mai 1890 (RGBl. 131) — s. S. 62 ff. — und in dem deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage vom 17. Dezember 1904 (RGBl. 06 879) — s. S. 17 ff. In diesen Verträgen wird den Angehörigen der anderen Teile ein Recht auf Aufenthalt und Niederlassung eingeräumt, soweit sie im Besitze ordnungsmäßiger Ausweispapiere sind und die Gesetze des Aufnahmestaates nicht verletzen. Das Ausweisungsrecht wird dementsprechend fest begrenzt und insbesondere an die Voraussetzung geknüpft, daß der fernere Aufenthalt eines Angehörigen des anderen Teiles der Sicherheit und Ordnung des Aufenthaltsstaates zuwiderläuft.

Die Bedeutung dieser Niederlassungsverträge besteht darin, daß die Angehörigen der vertragsschließenden Staaten gegen willkürliche Ausweisungen geschützt werden. Es wird, wenn auch nicht den Ausgewiesenen selbst, so doch deren Heimatsregierungen die Befugnis nicht bestritten werden können, die Angabe der Gründe zu fordern, welche zur Ausweisung geführt haben, und damit ist diesen die Möglichkeit gegeben, zu prüfen, ob sich der ausweisende Staat innerhalb der vertragsmäßigen Bestimmungen gehalten hat.

Den zahlreichen vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträgen, in welchen den Angehörigen des anderen Teiles neben der Gleichstellung im Handels- und Gewerbebetriebe häufig auch ein Niederlassungsrecht eingeräumt wird, kann eine solch weitgehende Bedeutung wie den Niederlassungsverträgen ohne weiteres nicht beigemessen werden. Diese Verträge beziehen sich ihrem ganzen Zwecke und Inhalte nach in erster Linie nur auf die Rechte der Ausländer während ihres Aufenthaltes im Inlande, ohne das Recht auf Niederlassung fest zu umgrenzen und ohne die Frage zu entscheiden, unter welchen Bedingungen der Aufenthalt untersagt werden kann. In einigen Handelsverträgen, z. B. in den mit Rußland, Kolumbien, Ecuador und Rumänien abgeschlossenen, ist dieser Gedanke besonders zum Ausdruck gebracht.

Was die eigene Gesetzgebung des Deutschen Reiches anlangt, so unterliegen nach Art. 4 der Reichsverfassung die Bestimmungen über die Fremdenpolizei der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches. Diese Vorschrift hat aber nur einen programmatischen Charakter dergestalt, daß die Zuständigkeit des Reiches nicht etwa sofort gegeben ist, sondern nur dann besteht, wenn sie vom Reich in der verfassungsmäßigen Form geltend gemacht ist (v. Seydel, Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., S. 59 ff.). Solange und soweit dies nicht geschehen ist, haben die einzelnen Bundesstaaten die selbständige Ausweisungsbefugnis behalten. Durch Art. 3 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 — s. Anh. Nr. 1 — ist innerhalb des Deutschen Reiches ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung begründet, daß sich jeder Reichsangehörige im Reichsgebiete an jedem Orte aufhalten und niederlassen kann, soweit nicht die in dem Gesetze besonders genannten und umgrenzten Beschränkungen entgegenstehen. Diese interterritoriale Freizügigkeit ist aber auf die Reichsausländer nicht erstreckt, vielmehr besagt der § 12 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes ausdrücklich, daß hinsichtlich der Reichsausländer die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch das Gesetz nicht berührt werden. Allerdings hat die Ausweisung von Fremden aus dem Reichs-

gebiete als Folge strafbarer Handlungen eine reichsgesetzliche Regelung im Strafgesetzbuche gefunden. Diese Bestimmungen haben aber nicht etwa die Bedeutung, daß die Ausweisungsbefugnis der Einzelstaaten auf diese Fälle beschränkt werden soll. Durch sie wird vielmehr nur erzielt, daß die Wirkung der Ausweisung, welche sich im übrigen naturgemäß auf das Gebiet des ausweisenden Staates beschränkt, auf das ganze Reichsgebiet erstreckt wird. — Die Landesverweisung wird zur Reichsverweisung ¹⁾).

Endlich enthalten auch die Bestimmungen des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900, nach welchen zur Verhütung der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten der Eintritt von Ausländern in das Reichsgebiet und die Beförderung derselben versagt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, keineswegs eine Einschränkung der weitergehenden einzelstaatlichen Ausweisungsbefugnis. Die Einzelstaaten sind vielmehr, soweit nicht die vom Reiche abgeschlossenen Niederlassungsverträge in Frage kommen, durch die Reichsgewalt in der Betätigung ihrer Landeshoheitsrechte durch Ausübung der Ausweisungsbefugnis nicht beschränkt.

Der § 120 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 11. April 1851 — in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1856 — hatte in dem letzten Absatze mit den Worten:

„Die Befugnis der Landespolizeibehörde, Ausländer aus dem Lande zu verweisen, wird hierdurch nicht berührt.“

das politische Ausweisungsrecht besonders zum Ausdrucke

1) Die Tatsache, daß die Landesverweisung sich auf das Gebiet des ausweisenden Bundesstaates beschränkt, kann namentlich bei Ausweisungen aus politischen Gründen insofern zu bedenklichen Konsequenzen führen, als dem Ausgewiesenen die Möglichkeit bleibt, in einem benachbarten Bundesstaate sich niederzulassen und dort sein lästiges Treiben fortzusetzen. Es liegt deshalb der Gedanke nahe, um derartigen Konflikten vorzubeugen, allen Landesverweisungen die Wirkung der Reichsverweisung beizulegen. Da eine solche Anordnung aber andererseits häufig über den beabsichtigten Zweck hinausgehen würde, und die anderen Bundesstaaten in eine nicht gewollte Zwangslage bringen könnte, so würde diese Wirkung zweckmäßigerweise von der Zustimmung der obersten Reichsinstanz abhängig zu machen sein.

gebracht. Diese Bestimmung ist in das Reichsstrafgesetzbuch nur aus dem Grunde nicht aufgenommen, „weil sie sich nach unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen von selber verstehe“ (Motive zu den §§ 36, 37 des Entwurfs, StenBer. des Reichstages 70, 3 Aktenst. 5 S. 52).

Die hier entwickelte Auffassung ist von dem früheren Staatssekretär des Innern Grafen v. Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 3. Mai 1906 gelegentlich einer Interpellation über die seitens der Preußischen Regierung angeordnete Ausweisung russischer Flüchtlinge ausdrücklich anerkannt. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, daß die an sich nicht zu bestreitende Ausweisungsbefugnis der Einzelstaaten auf Grund der Bestimmungen des Art. 4 der Reichsverfassung schon jetzt der Beaufsichtigung des Reiches unterläge, obwohl diese Materie reichsseitig noch nicht geregelt sei. Zur Begründung dieser Behauptung wurde besonders darauf hingewiesen, daß das Wort „Beaufsichtigung“ in dem genannten Artikel dem Worte „Gesetzgebung“ vorangestellt sei. Eine derartige weitgehende Bedeutung wird dieser Wortstellung nach der Entstehungsgeschichte der Verfassung indessen nicht beigelegt werden können. Weder die Motive noch irgend eine Erklärung vom Bundesratstische unterstützen diese Auffassung, und die Debatten des Reichstages lassen einen sicheren Schluß in dieser Richtung nicht zu. Von dem Abgeordneten Dr. Schwarze wurde allerdings in der Reichstagsverhandlung vom 21. März 1867 betont, es lasse sich in einigen Verwaltungszweigen, z. B. auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, schon jetzt eine Beaufsichtigung denken, noch ehe die Bundesgesetzgebung sich mit diesen Fragen beschäftigt habe; die beiden nachfolgenden Redner, die Abgeordneten Twesten und Rabenau, beschränkten sich aber ausdrücklich darauf, für den Bund die Macht in Anspruch zu nehmen: die Ausführung der Bundesgesetzgebung zu beaufsichtigen (StenBer. des Reichstages des Norddeutschen Bundes 67, 1 315). Und in der Tat wird man den Art. 4 der Reichsverfassung nur als den Rahmen für die zulässigen Aufgaben des Reiches ansehen können. Nur soweit dieser Rahmen ausgefüllt ist, ist die Möglichkeit in die Wirklichkeit überführt. Die Beaufsichtigung des Reiches kann nur den Sinn und das

Ziel haben, daß bei der Verwaltung der Einzelstaaten den Interessen des Reiches und seiner Glieder nicht zuwidergehandelt wird, und insbesondere die Reichsgesetze oder die sonstigen Verwaltungsakte des Reiches in dem Sinne zur Ausführung gelangen, in welchem sie erlassen worden sind. Für diese Auffassung spricht auch die bisherige Praxis. So ist z. B. die verfassungsmäßig zulässige Aufsicht über das Auswanderungswesen und über das Eisenbahnwesen erst in Wirksamkeit getreten, nachdem sie durch einen formalen Verwaltungsakt — dort der Bundesratsbeschluß vom 11. Juli 1868, hier das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 — ihre verfassungsmäßige Grundlage erhalten hat.

Bei der Handhabung der Ausweisungsbefugnisse macht es völkerrechtlich und staatsrechtlich keinen Unterschied, ob im Einzelfalle ein individuell lästiger Ausländer ausgewiesen wird, oder ob das staatliche Interesse die Abwehr einer ganzen Kategorie von ausländischen Bevölkerungselementen erfordert, deren Zuzug ohne Rücksicht auf das persönliche Verhalten als objektiv lästig — unerwünscht — empfunden wird. Die Fernhaltung bestimmter Arten von Fremden ist keineswegs gleichbedeutend mit einem Abschlusse gegen Angehörige eines fremden Staates überhaupt. Aus diesem Grunde sind auch z. B. die preußischerseits aus politischen Rücksichten getroffenen Maßnahmen zur Fernhaltung der polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit und neuerdings auch der russischen Flüchtlinge völkerrechtlich unanfechtbar. Sie haben übrigens ihren Vorgang gefunden u. a. in der amerikanischen und australischen Praxis gegenüber den chinesischen und japanischen Arbeitern und den sogenannten Kontraktarbeitern. Neuerdings macht sich auch in Canada das Bestreben geltend, sich gegen die Einwanderung japanischer Arbeiter abzuschließen.

Eine andere Frage ist es, ob eine so weitgehende Handhabung der Ausweisungsbefugnisse im gegebenen Falle zweckmäßig ist. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß derartige Massenausweisungen oder Abwehrmaßregeln für die einzelnen dadurch betroffenen Personen in der Regel mit Härten verbunden sind, die auch von der eigenen Bevölkerung und von

dem Auslande als solche empfunden werden. Man wird sich deshalb zu solchen Maßnahmen nur entschließen, wenn dies die vitalen Interessen des Staates erfordern. Wo dem allgemeinen Gebote der Gastlichkeit gegen fremde Staatsangehörige die eigenen Interessen des Landes entgegenstehen, da müssen die Rücksichten auf die letzteren den Ausschlag geben.

2. Niederlassung und Ausweisung von Reichsinländern.

Der Art. 3 der Reichsverfassung begründet für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß die Angehörigen eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sind. In Ergänzung dieser Bestimmung wurden durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 — s. Anh. Nr. 1 — die in den verschiedenen Bundesstaaten noch vorhandenen Aufenthaltsbeschränkungen auf ein einheitliches Maß gebracht und den Reichsangehörigen im übrigen das Recht, im ganzen Bundesgebiete sich aufzuhalten und niederzulassen, gewährleistet. Die Ausnahmen, welche das Freizügigkeitsgesetz von der allgemeinen Niederlassungsbefugnis macht oder, richtiger gesagt, aufrecht erhält, sind einmal aus polizeilichen Rücksichten und sodann zur Wahrung kommunaler Interessen erfolgt. Die letzteren sollen hier unerörtert bleiben, da sie in das Gebiet des Armenrechts gehören. In polizeilicher Hinsicht bestimmt der § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, daß, in soweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, es hierbei sein Bewenden behält. Ferner, daß solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns

oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden kann. In Frage kommen hier in erster Linie die Aufenthaltsbeschränkungen, denen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen unterliegen. Daneben sind die weitergehenden landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen für bestrafte Personen aufrecht erhalten, wie sie z. B. in dem preußischen Gesetze über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 und in dem bayerischen Heimatsgesetze vom 30. Juli 1899 enthalten sind. Bestraften Personen, welche infolge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatsstaate unterworfen sind, konnte auch anderen Bundesstaaten gegenüber nicht die volle Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit gegeben werden. Daneben erschien es unerlässlich, gewisse besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, nämlich Landstreicher und Bettler, unter bestimmten Voraussetzungen von dem Rechte der Niederlassungsfreiheit auszuschließen.

Damit ist der Kreis der Niederlassungsbeschränkungen erschöpft, und die polizeilichen Ausweisungsbefugnisse der Einzelstaaten bestehen den Reichsinländern gegenüber nur noch insoweit, als die genannten Aufenthalts- und Niederlassungsbeschränkungen aufrecht erhalten sind.

3. Übernahmeverkehr.

Der Ausweisungsbefugnis der Staaten steht ihre völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber, die eigenen von einem anderen Staate abgewiesenen oder ausgewiesenen Angehörigen und früheren Angehörigen, welche keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, wieder zu übernehmen. Innerhalb Deutschlands ist dieser völkerrechtliche Grundsatz, soweit er die Reichsange-

hörigen betrifft, durch Art. 3 der Reichsverfassung und § 1 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Anh. Nr. 1) staatsrechtlich anerkannt, da hiernach den Reichsangehörigen, wie bereits erörtert, der Aufenthalt und die Niederlassung in Deutschland grundsätzlich nicht versagt werden kann. Er hat ferner seinen vertragsmäßigen Ausdruck gefunden in einer Anzahl von Übernahmeverträgen — sogenannten Repatriierungsverträgen —, welche im einzelnen hinsichtlich des Umfanges der Übernahmepflicht, sowie hinsichtlich des Übernahmeverfahrens von einander abweichen. Die Übernahmepflicht ist häufig auf diejenigen Personen beschränkt, welche hilfsbedürftig sind, so z. B. in den Verträgen mit Italien, Dänemark, Belgien und Frankreich. Im Übernahmeverkehr mit Schweden, Norwegen und Rumänien werden ferner nach der jetzigen Praxis nur die beiderseitigen Angehörigen, nicht aber die früheren Angehörigen übernommen. Für das Übernahmeverfahren ist in der Regel ein direkter Verkehr der beiderseitigen Behörden, insbesondere der Grenzbehörden vorgesehen, einigen Ländern gegenüber ist dagegen an dem diplomatischen Verkehr festgehalten, so z. B. Italien, Ungarn und Frankreich gegenüber.

Insoweit Übernahmeverträge nicht abgeschlossen sind, findet ein Übernahmeverkehr im allgemeinen in Anerkennung der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit statt.

Durch die Übernahmeverträge wird nur die Durchführung derjenigen Ausweisungen und Heimschaffungen geregelt, welche im Wege unmittelbaren Zwanges, des Transportes, vollzogen werden. Unberührt bleibt die Befugnis der Behörden, lästige Ausländer durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen bleibt. Die Frage, welche Form der Ausweisung im Einzelfalle zu wählen, ist im allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen, welche zu prüfen und zu entscheiden haben, auf welchem Wege der Zweck der Ausweisung: die Entfernung des Ausgewiesenen aus dem Staatsgebiete unter Vermeidung unnötiger Härten, am leichtesten und sichersten zu erreichen ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen,

daß die Ausweisung eine fremdenpolizeiliche Maßnahme ist, welche lediglich durch die eigenen Staatsinteressen, nicht aber etwa durch die Interessen und Wünsche des Heimatsstaates veranlaßt und bedingt wird. Hat der Heimatsstaat ein Interesse daran, den Auszuweisenden zum Zwecke der Strafverfolgung in seine Gewalt zu bekommen, so mag er die Auslieferung beantragen, falls ihm die bestehenden Auslieferungsverträge hierzu die Möglichkeit bieten. Die Ausweisung erfolgt im Interesse des Aufenthaltsstaates, die Auslieferung im Interesse des Heimatsstaates oder des an der Strafverfolgung etwa interessierten dritten Staates. Hieraus folgt, daß zur Durchführung der Ausweisung das Übernahmeverfahren jedenfalls dann nicht zu wählen ist, wenn der Auszuweisende in seinem Heimatsstaate wegen strafbarer Handlungen verfolgt wird, deretwegen nach den bestehenden Verträgen die Auslieferung nicht vorgesehen ist. Andernfalls würde die Ausweisung zu einer unzulässigen Auslieferung.

Die Bedeutung der Übernahmeverträge besteht einmal darin, daß durch die Übergabe des Auszuweisenden an die Grenzbehörden des Heimatsstaates seine Entfernung aus dem Staatsgebiete mit Sicherheit erreicht und, soweit es sich um mittellose oder hilfsbedürftige Personen handelt, ihre Unterstützung durch den Heimatsstaat erleichtert wird. Nicht minder sind die Übernahmeverträge aber deshalb von Bedeutung, weil durch sie, namentlich durch die neueren Verträge, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Übernahmeverkehrs angebahnt ist. Der bei dem Mangel anderweiter Vertragsbestimmungen vorgeschriebene diplomatische Verkehr ist seiner Natur nach umständlich und zeitraubend und deshalb für die häufig an den Grenzen erforderlichen Abschiebungen mittel- oder legitimationsloser Fremder nicht geeignet. Die neueren Übernahmeverträge lassen daher an Stelle des diplomatischen Verkehrs einen direkten Verkehr der beiderseitigen inneren Behörden, insbesondere der Grenzbehörden zu. Am weitesten durchgebildet ist dies Verfahren in dem mit Rußland abgeschlossenen Übernahmevertrag vom 10. Februar 1894 (s. S. 99 ff.) und in dem mit den Niederlanden abgeschlossenen Niederlassungsvertrage vom 29. Januar

17. Dezember 1904 (s. S. 17 ff.). Bei dem in diesen Verträgen vorgesehenen direkten Verkehr der Grenzbehörden wickelt sich das Übernahmeverfahren glatt und schnell ab, und es wird dadurch die längere Inhafthaltung solcher Auszuweisender vermieden, die zur Sicherung der Ausweisung festgenommen sind.

4. Abschluß der Niederlassungs- und Übernahmeverträge.

Die Zuständigkeit des Reiches zum Abschluß von Niederlassungs- und Übernahmeverträgen ist durch die mehrfach erwähnten Bestimmungen des Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung gegeben, nach welchen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches die Bestimmungen über die Niederlassungsverhältnisse und die Fremdenpolizei unterliegen. Diese Kompetenz gestattet dem Reiche, die Bedingungen der Gewährung und Verweigerung des Aufenthaltes für die Ausländer vorzuschreiben und die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland im Verhältnis zu den Hoheitsrechten nicht nur des Reiches, sondern auch der Einzelstaaten zu regeln (Haenel, Deutsches Staatsrecht 1 542). Das im Art. 4 der Reichsverfassung ausgesprochene Sonderrecht Bayerns hinsichtlich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse beschränkt sich, wie die Entstehungsgeschichte der Art. 3 und 4 der Reichsverfassung ergibt, auf Inländer (vgl. StenBer. über die Verhandlungen des Reichstages 67, 1 272 ff.).

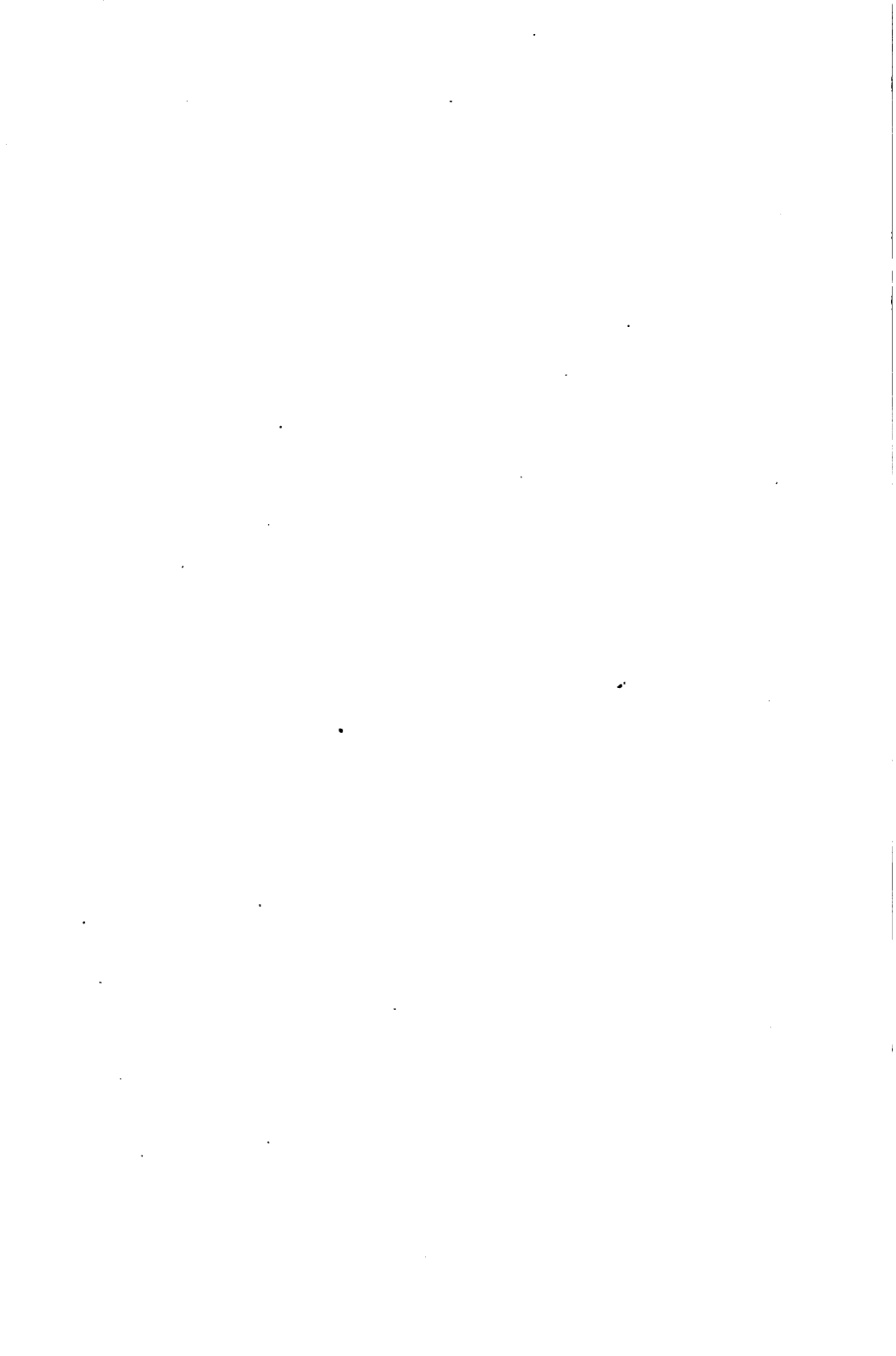
Neben dem Vertragsrechte des Reiches besteht das Vertragsrecht der einzelnen Bundesstaaten fort, doch gehen die Reichsverträge nach Art. 2 der Reichsverfassung den Landesverträgen vor. Tatsächlich werden die Niederlassungs- und Übernahmeverträge seit der Errichtung des Deutschen Reiches nur noch reichsseitig abgeschlossen. Die Niederlassungsverträge werden

nach Art. 11 Abs. 1 der Reichsverfassung vom Kaiser im Namen des Reiches geschlossen und bedürfen nach Art. 11 Abs. 3 daselbst zu ihrem Abschlusse der Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages.

Bei den namens des Reiches abgeschlossenen Verträgen, welche allein das Übernahmeverfahren regeln, hat eine Mitwirkung des Reichstages bisher nicht stattgefunden.



I. Verträge mit außerdeutschen Staaten



1. Niederlande.

Niederlassungsvertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden.

Vom 17. Dezember 1904.

(RGBl. 06 Nr. 51, 879 ff. u. MBl. 07 71; Nederl. Staatsblad
No. 279, 2 ff.)¹⁾

Seine Majestät der Deutsche
Kaiser, König von Preußen, im
Namen des Deutschen Reichs,
und Ihre Majestät die Königin
der Niederlande,

Zijne Majesteit de Duitsche
Keizer, Koning van Pruisen, in
naam van het Duitsche Rijk,
en Hare Majesteit de Koningin
der Nederlanden,

1) Die dem Vertrage beigegebene Denkschrift (Nr. 39 der Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1904/5) sagt über die Entstehung des Vertrages:

„Seit einer Reihe von Jahren sind im Übernahmeverkehre mit den Niederlanden vielfach Unzuträglichkeiten hervorgetreten, indem teils Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Übernahmepflicht entstanden, teils von den Niederlanden ausgewiesene Personen, darunter auch Angehörige dritter Länder, ohne vorhergehende Anfrage über die deutsche Grenze abgeschoben wurden. An diese formlosen Abschiebungen, welche die Behörden in den deutschen Grenzbezirken vor schwierige polizeiliche Aufgaben stellten und erhebliche Kosten verursachten, haben sich oft langwierige diplomatische Erörterungen geknüpft; dabei ist von deutscher Seite wiederholt angeregt worden, den Übernahmeverkehr auf vertragsmäßigem Wege in geordnete Bahnen zu lenken.

Andererseits hat die Niederländische Regierung seit längerer Zeit den Wunsch zu erkennen gegeben, ihren Angehörigen ein vertragsmäßiges Recht auf Aufenthalt und Niederlassung in Deutschland zu sichern, um sie auf diese Weise in höherem Maße als bisher gegen Ausweisungsmaß-

Heinrichs, Deutsche Niederlassungs- u. Übernahmeverträge.

von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in den Niederlanden und der Angehörigen der Niederlande im Deutschen Reiche, für die wechselseitige Unterstützung von Hilfsbedürftigen sowie für die zwangsweise Überführung

bezield door den wensch om de tusschen het Duitsche Rijk en Nederland bestaande vriendschappelijke betrekkingen in stand te houden en te bevestigen, en met het doel om de voorwaarden te regelen voor de vestiging der Deutsche onderdanen in Nederland en der Nederlandsche onderdanen in het Duitsche Rijk, voor de wederzijdsche ondersteuning van hulpbehoevenden, alsmede voor de overbrenging met den sterken arm over de grenzen

regeln zu schützen. Bei den gegen Niederländer in Deutschland erlassenen Ausweisungsverfügungen handelte es sich meist um Personen, die in ihrer Heimat zu militärischen Leistungen nicht herangezogen wurden, oder um ehemalige Deutsche, die vor Erfüllung ihrer militärischen Pflichten in Deutschland Niederländer geworden waren.

Um den beiderseitigen Wünschen tunlichst Rechnung zu tragen, haben zur Anbahnung einer Verständigung über die schwebenden Fragen sowie zur Vorbereitung eines entsprechenden Abkommens im Juli 1904 im Haag Beratungen zwischen deutschen und niederländischen, mit den Verhältnissen vertrauten Kommissaren stattgefunden. Dabei hat sich eine so erfreuliche Übereinstimmung der Auffassungen ergeben, daß die Kommissare selbst zur Aufstellung des Entwurfs eines Niederlassungsvertrags zwischen Deutschland und den Niederlanden schreiten konnten. Dieser Entwurf ist am 17. Dezember 1904 von den Bevollmächtigten der beiden Länder im Haag unterzeichnet worden.

Der Vertrag regelt in den Artikeln 1 bis 5 die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in den Niederlanden und der Angehörigen der Niederlande im Deutschen Reiche, sowie ihre Behandlung in Ansehung der Militärflicht und der Armenfürsorge. In den Artikeln 6 bis 13 ordnet er den Übernahmeverkehr, indem er die materiellen und formellen Voraussetzungen für die zwangsweise Überführung auszuweisender Personen über die beiderseitigen Landesgrenzen aufstellt. Die in dem Vertrag enthaltenen Abreden sind im wesentlichen den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 (RGBl. S. 131) — s. S. 62 ff. — und des deutsch-russischen Übernahmevertrages vom 10. Februar 1894 (CBl. S. 81) —

auszuweisender Personen über die beiderseitigen Landesgrenzen zu regeln,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Herrn Karl von Schlözer,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Baron R. Melvil van Lynden,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen²⁾ jedes vertragschließenden Teiles sollen

der beide Rijken van uit te leiden personen,

zijn overeengekomen te diende een verdrag te sluiten en hebben tot Hoogstderzelver gevolmachtigden benoemd:

Zijne Majesteit de Duitse Keizer, Koning van Pruisen:

Hoogstdeszelfs Buitengewoon Gezant en Gevolmachtigd Minister bij Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, den heer Karl von Schlözer,

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:

Hoogstderzelver Minister van Buitenlandsche Zaken, den heer R. Melvil baron van Lynden,

die na elkander hunne in goeden en behoorlijken vorm bevonden volmachten te hebben medegedeeld, zijn overeengekomen nopens de volgende artikelen:

Artikel 1.

De onderdanen van elke der beide contracteerende Partijen

s. S. 99 ff. — nachgebildet. Sie entsprechen den modernen Verkehrsverhältnissen, sowie den mannigfachen Beziehungen der beiden Nachbarländer und erscheinen für Deutschland in allen Punkten annehmbar.“

2) Angehörigen: Deutsches Reich: Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870

berechtigt sein, sich in dem Gebiete des anderen Teiles ständig niederzulassen oder dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, wenn und so lange sie

hebben het recht zich binnen het gebied der andere Partij te vestigen of bij voortduring of tijdelijk aldaar te verblijven, indien en zoolang zij de daar

(BGBl. S. 355) — s. Anh. Nr. 2. Niederlande: Gesetz vom 12. Dezember 1892, betr. die niederländische Staatsangehörigkeit und die Landesansässigkeit (Staatsblad No. 268) — s. Anh. Nr. 3.

Uneheliche Kinder einer Niederländerin, die außerhalb der Niederlande geboren sind, werden nur dann als Niederländer angesehen und nach den Niederlanden übernommen, wenn eine öffentliche — notarielle oder gerichtliche — Urkunde beigebracht wird, wonach das Kind von der Mutter oder, wenn die Mutter später den natürlichen Vater geheiratet hat, von diesem förmlich anerkannt worden ist (vgl. Art. 1 c, d des Gesetzes vom 12. Dezember 1892 — s. Anh. Nr. 3). Die preußischen Vormundschaftsgerichte haben daher von jeder bei ihnen zur Anzeige gelangenden außerehelichen Geburt einer Niederländerin der zuständigen Ortpolizeibehörde alsbald Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung hat nicht nur dann zu erfolgen, wenn die niederländische Staatsangehörigkeit der Entbundenen bereits aus der dem Gerichte von dem Standesbeamten gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erstattenden Anzeige erhellt, sondern auch in denjenigen Fällen, in welchen die von dem Gericht mit Rücksicht auf Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einzuleitenden Ermittlungen zur demnächstigen Feststellung der gedachten Staatsangehörigkeit führen (RErl. des preuß. Justizministers vom 30. September 1903 — I 6625 — MBl. 06 276).

Auf Grund dieser Mitteilungen der Vormundschaftsgerichte ist dann seitens der Ortpolizeibehörden — nötigenfalls unter Androhung von Ausweisungsmaßnahmen — beizeiten darauf hinzuwirken, daß die unehelichen Kinder durch die Mutter gerichtlich oder notariell anerkannt werden. Ferner haben die Standesbeamten in allen Fällen, in denen bei Eingehung der Ehe durch einen Niederländer sich herausstellt, daß die zur Eheschließung erscheinende Frau uneheliche Kinder hat, die von dem niederländischen zur Eheschließung schreitenden Manne erzeugt worden sind, der zuständigen Ortpolizeibehörde über die vorhandenen unehelichen Kinder Anzeige zu erstatten. Seitens der Ortpolizeibehörden ist dann in diesen Fällen ebenfalls in der vorerwähnten Weise auf eine Anerkennung der unehelichen Kinder, und zwar durch den natürlichen Vater, hinzuwirken. (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 23. Oktober 1903 — IV c 2436 — MBl. 06 275.)

Die obigen Anordnungen sind auch auf die außerehelichen Geburten von Angehörigen der übrigen Länder des französischen Rechtsgebiets (Frankreich, Belgien, Luxemburg und Italien) ausgedehnt worden (RErl. des preuß. Justizministers vom 16. September 1906 — I 5894 — und des preuß. Ministers des Innern vom 27. September 1906 — IV c 5894 — MBl. S. 275).

die dortigen Gesetze und Polizeiverordnungen³⁾ befolgen⁴⁾.

Um dieses Recht beanspruchen zu können, müssen sie mit gültigen Pässen oder anderen genügenden Ausweis-papieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit versehen sein; die beiden Teile werden sich durch Notenaustausch darüber verständigen, welche Ausweis-papiere⁵⁾ außer den Pässen als genügend anzusehen sind.

Artikel 2. 6)

Durch die Bestimmungen des Artikel 1 wird nicht be-

geldende wetten en verordeningen naleven.

Om op dit recht aanspraak te kunnen maken, moeten zij voorzien zijn van geldige paspoorten of andere bewijsstukken, voldoende om hunne identiteit en nationaliteit te staven; de beide Partijen zullen bij uitwisseling van nota's overeenkomen, welke papieren, behalve de paspoorten, als voldoende bewijsstukken zullen worden aangemerkt.

Artikel 2.

Door de bepalingen van artikel 1 wordt geene inbreuk

3) Unter Gesetzen und Polizeiverordnungen sind die allgemeinen obrigkeitlichen Befehle in jedem Lande, seien es Gesetze oder Verordnungen polizeilichen oder sonstigen Inhalts, zu verstehen, die vom Staate oder einem mit staatlicher Gewalt bekleideten öffentlichen Verbande erlassen sind. Es sollen nicht etwa einzelne Übertretungen solcher Befehle ohne weiteres den Verlust des Rechtes auf Niederlassung oder Aufenthalt zur Folge haben, sondern nur solche Handlungen, welche im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begangen sind und sich als Verstöße gegen die öffentliche Ordnung des Landes darstellen. (Denkschrift.)

4) Leumundszeugnisse: Auf die im deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage (s. S. 62 ff.) vorgesehene Verpflichtung zur Beibringung eines Leumundszeugnisses ist im Interesse der Erleichterung des Verkehrs verzichtet worden.

5) Ausweis-papiere: Die Ausweis-papiere sind im Vertrage selbst nicht vollständig aufgeführt worden, um nach dieser Richtung die vertragsschließenden Teile nicht ein für allemal zu binden. Als genügend sollen jedenfalls gültige Pässe angesehen werden. Siehe im übrigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1906 (RGBl. S. 887) — S. 36 — und Nr. 1 der Ausführungs-Anweisung vom 31. Januar 1907 (S. 39).

6) Deutscherseits wird unterschieden zwischen Ausweisungen aus dem Reichsgebiet (Reichsverweisungen) und Ausweisungen aus dem Gebiet eines Bundesstaates (Landesverweisungen).

I. Die Reichsverweisung kann nur auf Grund eines gerichtlichen

rührt das Recht jedes vertragsgemaakt op het recht van elke
 schließenden Teiles, Angehöriger der beide contracteerende Par-
 tigen des anderen Teiles die tijen om onderdanen van de

Urteils in den im Reichsstrafgesetzbuch (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 — RGBl. S. 301 ff.) bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Nach § 38 StGB. kann neben einer Freiheitsstrafe in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, den Verurteilten unter Polizeiaufsicht zu stellen. Macht die Landespolizeibehörde von diesem Rechte Gebrauch, so ergibt sich daraus für sie gemäß § 39 Ziff. 2 StGB. die weitere Befugnis, den Ausländer aus dem Bundesgebiet (Reichsgebiet) zu verweisen.

2. Nach § 284 Abs. 2 StGB. ist die Landespolizeibehörde befugt, einen Ausländer, der wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels rechtskräftig verurteilt ist, aus dem Bundesgebiet (Reichsgebiet) zu verweisen.

3. Nach § 362 StGB. kann bei der Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 (wegen Landstreichens, Bettelns, Müßigganges, gewerbsmäßiger Unzucht usw.) zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde Ausländern gegenüber die Befugnis, dieselben, neben oder an Stelle der Unterbringung in einem Arbeits- hause, in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl, aus dem Bundesgebiet (Reichsgebiet) zu verweisen.

Im allgemeinen ist schon der Kostenersparnis wegen die Ausweisung allein vorzuziehen (vgl. Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 29. Oktober 1880 — MBl. 81 10 — und vom 4. Februar 1899 — MBl. S. 28). Die Unterbringung und die Ausweisung kommen jedoch besonders in Fällen in Betracht, in denen nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß die Verhandlungen wegen der Übernahme des Ausländers nach seinem Heimat- staate geraume Zeit in Anspruch nehmen werden (Erl. des Ministers des Innern vom 23. August 1900 — II b 3235 — und 7. Juni 1906 — IV c 3986 — MBl. S. 215).

4. Gegen die auf Grund des § 181a StGB. verurteilten Zuhälter kann sowohl auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (vgl. Nr. 1), als auch auf Über- weisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 vorgesehenen Folgen (vgl. Nr. 3) erkannt werden. In beiden Fällen erhält somit die Landes- polizeibehörde die Befugnis, die Verurteilten, falls sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet (Reichsgebiet) zu verweisen.

Unter Landespolizeibehörde ist die höhere Polizeibehörde im Gegen- satz zur Ortspolizeibehörde zu verstehen (vgl. Motive zum StGB. S. 196). In Preußen sind dies die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin.

Die Frage, welche Landespolizeibehörde in den einzelnen Fällen zur Reichsverweisung für zuständig zu erachten, ist wie folgt geregelt:

Niederlassung oder den Auf- andere Partij de vestiging of
enthalt zu untersagen, sei es het verblijf te ontzeggen, hetzij
infolge eines gerichtlichen Ur- op grond van een rechterlijk

a. Die unter Nr. 1 erwähnten Reichsverweisungen aus §§ 38, 39 StGB. werden nach § 3 der Instruktion des preußischen Ministers des Innern, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. Juni 1900 (MBI. S. 213) von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurteilte aus der Straftaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. Im Falle des Verziehens der betreffenden Person geht die der Landespolizeibehörde des Entlassungsorts zustehende Ausweisungsbefugnis auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts über (§ 5 Abs. 3 der Instruktion).

Hinsichtlich derjenigen Ausländer, welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist (§ 3 der Instruktion). Bezüglich solcher Ausländer, gegen die in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht — und somit auch die Reichsverweisung — auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen (Bundesrats-Beschluß vom 16. Juni 1872 (§ 363), mitgeteilt durch RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 31. August 1872 — MBI. S. 193).

b. Zur Reichsverweisung eines aus § 284 StGB. bestraften ausländischen Glückspielers (s. oben Nr. 2) muß mangels besonderer Vorschriften jede Landespolizeibehörde für befugt erachtet werden, in deren Bezirk der Betreffende Aufenthalt nimmt.

c. Die Befugnis, einen auf Grund des § 362 StGB. der Landespolizeibehörde überwiesenen Ausländers (s. oben Nr. 3) aus dem Reichsgebiet auszuweisen, steht nach dem Bundesrats-Beschlusse vom 16. Juni 1872 (MBI. S. 193) in allen Fällen der Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaats zu, in welchem die Verurteilung erfolgt ist. In Preußen wiederum wird diejenige Landespolizeibehörde zuständig sein, in deren Bezirk die betreffende Strafvollstreckungsbehörde ihren Sitz hat (vgl. Erl. des Ministers des Innern vom 11. November 1896 — MBI. S. 234 — und vom 14. März 1898 — MBI. S. 67).

d. Die nähere Zuständigkeit für die Reichsverweisung eines auf Grund des § 181 a StGB. verurteilten ausländischen Zuhälters (s. oben Nr. 4) ergibt sich aus dem vorstehend unter a und c Gesagten.

An Rechtsmitteln gegen die Reichsverweisung sind mangels bezüglicher reichsrechtlicher Vorschriften nur die in der Landesgesetzgebung vorgesehenen gegeben. In Preußen findet gegen die betreffende Verfügung des Regierungspräsidenten nach § 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) innerhalb zweier Wochen die

teils, sei es aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates, sei es weil die Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit es

gewijsde, hetzij ter handhaving van de publieke rust of van de veiligheid van den Staat, hetzij omdat de belangen der openbare gezondheid of zede-

Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Gegen dessen Bescheid steht nur die Beschwerde im Aufsichtswege an den Minister des Innern, nicht aber die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen (vgl. § 130 Abs. 3 LVG.).

II. Die Landesverweisung: Es ist ein unbestrittener Ausfluß der Staatshoheit, lästige Ausländer des Landes zu verweisen (s. Einleitung 1). Diese diskretionäre Befugnis der einzelnen Bundesstaaten ist den Niederlanden gegenüber an die Bedingungen des Art. 2 geknüpft.

Von deutscher Seite war vorgeschlagen worden, in den Artikel u. a. den Ausdruck „polizeiliche Gründe, insbesondere Gründe der Armen-, Gesundheits- oder Sittenpolizei“ aufzunehmen. Die deutschen Begriffe „Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei“ sind in den Wendungen der niederländischen Gesetzes-sprache zum Ausdruck gebracht worden. Von der Aufnahme des allgemeinen Begriffs „polizeiliche Gründe“ wurde abgesehen, nachdem niederländischerseits anerkannt worden war, daß die etwa noch in Betracht kommenden Fälle durch die im Art. 2 aufgeführten Gründe gedeckt seien. (Denkschrift.)

Zu den Ausweisungen aus Gründen der „inneren oder äußeren Sicherheit des Staates“ gehören auch die sogenannten politischen Ausweisungen. Die Gründe der politischen Ausweisungen können nicht genau umschrieben werden, da die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Staatsinteressen vorliegt, in hohem Grade von den jeweiligen inneren und äußeren politischen Verhältnissen abhängt. Jedenfalls gehören hierher Landesverweisungen, welche im Interesse der Landesverteidigung oder gegen solche Personen erfolgen, die sich durch ihre politische Tätigkeit, auf literarischem Gebiete oder in Vereinen oder Versammlungen lästig machen.

Zuständig für die Landesverweisung sind in Preußen sowohl die Landespolizeibehörden, als auch die Orts- und Kreispolizeibehörden, in deren Bezirke sich der betreffende Ausländer aufhält. Die Orts- und Kreispolizeibehörden haben jedoch vor dem Erlaß der Ausweisungsverfügung die Zustimmung des Regierungspräsidenten ihres Bezirks einzuholen, sofern es sich nicht um die alljährliche Wiederabschiebung der ausländischen Saisonarbeiter nach Beendigung der Arbeitszeit, um die Ausweisung von Ausländern, die sich ohne feste Wohnung und Berufstätigkeit oder ohne Legitimation vagierend im Inlande aufhalten (vgl. RErl. vom 31. Januar 1882 — MBl. S. 50 f.), oder um die Ausweisung ausländischer Zigeuner (s. Anh. Nr. 4) handelt. In den hervorgehobenen Ausnahmefällen können die Orts- und Kreispolizeibehörden selbständig vorgehen (RErl. des Ministers des Innern vom 1. Juni 1899 — II 1636). Zur Landesverweisung ausländischer Saisonarbeiter, die innerhalb

erfordern, oder weil die Personen weder genügende Unterhaltsmittel besitzen noch durch ihre Arbeitskraft erwerben können.

lijkheid het vereischen, of omdat de personen geene voldoende middelen van bestaan hebben of door werkzaamheid kunnen verkrijgen.

Artikel 3. 7)

Jeder vertragschließende Teil behält sich vor, den Angehörigen

Artikel 3.

Elke der beide contracteerende Partijen behoudt zich voor,

der regelmäßigen Beschäftigungszeit, z. B. wegen Kontraktbruchs der Arbeiter, erforderlich werden, sind jedoch nur die Landräte befugt. Der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf es indessen auch in diesen Fällen nicht (RErl. des Ministers des Innern vom 21. Februar 1906 — II b 372).

Gegen die Ausweisungsverfügungen steht in Preußen das in den §§ 127, 130 des Landesverwaltungsgesetzes gegen polizeiliche Verfügungen gegebene Rechtsmittel der Beschwerde, nicht dagegen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen (§ 130 Abs. 3 a. a. O.).

III. Während die Reichsverweisung auf Grund der bestehenden Bestimmungen stets ein förmliches Ausweisungsverfahren erfordert, können Landesverweisungen auch durchgeführt werden, ohne daß gegen den aus dem Staatsgebiete Abzuschiebenden eine Ausweisungsverfügung erlassen wird. Dieses Verfahren wird vorzugsweise im engeren Grenzverkehr bei den sich beschäftigungslos umhertreibenden Ausländern angewandt, welche ohne Schwierigkeiten den ausländischen Grenzbehörden zugeführt werden können. Namentlich mit Rücksicht auf diese Fälle ist im Art. 8 des Vertrages ein Übernahmeverfahren ohne vorgängigen Schriftwechsel vorgesehen.

Häufig werden auch durch die staatlichen Organe auf den Antrag inländischer Armenverbände Heimschaffungen hilfsbedürftiger Ausländer veranlaßt, ohne daß ein förmliches Ausweisungsverfahren stattfindet.

Bei solchen Abschiebungen und Heimschaffungen muß jedoch im Falle des Widerstandes des Transportaten das förmliche Ausweisungsverfahren nachgeholt werden, da andernfalls weder die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung des Transportes vorliegt, noch die Bestrafung wegen Bannbruches im Falle der Rückkehr herbeigeführt werden kann.

Im übrigen s. Anm. 36 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung vom 31. Januar 1907 (S. 45).

7) Verletzung militärischer Pflichten: Dieser Artikel ist für Deutschland zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht von besonderer Bedeutung. Er regelt vom Gesichtspunkte der militärischen Interessen die Frage, inwieweit den Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles die Niederlassung oder der Aufenthalt untersagt werden darf. Diese Regelung ist eine erschöpfende dergestalt, daß die Nichtheranziehung zu militärischen Pflichten oder die Verletzung solcher nicht

gen des anderen Teiles, die ihm früher angehört und die Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen. Jedoch soll von der Ausweisung abgesehen werden, wenn sich bei der Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist.

Ebenso behält sich jeder Teil vor, solchen Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, welche in ihrem Heimatland ihre militärischen Pflichten verletzt haben.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können in dem anderen Lande weder zum per-

de onderdanen van de andere Partij, de vroeger tot haar staatsverband hebben behoord en vóór de vervulling hunning militaire verplichtingen dit staatsverband verloren hebben, de vestiging of het verblijf te ontzeggen. Evenwel zal van de uitzetting worden afgezien, wanneer bij het onderzoek der omstandigheden blijkt, dat de verandering van nationaliteit te goeder trouw is geschied en niet ter ontduiking van de militaire verplichtingen.

Eveneens behoudt elke der beide Partijen zich voor, de vestiging of het verblijf te ontzeggen aan die onderdanen der andere Partij, die in hun vaderland in gebreke zijn gebleven hunne militaire verplichtingen te vervullen.

Artikel 4.

De onderdanen van elke der beide contracteerende Partijen, die zich binnen het gebied der andere Partij hebben gevestigd of aldaar verblijven, kunnen in het andere Land niet aan

etwa auch vom Standpunkte des Artikel 2 zur Untersagung des Aufenthalts führen kann.

Die Bestimmungen unterscheiden sich von den gleichartigen Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages (s. unten S. 62 ff.) dadurch, daß nach ihnen jeder Aufenthalt, also auch der vorübergehende, untersagt werden kann, während nach den letzteren nur die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt verhindert werden kann. S. im übrigen Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 31. Januar 1907 (S. 41).

sönlichen Dienste im Heere⁸⁾, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbände⁹⁾ noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

persoonlijken dienst in het leger, bij de marine, bij de landweer of den landstorm of in eenig ander, op militaire wijze georganiseerd korps, noch aan eenige daarvoor in de plaats tredende geldelijke verplichting onderworpen worden.

Artikel 5.¹⁰⁾

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles die erforderliche Verpflegung und Kur nach den am Aufenthaltsorte für die eigenen Angehörigen geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil

Artikel 5.

Elke der contracteerende Partijen verbindt zich er voor te zorgen, dat binnen haar gebied aan de hulpbehoevende onderdanen van de andere Partij het vereischte onderhoud of de geneeskundige behandeling en verpleging verschafft wordt volgens de regelen die, ter plaatse waar zij zich bevinden, ten aanzien der eigen onderdanen

8) Heer: Zum deutschen Heere gehört auch die Reserve und die Landwehr (§§ 3 und 6 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867).

9) Militärisch eingerichtete Verbände: Hierunter ist auch die jetzt in der Auflösung begriffene niederländische „schutterij“ zu verstehen. Deutsche dürfen auch zu diesem Dienste künftig nicht mehr herangezogen werden.

10) Fürsorgepflicht: Im Deutschen Reiche ist die Fürsorgepflicht für Inländer und Ausländer gleichmäßig durch Gesetz geregelt (§ 60 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — s. Anh. Nr. 5 — und § 64 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 — s. Anh. Nr. 6). Nach niederländischem Rechte besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung nicht. Indessen greift, wenn die kirchliche oder private Wohltätigkeit nicht eintritt, die Gemeinde ein, ohne daß dabei ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern gemacht wird; ein Eintreten für die Hilfsbedürftigen ist somit in beiden Ländern, in dem einen durch Gesetz, in dem anderen durch die Verwaltungspraxis, gesichert. (Denkschrift.)

Unter „Heimat“ im Sinne dieses Vertrages sind einerseits das Deutsche Reich und andererseits die Niederlande zu verstehen.

für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der durch die Verpflegung, die Kur oder die Beerdigung solcher Personen erwachsenen Kosten kann gegenüber dem Teile, dem der Hilfsbedürftige angehört, oder gegenüber den öffentlichen Verbänden oder Kassen dieses Teiles nicht beansprucht werden.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten instande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die beiden Teile die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten und gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden, sind mit ihrer Familie¹¹⁾ auf Verlangen

gelden, en zulks totdat hun terugkeer naar het vaderland zonder nadeel voor hunne of anderer gezondheid kan geschieden.

De kosten van onderhoud, van geneeskundige behandeling en verpleging, of der begrafenis van dergelijke personen, kunnen niet teruggevorderd worden van de Partij waartoe de hulpbehoevende behoort, noch van een der openbare armbesturen van die Partij.

Indien de hulpbehoevende zelf of een ander op wien te zijnen aanzien privaatrechtelijk een onderhoudsplicht rust, tot teruggave dezer kosten in staat is, blijven dezen tot terugbetaling gehouden. Elke der beide Partijen verbindt zich voorts, voor zoover hare wetgeving het toelaat, de andere Partij behulpzaam te zijn om die vorderingen te doen gelden.

Artikel 6.

De onderdanen van elke der beide contracteerende Partijen, die zich binnen het gebied der andere Partij hebben gevestigd, of aldaar verblijven, en krachtens de artikelen 2 en 3 worden uitgezet, zullen met hun

11) Familie: Die Bestimmung, daß auf Verlangen die ganze Familie des Ausgewiesenen übernommen werden muß, beruht auf der Erwägung, daß der Ernährer der Familie von dieser nicht getrennt werden darf, da hierdurch

des ausweisenden Teiles jederzeit in ihr Heimatland wieder zu übernehmen.

Das Gleiche gilt für frühere Angehörige¹²⁾ jedes Teiles, solange sie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 entscheidet der ausweisende Teil, ob die im Artikel 2 und im Artikel 3 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen, dagegen der übernehmende Teil, ob die im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Verletzung militärischer Pflichten vorliegt¹³⁾.

gezin, op verlangen der Partij die hen wil uitzetten, ten allen tijde weder in hun vaderland worden overgenomen.

Hetzelfde geldt voor vroegere onderdanen van elke der beide Partijen, zoolang zij niet de nationaliteit van de andere Partij of van een derden Staat verworven hebben.

In de gevallen, voorzien bij het 1ste en het 2de lid van dit artikel, beslist de Partij, die uitzetten wil, of de in artikel 2 en de in het 1ste lid van artikel 3 voor de uitzetting gestelde voorwaarden aanwezig zijn; daarentegen beslist de Partij, die zal overnemen, of de in het 2de lid van artikel 3 bedoelde militaire verplichtingen niet zijn vervuld.

*Verg. deud. nieder.
Anst. d. Reichsgericht
zu Art. 6 Abs. 1
Verg. Uebersetzung
von d. Kaiser u.
11. 2. 1907
-Botschaft 1907 30-*

eine Hilfsbedürftigkeit seiner Angehörigen hervorgerufen würde. Siehe im übrigen wegen des Personenkreises der zu Übernehmenden Nr. 6 der Ausführungsanweisung vom 31. Januar 1907 (S. 45).

12) Frühere Angehörige: Wie die Übernahme der eigenen Angehörigen den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts entspricht, so ist auch die Übernahme staatenloser ehemaliger Angehöriger eine völkerrechtliche Übung, die bereits in verschiedenen früheren Übernahmeabkommen, z. B. mit der Schweiz, mit Rußland, mit Österreich-Ungarn, zum Ausdruck gebracht ist. Durch diese Bestimmung wird indes ein Recht der früheren Angehörigen des einen Teiles auf Niederlassung in dem Gebiete des anderen Teiles nicht begründet, da der Artikel 6 nicht von dem Niederlassungsrechte, sondern nur von der Übernahmepflicht handelt. (Denkschrift).

13) Die Entscheidung über die Ausweisungen steht im allgemeinen allein dem ausweisenden Staate zu. Dem Heimatstaate werden jedoch auf Verlangen die Gründe, welche zur Ausweisung geführt haben, im diplomatischen Wege mitgeteilt werden müssen, damit er in der Lage ist, zu prüfen, ob sich der ausweisende Staat innerhalb der Bestimmungen des Vertrages gehalten hat (s. Einleitung 1). Abweichend von dieser Regel

Artikel 7.¹⁴⁾

Die Überführung von Personen, die gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden, soll auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der für den Übernahmeverkehr bestimmten beiderseitigen Grenzbehörden¹⁵⁾ erfolgen.

Dieser Schriftwechsel vollzieht sich in der Weise, daß die Ausweisung jedesmal von der Grenzbehörde des ausweisenden Teiles der nächsten Grenzbehörde des übernehmenden Teiles anzuzeigen ist, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweisungspapiere ihre Zustimmung zur Übernahme der auszuweisenden Person zu erteilen und gleichzeitig den Übernahmeort zu bezeichnen hat.

Artikel 8.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn

hat der Heimatstaat zu entscheiden, ob die im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Verletzung militärischer Pflichten vorliegt, weil ein zuständiges Urteil über diese Frage füglich nur dem Staate beigemessen werden kann, dessen Gesetze in Frage kommen.

14) **Übernahmeverfahren:** Für das Übernahmeverfahren sind in den Artikeln 7 bis 9 drei Wege vorgesehen worden, nämlich der Weg des unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden (Artikel 7), der Weg des mündlichen Verkehrs zwischen diesen Behörden (Artikel 8) und der diplomatische Weg (Artikel 9). Im übrigen siehe Nr. 7 bis 9 der Ausführungsanweisung vom 31. Januar 1907 (S. 45 ff.).

15) **Grenzbehörden:** Siehe Anlage B zu Nr. 10 der Ausführungsanweisung vom 31. Januar 1907 (S. 61).

Artikel 7.

Het overbrengen van personen, die krachtens de artikelen 2 en 3 worden uitgezet, zal geschieden ingevolge eene rechtstreeksche briefwisseling tusschen de voor het overnemingsverkeer aangewezen grenz-autoriteiten der beide Partijen.

Deze briefwisseling geschiedt in dier voege, dat telkens door de grenz-autoriteit der Partij, die uitzetten wil, aan de naaste grenz-autoriteit der Partij, die zal overnemen, van de uitzetting kennis wordt gegeven, waarop deze, na onderzoek der omstandigheden en papieren, hare toestemming tot de overneming van den uit de leiden persoon te geven en tevens de plaats van overneming aan te wijzen heeft.

Artikel 8.

Eene voorafgaande briefwisseling is niet noodig, wanneer

die auszuweisende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch eerst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Teile angehört oder früher angehört hat, oder wenn die erforderlichen Feststellungen durch die Grenzbehörden dieses Teiles ohne Zeitverlust getroffen werden können.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die auszuweisende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person handelt; in diesen Fällen behält es bei den Bestimmungen des Artikel 7 sein Bewenden.

Artikel 9.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich wegen der Übernahme nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörde, welche die auszuweisende Person übernom-

de uit te leiden persoon in het bezit is van papieren, die nog geldig zijn of eerst sedert een jaar hunne geldigheid hebben verloren, of wanneer er geen twijfel bestaat, dat deze persoon behoort of vroeger behoord heeft tot het staatsverband der Partij aan wie de overneming gevraagd wordt, of wanneer de grens-autoriteiten van deze Partij zonder tijdverlies het vereischte onderzoek ten einde kunnen brengen.

In al deze gevallen zullen de grens-autoriteiten de uit te leiden personen zonder verdere formaliteiten overnemen.

De bepalingen van het eerste en van het tweede lid blijven buiten toepassing wanneer het betreft de overneming van door jeugdigen leeftijd, door gebrekigheid of door ziels- of lichaamsziekte hulpbehoevende personen; in deze gevallen gelden uitsluitend de bepalingen van artikel 7.

Artikel 9.

Een diplomatieke onderhandeling zal plaats hebben in al die gevallen, waarin de grens-autoriteiten zich omtrent de overneming niet kunnen verstaan of wanneer de beslissing der grens-autoriteit, die een uit te zetten persoon overgenomen

men hat, von den höheren Behörden des Heimatstaats nicht gebilligt wird.

Artikel 10.¹⁶⁾

Über die Grenzorte, wo die Übernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, sowie über die für den Übernahmeverkehr zu bestimmenden Tage werden sich die beiden vertragschließenden Teile durch Notenaustausch¹⁷⁾ verständigen.

Auch werden die beiden Teile einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Übernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Beide Teile verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Übernahmeanträge mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, auch einander bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Personen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Artikel 11.

Die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis

heeft, door de hoogere autoriteiten van haar land niet wordt goedgekeurd.

Artikel 10.

Omtrent de grensplaatsen, waar de overneming der uit te leiden personen zal geschieden, en omtrent de voor het overnemingsverkeer vast te stellen dagen, zullen de beide contracteerende Partijen bij uitwisseling van nota's nader overeenkomen.

Ook zullen de beide Partijen elkander over en weer mededeelen, welke autoriteiten in de nabijheid der grens met de onderhandelingen omtrent overnemingen zullen worden belast.

Beide Partijen verbinden zich hare grens-autoriteiten op te dragen alle aanvragen om overnemingen met den meesten spoed te behandelen en elkander bij het onderzoek naar de nationaliteit der uit te zetten personen zooveel mogelijk behulpzaam te zijn.

Artikel 11.

De kosten van het vervoer van uit te leiden personen tot

16) Grenzorte und Übernahmetage: Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1906 (RGBl. S. 887) — S. 36 —, Nr. 10 der Ausführungsanweisung vom 31. Januar 1907 (S. 54) und deren Anlage B (S. 61).

17) Notenaustausch: Der Inhalt der ausgetauschten Noten ist in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1906 (RGBl. S. 88) wiedergegeben (s. S. 36).

zum Übernahmeorte werden von dem ausweisenden Teile getragen.

de plaats van overneming zullen worden gedragen door de Partij die hen uitzet.

Artikel 12. 18)

Jeder vertragschließende Teil ist berechtigt, Angehörige des anderen Teiles, denen er gemäß Artikel 2, 3 die Niederlassung oder den Aufenthalt untersagen kann, oder Personen, die keinem der beiden Teile angehören, ohne das in den Artikeln 7 bis 11 vorgesehene Übernahmeverfahren unverzüglich in das Gebiet des anderen Teiles zurückzuschaffen, wenn sie aus diesem Gebiete mit der Eisenbahn in sein Gebiet gelangt sind und auf der ersten Haltestation unmittelbar nach ihrem Eintreffen angehalten werden.

Artikel 12.

Elke der beide contracteerende Partijen heeft het recht onderdanen der andere Partij, aan wie krachtens de artikelen 2 en 3 de vestiging of het verblijf ontzegd kan worden, of personen, die geene onderdanen van een der beide Partijen zijn, onverwijld terug te zenden naar het gebied der andere Partij zonder inachtneming der voorschriften van de artikelen 7 tot 11, indien zij uit dat gebied in het hare met den trein zijn gekomen en op het eerste station, waar deze stilsthoudt, onmiddellijk na aankomst worden opgehouden.

18) Abweisung an der Grenze: Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist an sich jeder Staat befugt, Personen, die ihm nicht angehören, das Betreten seines Gebiets zu verwehren, also sie ohne weiteres an seinen Grenzen abzuweisen. Diese Grundsätze werden durch den neuen Niederlassungsvertrag nur insofern durchbrochen, als die Angehörigen jedes Teiles, denen ein Anspruch auf Niederlassung oder Aufenthalt in dem Gebiete des anderen Teiles zusteht, in diesem Gebiete zugelassen werden müssen. Die Grundsätze sind als selbstverständlich in den Vertrag nicht ausdrücklich aufgenommen worden.

Dagegen hat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Eisenbahnverkehrs der Artikel 12 Aufnahme gefunden, wonach alle Personen, die sich nicht auf das vertragsmäßige Niederlassungsrecht berufen können, auf der ersten Haltestation nach Überschreitung der Grenze angehalten und ohne irgend welche Förmlichkeiten in das Gebiet, aus dem sie gekommen sind, zurückgeschafft werden dürfen. Durch diese Bestimmung wird die Fiktion aufgestellt, daß solche Personen das Herkunftsland noch nicht verlassen haben und daher nicht unter das nach dem Verträge sonst erforderliche Übernahmeverfahren fallen. Voraussetzung der Zurückschaffung ist, daß sie unmittelbar

Artikel 13.¹⁹⁾

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, Angehörige oder frühere Angehörige eines dritten Staates, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles aufhalten und dort ausgewiesen werden sollen, auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag dieses Teiles, durch sein Gebiet nach ihrem Heimatlande zu befördern, wenn der Antrag die Erklärung enthält, daß der andere Teil zum Ersatze der durch die Beförderung entstehenden Kosten und der dritte Staat zur Übernahme der auszuweisenden Person bereit ist.

Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 wegen der Durchlieferung nicht berührt.

Artikel 14.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die Schutz-

Artikel 13.

Elke der beide contracteerende Partijen verbindt zich onderdanen of vroegere onderdanen van een derden Staat, die zich binnen het gebied van de andere Partij ophouden en van daar uitgezet moeten worden, op daartoe strekkende, langs diplomatieken weg gedane aanvraag van deze Partij, door haar gebied naar hun vaderland te vervoeren, wanneer de aanvraag tevens de verklaring behelst, dat de andere Partij tot vergoeding der door het vervoer veroorzaakte onkosten, en de derde Staat tot overneming van den uit te leiden persoon bereid is.

Door de bepalingen van het eerste lid wordt geene inbreuk gemaakt op het omtrent doorvoer bepaalde in het uitleveringsverdrag tusschen het Duitsche Rijk en Nederland van 31 December 1896.

Artikel 14.

Dit verdrag is niet toepasselijk op het onder Duitsche be-

nach dem Eintreffen, also in der Regel mit dem nächsten zurückgehenden Eisenbahnzuge erfolgt, weil nur auf diese Weise die in Rede stehende Fiktion aufrechterhalten werden kann. (Denkschrift.)

19) Durchbeförderung: Durch diese Bestimmung soll der formlosen Abschiebung solcher Personen vorgebeugt werden, deren Weiterbeförderung in das Heimatland Kosten und Schwierigkeiten bereiten würde, wenn nicht zuvor die Übernahmeerklärung des Heimatstaates eingeholt würde.

gebiete des Deutschen Reichs sowie auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Niederlande.

Artikel 15.²⁰⁾

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von drei Jahren.

Falls keiner der vertragsschließenden Teile ein Jahr vor dem Ablaufe des dreijährigen Zeitraums den Vertrag kündigt, bleibt dieser in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift im Haag, am 17. Dezember 1904.

(L. S.)

K. v. Schlözer.

scherming staande gebied, noch op de koloniën en buitenlandse bezittingen van Nederland.

Artikel 15.

Dit verdrag zal worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging zullen zoo spoedig mogelijk worden uitgewisseld.

Het verdrag treedt in werking drie maanden na de uitwisseling der akten van bekrachtiging en geldt voor een tijdvak van drie jaren.

Indien geene der beide contracteerende Partijen het verdrag een jaar vóór het einde van het driejarig tijdperk obzegt, blijft het verdrag van kracht een jaar na den dag, waarop het door eene der beide Partijen obgezegd zal zijn.

Ten blyke waarvan de gevolmachtigden dit verdrag hebben geteekend en van hunne zegels voorzien.

Gedaan in dubbel te 's Gravenhage, den 17 December 1904.

(L. S.)

R. Melvil van Lynden.

20) Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. Oktober 1906 im Haag stattgefunden, so daß der Vertrag mit dem 29. Januar 1907 in Kraft getreten ist.

Bekanntmachung,

betreffend die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung. Vom 6. Dezember 1906.

(RGBl. 06 887 u. MBl. 07 74; Nederl. Staatsblad No. 279, 14/15.)

Der vorstehend abgedruckte Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Oktober 1906 im Haag ausgewechselt worden. Im Anschlusse hieran haben sich am selben Tage beide Teile zur Ausführung des Vertrags, wie im Art. 1 Abs. 2 und im Art. 10 Abs. 1 vorgesehen ist, durch Notenaustausch über folgende Bestimmungen verständigt:

1. Als Ausweispapiere im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Niederlassungsvertrags sollen außer den Pässen angesehen werden:

die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen;

die von den Niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationaliteitsbewijzen, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen.

2. Als Grenzorte, wo die Übernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, werden gemäß Art. 10 Abs. 1 des Niederlassungsvertrags bestimmt:

auf deutscher Seite die Orte: Kaldenkirchen, Emmerich, Gronau und Weener;

auf niederländischer Seite die Orte: Venlo, Zevenaar, Enschede und Nieuwe-Schans.

Für jeden Übernahmeort sollen wöchentlich mindestens zwei Übernahmetage eingerichtet werden. Die Festsetzung dieser Tage sowie die Einschlebung etwaiger weiterer Übernahmetage bleibt dem Einvernehmen der Grenzbehörden überlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Bekanntmachung

in Nr. 22 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 25. Januar 1907.

Am 29. d. Mts. tritt der am 17. Dezember 1904 abgeschlossene, im Reichsgesetzblatte von 1906 S. 879 veröffentlichte Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden in Kraft.

Nach Art. 1 Abs. 2 müssen die Angehörigen jedes vertragsschließenden Teiles, um das Recht der ständigen Niederlassung oder des dauernden oder zeitweiligen Aufenthalts in dem Gebiete des anderen Teiles beanspruchen zu können, mit gültigen Pässen oder anderen genügenden Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit versehen sein. Als genügende Ausweispapiere werden außer den Pässen — nach einer zwischen beiden Teilen getroffenen Verständigung vom 29. Oktober v. J. — vgl. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1906, RGBl. S. 887 — angesehen: die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen; die von den niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationalitätsbeweisen, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen.

Deutsche, welche sich in den Niederlanden niedergelassen haben oder aufhalten, oder welche die Absicht haben, sich dort niederzulassen oder aufzuhalten, werden sich daher zweckmäßig

mit gültigen deutschen Pässen oder Heimatscheinen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, zu versehen haben. Ebenso werden Niederländer, welche sich in Deutschland niedergelassen haben oder aufhalten oder welche die Absicht haben, solches zu tun, gut tun, sich gültige niederländische Pässe oder Nationaliteitsbewijzen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, zu verschaffen.

Da es nach Art. 3 Abs. 2 des Niederlassungsvertrags jedem vertragschließenden Teile freisteht, solchen Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, welche in ihrem Heimatland ihre militärischen Pflichten verletzt haben, so wird es sich ferner empfehlen, daß Deutsche und Niederländer, welche sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten oder welche die Absicht haben, solches zu tun, mit den der Gesetzgebung ihres Heimatlandes entsprechenden Ausweisen über ihre Militärverhältnisse versehen sind.

Durch den Niederlassungsvertrag werden übrigens die Vorschriften nicht berührt, wonach von Ausländern während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb des Reichsgebiets ein Reisepapier nicht gefordert werden soll, sie indes verpflichtet bleiben, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Eine Verschärfung dieser, wie der fremdenpolizeilichen Vorschriften überhaupt hat durch den Vertrag nicht herbeigeführt werden sollen.

Anweisung²¹⁾

zur Ausführung des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrags vom 17. Dezember 1904.

(RGL. 06 879; MBl. 07 75 ff.)

A. Niederlassung.

Zum Artikel 1.

1. Durch die Bestimmung, die das Recht auf Niederlassung oder Aufenthalt von der Vorlage genügender Ausweispapiere

21) Obwohl der Vertrag vom Deutschen Reiche abgeschlossen ist, so ist die Ausführung desselben hinsichtlich des Übernahmeverkehrs doch in erster Linie

abhängig macht, hat eine Verschärfung der bestehenden fremdenpolizeilichen Kontrollvorschriften nicht herbeigeführt werden sollen. Es verbleibt in dieser Hinsicht vielmehr bei den Bestimmungen der §§ 2, 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (BGBl. S. 33)²²⁾, wonach Ausländer weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Reichsgrenze, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen im Deutschen Reiche eines Reisepapiers bedürfen, jedoch verpflichtet bleiben sollen, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Als ein genügender Ausweis gelten nach der zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Verständigung folgende Papiere:

1. deutsche Ausweispapiere:

- a) Pässe²³⁾,
- b) die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine²⁴⁾, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke [solche Erneuerungsvermerke sind nach den zurzeit geltenden Bestimmungen nicht zulässig] versehen sind und die Unterschrift²⁵⁾ des Inhabers tragen (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 Nr. 5 S. 20).

die Sache Preußens, da Preußen allein an die Niederlande grenzt. Die übrigen Bundesstaaten werden ihre Behörden mit entsprechenden Anweisungen zu versehen haben.

22) Siehe Anhang Nr. 7.

23) Deutsche Pässe: Siehe Anhang Nr. 7 und 8, wegen der zur Erteilung zuständigen Behörden Anh. Nr. 12.

24) Deutsche Heimatscheine: Siehe Anh. Nr. 9 u. 10, wegen der zur Ausstellung berechtigten Behörden Anh. Nr. 12.

25) Ebenso wie bei den niederländischen Nationaliteitsbewijzen bildet fortan auch bei den deutschen Heimatscheinen infolge des Bundesratsbeschlusses vom 24. Januar 1907 die Unterschrift einen wesentlichen Bestandteil des Papiers. Es ist aber nicht notwendig, sie vor der Aushändigung einzuholen, sondern sie kann von dem Inhaber auch nachträglich geleistet, muß jedoch abgegeben werden, bevor der Inhaber den Heimatschein einer ausländischen Behörde vorlegt (s. Formular, Anh. Nr. 10). Die Empfänger werden auf diese Verpflichtung zweckmäßigerweise hinzuweisen sein.

2. niederländische Ausweispapiere:

- a) Pässe. Als solche sind anzuerkennen, die Auslandspässe ²⁶⁾, nicht dagegen die lediglich im Inlande geltenden Binnenslandsche Paspoorten; zur Ausstellung der Auslandspässe sind zuständig: der Minister des Äußern, die Niederländischen Gesandtschaften und Konsulate, sowie die Kommissare der Königin,
- b) die von den niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationalitätsbewijzen ²⁷⁾, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift

26) Niederländische Auslandspässe: Dieselben werden — abgesehen von den Ministerialpässen — nach dem im Anh. Nr. 13 abgedruckten Formular ausgestellt, das event. der ausfertigenden Behörde anzupassen ist.

27) Nationalitätsbewijzen: Die Nationalitätsbewijzen sollen hier nach nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern wieder, wie früher, auf einen bestimmten Zeitraum, und zwar auf fünf Jahre, ausgestellt werden. Außerdem sollen sie, um ihnen einen größeren Wert in bezug auf den Nachweis der Identität des Inhabers zu geben, mit dessen Unterschrift versehen sein.

Ein sicherer Nachweis über den Besitz der niederländischen Staatsangehörigkeit wird aber durch einen solchen Nationalitätsbewijz auch jetzt noch nicht erbracht, da nach Art. 7 Ziff. 5 des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. Dezember 1892 (s. Anh. Nr. 3) die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt außerhalb der Niederlande verloren geht, sofern nicht von dem Betreffenden vor Ablauf dieser Frist an zuständiger Stelle die Erklärung, Niederländer bleiben zu wollen, abgegeben wird. Fällt der Ablauf der Verlustfrist in die fünfjährige Gültigkeitsdauer des Nationalitätsbewijz hinein, so geht die Staatsangehörigkeit ohne jene Erklärung trotzdem verloren. Der früher in Preußen verlangte Nachweis über die rechtzeitige Abgabe der Erklärung wird von dem Niederländer, der die im Art. 1 des Vertrages gewährleisteten Rechte in Anspruch nehmen will, zwar an sich auch jetzt noch gefordert werden können, weil diese Rechte nur den Niederländern, nicht aber den früheren Niederländern zustehen. Da aber nach Art. 6 des Vertrages auch die früheren niederländischen Staatsangehörigen, soweit sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, nach den Niederlanden übernommen werden müssen, so hat die Feststellung der Staatsangehörigkeit nicht mehr die frühere Bedeutung, und es wird daher die Vorlage eines der gegenwärtigen Bestimmung entsprechenden Nationalitätsbewijz zur Gestattung der Niederlassung und des Aufenthalts im allgemeinen für ausreichend zu erachten sein.

Die Ausfertigung der Nationalitätsbewijzen erfolgt nach dem unter Nr. 14 des Anhanges abgedruckten Formular.

des Inhabers tragen. Diese Unterschrift bildet hiernach einen wesentlichen Bestandteil des Papiers. Es ist aber nicht notwendig, sie vor der Aushändigung einzuholen, sondern sie kann von dem Inhaber auch nachträglich geleistet werden. In die Nationalitätsbeweisen können nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde auch die Namen der Ehefrau und der minderjährigen²⁸⁾ Kinder des Inhabers aufgenommen werden.

Zum Artikel 2.

2. Durch das Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht der Angehörigen des einen Teiles wird die vertragsmäßige Verpflichtung des anderen Teiles, solche Personen an einen dritten Staat auszuliefern²⁹⁾, selbstverständlich nicht berührt.

Zum Artikel 3.

3. Nach den Bestimmungen dieses Artikels unterliegen der Ausweisung auch solche frühere Deutsche, die vor Erreichung des militärpflichtigen Alters³⁰⁾ mit ihren Eltern oder sonstigen Gewalthabern oder auf deren Veranlassung ausgewandert sind und daher regelmäßig selbst nicht die Absicht gehabt haben, sich den militärischen Pflichten in Deutschland zu entziehen. Grundsätzlich kann daher allen Personen, die ihre diesseitige Staatsangehörigkeit vor der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung und der Aufenthalt untersagt werden, sofern sich nicht bei der Prüfung des Einzelfalls bestimmte Tatsachen dafür ergeben, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist. Als eine solche Tatsache, die vor der Ausweisung schützt, wird insbesondere der Umstand anzusehen sein, daß der frühere Staatsangehörige bei Erreichung des militärpflichtigen Alters³⁰⁾ oder, falls die Aus-

28) Minderjährig: In den Niederlanden beginnt die Großjährigkeit mit dem Tage der Vollendung des 21. Lebensjahres (Art. 385 des niederl. Bürgerl. Gesetzbuchs).

29) Ausgeliefert werden nur Personen, die sich der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung entziehen (s. im übrigen Einleitung 2).

30) Das militärpflichtige Alter beginnt in Deutschland am 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird (§ 10

wanderung später erfolgte, zu diesem Zeitpunkte nach seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für den Militärdienst dauernd untauglich war.

Diese Vorschriften, welche den Bestimmungen der an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hannover ergangenen Erlasse vom 28. April 1898 und 2. März 1899 entsprechen, gehen von der Erwägung aus, daß es vermieden werden muß, durch die ungehinderte Wiederzulassung solcher vormaliger Deutscher, welche ihre Wehrpflicht verletzt haben, ein Beispiel zu geben, welches in einer unseren militärischen Interessen nachteiligen Weise auf die inländische Jugend einwirkt. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze ist in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die in Frage kommende Persönlichkeit oder den Ort der Niederlassung erforderlich erscheint, zu einer Ausweisung zu schreiten. Dabei ist jede unnötige Härte zu vermeiden und von solchen Ausweisungen abzusehen, welche außerhalb des praktischen Zweckes liegen, der mit der Maßregel erreicht werden soll. In der Regel wird die Ausweisung nur bei einer dauernden Niederlassung und nicht bei vorübergehendem Aufenthalte in Frage kommen.

Im übrigen unterliegen die Niederländer nach Abs. 2 des Artikels der Ausweisung nur dann, wenn sie in den Niederlanden ihre militärischen Pflichten verletzt haben. Von dieser Ausweisungsbefugnis ist gleichfalls nur innerhalb der vorstehend in Abs. 2 hinsichtlich der vormaligen Deutschen bezeichneten Grenzen Gebrauch zu machen.

Während nach dem niederländischen Milizgesetze von 1861 niederländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, keinen militärischen Verpflichtungen in ihrem Heimatstaate unterworfen waren, müssen nach der am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Novelle zum Milizgesetze vom 24. Juni 1901 alle Niederländer, die entweder selbst oder deren Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter (Vormünder, Pfleger) in Deutschland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, am 1. Januar des Jahres, in welchem sie in das 19. Lebensjahr eintreten, für den niederländischen Militärdienst eingeschrieben werden. Das Milizgesetz von 1901 findet danach Anwendung

auf alle nach dem 1. Januar 1883 geborenen Niederländer. Demnach liegt bei denjenigen Personen, welche vor dem 1. Januar 1883 geboren sind, kein Grund zur Untersagung der Niederlassung oder des Aufenthaltes aus Artikel 3 Abs. 2 des Vertrages vor. Die entgegenstehenden Vorschriften der an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hannover gerichteten Erlasse vom 19. Juni 1899 und vom 29. Januar 1903 werden aufgehoben. Auch gegen die nach dem genannten Zeitpunkte geborenen Personen ist auf Grund des Artikel 3 Abs. 2 des Vertrages nicht einzuschreiten, falls sie ausreichende Ausweispapiere³¹⁾ über die Erfüllung ihrer heimatischen militärischen Pflichten besitzen. Bestehen über die Bedeutung der vorgelegten Papiere Zweifel, so ist an den Regierungspräsidenten zu berichten, welcher nötigenfalls durch die Zentralbehörden³²⁾ eine Entscheidung in Gemäßheit des Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages herbeizuführen hat.

In beiden Fällen bleibt selbstverständlich das Recht vorbehalten, die in ihrer Heimat zu militärischen Dienstleistungen nicht herangezogenen Personen, sofern sie sich persönlich lästig machen, insbesondere wenn sie sich etwa den Inländern gegenüber ihrer bevorzugten Stellung hinsichtlich der militärischen Pflichten rühmen sollten, gemäß Artikel 2 ohne weiteres auszuweisen.

Zum Artikel 4.

4. Die Frage, ob und inwieweit Personen, welche Angehörige beider vertragschließenden Teile sind, militärischen Pflichten unterliegen, ist in dem Vertrage nicht berührt worden und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Behandlung der *sujets mixtes*³³⁾, d. h. sie sind vom deutschen

des Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Art. II des Ges. vom 6. Mai 1880 — RGBl. S. 103).

31) Ausreichende militärische Ausweispapiere: Diese Papiere werden nach den der Kön. Res. vom 2. Dezember 1901 (Staatsblad No. 230) beigefügten Formularen ausgestellt.

32) In Preußen hat dann der Regierungspräsident dem Minister des Innern zu berichten.

33) *sujets mixtes*: Da jeder Staat den Erwerb und Verlust seiner Staatsangehörigkeit durch die eigene Gesetzgebung regelt, so ist die Möglichkeit

Standpunkte, insbesondere hinsichtlich ihrer militärischen Pflichten, lediglich als Deutsche zu behandeln.

Zum Artikel 5.

5. Die vertragsmäßig zugesicherte Hilfe bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist, abgesehen von der gerichtlichen Hilfe bei Anstrengung der Klage, dadurch zu leisten, daß die Verwaltungsbehörden³⁴⁾ die Hilfsbedürftigen oder deren unterhal-

gegeben, daß jemand die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates beibehält und gleichwohl die Angehörigkeit eines anderen Staates erwirbt. Solche Personen — *sujets mixtes* — werden grundsätzlich von jedem Staate so behandelt, als ob sie nur die eigene und nicht auch eine fremde Staatsangehörigkeit besäßen. Den Niederlanden gegenüber konnte ein derartiges doppeltes Staatsangehörigkeitsverhältnis bisher leicht entstehen, weil nach Art. 5 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches die niederländische Staatsangehörigkeit durch Geburt in den Niederlanden erworben wurde, sofern die Eltern dort ansässig waren. Das niederländische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 12. Dezember 1892 (s. Anh. Nr. 3) kennt zwar diesen Erwerbsgrund nicht mehr, indessen behalten nach den Übergangsbestimmungen diejenigen, welche auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes die niederländische Staatsangehörigkeit bereits erworben hatten, diese auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes. In zahlreichen Fällen besitzen daher die in den Niederlanden geborenen Kinder von dort ansässigen Deutschen einerseits durch Abstammung die deutsche Reichsangehörigkeit, andererseits durch Geburt in den Niederlanden die niederländische Staatsangehörigkeit. Sie können daher sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden zum Militärdienst herangezogen werden. Dies war so lange ohne wesentliche Bedeutung, als es in den Niederlanden eine allgemeine Wehrpflicht nicht gab. Nach dem Inkrafttreten des niederländischen Militärgesetzes vom 24. Juni 1901, das jeden Niederländer verpflichtet, sich bis Ende Januar desjenigen Jahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet, in die niederländischen Militärlisten eintragen zu lassen, liegt die Sache aber insofern anders, als danach bis zum 31. Januar 1912 leicht Kollisionen der Militärpflichten der in den Niederlanden geborenen Kinder von Deutschen eintreten können. Über die Lösung derartiger Kollisionsfälle werden sich die beiderseitigen Regierungen im Einzelfalle zu verständigen haben. Häufig geschieht dies durch ein Austauschverfahren in der Weise, daß gegen Befreiung eines *sujet mixte* auf der einen Seite, auch auf der anderen Seite eine solche Person von der Militärpflicht entbunden wird.

34) Ein Recht der Exekutive steht den Verwaltungsbehörden in derartigen Fällen nicht zu, sie haben vielmehr lediglich eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben.

tungspflichtige Angehörige zum Ersatze der entstandenen Kosten auffordern.

B. Ü b e r n a h m e.

Zum Artikel 6.

6. Die Übernahmepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen und die staatlosen früheren Angehörigen der beiden Teile, nicht dagegen auf Angehörige eines dritten Staates, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 12, 13 vorliegen.

Die Übernahmepflicht beschränkt sich sowohl in Ansehung der Angehörigen wie der früheren Angehörigen jedes Teiles auf die Fälle, in denen diese Personen gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden können.

Personen, die früher einem deutschen Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reichs verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen. Dagegen erstreckt sich die Übernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Übernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheiratet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwa minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können ⁸⁵⁾.

Zum Artikel 7. ⁸⁶⁾

7. Dieser Artikel und die folgenden regeln das Verfahren bei der Vollziehung von Ausweisungen und Übernahmen im

85) Die Übernahme der Ehefrau und der Kinder wird hiernach insbesondere dann zugestanden werden können, wenn sie ohne eigenen Erwerb sind und zum Hausstande des zu übernehmenden früheren Reichsangehörigen gehören, so daß sie durch die Trennung von ihrem Ernährer hilfsbedürftig werden würden.

86) In Deutschland finden auf das Verfahren bei Durchführung von Ausweisungen die allgemeinen Anordnungen entsprechende Anwendung. Als solche kommen in Betracht:

Wege des Transports. Als Grundsatz gilt, daß keine zwangsweise Überführung auszuweisender Personen über die beiderseitigen Grenzen erfolgen darf ohne ein vorgängiges Übernahmeverfahren, in dem die Übernahmepflicht von dem übernehmenden Teile ausdrücklich anerkannt ist. Der Übernahmeverkehr

I. Bei Ausweisungen aus dem Reichsgebiet (vgl. Anm. 6 I zu Art. 2 des Vertrages — S. 21) die vom Bundesrat beschlossenen Vorschriften über die Vollziehung von Ausweisungen aus dem Reichsgebiet, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 (CBl. S. 378 ff.) (s. Anh. Nr. 15 u. 16).

II. Bei Ausweisungen aus dem Staatsgebiet (vgl. Anm. 6 II zu Art. 2 des Vertrages — S. 24) sollen in Preußen die unter I erwähnten Bundesratsvorschriften im allgemeinen entsprechende Berücksichtigung finden (RErl. des Ministers des Innern vom 28. Oktober 1904 — IV c 4426 — MBl. S. 258). Hierbei ist folgendes zu bemerken:

Die Ausweisungen, die in Preußen gegen lästige (nicht hilfsbedürftige) Ausländer verfügt werden, haben gewöhnlich unter Anwendung der durch § 132 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) gegebenen Zwangsbefugnisse in der Weise zur Ausführung zu gelangen, daß den Ausgewiesenen eine Frist gesetzt wird, bis zu deren Ablauf er das preußische Staatsgebiet bei Vermeidung einer Geldstrafe zu verlassen hat. Dabei bleibt es dem freien Ermessen des Ausgewiesenen überlassen, nach welchem anderen Staate er sich wenden will. Erst wenn diese Verfügung oder auch erneute Androhungen und Festsetzungen von Geldstrafen erfolglos bleiben, soll zur Ausweisung im Wege des Zwangstransports geschritten werden. Von vornherein ist der Weg des Transports nur dann zu wählen, wenn nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls angenommen werden muß, daß der Auszuweisende ohne Anwendung körperlichen Zwanges der Ausweisung nicht Folge leisten wird (RErl. des Ministers des Innern vom 7. Juni 1906 — IV c 3986 — MBl. S. 215).

Ferner kann die Ausweisung durch Aushändigung eines Zwangspasses (wegen des Formulars s. Anh. Nr. 17) ausgeführt werden. Dieser Weg soll jedoch nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in denen nach Lage aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse erwartet werden darf, daß durch ein solches Verfahren der Zweck der Maßregel — das tatsächliche Verlassen des Staatsgebiets seitens des Ausgewiesenen — nicht in Frage gestellt wird. Der mittels Zwangspasses Auszuweisende muß mit ausreichenden Reisemitteln (auch Zehrgeld) versehen sein oder werden (RErl. des Ministers des Innern vom 5. März 1902 — II b 4909/01 — MBl. S. 71). Diese Art der Vollziehung der Ausweisung kommt gegenüber den Niederlanden nicht in Betracht, da in denjenigen Fällen, in welchen die Ausweisung von Niederländern nicht durch Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen durchgeführt wird, das durch die Artikel 7 und 8 des gegenwärtigen Vertrages geregelte Übergabeverfahren Platz zu greifen hat. Es könnte höchstens in Frage kommen, den Auszuweisenden an Stelle des Transports mittels Zwangspasses an die be-

ist so einfach, schleunig und billig wie möglich zu gestalten. Auf die Erreichung dieses Ziels ist stets Bedacht zu nehmen.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, lästige Niederländer durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise

treffende preußische Grenzbehörde zu dirigieren. Ob ein solches Verfahren aber zweckmäßig ist, dürfte zweifelhaft sein.

Die Transporte sind in der Regel so zu leiten, daß der Übernahmeort an der Grenze auf dem kürzesten Wege erreicht wird. Dabei haben die für den Gefangenentransport bestehenden allgemeinen Bestimmungen Berücksichtigung zu finden, auch ist auf eine möglichst ausgiebige Benutzung der Gefangenen-Sammeltransporte Bedacht zu nehmen (vgl. General-Transportinstruktion vom 16. September 1816 — Anh. Nr. 18 u. 19 — und Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. Dezember 1906 — MBl. 1907 S. 52 ff.; Anh. Nr. 20).

Für die Feststellung des Reiseweges sind — und zwar sowohl für Reichs- als auch für Landesverweisungen — durch Verständigung im Bundesrat am 30. Mai 1891 (§ 297 der Protokolle) folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1. „Ein Transport darf von den Behörden der an der zu überschreitenden Reichsgrenze belegenen Bundesstaaten durch das Gebiet anderer Bundesstaaten nur dann geleitet werden, wenn dadurch eine Abkürzung des Transportweges bis zur Reichsgrenze sich erzielen läßt.
2. In Fällen, in welchen ein Transport durch das Gebiet anderer Bundesstaaten geleitet werden soll, ist als Ziel die nächste, zur Übernahme des Ausgewiesenen geeignete oder vertragsmäßig bestimmte Reichsgrenzstation dann zu wählen, wenn die Gemeindeangehörigkeit des Ausgewiesenen zweifelhaft ist.

Ist der Angehörigkeitsort des Ausgewiesenen dagegen bekannt, so darf als Ziel auch eine für den Weitertransport im Auslande günstiger belegene Station gewählt werden, sofern dadurch für das Inland eine erhebliche Mehrbelastung nicht erwächst.

3. In allen Fällen, in welchen eine Ausweisung nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze sich vollzieht, sind die Kosten des Transports gemäß § 17 der vom Bundesrat unter dem 10. Januar 1890 — § 12 der Protokolle — angenommenen Vorschriften zu erteilen.⁴

(Hiermit ist § 17 der von dem Reichskanzler unter dem 10. Dezember 1890 — CBl. S. 378 — veröffentlichten Vorschriften gemeint — Anh. Nr. 15 u. 16). — Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 12. Januar 1895 (I B 9673 — MBl. S. 23).

Die Vorschrift unter Nr. 2 ist den Niederlanden gegenüber durch die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Vertrages geändert, wonach dem übernehmenden Teile die Bestimmung des Übernahmeortes zusteht.

Die Vorschrift unter Nr. 3 kommt im Heimschaffungs- und Übernahmeverkehr nur dann in Frage, wenn von Staats wegen eine Verpflichtung zur Kostentragung anzuerkennen ist, nicht aber in Fällen, in denen

anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde.

Der Weg des unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden ^{36a)} ist im Artikel 7 als der regelmäßige vorangestellt, es ist jedoch dahin zu wirken, daß mit der Zeit der mündliche Verkehr zwischen diesen Behörden die Regel bildet.

die Transportkosten den Armenverbänden zur Last fallen (vgl. Anm. 46 zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung (S. 56), auch wegen der Abweichung bei verknüpften Frauenspersonen.

Einer vorherigen Anfrage bei den von dem Transporte berührten Bundesstaaten wegen Genehmigung der Durchführung durch ihr Gebiet bedarf es nach einer Übereinkunft zwischen den Bundesregierungen und dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen sowohl im Übernahme- und Heimschaffungsverkehr, als auch im Ausweisungsverkehr nur dann noch, wenn ein vom Transport berührter Bundesstaat einen Begleitbeamten durch sein Gebiet begeben oder in sonstiger Weise beim Transporte mitwirken soll (Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 12. Januar 1895 — I B 9673, MBl. S. 23 —; vom 13. August 1901 — II b 2999, MBl. S. 216 —; vom 7. November 1901 — II b 4231 — und vom 22. April 1902 — II b 1560).

Eine polizeiliche Festnahme soll zur Durchführung des Ausweisungsverfahrens nur dann stattfinden, wenn entweder die Durchführung der Ausweisung dadurch, daß der Auszuweisende sich auf freiem Fuße befindet, gefährdet erscheint, oder wenn die Detention zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung für notwendig erachtet werden muß (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 26. Februar 1879 — MBl. S. 77 — und vom 7. Juni 1906 — IV c 3986 — MBl. S. 215). Ferner ist zur tunlichsten Einschränkung der polizeilichen Zwischenhaft angeordnet, daß die Übernahme solcher auszuweisender Personen die zunächst der inländischen Strafrechtspflege Genüge zu leisten haben, alsbald nach Beginn der Strafvollstreckung und nicht erst kurz vor Ablauf der Strafzeit beantragt werden soll (RErl. des Ministers des Innern vom 7. Juni 1906 — IV c 3986, MBl. S. 215 — und vom 3. November 1906 — IV c 6017, MBl. S. 299).

36 a) Der hier vorgesehene Weg des unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden, der den für den Schriftverkehr mit ausländischen Behörden bestehenden allgemeinen Vorschriften — vgl. Anh. Nr. 21 — entspricht, wird auch in denjenigen Fällen Platz zu greifen haben, in denen die Abschiebung hilfsbedürftiger Personen durch Zahlung der Verpflegungskosten seitens des zur Übernahme verpflichteten Teiles abgewendet werden soll. Die Einziehung dieser Kosten wird zweckmäßigerweise durch die Gesandtschaft vermittelt werden oder direkt durch die Post erfolgen. Der in einer solchen Regelung liegende Verzicht auf die Übernahme des Hilfsbedürftigen wird übrigens ein jederzeit widerruflicher sein.

Der schriftliche Weg wird indes in allen den Fällen beibehalten werden müssen, in welchen weitläufigere Ermittlungen über die Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Person erforderlich sind. Das Gleiche gilt in den später zu besprechenden Fällen des Artikel 8 Absatz 3.

Die Grenzbehörden des einen Teiles haben stets mit den nächstbelegenen Grenzbehörden des anderen Teiles zu verhandeln, weil so eine Verständigung am leichtesten ist. Wird die Übernahme nicht an dem nächstbelegenen, sondern an einem entfernteren Übernahmeorte gewünscht, so ist dies der Grenzbehörde des ausweisenden Teils durch die nächstbelegene Grenzbehörde des anderen Teiles mitzuteilen.

Zur Vermeidung unnötiger Beförderungskosten soll die Wahl des Übernahmeorts in jedem Falle dem übernehmenden Teile überlassen bleiben³⁷⁾. Dieser ist daher in der Lage, den Reiseweg der auszuweisenden Personen so zu wählen, daß sie den Bestimmungsort in ihrem Heimatland auf kürzestem Wege erreichen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften regelt sich das Übernahmeverfahren folgendermaßen:

1. Ausweisungen³⁸⁾ nach den Niederlanden.

Die deutsche Behörde³⁹⁾, welche eine Person nach den Niederlanden ausweisen, und deren Übergabe auf Grund des Vertrages herbeiführen will, hat diese Absicht unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Vertrages dartuenden Nachweise⁴⁰⁾ der Grenz-

37) Diese einer allgemeinen völkerrechtlichen Regel im Übernahmeverkehr entsprechende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Übernahme oder Übergabe ohne vorherigen Schriftwechsel stattfindet (vgl. Nr. 8 der Ausführungsanweisung — S. 52).

38) Hierher gehören auch die Abschiebungen und Heimschaffungen, bei denen im allgemeinen ein förmliches Ausweisungsverfahren nicht stattfindet (vgl. Anm. 6 III zu Art. 2 des Vertrages — S. 25).

39) Da die zuständige Behörde nicht näher bezeichnet ist, so kann jede zur Verfügung der Ausweisung zuständige Behörde auch die Übernahme direkt bei der Grenzbehörde betreiben. Selbstverständlich bleibt es den Landespolizeibehörden unbenommen, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, derartige Anträge durch ihre Hand gehen zu lassen, wie dies z. B. im Übernahmeverkehr mit Rußland durch Nr. 4 der Zirkularverfügung vom 6. Mai 1894 (vgl. Anm. 21 — S. 112) vorgeschrieben ist.

40) Das sind insbesondere die Legitimationspapiere.

behörde desjenigen preußischen Übernahmeortes mitzuteilen, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt, oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann. Die Grenzbehörde hat hiernach von dem Ergebnis der mit der nächstbelegenen niederländischen Grenzbehörde alsbald zu führenden Verhandlungen die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Übernahme verweigert wird, die Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde, in Preußen an die Regierungspräsidenten, zur Inanspruchnahme der diplomatischen Vermittlung⁴¹⁾ zu überlassen. Anderenfalls hat sie unter gleichzeitiger Mitteilung der festgesetzten Übernahmetage — siehe unter Nr. 10 — den niederländischerseits bestimmten Übernahmeort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die Zeit seiner Ankunft der für die Übergabe bestimmten diesseitigen Grenzbehörde Mitteilung zu machen, welche am nächsten Übernahmetage durch die ausführende Behörde — siehe unter Nr. 10 — die Übergabe des Ausgewiesenen an die niederländische Behörde unter gleichzeitiger Überreichung der Ausweispapiere bewirkt.

2. Übernahme nach Deutschland.

Wird bei einer diesseitigen Grenzbehörde von der nächstgelegenen niederländischen Grenzbehörde die Übernahme einer Person beantragt, so hat die diesseitige Grenzbehörde hiervon, nötigenfalls nach Einforderung der zur Klarstellung des Sachverhaltes etwa noch erforderlichen weiteren Unterlagen, sofort die zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständige Heimatbehörde des zu Übernehmenden zu benachrichtigen^{41 a)}. Ein

41) Die Inanspruchnahme der diplomatischen Vermittlung hat in Preußen durch die Hand des Ministers des Innern zu erfolgen. Dabei sind die Legitimationspapiere mit vorzulegen. Sind solche Papiere nicht vorhanden, so ist dies in den betreffenden Berichten besonders zum Ausdruck zu bringen (RErl. des Ministers des Innern vom 12. Februar 1902 — II b 587).

41 a) Mit einem solchen direkten Verkehr der preußischen Grenzpolizeibehörden (Anl. B) mit den Heimatsbehörden haben sich die deutschen Bundesregierungen einverstanden erklärt (Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 26. August 1907 — IV c 5079). Danach sind außer den Grenzbehörden

Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden ergibt die Anlage A. Wird von dieser Behörde die Übernahmepflicht gemäß Artikel 5 des Vertrages anerkannt und der Übernahmeort bestimmt, so hat die Grenzbehörde hiervon die nächstbelegene niederländische Grenzbehörde und — sofern sie nicht selbst mit der Übernahme beauftragt ist — die bezeichnete diesseitige Grenzbehörde zu benachrichtigen. Die Übernahme erfolgt sodann in der unter 1 bezeichneten Form. Wird die Übernahme abgelehnt, so ist hiervon die niederländische Grenzbehörde ungesäumt in Kenntnis zu setzen. Die Anerkennung der Übernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des zu Übernehmenden noch Zweifel bestehen. Andererseits ist es von Wichtigkeit, daß diese Fragen gleichzeitig bei den Verhandlungen wegen Anerkennung der Übernahmepflicht wenn möglich festgestellt werden.

Anlage A
(s. S. 58)

Nach erfolgter Übernahme hat die Grenzbehörde die erforderlichen Maßnahmen wegen der weiteren Behandlung des Übernommenen zu treffen. Sofern nicht etwa festgestellt wird, daß der Übernommene strafrechtlich oder polizeilich gesucht wird und auch nicht der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist er sofort auf freien Fuß zu setzen ⁴²⁾.

(Landräten) — Spalte 2 der Anl. B — auch die ausführenden Behörden (Spalte 3) für befugt zu erachten, mit den Heimatsbehörden (Anl. A) unmittelbar zu verkehren. Selbstverständlich bleibt es den Landräten unbenommen, im Einzelfalle die Verhandlungen selbst zu führen (Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 29. Oktober 1907 — IV c 5598).

42) Die Übernahmeverpflichtung ist durch den Vertrag den Niederlanden gegenüber von dem Deutschen Reiche als solchen, nicht etwa von den einzelnen Bundesstaaten übernommen. Diese haben durch ihre Behörden nur festzustellen und anzuerkennen, daß es sich um einen ihrer Angehörigen oder früheren Angehörigen handelt und somit der vertragsmäßige Fall der Übernahmeverpflichtung vorliegt. Die preußischen Grenzbehörden haben in solchem Falle von Reichswegen den Niederlanden gegenüber die Bereitwilligkeit zur Übernahme zu erklären und diese selbst auszuführen. Die Frage, wie mit dem vom Reiche Übernommenen innerhalb Deutschlands weiter zu verfahren ist, wird nicht durch den Vertrag, sondern ausschließlich durch die innere Gesetzgebung bestimmt. In dieser Hinsicht kommt in erster Linie das Freizügigkeitsgesetz (s. Anh. Nr. 1) und, soweit es sich um die Über-

Zum Artikel 8.

8. Der im Artikel 8 zugelassene mündliche Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden ist in erster Linie für die Fälle bestimmt, in denen kein Zweifel darüber besteht, daß die auszuweisende Person übernommen werden muß. Dieses kurze Verfahren soll indes auch dann eintreten, wenn die erforderlichen Feststellungen durch die übernehmende Grenzbehörde ohne Zeitverlust getroffen werden können; die Verpflichtung zur Vornahme solcher Feststellungen ist im Artikel 10 Absatz 3 ausdrücklich ausgesprochen worden. Soweit der mündliche Verkehr Platz greift, hat die Grenzbehörde des ausweisenden Teiles die auszuweisenden Personen der nächsten Grenzbehörde des übernehmenden Teiles zuzuführen, ohne daß diesem die Befugnis zusteht, alsdann einen anderen Übernahmeort zu bestimmen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften regelt sich das Übernahmeverfahren folgendermaßen:

1. Ausweisungen nach den Niederlanden.

Ergeben die von der ausweisenden Behörde übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Voraussetzungen des Artikel 8 vorliegen, so ersucht die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde, den Auszuweisenden nach

nahme Hilfsbedürftiger handelt, das Unterstützungswohnsitzgesetz (s. Anh. Nr. 5 und 6) in Betracht. Da es für die Regelung der Armenfürsorge unerheblich ist, in welchem Bundesstaate der Hilfsbedürftige staatsangehörig ist, so muß ein von den Niederlanden übernommener Hilfsbedürftiger nach § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes (s. Anh. Nr. 5) vorläufig von dem Armenverbande des Grenzübernahmeortes unterstützt werden. Diesem bleibt es überlassen, den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband in Gemäßheit der §§ 30 bis 33 des UWG. in Anspruch zu nehmen. Ist der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband bereits gelegentlich der Übernahmeverhandlungen festgestellt, so werden die Grenzbehörden diesem den Übernommenen direkt zuzuführen haben. Die Überführungskosten fallen in solchen Fällen als Landespolizeikosten der Staatskasse zur Last (vgl. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen X Nr. 45).

Da das Unterstützungswohnsitzgesetz in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht gilt, so kommt den übernommenen hilfsbedürftigen Angehörigen dieser Gebiete gegenüber nicht das UWG., sondern der § 7 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Anh. Nr. 1) und der Gothaer Vertrag (s. II Nr. 1) in Anwendung.

dem preußischen Übernahmeorte — Anlage B, Spalte 4 — zu senden, und läßt ihn von dort aus unter Mitgabe der Ausweispapiere an dem nächsten Übernahmetage durch die ausführende Behörde der niederländischen Behörde zuführen.

Verweigert in einem solchen Falle die niederländische Behörde die Übernahme und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Übernahme zu bestimmen, so hat die diesseitige Grenzbehörde hiervon die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Zurückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten des ausweisenden Staates in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist er nötigenfalls in polizeilichem Gewahrsam zu behalten. Im Hinblick auf diese Kosten und Weiterungen empfiehlt es sich, bei größerer Entfernung der Auszuweisenden von der Grenze regelmäßig den schriftlichen Weg einzuschlagen.

2. Übernahme nach Deutschland.

Wird der diesseitigen ausführenden Behörde niederländischerseits eine Person vorgeführt, bezüglich der die Übernahmepflicht nicht zweifellos feststeht oder ohne Zeitverlust festgestellt werden kann, so ist die Übernahme zu verweigern und der niederländischen Behörde anheimzugeben, die Übernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter Nr. 7² beschriebene Verfahren Platz greift. Anderenfalls ist die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen. Wegen des weiteren Verfahrens finden dann ebenfalls die unter Nr. 7 angeführten Bestimmungen Anwendung.

Nach Absatz 3 des Artikel 8 soll es bei dem schriftlichen Wege sein Bewenden behalten, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person handelt, da in diesen Fällen nach der Übernahme und wegen späterer geeigneter Fürsorge meist besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Ebenso wird das schriftliche Verfahren stets bei Ausweisungen auf Grund des Artikel 3 des Vertrages stattfinden müssen.

Zum Artikel 9.

9. Der Artikel 9 sieht den diplomatischen Weg für die Fälle vor, wo eine Einigung der Grenzbehörden wegen der Übernahme nicht hat erzielt werden können. Auch kann auf diplomatischem Wege eine nachträgliche Prüfung der Fälle eingeleitet werden, in denen Personen von der Grenzbehörde übernommen worden sind, ohne daß eine Übernahmepflicht bestand. In derartigen Fällen, z. B. bei der Übernahme von Personen, die sich gefälschter oder ihnen nicht zustehender Ausweispapiere bedient haben, ist die Frage, ob eine Rückübernahme stattzufinden hat, nicht von den Grenzbehörden, sondern von den beiden Regierungen zu entscheiden und daher zunächst einer Prüfung durch die höheren Behörden des übernehmenden Teiles zu unterziehen.

Zum Artikel 10.

Anlage B
(s. S. 61)

10. Die gemäß dem Vertrage bestimmten preußischen und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte⁴³⁾ ergibt die Anlage B. Die in derselben benannten preußischen „ausführenden Behörden“ handeln als ständige Delegierte der Grenzbehörden für die Übernahme und Übergabe der auszuweisenden Personen, sowie für die im Artikel 8 Absatz 1 und 2 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen. Das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt S. 378) die Transporte der aus dem Reichsgebiete ausgewiesenen Ausländer zu leiten sind, — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli 1899 (Zentralblatt S. 265) ist — wie hier nachrichtlich bemerkt wird — durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. November 1906 (Zentralblatt S. 1322) der Anlage B entsprechend geändert.

43) Übernahmeorte: Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 — s. Anh. Nr. 16 — bestanden an der preußisch-niederländischen Grenze 13 Übernahmeorte. Durch den Vertrag ist der Übernahmeverkehr auf vier Grenzpunkte beschränkt, weil durch eine größere Konzentration des Übernahmeverkehrs eine bessere Ausgestaltung der Übernahmestellen und deren Besetzung mit geschultem Personal zu ermöglichen ist. (Denkschrift.)

Für jeden Übernahmeort sind wöchentlich mindestens zwei Übernahmetage einzurichten. Die Festsetzung dieser Tage, sowie die Einschlebung etwaiger weiterer Übernahmetage wird dem Einvernehmen der beiderseitigen Grenzbehörden überlassen. Über die erfolgten Abmachungen ist dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten⁴⁴⁾.

Die Deutsche und die Niederländische Regierung werden sich die Namen der Beamten, die zunächst mit den Übernahme-geschäften beauftragt werden, auf dem diplomatischen Wege mitteilen. Dagegen soll die Ernennung von Stellvertretern und Nachfolgern unmittelbar von Grenzbehörde zu Grenzbehörde angezeigt werden.

Alle Übernahmeanträge sind mit möglichster Beschleunigung, nötigenfalls unter Anwendung des Telegraphen und des Telephon, zu erledigen, auch haben die Grenzbehörden die niederländischen Behörden bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der Auszuweisenden nach Möglichkeit zu unterstützen⁴⁵⁾.

Zum Artikel 11.

11. Die Bestimmung des Artikel 11, daß die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Übernahmeorte von dem ausweisenden Teile getragen werden, entspricht der im Übernahmeverkehr allgemein bestehenden Übung.

Im übrigen regelt sich die Tragung der polizeilichen Transportkosten innerhalb des Deutschen Reiches nach den Bundes-

- 44) Als Übernahmetage sind festgesetzt für
- | | |
|----------------|--------------------------|
| Kaldenkirchen: | Dienstag und Freitag, |
| Venlo: | Montag und Donnerstag, |
| Emmerich: | Montag und Donnerstag, |
| Zevenaar: | Dienstag und Freitag, |
| Gronau | } Dienstag und Samstag, |
| Enschede | |
| Weener | } Montag und Donnerstag. |
| Nieuwe-Schans | |

45) Die Grenzbehörden (Sp. 2 der Anlage B zur Ausführungsanweisung) haben über die Übergaben und Übernahmen auf Grund des Vertrages, sowie über die erfolgenden Zurückweisungen Listen zu führen und am Schlusse eines jeden Jahres über das Ergebnis durch die Hand des betreffenden Regierungspräsidenten dem Minister des Innern summarische Nachweisungen einzureichen (Erl. des Ministers des Innern vom 31. Januar 1907 — IV c 3187).

ratsbeschlüssen vom 28. Februar 1873 und 30. Mai 1891 — vgl. § 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 (Zentralbl. S. 378) und Runderlasse vom 11. Oktober 1895 (Ministerialbl. S. 247) und vom 3. April 1904 (Ministerialbl. S. 120)⁴⁶⁾.

46) Zu den Kosten des Transports gehören nur diejenigen Kosten, die von der Einleitung des Transports ab entstehen, nicht aber die vorher durch die einstweilige Unterbringung und Verpflegung des Auszuweisenden in einem Polizeigewahrsam erwachsenden (Sicherheitshaftkosten — s. unten). Als Transportkosten sind auch anzusehen die bei Ausweisungen mittels Zwangspasses erwachsenden Auslagen für die Eisenbahn- und Schiffsfahrkarten (wegen der letzteren vgl. auch Erl. vom 6. März 1900 — II b 597, MBl. S. 138), sowie die sonstigen zur Durchführung der Ausweisung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die durch die Gewährung eines angemessenen Zehrgeldes entstehenden (Bundesrats-Beschluß vom 8. März 1900 — MBl. S. 232; RErl. des Ministers des Innern vom 24. Sept. 1900 — II b 905 — MBl. S. 232, und vom 5. März 1902 — II b 4909/01 — MBl. S. 71). Den Niederländern gegenüber kommt diese Art des Zwangstransports nicht in Frage (vgl. Anm. 36 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung — S. 46).

Sowohl die bei Reichsverweisungen als auch die bei Landesverweisungen erwachsenden Transportkosten sind, auch wenn die Landesverweisungen von den Orts- oder Kreispolizeibehörden verfügt werden, Landespolizeikosten, und als solche zu behandeln; in Preußen werden sie auf Kapitel 95 Titel 5 des Etats von der Verwaltung des Innern übernommen (§ 11 letzter Absatz der Instruktion des Ministers des Innern vom 30. Juni 1900 — MBl. S. 212 — und Runderlaß desselben Ministers vom 20. Februar 1900 — II b 461 — MBl. S. 137.) Werden von dem Transport mehrere Bundesstaaten berührt, so hat jeder Bundesstaat die innerhalb des Reichsgebiets entstehenden Kosten insoweit zu tragen, als sie zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Die Kosten werden auf die von dem Reisewege berührten Bundesstaaten nach dem Verhältnisse der auf sie entfallenden Kilometerzahl verteilt. Eine solche Verteilung findet sowohl bei Reichsverweisungen als auch bei Landesverweisungen statt (vgl. Bundesratsbeschluß vom 28. Februar 1873 — MBl. S. 221 — und § 17 der Bundesratsvorschriften vom 10. Dezember 1890 — Anh. Nr. 15; Bundesratsbeschluß vom 30. Mai 1891 — vgl. S. 47; Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 12. Januar 1895 — MBl. S. 23 — und vom 11. Oktober [nicht November] 1895 — MBl. S. 247). Das Gleiche gilt auch für Heimschaffungen von Hilfsbedürftigen, die auf Grund einer polizeilichen Ausweisungsverfügung zur zwangsweisen Durchführung gebracht werden. Liegt jedoch eine solche Verfügung nicht vor, so fallen dem Armenverbande, auf dessen Antrag die Heimschaffung erfolgt, die gesamten Transportkosten zur Last. Zu ihrer Tragung hat sich der antragstellende Armenverband vorher zu verpflichten (RErl. des Ministers des Innern vom 11. September 1904 und 22. Dezember

Zum Artikel 12.

12. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Eisenbahnverkehrs bestimmt der Artikel 12, daß alle Personen, die sich nicht auf das vertragsmäßige Niederlassungsrecht berufen können, auf der ersten Haltestation nach Überschreitung der Grenze

1905 — IVc 4288 und 5962 II — MBl. 04 237 und 06 6). Abweichend hiervon werden die Kosten der Beförderung nach Deutschland verkuppelter mittelloser Ausländerinnen, die auf Grund des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (s. Anh. Nr. 22) nach ihrem Heimatlande zurückzusenden sind, von ihrem Aufenthaltsorte in Deutschland bis zur deutschen Grenze nach dem vorerwähnten Bundesratsbeschlusse vom 28. Februar 1873 behandelt. Sie sind also von jedem Bundesstaate insoweit zu tragen, als sie zur Beförderung der Verkuppelten durch sein Gebiet aufzuwenden sind, und fallen somit nicht den Armenverbänden, sondern der betreffenden Staatskasse zur Last. In gleicher Weise werden auch die Kosten der Beförderung einer nach dem Auslande verkuppelten, auf Grund des Abkommens vom 18. Mai 1904 nach Deutschland zurückgesandten mittellosen deutschen Frauensperson behandelt, soweit sie innerhalb des Reichsgebiets von der deutschen Grenze bis zum Bestimmungsorte in Deutschland entstehen.

Führt der den Transport einleitende Staat den Transport nicht selbst durch den benachbarten Bundesstaat hindurch, sondern übergibt den Auszuweisenden diesem Nachbarstaate an einem seiner Landesgrenze nahe gelegenen Orte zur Weiterbeförderung bis zur Reichsgrenze, so soll von der Erstattung der Beförderungskosten von der Grenze des Nachbarstaates bis zum Übergabeorte des letzteren abgesehen werden. Diese Kosten sollen von demjenigen Bundesstaate getragen werden, der den Transport auf der fraglichen Strecke wirklich ausgeführt hat. Es hat dies sowohl bei Reichs- als auch bei Landesverweisungen zu geschehen (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 20. Juli 1902 — II b 2564 — MBl. S. 160). Diese Bestimmungen werden auch auf diejenigen Transportkosten Anwendung zu finden haben, welche durch den Transport des Auszuweisenden von der Reichsgrenze bis zu dem landeinwärts gelegenen ausländischen Übernahmeorte entstehen, so daß sie bei Ausweisungen nach den Niederlanden stets von Preußen zu tragen sind.

Abgesehen von dem letzteren Falle sind die Kosten der Beförderung der Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet bei Ausweisungen aus dem Reichsgebiet vom Reich, bei Ausweisungen aus dem Staatsgebiet von dem ausweisenden Staate (in Preußen vom Landespolizeifonds) zu tragen (§ 17 Abs. 2 der Bundesrats-Vorschriften vom 10. Dezember 1890 — Anh. Nr. 15 — und RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 3. April 1904 — IVc 3375, MBl. S. 120).

Die Erstattung der nach dem Vorstehenden auf andere Bundesstaaten entfallenden Transportkosten-Anteile wird im Wege des unmittelbaren

angehalten und ohne irgend welche Förmlichkeiten in das Gebiet, aus dem sie gekommen sind, zurückgeschafft werden dürfen. Durch diese Bestimmung wird die Fiktion aufgestellt, daß solche Personen das Herkunftsland noch nicht verlassen haben und daher nicht unter das nach dem Vertrage sonst erforderliche Übernahmeverfahren fallen. Voraussetzung der Zurückschaffung ist, daß sie unmittelbar nach dem Eintreffen, also in der Regel mit dem nächsten zurückgehenden Eisenbahnzuge erfolgt.

Zum Artikel 13.

13. Da für die Übernahme in den Fällen des Artikel 13 der diplomatische Weg vorgesehen ist, so haben die Grenzbehörden solche Übernahmen nur nach Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde auszuführen.

Berlin, den 31. Januar 1907.

Der Minister des Innern.

v. Bethmann Hollweg.

Zum Artikel 7.

Anlage A.

Verzeichnis

der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden (Heimatsbehörden).

1. Königreich Preußen.

Die Königlichen Regierungspräsidenten und der Königliche Polizeipräsident zu Berlin.

Schriftwechsels zwischen den Behörden der betreffenden Bundesstaaten herbeigeführt.

Die Kosten der einstweiligen Unterbringung und Verpflegung von Personen, deren Ausweisung in Aussicht genommen ist (Sicherheitshaftkosten), sind sowohl bei Reichsverweisungen als auch bei Landesverweisungen — und zwar auch dann, wenn die Ausweisung von einer Orts- oder Kreispolizeibehörde verfügt wird — ebenso wie die Transportkosten als Landespolizeikosten zu behandeln (vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 24. Dezember 1901 — IIb 4296, MBl. 1902 S. 17). Sie fallen dem ausweisenden Staate zur Last.

Besitzen die Ausgewiesenen hinreichende Mittel, so haben sie selbstverständlich die direkt durch das Ausweisungsverfahren, einschließlich der durch ihre Unterbringung und Verpflegung, verursachten Kosten selbst zu tragen.

2. Königreich Bayern.

Die Königlichen Bezirksämter und die Magistrate der un-
mittelbaren Städte, in München die Königliche Polizeidirektion.

3. Königreich Sachsen.

Die Königlichen Kreishauptmannschaften.

4. Königreich Württemberg.

Die Königlichen Kreisregierungen.

5. Großherzogtum Baden.

Die Großherzoglichen Bezirksämter.

6. Großherzogtum Hessen.

Die Großherzoglichen Kreisämter.

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.

8. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.

9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz.

10. Großherzogtum Oldenburg.

Für das Herzogtum Oldenburg:

Das Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern.

Für das Fürstentum Lübeck:

Die Großherzogliche Regierung zu Eutin.

Für das Fürstentum Birkenfeld:

Die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

11. Herzogtum Braunschweig.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Herzogliche Polizeidi-
rektioin in Braunschweig.

12. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern,
zu Meiningen.

13. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, zu
Altenburg.

14. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.
Das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha oder Coburg.

15. Herzogtum Anhalt.
Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, zu Dessau.

16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
Die Fürstlichen Landräte.

17. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
Die Fürstlichen Landratsämter.

18. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.
Der Königliche Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

19. Fürstentum Reuß ältere Linie.
Die Fürstliche Landesregierung zu Greiz.

20. Fürstentum Reuß jüngere Linie.
Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.

21. Fürstentum Schaumburg-Lippe.
Das Fürstliche Ministerium zu Bückeburg.

22. Fürstentum Lippe.
Die Fürstliche Regierung zu Detmold.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.
Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.
Für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion zu Bremen.
Für das Landgebiet: Der Landherr zu Bremen.
Für Amt und Stadt Bremerhaven: Das Amt zu Bremerhaven.
Für Amt und Stadt Vegesack: Das Amt zu Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.
Die Polizeibehörde, die Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und für Bergedorf, der Amtsverwalter in Ritzbüttel.

26. Elsaß-Lothringen.
Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Straßburg, Colmar und Metz.

Zum Artikel 10.Anlage B.

Verzeichnis

der preußischen und niederländischen Grenzbehörden und
Übernahmeorte.

1	2	3	4	5	6
	Preußische Grenz- behörde ¹⁾	Preußische ausführende Behörde ²⁾	Preußischer Übernahme- ort	Nieder- ländischer Übernahme- ort	Niederländische Grenzbehörde
1.	Landrat in Kempen	Bürger- meister in Kalden- kirchen	Kalden- kirchen	Venlo	Kommissar der „Rykspolitie“, der als „Grenz- commissaris“ an dem nieder- ländischen Über- nahmeort an- gestellt wird.
2.	Landrat in Wesel	Grenz- kommissar in Emmerich	Emmerich	Zevenaar	desgleichen.
3.	Landrat in Ahaus	Bürger- meister in Gronau	Gronau	Enschede	desgleichen.
4.	Landrat in Weener	Landrat in Weener	Weener	Nieuwe- Schans	desgleichen.

¹⁾ Vgl. Artikel 7 ff.

²⁾ Die ausführenden Behörden handeln als ständige Delegierte der Grenzbehörden für die Übernahme und Übergabe der auszuweisenden Personen, sowie für die im Artikel 8, Absatz 1 und 2 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen.



2. Schweiz.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 31. Mai 1890. (RGL. S. 131 ff.)¹⁾

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem

1) Der gegenwärtige Vertrag ist an die Stelle des am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (RGL. 77 3) getreten, mit dem er zum größten Teile übereinstimmt.

Über die Entstehung des Vertrages vom 27. April 1876 sagt die demselben beigegebene Denkschrift (Drucksachen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, IV. Session 1876, Nr. 55) folgendes:

„Die in der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen, mit Ausnahme der Angehörigen des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden, unterliegen daselbst mannigfachen Beschränkungen und Belästigungen in bezug auf die Niederlassung und den Gewerbebetrieb. Diese Erschwerungen beruhen wesentlich darauf, daß die Schweizer Gemeinden befugt sind, im Falle der Niederlassung von Angehörigen derjenigen Staaten, welche nicht Verträge dieserhalb mit der Schweiz geschlossen haben, die Bestellung beträchtlicher Kautionen zu verlangen, auch solchen Fremden besondere jährliche Abgaben aufzuerlegen.

Die Angehörigen von Württemberg und Baden genießen auf Grund der zwischen diesen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Niederlassungsverträge schon jetzt bezüglich der Niederlassung und des Gewerbebetriebes in der Schweiz die nämlichen Rechte wie die Schweizer. Den Angehörigen von Elsaß-Lothringen standen früher die gleichen Rechte auf Grund des französisch-schweizerischen Niederlassungsvertrages zu. Seit der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen

Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Wirklichen Geheimen Legationsrat und Kammerherrn, Herrn Otto v. Bülow,

Reiche wird aber dieser Vertrag von den Schweizer Behörden für nicht mehr anwendbar auf die Angehörigen der Reichslande erachtet.

Es erschien um so wünschenswerter, diese ungleichmäßige Behandlung der Deutschen in der Schweiz zu beseitigen und in bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, sowie hinsichtlich des Erwerbes und der Bewirtschaftung von Grundeigentum die Gleichstellung aller Reichsangehörigen mit den Schweizer Bürgern herbeizuführen, als die Zahl der in der Schweiz dauernd sich aufhaltenden Deutschen auf 50000 angenommen werden kann, welche der Mehrzahl nach dem Stande der Handwerker und kleineren Gewerbetreibenden angehören und das Drückende der ihnen als Fremden auferlegten pekuniären Mehrleistungen schwer empfinden.

Gleichzeitig empfahl es sich, einige andere, mit der Frage der Niederlassung in nahem Zusammenhange stehende Punkte, namentlich bezüglich der Übernahme Ausgewiesener und der wechselseitigen Unterstützung Hilfsbedürftiger, zu regeln.“

Zu dem gegenwärtigen Verträge vom 31. Mai 1890 bemerkt die ihm beigefügt gewesene Denkschrift (Drucksachen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/91, Nr. 50):

„Am 20. Juli 1889 ist seitens des Reichs der mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter dem 27. April 1876 abgeschlossene Niederlassungsvertrag (RGBl. 77 3) in Gemäßheit des Art. 11 gekündigt worden, dergestalt, daß er am 20. Juli d. J. außer Kraft treten würde.

Bei den beiden vertragschließenden Regierungen machte sich jedoch die Überzeugung geltend, daß es sich nicht empfehlen würde, einen vertragslosen Zustand eintreten zu lassen, sondern daß es den beiderseitigen Interessen entsprechen würde, wenn unter Verwertung der während der Dauer des bestehenden Vertrages gemachten Erfahrungen den wesentlichen Bestimmungen desselben fortdauernde Gültigkeit verschafft werden könnte.“

und
 der Schweizerische Bundesrat:
 den Herrn Bundesrat Numa Droz, Chef des schweizerischen Departements des Auswärtigen,
 welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation über folgende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.²⁾

Die Deutschen³⁾ sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen^{3a)} Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen⁴⁾ nachleben^{4a)}.

2) In diesem Artikel ist die allgemeine Regel aufgestellt worden, daß die in einem Kantone der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen in bezug auf Person und Eigentum den Angehörigen der anderen Kantone gleich zu behandeln sind. Von den aus dieser allgemeinen Regel sich ergebenden Rechten sind besonders hervorgehoben die Befugnis, in der Schweiz ab- und zuzugehen und sich dort dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, sowie die Befugnis, jede Art von Gewerbe und Handel zu betreiben, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist. Wenn die Deutschen nicht den Angehörigen desjenigen Kantons, in dem sie sich aufhalten, sondern nur den Angehörigen der anderen Kantone gleichgestellt sind, so entspricht dies der Stellung, die innerhalb der Schweiz den Angehörigen der verschiedenen Kantone eingeräumt ist, und es konnte für die Deutschen nicht wohl eine günstigere Position beansprucht werden. Durch eine solche Gleichstellung wird auch dem bestehenden Bedürfnisse genügend Rechnung getragen (Denkschrift zum Verträge vom 27. April 1876).

Für die Niederlassung in der Schweiz kommen die Artikel 43 bis 47 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 in Betracht (s. Anh. Nr. 24).

3) Deutsche: Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355); s. Anh. Nr. 2.

3a) Vgl. Anm. 2.

4) Gesetze und Polizeiverordnungen: s. Anm. 3 zu Art. 1 des deutsch-niederl. Niederlassungsvertrages (S. 21).

4a) Und mit dem im Art. 2 des Vertrages vorgesehenen gesandtschaftlichen Zeugnisse versehen sind.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf⁵⁾.

Artikel 2.⁶⁾

Um die in dem Art. 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnisse ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß

5) Es darf also insbesondere von ihnen nicht die Bestellung von Kautionen verlangt werden.

6) Die Schweiz übernimmt in diesem Artikel gegenüber dem Deutschen Reich die Verpflichtung, denjenigen Deutschen, welche das vorgeschriebene Zeugnis über ihre Staatsangehörigkeit und ihren Leumund beibringen, die im Artikel 1 erwähnten Rechte zu gewähren. Durch die Vorschrift, daß das erwähnte Zeugnis von der Gesandtschaft ausgestellt werden muß, ist einem fühlbar gewordenen Übelstande Abhilfe geschaffen. Nach Artikel 2 des Vertrages vom 27. April 1876 mußten die Deutschen, um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, mit einem Heimatscheine und mit einem von der zuständigen Heimatsbehörde ausgestellten Leumundszeugnisse versehen sein. Die mit der Ausstellung beauftragt gewesenen Behörden haben zum teil die in Betracht kommenden staatsrechtlichen usw. Fragen nicht immer richtig und objektiv entschieden, so daß mitunter Zweifel aus den vorgelegten Urkunden entstanden sind, die Beschwerden und Reklamationen nach sich gezogen haben. Es erschien daher angezeigt, die Ausstellung von Zeugnissen, durch welche die im Vertrage erwähnten Rechte und Pflichten begründet werden sollen, demjenigen Organe anzuvertrauen, das zur Pflege der internationalen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen vorzugsweise berufen ist (Denkschrift zum Vertrage vom 31. Mai 1890). Durch diese Vertragsbestimmung wird der Schweiz gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt, den Deutschen die Niederlassung oder den Aufenthalt zu versagen, falls sie das gesandtschaftliche Attest nicht beibringen.

Die Ausstellung der erwähnten Zeugnisse — Schema Anh. Nr. 23 —, denen übrigens in bezug auf die Wahrung der Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht dieselbe rechtliche Wirkung beiwohnt, wie den in dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 (s. Anh. Nr. 2) vorgesehenen Ausweispapieren — Reisepapieren, Heimatscheinen, Matrikelscheinen —, erfolgt durch die Deutsche Gesandtschaft in Bern, für bayrische Staatsangehörige dagegen von der dortigen Bayrischen Gesandtschaft (s. Nr. 1 des Schlußprotokolls zum Vertrage S. 74). Zu ihrer Erlangung sind der Gesandtschaft ein gültiger Heimatschein (s. Anh. Nr. 9, 10 u. 12) oder Auslandspaß (s. Anh. Nr. 7, 8 u. 12) und ein Leumundsattest der Polizeibehörde des letzten deutschen Wohn- oder Aufenthaltsorts vorzulegen. Von verheirateten Personen können auch ein

Tauschein und die Geburtsurkunden für etwaige in den Heimatspapieren nicht aufgeführte Kinder verlangt werden.

Bis zum 31. Dezember 1890 wurden die gesandtschaftlichen Zeugnisse fristenlos ausgefertigt. Auf Grund einer Verständigung mit dem Schweizerischen Bundesrat ist jedoch angeordnet worden (vgl. R.Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 18. April 1891 — I B 3049), daß diese Zeugnisse vom 1. Januar 1891 ab stets mit derjenigen Fristbestimmung ausgestellt werden sollen, welche sich auf dem zu Grunde liegenden Heimatspapiere eingetragen findet. Die Zeugnisse erlangen dadurch die Bedeutung, daß die deutschen Grenzbehörden in der Lage sind, sie während der Dauer ihrer Gültigkeit als „unverdächtige Heimatsurkunden“ im Sinne des Art. 8 Abs. 3 des Vertrages zu behandeln. Dasselbe gilt nach einer besonders getroffenen Vereinbarung auch von den bis dahin fristenlos ausgefertigten gesandtschaftlichen Zeugnissen.

Nach einem Rundschreiben des Schweizerischen Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen vom 8. September 1891 soll den Deutschen, die ein Gesuch um Ausstellung eines gesandtschaftlichen Zeugnisses bei ihrer Gesandtschaft eingereicht haben, eine peremptorische Frist für die Beibringung dieses Zeugnisses nicht gesetzt werden. Dieselben sollen vielmehr, wenn sie über die Einreichung eines solchen Gesuchs eine Bescheinigung der Gesandtschaft beibringen — abgesehen von den besonderen Ausweisungsgründen gemäß Artikel 4 des Vertrages — in der Schweiz jedenfalls so lange geduldet werden, bis die gesandtschaftliche Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung hin getroffen ist. Die Erbringung des Nachweises über die Einreichung des Gesuchs bei der Gesandtschaft kann jedoch innerhalb einer bestimmten Frist verlangt werden.

Über die Frage, ob jeder kürzere oder längere Aufenthalt in der Schweiz von der Vorlage des vertragsmäßigen gesandtschaftlichen Zeugnisses abhängig zu machen sei, spricht sich das vorerwähnte Rundschreiben des Schweizerischen Bundesrats dahin aus, daß sich eine für alle Fälle gültige Antwort darauf nicht geben lasse. Sehr oft werde die Entscheidung weniger von der Dauer des Aufenthalts, als von dem Zwecke desselben abhängen. Personen, welche mit der ausgesprochenen Absicht in das Land kämen, dasselbe nach einer bestimmten Frist wieder zu verlassen, und weder einen Beruf noch ein Gewerbe betrieben, würden in der Regel nicht als sich niederlassend betrachtet und behandelt werden können. Zu dieser Klasse gehörten vor allem die Reisenden und Kurgäste, auch wenn sie an einem Orte länger verweilten, ferner diejenigen jungen Leute, welche zum Zweck ihrer Ausbildung an Universitäten, in öffentlichen oder privaten Schulen oder in Pensionaten in die Schweiz kämen und in der Regel aus der heimatlichen Familie noch nicht ausgetreten seien. Gleich wie die Schweizer anderer Kantone, wenn sie einer dieser Kategorien angehörten, zur Vorlage von Heimatscheinen in der Regel nicht verhalten würden (insofern nicht über ihre Staatsangehörigkeit in einem besonderen Falle begründete Zweifel beständen),

der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit^{6a)} besitzt und einen unbescholtenen Leumund^{6b)} genießt.

Artikel 3. 7)

Die Schweizer⁸⁾ werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung⁹⁾, die

so seien auch die Angehörigen anderer Staaten, denen in bezug auf die Niederlassung dasselbe Recht zugesichert sei, gleich zu halten.

Dieser Grundsatz schließe jedoch keineswegs das Recht der Kantonsbehörden aus, von jedem einzelnen Fremden die Vorlage des vertraglichen Ausweises zu fordern, sobald sich aus seinen Erklärungen oder seinem Verhalten ergebe, daß er gesonnen sei, einen wirklichen dauernden Aufenthalt in der Schweiz zu begründen, oder auch in dem Falle, wo aus irgendeinem Grunde anzunehmen sei, daß die Gefahr der Heimatlosigkeit drohe (vgl. Bundesges. über die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 — Anh. Nr. 26). Gegenüber auf der Wanderschaft befindlichen Arbeitern sollte von der Vertragsbestimmung des Art. 2 nicht eher Gebrauch gemacht werden, als bis sie wirklich an einem Orte Arbeit gefunden hätten.

6a) Siehe Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Anh. Nr. 2).

6b) Für die Auslegung des Begriffs „unbescholtenen Leumund“ sind ein für allemal gültige Regeln nicht aufgestellt worden, es bleibt vielmehr die Frage, ob ein Leumundszeugnis ausgestellt werden kann, der pflichtmäßigen Erwägung des dazu berufenen Beamten von Fall zu Fall vorbehalten. Dabei wird im allgemeinen von dem Grundsatz auszugehen sein, daß den Deutschen in der Schweiz nicht größere Aufenthaltsbeschränkungen aufzuerlegen sind, wie für sie in Deutschland bestehen.

7) Dieser Artikel sichert den Schweizern in Deutschland die gleiche Behandlung zu, welche nach Art. 1 und 2 die Deutschen in der Schweiz genießen (Denkschrift zum Verträge vom 27. April 1876).

8) Schweizer: Art. 43, 44 und 54 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (s. Anh. Nr. 24); Bundesgesetz, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 nebst Anleitung (s. Anh. Nr. 25); Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850 (s. Anh. Nr. 26).

9) Nach Nr. 2 des Schlußprotokolls (S. 74) sollen die deutschen Behörden bis auf weiteres einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimatschein und einem von dieser erteilten Leumundszeugnis, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimatkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung beilegen, wie dem in Art. 2 des Vertrages erwähnten gesandtschaftlichen Zeugnis.

Die schweizerischen Heimatscheine werden nach den im Anhang Nr. 27 abgedruckten Formularen ausgefertigt.

In bezug auf die Zuständigkeitsverhältnisse der schweizerischen Ge-

nämlichen Rechte und Vorteile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.¹⁰⁾

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Teile, Angehörigen des

meindebehörden, welche die Leumundsatteste zu erteilen haben, sind mit dem Schweizerischen Bundesrat folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Bei dem Zusammentreffen des Heimatsortes mit dem letzten Wohnorte des auswandernden Schweizers ist die Heimatgemeinde zur Ausstellung und die Behörde des Heimatkantons zur Legalisation des in Rede stehenden Zeugnisses berechtigt;
2. Trifft der letzte Wohnort des aus der Schweiz nach Deutschland Auswandernden nicht mit der Heimatgemeinde zusammen, so kann das Zeugnis der Wohngemeinde dasjenige der Heimatgemeinde ersetzen; zur Legalisation ist diejenige Kantonsbehörde befugt, in deren Gebiet die das Zeugnis ausstellende Gemeinde belegen ist;
3. Hat der nach Deutschland einwandernde Schweizer seinen letzten Wohnsitz außerhalb der Schweiz gehabt, so wird, falls deutscherseits nicht andere Ausweise über den guten Leumund des Einwandernden für ausreichend erachtet werden, demselben die erforderliche Zeit zu gewähren sein, um von der letzten Wohngemeinde in der Schweiz oder von der Heimatsbehörde das vorgeschriebene Leumundsattest zu erwirken.

(Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 2. August 1890 — I B 5953.)

10) Das in diesem Artikel vorbehaltene Ausweisungsrecht beruht auf dem an sich selbstverständlichen, mit der Souveränität eines jeden Staates untrennbar verbundenen Grundsätze, wonach einem Fremden der Aufenthalt versagt werden kann. (Denkschrift zum Verträge vom 31. Mai 1890.) Im übrigen s. Einleitung 1, Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 21) und Nr. 2 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 41), ferner wegen der Arten der Ausweisung etc., der zuständigen Behörden usw. in Deutschland die erwähnte Anmerkung.

In den Kantonen der Schweiz sind, abgesehen von den in gerichtlichen Urteilen statuierten Ausweisungen, folgende administrativen Behörden zur Ausweisung von Ausländern zuständig:

Zürich: Justiz- und Polizeidirektion (bei Niedergelassenen), Statthalterämter (bei Vaganten und Bettlern), Direktion des Innern (als kantonale Instanz für das Armenwesen).

Bern: Polizeidirektion.

Luzern: Gemeinderäte, vorbehaltlich des Rekurses an den Regierungsrat.

Uri: Regierungsrat und Polizeidirektion.

Schwyz: Regierungsrat (bei Niedergelassenen) und Gemeinderäte (bei schriftenlosen Bettlern).

anderen Teiles entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt^{10a)} zu versagen, nicht berührt.

Artikel 5.¹¹⁾

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärflicht oder die an deren Stelle tretende

Obwalden: Regierungsrat.

Nidwalden: Polizeidirektion.

Glarus: Regierungsrat oder Polizeidirektion.

Zug: Regierungsrat.

Freiburg: Polizeidirektion und die sieben Präфекturen des Kantons.

Solothurn: Regierungsrat.

Basel-Stadt: Polizeidepartement.

Basel-Landschaft: Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Polizeidirektion.

Schaffhausen: Gemeinderäte, vorbehaltlich des Rekurses an den Regierungsrat.

Appenzell a. Rh.: Polizeidirektion oder Gemeindepolizeiämter.

Appenzell i. Rh.: Polizeidirektion.

St. Gallen: Polizeidepartement oder Gemeindebehörde.

Graubünden: Kantonales Polizeibureau als Organ des „Kleinen Rates“ (Regierungsrates), Polizeidepartement oder Gemeindebehörden.

Aargau: Regierungsrat oder Polizeidirektion.

Thurgau: Regierungsrat, Polizei- bzw. Armendepartement, oder Gemeindebehörden.

Tessin: Regierungsrat oder Regierungskommissäre.

Vaud: Justiz- und Polizeidepartement.

Wallis: Justiz- und Polizeidepartement, oder Gemeindebehörden mit Genehmigung dieses Departements.

Neuenburg: Polizeidepartement.

Genf: Regierungsrat und Justiz- und Polizeidepartement.

(RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 28. Mai 1903 — II b 2112.)

10a) Also auch den vorübergehenden Aufenthalt, vgl. jedoch Anm. 20 zu Art. 9 des Vertrages — S. 72.

11) Nach diesem Artikel sind die Angehörigen des einen Landes in dem anderen nicht nur vom persönlichen Militärdienste, sondern auch von der etwa an deren Stelle tretenden Ersatzleistung befreit. Hierzu sei bemerkt, daß in der Schweiz von den eigenen Angehörigen, die zur Ableistung des Militärdienstes nicht herangezogen werden können, eine Militärsteuer erhoben wird, der auch die dort wohnhaften Ausländer unterliegen, sofern sie nicht auf Grund internationaler Verträge davon befreit sind oder nicht einem Staate

Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 6.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 7.¹²⁾

Jeder Vorteil in bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Teile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Übereinkunft nötig wird.

Artikel 8.

Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikel 4¹³⁾ weggewiesen zu werden, sollen samt Familie¹⁴⁾ auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

angehören, in dem die Schweizer weder zum Militärdienst noch zur Zahlung einer entsprechenden Taxe herangezogen werden (loi fédérale sur la taxe d'exemption du service militaire du 28 juin 1878).

Wegen der Behandlung von Angehörigen der beiden vertragschließenden Staaten (sog. sujets mixtes) s. Nr. 4 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 43) und die zugehörige Anm. 33.

12) Dieser Artikel enthält in bezug auf das Recht zur Niederlassung und zur Gewerbeausübung die Klausel der meistbegünstigten Nation. (Denkschrift zum Vertrage vom 27. April 1876.)

13) Selbstverständlich auch die auf Grund des Art. 9 des Vertrages Zurückgewiesenen.

14) Familie: Siehe Anm. 11 zu Art. 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 28) und Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 45).

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen¹⁵⁾, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatsrecht^{15a)} des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimatsurkunde¹⁶⁾ dargetan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Übernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist¹⁷⁾.

Die Transportkosten bis zur Grenze¹⁸⁾ zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

Artikel 9.¹⁹⁾

Beide Teile behalten sich in bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit

15) Vormalige Angehörige: Siehe Anm. 12 zu Art. 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 29), Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu diesem Verträge (S. 45) und die zugehörige Anm. 35. Als früherer Schweizer ist auch derjenige anzusehen, welcher auf das Schweizer Bürgerrecht verzichtet hat (vgl. II des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 — Anh. Nr. 25).

15a) Heimatsrecht: d. i. einerseits die Deutsche Reichsangehörigkeit und andererseits das Schweizer Bürgerrecht.

16) Gültige unverdächtige Heimatsurkunden: Welche Urkunden als solche anzusehen sind, ist nicht vereinbart worden. Jedenfalls ist darunter aber ein Nachweis zu verstehen, aus dem sich zweifellos ergibt, daß der Inhaber die Staatsangehörigkeit des übernehmenden Teils besitzt oder besessen hat. Vgl. Ziff. I des Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 (S. 77) und Anm. 6 zu Art. 2 des Vertrages (gesandtschaftliche Zeugnisse) — S. 65.

17) Übernahmeverfahren: Siehe das noch in Wirksamkeit befindliche Zusatzprotokoll zum Verträge vom 27. April 1876 (S. 76).

18) Das heißt bis zu dem betreffenden Übernahmeorte an der Grenze. Im übrigen s. wegen der Kosten Nr. 11 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsverträge (S. 55) und die zugehörige Anm. 46.

19) Die durch diesen Artikel vorbehaltene Ausweisungsbefugnis erschien vom deutschen Standpunkte im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht unentbehrlich, um zu verhindern, daß geborene Deutsche in einem Alter, in dem ihnen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht verweigert werden kann, zum Schein nach der Schweiz auswandern, dort

gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden²⁰⁾ Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen.

Artikel 10.²¹⁾

Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 11.²²⁾

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin

das Bürgerrecht erwerben und dann auf Grund des Vertrages das Recht in Anspruch nehmen, sich als Schweizer ungestört in Deutschland aufhalten zu dürfen. (Denkschrift zum Verträge vom 27. April 1876.) Von dieser Ausweisungsbefugnis soll jedoch erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Verhältnisse des Einzelfalles genau untersucht und erwogen sind. Ergeben die Umstände, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit bona fide und nicht zum Zwecke der Wehrpflichtumgehung erfolgt ist, so soll die Ausweisung unterbleiben (s. Nr. 5 des Schlußprotokolls vom 31. Mai 1890 — S. 75). Im übrigen s. Anm. 7 zu Art. 3 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 25) und Nr. 3 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 41).

20) Der vorübergehende Aufenthalt kann also nicht — wie auf Grund des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages — untersagt werden (vgl. Anm. 7 zu Art. 3 dieses Vertrages — S. 25).

21) Dieser Artikel stellt ausdrücklich in bezug auf Besitz und Bewirtschaftung von Grundeigentum die in dem Gebiete des einen Teils sich aufhaltenden Angehörigen des anderen Teils den Inländern gleich. (Denkschrift zum Verträge vom 27. April 1876).

22) In diesem Artikel werden die zwischen einigen deutschen Bundesstaaten und einzelnen Kantonen bei Abschluß des Vertrages vom 27. April 1876 vertragsmäßig bereits bestandenen Grundsätze über die wechselseitige Behandlung hilfsbedürftiger Angehöriger des anderen Teils auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits ausgedehnt. (Denkschrift zum Verträge vom 27. April 1876.)

zuteil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ²³⁾ ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten instande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe ²⁴⁾ zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifiziert und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ²⁵⁾ spätestens bis zum 10. Juli dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde.

So geschehen in Bern, den 31. Mai 1890.

Otto von Bülow.
(L. S.)

Droz.
(L. S.)

Im übrigen s. Anm. 10 zu Art. 5 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 27).

23) Unter Heimat im Sinne dieses Vertrages sind einerseits das Deutsche Reich und andererseits die Schweiz zu verstehen.

24) Hilfe: Siehe Nr. 5 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 44) und die zugehörige Anm. 34.

25) Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 3. Juli 1890 zu Bern stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Vor Unterzeichnung des vorliegenden Niederlassungsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über folgende Punkte getroffen:

1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der Königlich Bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Artikel 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.

2. Solange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft²⁶⁾, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reich zu beanspruchen, das im Artikel 2 erwähnte Zeugnis ausschließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimatschein und einem von dieser erteilten Leumundszeugnis, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde^{26a)} des Heimatkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Artikel 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugnis beilegen.

3.²⁷⁾ Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des anderen in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages teilhaftig bleiben.

4.²⁸⁾ In bezug auf die Heimbeförderung der unter Artikel 8 des heutigen Vertrages erwähnten Personen werden die mittels

26) Eine solche Bestimmung ist bislang nicht getroffen.

26a) Wegen der für die Erteilung der Leumundszeugnisse zuständigen schweizerischen Behörden s. Anm. 9 zu Art. 3 des Vertrages (S. 67).

27) Diese Ziffer entspricht den allgemeinen Rechtsregeln. Es ist danach nicht angängig, von Deutschen, die unter der Herrschaft des Vertrages vom 27. April 1876 ein gültiges Heimatspapier etc. beigebracht haben, die Ersetzung desselben durch ein gesandtschaftliches Zeugnis gemäß Art. 2 des Vertrages vom 31. Mai 1890 zu verlangen. Die Kantonsregierungen sind in diesem Sinne durch Ausschreiben des schweizerischen Bundesrats vom 8. September 1891 verständigt worden.

28) Der Art. 8 des gegenwärtigen Vertrages stimmt inhaltlich mit dem Art. 7 des Vertrages vom 27. April 1876 vollkommen überein. Es sind daher die in Ausführung des letztgenannten Artikels durch Zusatzprotokoll vom

Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen so lange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Übereinkommen zwischen beiden Regierungen ersetzt sein wird.

5. Die beiden kontrahierenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll²⁹⁾.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom heutigen Tage stände. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln).

Dessen zur Urkunde

haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern am 31. Mai 1890.

Otto von Bülow.
(L. S.)

Droz.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifiziert worden, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 3. Juli 1890 in Bern stattgefunden.

21. Dezember 1881 getroffenen Bestimmungen bis auf weiteres in Wirksamkeit belassen. (Denkschrift zum Vertrage vom 31. Mai 1890).

29) Siehe Anm. 19 zu Art. 9 des Vertrages (S. 71).

Zusatzprotokoll³⁰⁾

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des

30) Dieses Zusatzprotokoll ist nach Nr. 4 des Schlußprotokolls vom 31. Mai 1890 (S. 74) bis auf weiteres in Kraft geblieben. Das dadurch geregelte Ausweisungs- und Übernahmeverfahren entspricht im allgemeinen demjenigen des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (vgl. Nr. 7 bis 9 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 45 ff.) und die zugehörigen Anmerkungen). Es weicht aber insofern davon ab, als der vor der Übernahme etwa erforderliche Schriftwechsel (Ziffer II des Zusatzprotokolls) nicht, wie nach dem Vertrage mit den Niederlanden, zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden, sondern von der ausweisenden Behörde direkt mit der Heimatbehörde des zu Übernehmenden zu führen ist.

Hinsichtlich der Übernahme von Hilfsbedürftigen aus der Schweiz sind die beteiligten deutschen Bundesregierungen dahin übereingekommen, daß die frühere Praxis, nach welcher der Heimatstaat die betreffenden Personen zu übernehmen hatte, aufgegeben werden soll, und die Hilfsbedürftigen jetzt bei ihrem Übertritt in das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes (s. Anh. Nr. 5) lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 10. November 1902 — IV c 2372 — MBl. 03 13). Im übrigen vgl. wegen des Verfahrens bei Übernahmen insbesondere Anm. 42 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 51).

Über die Durchbeförderung von Angehörigen eines dritten Staates, die aus dem einen Vertragsstaate ausgewiesen sind, durch das Gebiet des andern Teiles sind Vereinbarungen nicht getroffen worden. Sie kann daher nur auf im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag des ausweisenden Teiles erfolgen, und zwar nur dann, wenn dieser Teil die erwachsenden Kosten tragen will, und der dritte Staat zur Übernahme der auszuweisenden Person bereit ist. Den Anträgen auf Bewilligung der Durchführung von kranken Ausländern durch die Schweiz soll auf Wunsch der Schweizerischen Regierung ein kurz vorher auszustellendes ärztliches Zeugnis in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, aus dem die Natur der Krankheit hervorgeht und in dem ein Vermerk über die Transportfähigkeit des Kranken enthalten ist (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 13. Juni 1897 — I B 5996 — MBl. S. 114, 12. März 1906 — IV c 3718 — MBl. S. 182, 16. August 1906 — IV c 5516 — MBl. S. 271, und 19. Dezember 1906 — MBl. 07 65).

Der Durchtransport von Personen durch die Schweiz zum Zwecke der Heimerschaffung nach Italien erfolgt grundsätzlich unter Begleitung der

deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876³¹⁾ stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Teiles die Regelung der Übernahme-pflicht, unter tunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittlung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen über-
eingekommen:

I. Angehörige des einen Teiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1³²⁾ des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Teiles ausgewiesen zu werden, sollen samt Familie³³⁾ auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatzprotokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimatsurkunde³⁴⁾ dargetan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimatsurkunde³⁴⁾ geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Übernahme-pflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimtschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimats-

schweizerischen Polizeiorgane. Eine Ausnahme hiervon wird nur für die Beförderung von Kranken gemacht, da es in deren Interesse liegt, daß während des Transportes ein Wechsel der begleitenden Wärter, die mit den Bedürfnissen des Transportaten vertraut sind, nicht stattfindet.

Wegen der Kostentragung bei der Durchbeförderung von in Deutschland Ausgewiesenen durch die Schweiz vgl. Anm. 46, viertletzten Absatz, zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 57).

31) Jetzt Art. 8 Abs. 3 des Vertrages vom 31. Mai 1890; vgl. Anm. 28 (S. 74).

32) Jetzt Art. 8 Abs. 1 des Vertrages vom 31. Mai 1890; vgl. Anm. 28 (S. 74).

33) Familie: Siehe Anm. 14 (S. 70).

34) Heimatsurkunde: Siehe Anm. 16 (S. 71).

behörde³⁵⁾ des zu Übernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittlung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz untunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimatsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Übernahmespflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Teil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Übernahmespflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatslandes über den Unterstützungswohnsitz, bezw. die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse³⁶⁾ derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und inländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntnis abzugeben, haben beide Teile sich gegenseitig mitgeteilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimatsurkunden einer tunlichst schleunigen Erledigung entgegenzuführen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntnis der Übernahmespflicht (vgl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, bzw. der Übernahmeerklärung von derjenigen in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate bzw. welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hilfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Übernahmebehörde recht-

35) Zuständige Heimatsbehörde: Siehe Verzeichnis S. 80.

36) Siehe S. 80.

zeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mitteilung zu machen.

VI. Für die Übernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

- A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichangehörigen:
1. das königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
 2. die königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
 3. die großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
 4. die kaiserlichen Polizeikommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.
- B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:
1. das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;
 2. das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
 3. die aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
 4. die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen;
 5. die thurgauischen Polizeibureaus in Romanshorn und Kreuzlingen; und
 6. die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittels der Eisenbahn erfolgen soll.

Dessen zu Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

Graf v. Hatzfeldt.

A. Roth.

(L. S.)

(L. S.)

Verzeichnis

der deutschen und der schweizerischen Behörden, die zur Anerkennung der Übernahmespflicht befugt sind.

1. Deutsche Behörden.

Dieselben wie die in Anlage A der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 58 ff.) aufgeführten.

2. Schweizerische Behörden.³⁷⁾

Zürich. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.

Bern. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.

Luzern. Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern in Luzern.

Uri. Die Polizeidirektion des Kantons Uri in Altorf.

Schwyz. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz in Schwyz.

Unterwalden o/W. Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.

Unterwalden a/W. Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden a/W. in Stans.

Glarus. Die Polizeikommission des Kantons Glarus in Glarus.

Zug. Die Polizeidirektion des Kantons Zug in Zug.

Freiburg. Die Direktion der Zentralpolizei in Freiburg.

(Fribourg. La direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn. Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn in Solothurn.

Basel-Stadt. Das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt in Basel.

Basel-Landschaft. Die Polizeidirektion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.

Schaffhausen. Die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.

Appenzell a/Rh. Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell a/Rh. in Trogen.

³⁷⁾ Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 8. Mai 1880 (MBL. S. 175).

Appenzell i/Rh. Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell i/Rh. in Appenzell.

St. Gallen. Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Graubünden. Die Polizeidirektion des Kantons Graubünden in Chur.

Aargau. Der Regierungsrat des Kantons Aargau in Aargau.

Thurgau. Das Polizeidepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.

Tessin. Die Direktion der Zentralpolizei des Kantons Tessin in Bellinzona³⁸⁾.

(Tessin. La direction de police centrale à Bellinzona³⁸⁾.)

Waadt. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt in Lausanne.

(Vaud. Le département de justice et police à Lausanne.)

Wallis. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis in Sitten.

(Valais. Le département de justice et police du canton du Valais à Sion.)

Neuenburg. Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg zu Neuenburg.

(Neuchâtel. Le département de police du canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)

Genf. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf zu Genf.

(Genève. Le département de justice et police du canton de Genève à Genève.)

38) Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 19. Mai 1882 (MBL. S. 117).

3. Italien.

Übereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger etc.

Vom 8. August 1873¹⁾.

(CBl. S. 281 ff. u. MBl. 74 70.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Über-

1) Bereits im Jahre 1869 hatten Bayern und Württemberg mit Italien ein Abkommen getroffen, nach welchem die kontrahierenden Staaten sich verpflichteten, innerhalb ihres Gebietes denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedurften, solche nach denselben Grundsätzen, wie bei den eigenen hilfsbedürftigen Angehörigen, so lange zu gewähren, bis ihre Rückkehr in den Heimatstaat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen konnte. Ein Ersatz der für diese ärztliche Behandlung und Verpflegung, eventuell für die Beerdigung aufgewandten Kosten sollte gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehörte oder angehört hatte, nicht geltend gemacht werden, dagegen sollte dieser Anspruch gegen privatrechtlich Verpflichtete, namentlich gegen alimentationspflichtige Verwandte des Hilfsbedürftigen, vorbehalten bleiben. Die kontrahierenden Regierungen verpflichteten sich gleichzeitig, sich bei der Wiedereinziehung der letztgedachten Kosten jede nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten.

Das gegenwärtige Übereinkommen dehnt das mit Bayern und Württemberg getroffene Abkommen auf ganz Deutschland aus und regelt außerdem die Übernahme Auszuweisender, sowie die beiderseitige Handhabung der Paßpolizei.

Weder das gegenwärtige noch ein anderes Übereinkommen mit Italien enthält Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Bedingungen den Angehörigen des einen Landes ein Recht auf Niederlassung oder

nahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehr Nachstehendes vereinbart worden.

Artikel 1.²⁾

Jeder der beiden vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Teils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei den hilfsbedürftigen Inländern so lange zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat³⁾ ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimat die zur Erreichung

Aufenthalt in dem anderen Lande zusteht. Der Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 92 97)

3. Dezember 1904 (RGBl. 05 413) bestimmt zwar im Art. 1 Abs. 2:

„Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.“

Diese Vertragsbestimmung stellt jedoch lediglich die Rechte fest, welche den Angehörigen des einen Landes in bezug auf Handel und Gewerbe während ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthalts in dem anderen Lande gewährleistet werden, sie läßt aber die Frage unberührt, ob und unter welchen Bedingungen die Niederlassung oder der Aufenthalt gestattet ist. Die eingeräumten Rechte können daher — wenn dies auch nicht, wie im deutsch-russischen Handels- etc. Verträge (vgl. S. 100), besonders zum Ausdruck gebracht worden ist — von den Angehörigen des einen Teiles nur so lange beansprucht werden, wie ihnen die Niederlassung oder der Aufenthalt seitens des anderen Teiles nicht untersagt wird (vgl. Einleitung I und Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages — S. 21).

2) Fürsorgepflicht: Vgl. Anm. 10 zu Art. 5 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 27).

3) Unter Heimat im Sinne dieses Übereinkommens ist einerseits das Deutsche Reich und andererseits Italien zu verstehen.

der Grenze des Heimatlandes⁴⁾ erforderlichen Mittel⁵⁾ gewährt werden.

Artikel 2.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Teile im diplomatischen Wege^{5a)} gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe⁶⁾ zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 4.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich ferner auf Verlangen⁷⁾ des anderen Teiles seine Angehörigen⁸⁾ wieder zu über-

4) D. h. bis zu dem betreffenden Übernahmeorte an der deutschen bzw. italienischen Grenze.

5) Siehe im übrigen wegen der Kosten Nr. 11 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 55) und die zugehörige Anm. 46.

5a) Die Inanspruchnahme des diplomatischen Weges ist in Preußen bei dem Minister des Innern zu beantragen.

6) Hilfe: s. Nr. 5 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederl. Niederlassungsvertrage (S. 44) und die zugehörige Anm. 34.

7) Für das Übernahmeverfahren konnte ein direkter Verkehr der Grenzbehörden, wie er an der russischen und niederländischen Grenze eingerichtet ist, nicht in Frage kommen, weil Deutschland und Italien nicht aneinander grenzen. Aber auch im übrigen ist ein direkter Schriftverkehr zwischen den beiderseitigen inneren Behörden nicht zugelassen, so daß sämtliche Übernahmeanträge auf diplomatischem Wege zu stellen sind. Zu diesem Zwecke haben in Preußen die Landespolizeibehörden dem Minister des Innern zu berichten, und zwar unter Vorlage der Legitimationspapiere der betreffenden

nehmen⁹⁾, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind¹⁰⁾.

Person. Sind solche Papiere nicht vorhanden, so ist dies in dem Berichte besonders zum Ausdruck zu bringen (vgl. RErl. des Ministers des Innern vom 12. Februar 1902 — II b 587). Kommt die Durchführung kranker Personen durch die Schweiz in Frage, so muß ferner ein ärztliches Attest in doppelter Ausfertigung mit eingereicht werden (vgl. Anm. 30 zum Zusatzprotokolle zum deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage (S. 76). Wegen der Durchführung durch Österreich vgl. Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 29. Dezember 1876 (S. 89).

Bei dem lebhaften Übernahmeverkehr zwischen Deutschland und Italien würde eine Vereinfachung des Verfahrens sehr erwünscht sein. Vielleicht könnte diese dadurch erreicht werden, daß die beiderseitigen inneren Behörden ermächtigt würden, durch die Vermittelung der Konsulate miteinander in Verbindung zu treten.

8) Angehörigen: Deutsches Reich, Reichsgesetz über den Erwerb und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (s. Anh. Nr. 2).

Italien: Wegen des Erwerbs und des Verlustes der italienischen Staatsangehörigkeit s. Anh. Nr. 28 u. 29.

Hinsichtlich der erforderlichen Anerkennung von unehelichen Kindern einer Italienerin vgl. Anm. 2 zu Art. 1 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 20).

9) Wegen der Fälle, in denen deutscherseits event. die Übernahme verlangt wird, vgl. Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 21). Die Übernahmepflicht erstreckt sich auch auf die Familien der Betroffenen (vgl. Anm. 11 zu Art. 6 desselben Vertrages (S. 28) und Nr. 6 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung (S. 45). Die Wahl des Übernahmeortes bleibt — entsprechend einer allgemeinen völkerrechtlichen Regel im Übernahmeverkehr — dem übernehmenden Teile überlassen. Im übrigen s. wegen des Verfahrens Anm. 36 und 42 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zu dem vorerwähnten Vertrage (s. S. 45 u. 51).

Vgl. ferner wegen der erwachsenden Kosten Anm. 46 zu Nr. 11 derselben Ausführungsanweisung (S. 56).

Wegen der Durchführung durch die Schweiz und durch Österreich s. Anm. 7 (S. 84).

10) Verschiedene andere Übernahmeabkommen machen die Übernahme der früheren Staatsangehörigen von der ferneren Voraussetzung abhängig, daß die Betroffenen nicht Angehörige eines dritten Staates geworden sind. Diese Bestimmung dürfte auch hier Anwendung zu finden haben. Im übrigen s. wegen der früheren Angehörigen Anm. 12 zu Art. 6 des deutsch-

Artikel 5.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen ausgewiesen¹¹⁾ worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, bezw. nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Teile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel 6.

Von den Angehörigen des einen Teils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Teils, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Artikel 7.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Teile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Teile vorübergehend eingeführt werden.

Artikel 8.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Teile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. August 1873.

von Philipsborn.

Launay.

niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 29), Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 45) und die zugehörige Anm. 35.

11) Wegen der Arten der Ausweisung, der zuständigen Behörden usw. in Deutschland vgl. Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 21). Siehe ferner wegen der Durchführung der Ausweisungen Anm. 86 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zu demselben Verträge (S. 45).



4. Österreich-Ungarn.

Bekanntmachung,

betreffend das zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn
bezüglich der Übernahme Auszuweisender (unterm 26. Juli 1875)
getroffene Abkommen¹⁾.

(CBl. S. 475.)

Zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ist bezüglich
der Übernahme Auszuweisender ein Abkommen getroffen

1) Dieses Abkommen ist mit Zustimmung des Bundesrats am 26. Juli 1875 im Wege des Austausches von Ministerialerklärungen der kontrahierenden Staaten getroffen worden. Durch dasselbe ist der zwischen Elsaß-Lothringen und Österreich-Ungarn bereits durch Art. 2 der Vereinbarung vom 1. Februar / 22. März 1874 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 13) festgestellte Grundsatz der Übernahme ausgewiesener Landesangehöriger auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Dadurch haben die von einigen Bundesregierungen früher mit Österreich abgeschlossenen Übereinkommen ihre Gültigkeit verloren; es sind dies die Abkommen, welche getroffen waren von:

Preußen unterm 2./30. September 1849,

Bayern unterm 22./30. März 1853,

Königreich Sachsen unterm 18. März / 9. April 1853, und

Württemberg unter dem 16. Dezember 1870 und dem 3. Juli 1871.

Das letzterwähnte Übereinkommen war ausdrücklich auf die zisleithanischen Gebiete beschränkt und hatte somit in Ungarn keine Gültigkeit, während die Anwendung der übrigen Vereinbarungen in den Ländern der ungarischen Krone Schwierigkeiten begegnet war. Die von Preußen getroffene Vereinbarung entsprach im wesentlichen dem gegenwärtigen Abkommen vom 26. Juli 1875.

Dieses Abkommen enthält keine Bestimmungen über die Fürsorge für hilfbedürftige Angehörige der kontrahierenden Staaten in Erkrankungsfällen. In dieser Hinsicht kommt daher die Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1853 (s. II Nr. 2) zur Anwendung. Bei Auswechslung der Ministerial-

worden, durch welches jeder der vertragschließenden Teile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Teiles seine Angehörigen²⁾ wieder zu übernehmen³⁾, auch wenn dieselben die

erklärungen hat Einverständnis darüber geherrscht, daß die hinsichtlich der Übernahmepflicht vereinbarte Gleichstellung der vormaligen Angehörigen der beiden Länder mit den dem betreffenden Lande noch wirklich Angehörenden auch in Erkrankungsfällen einzutreten, und somit der Aufenthaltsstaat den Erkrankten, auch wenn er die Staatsangehörigkeit in dem anderen Lande nicht mehr besitzen sollte, nach Maßgabe des Eisenacher Vertrages zu verpflegen hat (vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 28. September 1875 — I B 6271). Im übrigen s. § 60 des Deutschen Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Nr. 5) und § 64 des preußischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 8. März 1871 (Anh. Nr. 6).

Ferner enthält weder das gegenwärtige noch ein anderes Abkommen mit Österreich-Ungarn Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Bedingungen den Angehörigen des einen Landes ein Recht auf Niederlassung oder Aufenthalt in dem anderen Lande zusteht. Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 92 3) / 25. Januar 1905 (RGBl. 06 143) bestimmt zwar im Art. 19 Abs. 1:

„Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.“

Diese Vertragsbestimmung stellt jedoch lediglich die Rechte fest, welche den Angehörigen des einen Landes in bezug auf Handel und Gewerbe während ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthalts in dem anderen Lande gewährleistet werden, sie läßt aber die Frage unberührt, ob und unter welchen Bedingungen die Niederlassung oder der Aufenthalt zu gestatten ist. Die eingeräumten Rechte können daher, wenn dies auch nicht, wie im deutsch-russischen Handels- etc. Verträge (s. S. 100), besonders zum Ausdruck gebracht worden ist, von den Angehörigen des einen Teiles nur so lange beansprucht werden, wie ihnen die Niederlassung oder der Aufenthalt seitens des anderen Teiles nicht untersagt wird (vgl. Einleitung 1 — S. 5 — und Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages — S. 21).

2) Angehörige: Deutsches Reich, Reichsgesetz über den Erwerb und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (s. Anh. Nr. 2).

Österreich: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811; Gesetz über die Auswanderung etc. vom 24. März 1832; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (s. Anh. Nr. 30 und 31).

Ungarn: Gesetzartikel vom Jahre 1879 über den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft (s. Anh. Nr. 32).

3) Wegen der Fälle, in denen deutscherseits event. die Übernahme verlangt

Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind⁴⁾.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Übereinkommen⁵⁾ zwischen einzelnen deutschen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Teilen derselben sind gleichzeitig für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 2. September 1875.

Das Reichskanzleramt.
Delbrück.

Ausführung des deutsch-österreichisch-ungarischen Übernahme- Abkommens vom 26. Juli 1875.

Eine besondere Ausführungsanweisung ist zum Übernahme-Abkommen mit Österreich-Ungarn nicht erlassen worden. Die für Preußen maßgebenden Ausführungsvorschriften sind in den nachstehenden Einzelerlassen des Ministers des Innern enthalten:

a. Erlaß vom 29. Dezember 1876 — II 12161 — (MBl. 77 40) und Abänderungserlaß vom 28. Oktober 1904 — IV 4426 (MBl. S. 258)⁶⁾.

„Nachdem infolge des gefälligen Berichtes vom 9. Mai d. Js.

wird, vgl. Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 21). Die Übernahmepflicht erstreckt sich auch auf die Familien der Betreffenden; vgl. Anm. 11 zu Art. 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 28) und Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 45).

4) Verschiedene andere Übernahmeabkommen machen die Übernahme der früheren Staatsangehörigen von der ferneren Voraussetzung abhängig, daß die Betreffenden nicht Angehörige eines dritten Staates geworden sind. Diese Bestimmung dürfte auch hier Anwendung zu finden haben. Im übrigen s. wegen der früheren Angehörigen Anm. 12 zu Art. 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 29), Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 45) und die zugehörige Anm. 35.

5) Vgl. Anm. 1 (S. 87).

6) Dem Erlasse vom 29. Dezember 1876 ist die durch den Erlaß vom 28. Oktober 1904 bedingte Fassung gegeben. Nach diesem Erlasse sollen

bezüglich des Verfahrens bei Auslieferung^{6a)} von Personen nach, bzw. durch Böhmen diesseits mit der K. K. Österreichisch-Ungarischen Staatsregierung und von dieser mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung weitere Verhandlungen gepflogen worden sind, ist zur Regelung des in Rede stehenden Verfahrens, und zwar für Preußen einerseits und die gesamten an Preußen grenzenden österreichischen Kronländer⁷⁾ andererseits, nachstehendes vereinbart worden.

1. Erfolgt die Ausweisung einer seitens der preußischen Behörden nach den österreichischen Kronländern oder durch dieselben nach dem Auslande gewiesenen Person mittels Transports (Geleitschubs)^{7a)}, so sind die die Staatsbürgereigenschaft und Ortsangehörigkeit des Transportaten dartuenden Dokumente — bei nicht dem österreichischen Staatsverbannde angehörigen, nach dem Auslande zu befördernden Personen auch die Übernahmeerklärung der betreffenden ausländischen Behörde — von den Transportbegleitern an die diesseitige Grenzpolizeibehörde¹⁰⁾ und von dieser an die österreichische Übernahmestation abzugeben, im übrigen sind die §§ 3 bis 7 der Bundesratsvorschriften vom 10. Dezember 1890 (CBl. f. d. D. R. S. 378 ff.) zu beachten⁸⁾.

auch die Landesverweisungen im allgemeinen in den durch die Bundesratsvorschriften vom 10. Dezember 1890 (s. Anh. Nr. 15 u. 16) für die Ausweisung aus dem Reichsgebiet bestimmten Formen erfolgen.

6a) Muß heißen „Ausweisung“. Wegen der Arten der Ausweisung etc., der zuständigen Behörden usw. in Deutschland vgl. Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 21). Vgl. ferner wegen der Durchführung der Ausweisungen Anm. 36 zu Nr. 7 und wegen der Kostentragung Anm. 46 zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung zu dem erwähnten Verträge (S. 45 und 56).

7) Also nicht für Ungarn, vgl. Erlasse vom 31. August 1879 (S. 92), 8. Januar 1885 (S. 95), 30. Oktober 1888 (S. 95) und 9. Juni 1903 (S. 98), sowie Anm. 8.

7a) Vgl. Anm. 36 zu Nr. 7 der Ausführungs-Anweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsverträge (S. 45).

8) Hiernach kann also eine Person, deren österreichische Staatsbürgerschaft unzweifelhaft feststeht, durch Vermittelung der betreffenden Grenzpolizeibehörde (vgl. das Verzeichnis der deutschen Reichsgrenzstationen — Anh. Nr. 16)

2. Erfolgt die Ausweisung solcher Personen mittels Reiseroute (Zwangspäß)⁹⁾, so sind dem Ausgewiesenen beglaubigte Abschriften seiner Legitimationspapiere mitzugeben, die Originale derselben aber der diesseitigen Grenzpolizeibehörde¹⁰⁾ zwecks demnächstiger Weitergabe an die Heimatsbehörde des Ausgewiesenen zu übersenden. Die ausweisende Behörde hat auch der letzteren von der erfolgten Ausweisung Mitteilung zu machen. Im übrigen haben die §§ 8 bis 12 der erwähnten Bundesratsvorschriften Anwendung zu finden^{10a)}.

3. Solche Personen, welche sich nicht im Besitze der ihre österreichische Staatsangehörigkeit unzweifelhaft dartuenden Dokumente befinden, oder bezüglich welcher die Übernahmeerklärung seitens der ausländischen Behörde nicht vorliegt, dürfen vor Konstatierung dieser Verhältnisse nicht nach den österreichischen Kronländern resp. durch dieselben nach dem Auslande ausgewiesen werden¹¹⁾.

unter Mitgabe der Ausweisepapiere der österreichischen Übernahmebehörde (vgl. Erl. vom 30. Oktober 1888 — S. 95) zugeführt werden, ohne daß es eines vorherigen Schriftwechsels hinsichtlich der Übernahmepflicht bedarf. Bei Angehörigen anderer Staaten, die mithin nur durch Österreich hindurch befördert werden, darf dies nur dann geschehen, wenn eine Übernahmeerklärung des betreffenden anderen Staates vorliegt und dem Transportbegleiter mitgegeben wird. Zu den anderen Staaten im Sinne des gegenwärtigen Erlasses gehört auch Ungarn, hinsichtlich dessen Angehörigen eine Übernahmeerklärung nur im diplomatischen Wege einzuholen ist (vgl. die in Anm. 7 [S. 90] angezogenen Erlasse).

Die Bundesratsvorschriften vom 10. Dezember 1890 sind im Anh. unter Nr. 15 abgedruckt.

Wegen der Beförderung durch sächsisches Gebiet s. Erl. vom 24. Juni 1894 (S. 97).

9) Vgl. Anm. 36 zu Nr. 7 der Ausführungs-Anweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 46), wegen des Formulars zu Zwangspässen s. Anh. Nr. 17.

10) Siehe Verzeichnis der deutschen Reichsgrenzstationen (Anh. Nr. 16).

10a) Siehe Anh. Nr. 15.

11) Also nur in diesen Fällen bedarf es eines vorherigen Schriftwechsels wegen der Übernahme oder der Ausführung des Durchtransports (vgl. hierzu Anm. 8). Wegen der zuständigen Behörden s. Erl. vom 31. August 1879 (S. 92) und vom 9. Juni 1903 (S. 98). Ferner vgl. wegen der Angaben, welche die Übernahmeanträge zu enthalten haben, Erl. vom 19. März 1880 (S. 94) und vom 8. Januar 1885 (S. 95).

4. Die Kaiserlich Österreichisch-Ungarische Staatsregierung wird ein gleiches Verfahren bezüglich der österreichischerseits nach Preußen auszuweisenden Personen innehalten.

Indem ich das Königliche Oberpräsidium ergebend ersuche, diese Bestimmungen den betreffenden Behörden der Provinz zur Nachachtung mitzuteilen, bemerke ich, daß bei diesem Anlaß seitens des K. K. Österreichischen Ministeriums des Innern die Zusicherung erteilt worden ist, daß den ihm unterstehenden Behörden die schleunigste Erhebung und Erledigung der anlässlich von Ausweisungsfällen an sie gerichteten Requisitionen der diesseitigen Behörden zur Pflicht werde gemacht werden.“

b. Runderlaß vom 31. August 1879 — I B 6713.

„Durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers ist mit der K. und K. Österreichisch-Ungarischen Regierung eine Verständigung dahin getroffen worden, daß alle nach Maßgabe des Abkommens vom 26. Juli 1875 — mitgeteilt durch die diesseitige Zirkularverfügung vom 28. September ejd. — zu stellenden Anträge¹²⁾ des einen Teiles auf Übernahme der auszuweisenden hilfsbedürftig¹³⁾ gewordenen Staatsangehörigen, bzw. vormaligen Staatsangehörigen des anderen Teiles an die beiderseitigen Landespolizei-¹⁴⁾ resp. Landesbehörden¹⁵⁾ direkt gerichtet werden sollen, wobei Ungarn¹⁶⁾ jedoch, der Verschiedenheit der Amtssprache halber, ausgeschlossen worden ist.

12) Vgl. Anm. 11 (S. 91).

13) Dieses Verfahren ist jetzt nicht mehr auf Hilfsbedürftige beschränkt. Es findet vielmehr — sofern nicht etwa im Einzelfalle eine Erörterung grundsätzlicher Fragen notwendig und deshalb eine Abweichung geboten erscheint — allgemein auch bei Ausweisungen von Österreichern, sowohl aus dem Reichs- als auch aus dem Staatsgebiete, Anwendung; vgl. Erl. vom 9. Juni 1903 (S. 98).

14) In Preußen: die Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin. Es sind also alle Übernahmeanträge durch die Landespolizeibehörde zu stellen.

15) Siehe das auf S. 93 abgedruckte Verzeichnis der österreichischen Landesbehörden.

16) Die Anträge auf Übernahme von ungarischen oder früheren ungarischen Staatsangehörigen sind auf diplomatischem Wege (in Preußen

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

Das österreichisch-ungarischerseits mitgeteilte Verzeichnis der jenseitig hierbei in Betracht kommenden Landesbehörden ist abschriftlich beigefügt“ (s. nachstehend).

Anlage zum vorstehenden Erlaß.

„Verzeichnis

der politischen Landesbehörden in Österreich (und zwar in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern), an welche sich in Angelegenheiten der Übernahme ursprünglicher Staatsangehöriger im Grunde des im Jahre 1875 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche getroffenen Übereinkommens zu wenden ist:

A. Die Statthaltereien:

für Böhmen	in Prag,
„ Mähren	„ Brünn,
„ Nieder-Österreich	„ Wien,
für Ober-Österreich	in Linz,
„ Steiermark	„ Graz,
„ Küstenland (Istrien, Görz, Gradiska)	„ Triest,
„ Dalmatien	„ Zara,
„ Tirol und Vorarlberg	„ Innsbruck,
„ Südtirol die Statthaltereiabteilung	„ Trient,
„ Galizien und Lodomerien	„ Lemberg.

B. Die Landesregierungen:

für Schlesien	in Troppau,
„ Bukowina	„ Czernowitz,
„ Salzburg	„ Salzburg,
„ Kärnthen	„ Klagenfurt,
„ Krain	„ Laibach.“

durch den Minister des Innern) zu stellen — vgl. auch die übrigen in Anm. 7 (S. 90) angezogenen Erlasse.

c. Runderlaß vom 19. März 1880 — II 2548:

„Der hiesige K. und K. Österreichisch-Ungarische Botschafter hat aus Anlaß eines Spezialfalles die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers dafür in Anspruch genommen, daß behufs Vermeidung von Weitläufigkeiten bei Feststellung der Heimatsangehörigkeit der — wegen Ausweisung aus dem Deutschen Reiche oder aus sonstigen Gründen — behufs der jenseitigen Übernahme heimzubefördernden, angeblich österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen seitens der diesseitigen Behörden die möglichst genaue Angabe der persönlichen Verhältnisse solcher Individuen, sowie die Einsendung der bei ihnen vorgefundenen Legitimationen und sonstigen Schriftstücke bewirkt werde, und der Erwägung anheimgegeben, ob es sich nicht empfehlen möchte, wenn die diesseitigen Behörden gleich beim Beginn der bezüglichen Korrespondenz mit den österreichischen oder ungarischen¹⁷⁾ Behörden über nachfolgende Punkte Mitteilung machten:

1. genaue Angabe der Vor- und Zunamen¹⁸⁾;
2. Namen der Eltern;
3. Bezeichnung jener Behörde, die dem Inhaftierten, Vaganten etc. eine Reiselegitimation, ein Wander- oder Dienstbuch etc. ausgefolgt, unter Angabe des entsprechenden Datums;
4. ob und wo der Betreffende seiner Militärpflicht nachgekommen ist;
5. an welchem Orte innerhalb der Österreichisch-Ungarischen Monarchie der Betreffende zuletzt ansässig war;
6. Einsendung aller jener in seinem Besitze befindlichen Papiere, die ihrer Natur nach Fingerzeige zur Feststellung der Heimatsangehörigkeit enthalten möchten.

Ich kann nicht verkennen, daß durch derartige Mitteilungen die im Auslande vorzunehmenden Nachforschungen nach den Staatsangehörigkeits- und Heimatsverhältnissen der betreffenden

17) Da eine direkte Korrespondenz mit den ungarischen Behörden nicht stattfindet (vgl. Anm. 16), so sind bei ungar. Staatsangehörigen die betreffenden Angaben in die dem Minister des Innern zur erstattenden Berichte aufzunehmen.

18) Ferner der Geburtsort des Betreffenden (vgl. Erlaß vom 8. Januar 1885 — S. 95).

Personen in wünschenswerter Weise werden gefördert werden und ersuche Ew. Hochwohlgeboren im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 29. Dezember 1876¹⁹⁾ ganz ergebenst, den betreffenden Behörden gefälligst zur Pflicht zu machen, daß sie in den bezüglichen Fällen die Korrespondenz mit den österreichisch-ungarischen²⁰⁾ Behörden unter tunlichster Berücksichtigung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte einleiten.

Daß auch die K. und K. Österreichisch-Ungarischen Behörden angewiesen werden, dem entsprechend zu verfahren, habe ich durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers in Anregung gebracht.“

d. Runderlaß vom 8. Januar 1885 — II 13497:

„Die K. und K. Österreichisch-Ungarische Regierung hat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Übereinkunft vom 26. Juli 1875 nach Maßgabe der diesseitigen Zirkularverfügungen vom 31. August 1879 — I B 6713 —²¹⁾ und vom 19. März 1880²²⁾ — II 2548 — seitens der diesseitigen Landespolizeibehörden²³⁾ direkte Anträge auf Übernahme Auszuweisender an die österreichischen Landesbehörden^{23a)} gerichtet werden, von den die Übernahme beantragenden Behörden auch der Geburtsort des betreffenden Individuums mitgeteilt werde.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Beachtung hiervon in Kenntnis setze, bemerke ich ergebenst, daß es in betreff der ungarischen Staatsangehörigen bei der erstgedachten Zirkularverfügung sein Bewenden behält und daß danach Anträge auf Übernahme ungarischer Staatsangehöriger auch künftig nicht durch direkte Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Landespolizei- bzw. Landesbehörden, sondern im diplomatischen Wege zur Erledigung zu bringen sind.“

e. Runderlaß vom 30. Oktober 1888 — II B 8067:

„Seitens der K. und K. Österreichisch-Ungarischen Regierung ist unter Zusicherung der Gegenseitigkeit der Wunsch aus-

19) S. 89.

20) Siehe Anm. 17 (S. 94).

21) S. 92.

22) S. 94.

23) Siehe Anm. 14 (S. 92):

23a) Siehe das Verzeichnis S. 93.

gesprochen worden, daß in Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn im Jahre 1875 geschlossenen Abkommens wegen der gegenseitigen Übernahme heimzuschaffender Personen, auf welches sich die diesseitigen Zirkularerlasse vom 28. September 1875 — I B 6271 — ²⁴⁾ und vom 31. August 1879 — I B 6713 — ²⁵⁾ beziehen, ein Verfahren dahin beobachtet werde, daß

1. wenn die Angehörigkeit einer Person zu dem Staate, wohin die Abschiebung erfolgt, außer Zweifel steht, die Übernahme nicht von der vorherigen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit ²⁶⁾ abhängig zu machen, die betreffende Person vielmehr auf dem kürzesten Wege an die Grenze zu bringen und von dem Heimatsstaat zu übernehmen sei;
2. bei feststehender Gemeindeangehörigkeit ^{26a)} für die Übergabe nicht unter allen Umständen der nächstbelegene Grenzort zu wählen, sondern bei Bestimmung des Grenzortes die geographische Lage der Heimatgemeinde zu berücksichtigen sei, damit die heimzuschaffende Person ihre Heimatgemeinde von dem Orte ihres Aufenthaltes aus ohne unverhältnismäßigen Umweg erreichen könne ²⁷⁾.

Den zu 1 gedachten Punkt betreffend, ist diesseits stets an dem Grundsatz festgehalten worden, daß, wenn die internationale Verpflichtung, eine Person vom Auslande nach Preußen zu übernehmen, feststeht, die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht durch etwa eingeleitete Ermittlungen zur Feststellung der Gemeindeangehörigkeit oder des letzten inländischen Unterstützungswohnsitzes verzögert werden darf. Die in dieser Beziehung in dem diesseitigen Zirkularerlasse vom 9. April 1883 — I B 2559 — erteilte Anweisung ²⁸⁾ bleibt daher auch künftig zu beachten.

24) Durch diesen nicht abgedruckten Erlaß ist das Abkommen den preußischen Behörden mitgeteilt.

25) S. 92.

26) bzw. des oder des letzten Unterstützungswohnsitzes.

26 a) Siehe Anm. 26.

27) Vgl. Anm. 42 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 51).

28) Siehe Anm. 10 zum Gothaer Vertrage (II Nr. 1).

Ebenso wird bei den auf diplomatischem Wege der Erledigung zugeführten Übernahmefällen den zu Punkt 2 hervorgehobenen Umständen dadurch Rechnung getragen, daß diesseits dem übernehmenden Staate grundsätzlich die Wahl des Übernahmeortes überlassen, derselbe also in die Lage gesetzt wird, den Übernahmeort so zu bestimmen, daß der Heimzuschaffende seine Heimatgemeinde auf möglichst kurzem Wege erreichen kann²⁹⁾. Da jedoch die Innehaltung des diplomatischen Weges für den Übernahmeverkehr mit Österreich-Ungarn nicht als Regel vorgeschrieben ist, und viele Einzelfälle nach Maßgabe des diesseitigen Zirkularerlasses vom 31. August 1879³⁰⁾ im Wege unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den beiderseitigen Landesbehörden, oder auch ohne alle vorgängige Korrespondenz erledigt werden, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst auch in diesen Fällen den Übergabeort, falls derselbe nicht von den K. und K. Österreichisch-Ungarischen Behörden bestimmt werden sollte, so zu wählen, daß die heimzuschaffende Person die Heimatgemeinde auf kürzestem Wege erreichen kann.

Bei der in dem diesseitigen Zirkularerlasse vom 31. August 1879³¹⁾ getroffenen Bestimmung, wonach bei Anträgen auf Übernahme ungarischer Staatsangehöriger der direkte Verkehr mit den österreichisch-ungarischen Landesbehörden ausgeschlossen bleibt, behält es auch ferner sein Bewenden.“

f. Runderlaß vom 24. Juni 1894 — II 7677:

„Anlässlich eines Einzelfalles sehe ich mich veranlaßt, auf Wunsch der Königlich Sächsischen Regierung anzuordnen, daß wenn Ausländer auf Grund der §§ 39, 284 und 362^{31a)} des Reichsstrafgesetzbuches aus Deutschland ausgewiesen werden und durch das sächsische Staatsgebiet nach Österreich-Ungarn zu befördern sind, den um die Weiterbeförderung ersuchten sächsischen Behörden mit dem Ausgewiesenen

29) Siehe Anm. 27 (S. 96).

30) S. 92

31) S. 92.

31a) Jetzt auch auf Grund des § 181a StGB. (vgl. Anm. 6 I zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages — S. 21 —).

eine vorher zu beschaffende Übernahmeerklärung der Behörden der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zu übermitteln ist, sofern nicht die österreichische Staatsangehörigkeit des Ausgewiesenen durch anderweitige, den sächsischen Behörden zu überliefernde Urkunden hinreichend dargetan werden kann.

Für Ausweisungen, die unmittelbar aus Preußen in die an Preußen angrenzenden österreichischen Kronländer zu bewirken sind, behält es bei dem Erlasse vom 29. Dezember 1876 (MBl. 77 40)³²⁾ sein Bewenden.“

g: Runderlaß vom 9. Juni 1903 — IIb 1952:

„Nach dem Runderlasse vom 31. August 1879 — I B 6713³³⁾ — sind die gemäß dem Abkommen vom 26. Juli 1875 zu stellenden Anträge auf Übernahme von auszuweisenden hilfsbedürftigen Österreichern bzw. früheren Österreichern von seiten unserer Behörden direkt an die betreffenden Landesbehörden zu richten.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, dieses Verfahren künftig nicht auf Hilfsbedürftige zu beschränken, sondern dasselbe — soweit nicht etwa im Einzelfalle eine Erörterung grundsätzlicher Fragen notwendig und deshalb eine Abweichung geboten sein sollte — allgemein bei Ausweisungen von Österreichern sowohl aus dem Reichs- als auch aus dem Staatsgebiet in Anwendung zu bringen.

Ungarn bleibt hiervon nach wie vor ausgeschlossen.“

32). S. 89.

33) S. 92.

5. Rußland.

Deutsch-russisches Übernahmeabkommen.

Vom 10. Februar 1894¹⁾.
29. Januar

(Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger vom 28. März 1894 — Nr. 73/1894 — und CBl. Nr. 14 S. 81.)

(Russisches Gesetzbl. von 1894 Nr. 48.)

Le Gouvernement Impérial Die Kaiserlich Deutsche Re-
Allemand et le Gouvernement gierung und die Kaiserlich Rus-
Impérial de Russie, animés du sische Regierung haben sich

1) Nachdem das Abkommen zwischen Preußen und Rußland vom 31. August 1872 im Jahre 1892 abgelaufen war, hat das Deutsche Reich mit Rußland das gegenwärtige Abkommen getroffen, nach welchem sich beide Teile verpflichten, ihre gegenwärtigen und ihre früheren Angehörigen — die letzteren, soweit sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben — auf Verlangen des anderen Teiles zu übernehmen.

Im Gegensatz zu den mit den Niederlanden und der Schweiz abgeschlossenen Verträgen (s. S. 17 und 62) ist das mit Rußland getroffene Abkommen nur ein Übernahmeabkommen, aber kein Niederlassungsvertrag. Ein solcher besteht zwischen Deutschland und Rußland überhaupt nicht. Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Februar / 29. Januar 1894 (RGBl. S. 153) bestimmt zwar im Art. 1 Abs. 1:

„Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Teile, welche sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.“

désir de régler la question du repatriement des ressortissants d'un des deux pays qui se trouvent dans le territoire de l'autre, sont convenus de ce qui suit.

zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Teil zur Wiederübernahme seiner auf dem Gebiete des anderen Teils lebenden Angehörigen²⁾ verpflichtet sein soll, über folgende Punkte geeinigt.

ARTICLE 1.

Chacune des deux parties contractantes s'engage à recevoir ceux de ses anciens ressortissants qui, après avoir perdu leur nationalité, soit par un séjour à l'étranger, soit par un acte d'expatriation, soit par une autre raison quelconque, n'en ont pas acquis une autre.

Artikel 1.

Beide Teile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen³⁾, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Vertragsbestimmung stellt jedoch lediglich die Rechte fest, welche den Angehörigen des einen Landes in bezug auf den Handels- und Gewerbebetrieb während ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthalts in dem anderen Lande gewährleistet werden, sie läßt aber die Frage unberührt, ob und unter welchen Bedingungen die Niederlassung oder der Aufenthalt zu gestatten ist. Die eingeräumten Rechte können daher von den Angehörigen des einen Teiles nur so lange beansprucht werden, wie ihnen die Niederlassung oder der Aufenthalt seitens des anderen Teiles nicht untersagt wird (vgl. Einleitung 1 und Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages). Es ist dies auch im Abs. 2 des erwähnten Art. 1 besonders zum Ausdruck gebracht worden. Dieser Absatz lautet:

„Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.“

2) Angehörigen: Deutsches Reich: Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) — s. Anh. Nr. 2. Rußland: Band IX der russischen Gesetzsammlung, welcher sich auf den Erwerb und den Verlust der russischen Untertanenschaft mitbezieht (auszugsweise Inhaltsangabe s. Anh. Nr. 33).

3) Früheren Angehörigen: Vgl. Anm. 2, Ziff. II Abs. 3 der Aus-

Il est cependant entendu que la réception ne sera pas accordée pour des individus n'ayant jamais possédé la nationalité perdue par leurs parents.

ARTICLE 2.

Les individus devant être rapatriés seront reçus à la suite d'une correspondance directe entre les autorités frontières Allemandes et Russes.

Le renvoi d'un individu sera annoncé préalablement à l'autorité frontière dans le district de laquelle la réception doit avoir lieu, et celle-ci, d'après le résultat d'un examen des circonstances et des papiers de légitimation, donnera son consentement à la réception de cet individu à un endroit indiqué.

ARTICLE 3.

Une correspondance préalable ne sera pas nécessaire si

führungsanweisung vom 6. Mai 1894 (S. 113) und Anm. 12 zu Art. 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 29).

Die Übernahmepflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf die gegenwärtigen Angehörigen (vgl. Art. 3), sowie auf deren Familien (vgl. Anm. 11 zu Art. 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages und Anm. 35 zu Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu demselben S. 28 und 45).

4) Vgl. Anm. 3.

5) Wegen des Verfahrens s. I A u. II A der Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1894 (S. 112 und 114).

6) Verzeichnis der Grenzbehörden s. S. 106.

Diese Übernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben⁴⁾.

Artikel 2.

Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels⁵⁾ der deutschen und russischen Grenzbehörden⁶⁾.

Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde⁶⁾ desjenigen Bezirks, in welchem die Übernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde⁵⁾.

Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich,

l'individu à rapatrier est muni de papiers valables ou expirés seulement depuis une année ou qu'il n'y ait aucun doute qu'il ne possède la nationalité ou qu'il ne l'ait possédée auparavant.

Dans tous ces cas, les autorités frontières seront tenues de le recevoir sans autre formalité.

wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden⁶⁾ die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen⁷⁾.

ARTICLE 4.

La correspondance par voie

Artikel 4.

Eine diplomatische Verhand-

7) Dieses formlose Verfahren wird auch für alle diejenigen Personen in Frage kommen, welche auf Grund der Bestimmungen des Schlußprotokolls zum deutsch-russischen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 10. Februar / 29. Januar 1894 (RGBl. S. 153), vierter Teil § 22, zu übernehmen sind. Diese Bestimmungen lauten:

„Es wird beiderseits die Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung von Zollgebühren zurückgewiesen werden, kein Hindernis entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.“

Mit einem russischen Auswanderungsschein versehene jüdische Auswanderer russischer Abkunft und andere, welche von den deutschen Behörden nach Rußland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.“

Es wird hier in ähnlicher Weise wie im Art. 12 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 33) die Fiktion aufgestellt, daß die bezeichneten Personen das Herkunftsland noch nicht verlassen haben, und die Übernahme daher nicht an die sonst erforderlichen Bedingungen zu knüpfen ist. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse an der russischen Grenze sind diese Bestimmungen nicht wie den Niederlanden gegenüber auf den Eisenbahnverkehr beschränkt. Durch die Bestimmungen im Abs. 2 haben die Vor-

diplomatique aura lieu dans le cas où les autorités frontières ne parviendront pas à un accord sur le rapatriement, ainsi que dans les cas où la décision des autorités frontières sera désapprouvée par les autorités supérieures du pays d'origine.

ARTICLE 5.

Les localités où la réception des individus à rapatrier s'effectuera exclusivement, seront fixées par les parties contractantes.

ARTICLE 6.

Chacune des parties contractantes désignera à l'autre les autorités frontières chargées des négociations sur le rapatriement.

lung⁸⁾ soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Übernahme pflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimatstaates^{8a)} nicht gebilligt wird.

Artikel 5.

Über die Grenzorte⁹⁾, wo die Übernahme der heimzuschaffenden Personen stattfinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden¹⁰⁾ bezeichnen, in deren Hand die Übernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

schriften des Übernahmeabkommens eine zeitliche Einschränkung nicht erfahren und können ohne Rücksicht auf jene zur Anwendung gebracht werden (vgl. Nr. 9 des Erl. vom 6. Mai 1894 — MBl. S. 93).

Im übrigen s. wegen des Verfahrens I B und II B der Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1894 (S. 113 und 115).

8) Wird die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittelung erforderlich, so ist dieselbe in Preußen seitens der Landespolizeibehörde beim Minister des Innern unter eingehender Begründung zu beantragen (Nr. 5 des RErl. vom 6. Mai 1894 — I B 3285, MBl. S. 93). Dem betreffenden Berichte sind die Legitimationspapiere des zu Übernehmenden beizufügen. Sind solche Papiere nicht vorhanden, so ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 12. Februar 1902 — II) 587).

8a) Höhere Heimatsbehörden: s. Verzeichnis S. 117.

9) Grenzorte: s. Verzeichnis S. 106.

10) Grenzbehörden: Vgl. dasselbe Verzeichnis.

ARTICLE 7.

Les deux Gouvernements s'engagent à aviser leurs autorités frontières de donner une solution aussi prompte que possible à toutes les demandes de rapatriement qui leur seront adressés.

ARTICLE 8.

Cet arrangement restera en vigueur aussi longtemps qu'il n'est pas dénoncé d'une part ou d'autre. En ce cas, il restera valable encore pendant trois mois à partir du jour où la dénonciation par une des parties aura été communiquée à l'autre.

ARTICLE 9.

La présente convention sera exécutoire à dater du 20^{ème} jour après sa promulgation dans les formes prescrites par les lois des deux Empires.

Berlin, le $\frac{10 \text{ Février}}{29 \text{ Janvier}}$ 1894.

Boⁿ de Marschall.

Comte Paul Schouvaloff.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Übernahmeanträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen¹¹⁾.

Artikel 8.

Dieses Übereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Falle soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Teils dem anderen Teil angezeigt sein wird.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit 20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist¹²⁾.

Berlin, den $\frac{10. \text{Februar}}{29. \text{Januar}}$ 1894.

11) Siehe Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1894, Eingang Abs. 2 (S. 105).

12) Das Abkommen ist am 7. Mai 1894 in Kraft getreten.

Anweisung¹³⁾

zur Ausführung des deutsch-russischen Übernahmeabkommens
vom 10. Februar 1894.

(MBl. S. 95 ff.)

Die nachstehende Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Übernahmeabkommens vom 10. Februar 1894 bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen es sich um die Ausweisung über die russische Grenze im Wege unmittelbaren Zwanges handelt. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, lästige Russen durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder der andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde¹⁴⁾.

Alle Übernahmeanträge nach Maßgabe des genannten Abkommens, sowie die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen¹⁵⁾.

Das Abkommen tritt am 7. Mai 1894 in Kraft.

13) Die Ausführungsanweisung zu dem vom Deutschen Reiche getroffenen Abkommen ist preußischerseits erlassen worden, weil Preußen allein an Rußland grenzt.

14) Wegen der Arten der Ausweisung, der zuständigen Behörden usw. in Deutschland s. Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (oben S. 21). Wegen der Durchführung der Ausweisungen vgl. Anm. 36 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zu demselben Verträge (oben S. 45).

15) Neben der besonderen Sorgfalt, welche die Erledigung der auf Übernahme- und Übergabeanträge bezüglichen Geschäfte erfordert, soll auf eine schnelle und glatte Abwicklung derselben Bedacht genommen werden. Es sind deshalb die derartige Anträge rechtfertigenden Unterlagen möglichst vollständig zu beschaffen, damit Rückfragen vermieden werden. (Nr. 1 des in Anm. 8 erwähnten Runderlasses vom 6. Mai 1894.)

Die Grenzbehörden haben über die Übernahme- und Übergabefälle Listen zu führen und über das Ergebnis zum Jahresschluß, unter Beifügung eines Berichts über die gemachten Wahrnehmungen, eine summarische Nachweisung einzureichen, aus der zu ersehen ist, in wieviel Fällen die Übernahme und Übergabe mit oder ohne vorgängigen Schriftwechsel erfolgt ist, Zurückweisungen stattgefunden haben und Angehörige außerpreußischer Bundesstaaten beteiligt gewesen sind. (Vgl. dens. Ministerialerlaß.)

Grenzbehörden und Übernahmeorte.

Die gemäß dem Abkommen bestimmten preußischen und russischen Grenzbehörden und Übernahmeorte, sowie die dies-

Re- gierungs- bezirk	Preußische Grenzbehörde	Ausführende preußische Behörde
Königs- berg	Der Landrat des Kreises Memel	Der Landrat des Kreises Memel
	desgl.	desgl.
	desgl.	desgl.
Gum- binnen	Der Landrat des Kreises Heydekrug	Der Landrat des Kreises Heyde- krug
	Der Landrat des Kreises Tilsit	Der Landrat des Kreises Tilsit
	Der Landrat des Kreises Ragnit	Der Amtsvorsteher zu Schmal- ningken
	Der Landrat des Kreises Pillkallen	Der Bürgermeister zu Schirwindt
	Der Landrat des Kreises Stallupönen	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen
	Der Landrat des Kreises Oletzko	Der Amtsvorsteher zu Mierunskan

16) An Stelle der ursprünglichen Zusammenstellung ist die abgedruckte (mitgeteilt durch RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 7. Juni 1897 — I B 5082, MBl. S. 140) getreten, in der auch die später eingetretenen Änderungen berücksichtigt worden sind.

Wo nach der Zusammenstellung der Landrat nicht zugleich Grenzbehörde und ausführende Behörde ist, hat sich der Verkehr zwischen diesen beiden Behörden auf kürzestem Wege zu vollziehen. Lassen es in einem Falle besondere Umstände zweckmäßig erscheinen, andere, als die in der erwähnten Zusammenstellung bestimmten Organe mit der tatsächlichen Ausführung der

seitigen Behörden, welche die Übergabe und Übernahme der Auszuweisenden tatsächlich auszuführen haben, ergibt die folgende Zusammenstellung¹⁶⁾:

Preußischer Übernahmeort	Russischer Übernahmeort	Ausführende russische Behörde	Russische Grenz- behörde
Nimmersatt	Polangen	Polizeimeister in Polangen	Polizeimeister in Polangen
Bajohren	Kretingen	Polizeimeister in Kretingen	Kreischef in Telscha
Laugallen	Garsden (Gorjdy)	Polizeimeister in Garsden	desgl.
Kolletzischken	Nowie Miasto (Alexandrowskoje)	Grenzkommissar in Nowie Miasto (Alexandrowskoje)	Kreischef
Laugszargen	Plekischki bei Tauroggen	Grenzkommissar in Plekischki	Kreischef in Rossieny
Schmalleningken	Posventy bei Jurburg	Grenzkommissar in Posventy	Kreischef
Schirwindt	Wladislawowo	Kreischef	Kreischef
Eydtkuhnen	Wirballen (Wierzbolowo)	Polizeichef in Kibarty ¹⁷⁾	Kreischef
Mierunskan	Filipowo	Kreischef	Kreischef

Übergabe oder Übernahme zu betrauen, so ist dies den Grenzbehörden unbenommen. (Nr. 3 des in Anm. 8 erwähnten Erlasses vom 6. Mai 1894.)

17) Siehe RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 24. Juli 1906 (IV c 4925, MBl. S. 260).

Re- gierungs- bezirk	Preußische Grenzbehörde	Ausführende preußische Behörde
Allenstein	Der Landrat des Kreises Lyck	Der Amtsvorsteher in Chymochen
	desgl.	Der Amtsvorsteher in Stroßnen
	desgl.	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken
	Der Landrat des Kreises Johannisburg	Der Amtsvorsteher in Dlottowen
	Der Landrat des Kreises Ortelsburg	Der Amtsvorsteher zu Friedrichs- hoff
	desgl.	Der Landrat des Kreises Ortels- burg
	Der Landrat des Kreises Neidenburg	Der Landrat des Kreises Nei- denburg
desgl.	Der Grenzpolizeikommissar in Illowo	
Marien- werder	Der Landrat des Kreises Strasburg	Die Polizeiverwaltung in Lauten- burg
	desgl.	desgl. in Gorzno
	desgl.	desgl. in Strasburg
	Der Landrat des Kreises Briesen	Die Polizeiverwaltung zu Gollub
	Der Landrat des Kreises Thorn	Der Amtsvorsteher zu Leibitsch
Bromberg	desgl.	Der Grenzkommisssar in Thorn
	desgl.	Der als Übernahmekommisssar fungierende Eisenbahnstations- vorsteher zu Ottlotschin
	Der Landrat des Kreises Hohensalza	desgl.

Preußischer Übernahmeort	Russischer Übernahmeort	Ausführende russische Behörde	Russische Grenz- behörde
Groß-Chymoch en	Raczki (Ratch- kow)	Der Verweser der Zoll- barriere in Raczki	Kreischef
Borczymmen	Reszki (Resch- kow)	Der Verweser der Zoll- barriere in Reszki	Kreischef in Augustowo
Prostken	Grajewo	Kreischef	Kreischef
Dlottowen	Wincenta (Vin- centy)	Der Grenzkommissar in Wincenta	Kreischef in Kolno
Friedrichshoff	Dombrowa	Die Gemeindevor- steher	Kreischef in Ostrolenka
Flammberg	Chorzellen	Der Beamte der Feld- polizei in Chorzellen	Kreischef
Camerau	Janow	desgl. in Janow	Kreischef
Illowo	Mlawa	desgl. in Mlawa	Kreischef in Mlawa
Neu-Zielun	Zielun	desgl. in Zielun	Kreischef
Gorzno	Karw (Karwacz)	Der Woyt in Karw	Kreischef
Pissakrug	Osiek	Der Beamte der Feld- polizei in Osiek	Kreischef
Gollub	Dobrzyn	desgl. in Dobrzyn	Kreischef
Leibitsch	Lubitsch	desgl. in Lubitsch	Kreischef
Thorn	Alexandrowo	Kreischef	Kreischef
Otlotschin	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Preußischer Übernahmeort	Russischer Übernahmeort	Ausführende russische Behörde	Russische Grenz- behörde
Strzalkowo	Slupce	Kreischef	Kreischef in Slupce
Borzykowo	Peysern	Der Grenzkommissar in Peysern	Kreischef
Boguslaw	Grodsin (Grod- zischko)	Der Grenzkommissar in Grodsin	Kreischef in Kalisch
Neu-Skalmier- zyce	Szczypiorno	Der Grenzkommissar in Szczypiorno	desgl.
Wilhelmsbrück	Wieruszow	Kreischef	Kreischef
Sogenannte Sandhäuser	Gola	Der Woyt in Dzetrz- kowice	Kreischef
Landsberg	Praschka	Kreischef	Kreischef
Preußisch-Herby	Herby	Kreischef	Kreischef in Czenstochau
Kattowitz	Sosnowice	Kreischef	Kreischef

I. Ausweisungen²⁰⁾ nach Rußland.

Will eine Behörde eine Person nach Rußland ausweisen und deren Übergabe dorthin auf Grund des deutsch-russischen Übernahmeabkommens herbeiführen, so hat sie diese Absicht, unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Abkommens darzuweisenden Nachweise^{20a)}, der Grenzbehörde desjenigen preußischen Übernahmeortes mitzuteilen²¹⁾, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann²²⁾.

A. Ausweisungen nach vorgängigem Schriftwechsel.

Die ersuchte Grenzbehörde hat hierauf den Übernahmeantrag an die zuständige russische Grenzbehörde zu richten und mit dieser im Wege des Schriftwechsels die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Von dem Ergebnisse hat sie die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Übernahme verweigert wird, die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittelung zu überlassen, andernfalls aber zugleich den Ort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise

20) Vgl. Anm. 14 (S. 105).

20a) Das sind insbesondere die Legitimationspapiere.

21) Und zwar in allen Fällen. Sache der Grenzbehörden ist es dann, zu prüfen, ob noch Verhandlungen mit den russischen Grenzbehörden einzuleiten sind oder ob die Ausweisung ohne vorgängigen Schriftwechsel erfolgen kann. Keinesfalls darf aber die auszuweisende Person der Grenzbehörde oder der ausführenden Behörde zugeführt werden, bevor von der Grenzbehörde die Benachrichtigung eingegangen ist, daß und wohin der Ausgewiesene gesandt werden kann. (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 21. Oktober 1901 — II b 4097.)

Die Behörde, welche sich an die Grenzbehörde wegen der Übergabe zu wenden hat, ist die Landespolizeibehörde. In zweifellosen Fällen können indessen die Grenzbehörden die Übernahme von in ihrem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Personen nach Rußland ohne Anrufen der Landespolizeibehörde betreiben. (Nr. 4 des in Anm. 8 erwähnten Erlasses vom 6. Mai 1894.)

22) Darnach hat — abweichend von der allgemeinen völkerrechtlichen Regel, nach welcher die Wahl des Übernahmeortes dem übernehmenden Teile überlassen bleibt — der ausweisende Teil den Übernahmeort zu bestimmen. Wegen der Kosten vgl. Anm. 46 zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 56).

der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die voraussichtliche Zeit seiner Ankunft der diesseitigen Grenzbehörde Mitteilung zu machen, welche demnächst — selbst oder durch die zuständige ausführende Behörde — die Übergabe des Ausgewiesenen an die russische Behörde bewirkt.

B. Ausweisungen ohne vorgängigen Schriftwechsel.

Ergeben die übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Übernahmepflicht Rußlands nach Art. 3 des Abkommens zweifellos begründet ist, so kann die ersuchte Grenzbehörde, ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der russischen Behörde, die ausweisende Behörde auffordern, den Auszuweisenden an den zu bezeichnenden Ort zu senden, worauf das unter IA vorgeschriebene weitere Verfahren Platz greift.

Verweigert in einem solchen Falle die russische Behörde die Übernahme und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Übernahme zu bestimmen, so hat die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde hiervon zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Rückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten der ausweisenden Behörde in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist der Zurückgewiesene, wenn nötig, in polizeilichem Gewahrsam zu behalten ²³⁾.

II. Übernahme nach Deutschland.

Zu übernehmen sind:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit noch besitzen,
2. Personen, welche die Reichsangehörigkeit zwar besessen, sie aber verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben ^{23a)}.

23) Die ausweisende Behörde hat bei ihrer Entschließung auf die ihr von der Grenzpolizeibehörde gemachte Mitteilung von der erfolgten Zurückweisung des an der Grenze befindlichen Ausgewiesenen auf möglichste Kostenersparnis Bedacht zu nehmen. (Nr. 6 des in der Anm. 8 erwähnten Erlasses vom 6. Mai 1894.)

23a) Insbesondere nicht die russische Staatsangehörigkeit.

Heinrichs, Deutsche Niederlassungs- u. Übernahmeverträge.

Personen, die früher einem Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reiches verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben^{24a)}, zu übernehmen.

Dagegen erstreckt sich die Übernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Übernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheiratet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwaige minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können²⁴⁾.

Wenn Personen übernommen werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist in der Regel dahin zu wirken, daß die Übernommenen gemäß § 21 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit wieder erwerben²⁵⁾.

A. Übernahme nach vorgängigem Schriftwechsel.

Seitens der russischen Grenzbehörden ist die Übernahme Auszuweisender bei denjenigen diesseitigen Grenzbehörden zu beantragen, in deren Bezirk der in Aussicht genommene Übernahmeort²⁶⁾ liegt.

Geschieht dies schriftlich, so hat die diesseitige Grenzbehörde den Antrag zu prüfen und demselben stattzugeben, falls Be-

24) Dies hat jedoch nur dann zu geschehen, wenn den dafür sprechenden humanitären und sonstigen Rücksichten nicht überwiegende Gesichtspunkte anderer Art entgegenstehen. (Nr. 7 des in Anm. 8 erwähnten Erlasses vom 6. Mai 1894.) Im übrigen vgl. Anm. 3.

25) Dadurch soll verhindert werden, daß infolge der Übernahme Elemente im Inlande Fuß fassen, die sich durch ihre Eigenschaft als Landfremde den wichtigsten Pflichten der Reichsangehörigkeit zu entziehen vermögen. Es wird indessen von dahin zielenden Maßnahmen dann Abstand zu nehmen sein, wenn die übernommenen, die Reichsangehörigkeit nicht besitzenden Personen nicht im Inlande bleiben, sondern dasselbe nach kurzem wieder verlassen. (Nr. 8 desselben Erlasses.)

26) Vgl. Anm. 22 (S. 112).

denken nicht obwalten oder im Wege des Schriftwechsels beseitigt werden.

Gelingt letzteres nicht, so ist unverzüglich die Entscheidung der Heimatsbehörde²⁷⁾ der zu übernehmenden Person einzuholen und danach diese entweder zu übernehmen oder zurückzuweisen.

B. Übernahme ohne Schriftwechsel.

Wird von einer russischen Grenzbehörde die Übernahme einer Person als einer gegenwärtig oder früher unzweifelhaft reichsangehörigen nach Art. 3 des Abkommens ohne vorgängigen Schriftwechsel verlangt, so hat die angegangene diesseitige Grenzbehörde auf kürzestem Wege zu prüfen, ob die Übernahmepflicht vorliegt und, falls sie dieses nicht für unzweifelhaft nachgewiesen hält, die Übernahme vorläufig abzulehnen und der russischen Behörde anheimzustellen, die Übernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter IIA vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Ist dagegen durch einwandfreie Urkunden (Paß, Heimatschein usw.), durch Zeugen, Notoriät oder auf andere Weise unzweifelhaft dargetan, daß die zu übernehmende Person die Reichsangehörigkeit besitzt oder besessen, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat^{28a)}, so ist die betreffende Person von der diesseitigen Grenzbehörde ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen.

Ist hiernach — A oder B — eine Person übernommen worden, so hat die Grenzbehörde der höheren Heimatsbehörde²⁸⁾ der betreffenden Person, insbesondere dann, wenn diese einem außerpreußischen Bundesstaate angehört oder angehört hat, von der erfolgten Übernahme unverzüglich Nachricht zu geben.

C. Verfahren nach der Übernahme.

Nach erfolgter Übernahme hat die Grenzbehörde die etwa erforderlichen Anordnungen wegen der weiteren Behandlung des Übernommenen zu treffen.

27) Verzeichnis der Heimatsbehörden s. S. 117.

28) Siehe das Verzeichnis S. 117.

Eine solche Anordnung ist u. a. erforderlich, wenn es sich um eine hilfsbedürftige Person handelt. Gehört dieselbe einem außerpreußischen Bundesstaate an, so ist sie, soweit aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes ein Bedenken nicht entgegensteht, unter Beachtung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1873 (MBL. S. 221) nach ihrem heimatlichen Bundesstaate zu befördern. Im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit entscheidet der letzte Unterstützungswohnsitz bzw. der letzte Aufenthalt²⁹⁾.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

29) Der Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 7. November 1894 (I B 6415 — MBL. S. 209) ordnet in dieser Hinsicht an,

„daß aus Rußland übernommene hilfsbedürftige Personen, bezüglich deren bei der Übernahme zweifellos feststeht, daß sie den Unterstützungswohnsitz nicht in ihrem Heimatstaate, sondern in einem anderen Bundesstaate besitzen (bzw. den letzten Unterstützungswohnsitz in einem anderen Bundesstaate als dem Heimatstaate besessen haben), zur Vermeidung der aus den §§ 31 und 33 des Unterstützungswohnsitzgesetzes (Anh. Nr. 5) sich ergebenden Weiterungen nicht nach dem Heimatstaate, sondern nach dem Bundesstaate des Unterstützungswohnsitzes (bzw. des letzten Unterstützungswohnsitzes) zu befördern sind, soweit nicht aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (Anh. Nr. 1) Bedenken entgegenstehen.“

Schon aus diesem deklaratorischen Erlasse zu der Ausführungsanweisung geht hervor, wie bedenklich die hier getroffene Anordnung ist, wonach jeder von Rußland übernommene Angehörige eines außerpreußischen Bundesstaates nach dem heimatlichen Bundesstaat befördert werden soll. Die Übernahmeerklärung erfolgt Rußland gegenüber von Reichs wegen. Die Frage, wie mit dem vom Reiche übernommenen innerhalb Deutschlands weiter zu verfahren ist, wird ausschließlich durch die innere Gesetzgebung bestimmt. Wird also ein Hilfsbedürftiger übernommen, so muß er nach § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes (Anh. Nr. 5) vorläufig von dem Armenverbande des Grenzübernahmestortes auch dann unterstützt werden, wenn er einem außerpreußischen Bundesstaate angehört. Die Weiterbeförderung nach dem heimatlichen Bundesstaate kann daher in solchen Fällen nur für Bayern und Elsaß-Lothringen in Frage kommen, weil dort das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht gilt. (Vgl. auch Anm. 42 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 51).

Verzeichnis³⁰⁾

der deutschen Behörden, welche außerhalb Preußens³¹⁾ als „Heimatsbehörden“ bzw. „höhere Heimatsbehörden“ im Sinne der „Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Übernahmeabkommens vom 10. Februar 1894“ zu betrachten sind.

1. Königreich Bayern.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Königl. Kreisregierungen.

2. Königreich Sachsen.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Königl. Kreishauptmannschaften.

3. Königreich Württemberg.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: in Stuttgart die Königl. Stadtdirektion, im übrigen die Königl. Oberämter.

4. Großherzogtum Baden.

Heimatsbehörde: dasjenige Bezirksamt, welches die Reiseurkunde des zu Übernehmenden ausgestellt hat. In Ermangelung einer Reiseurkunde: das Bezirksamt des Geburtsortes. Höhere Heimatsbehörde: das Großherzogl. Ministerium des Innern zu Karlsruhe.

30) In der inzwischen abgeänderten Form (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 20. Juni 1895 — I B 4514 — MBl. S. 237).

Zu dem zuerst aufgestellten Verzeichnisse bemerkte der RErl. desselben Ministers vom 7. November 1894 — I B 6415 (MBl. S. 209) folgendes:

„In dieses Verzeichnis sind die ausweisenden Behörden nicht aufgenommen worden, da diese Behörden in jedem einzelnen Falle aus dem an die Grenzbehörde ergehenden Antrage auf Ausführung einer Ausweisung zu ersehen sind, und die Grenzbehörde in eine Prüfung darüber, ob seitens der ausweisenden Behörde nach den betreffenden Landesgesetzen innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt worden ist, nicht einzutreten hat. Ferner ist, um das Verzeichnis nicht mit zu vielen Einzelheiten zu belasten, als Heimatsbehörde verschiedentlich an Stellé von Lokalbehörden die Provinzialbehörde bezeichnet worden. Der letzteren wird es überlassen werden können, die ihr zugehenden Schreiben der diesseitigen Grenzbehörden an die zuständigen Lokalbehörden abzugeben.“

31) In Preußen die Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin.

5. Großherzogtum Hessen.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Großherzogl. Kreisämter.

6. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das Großherzogl. Ministerium des Innern zu Schwerin.

7. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das Großherzogl. Staatsministerium (Departement des Innern) zu Weimar.

8. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die Großherzogl. Landesregierung zu Neustrelitz.

9. Großherzogtum Oldenburg.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: für das Herzogtum Oldenburg: das Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg; für das Fürstentum Lübeck: die Großherzogl. Regierung zu Eutin; für das Fürstentum Birkenfeld: die Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld.

10. Herzogtum Braunschweig.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Herzogl. Kreisdirektionen.

11. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Herzogl. Landräte.

12. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Herzogl. Landratsämter.

13. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

Heimatsbehörden: die Herzogl. Landratsämter zu Coburg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, die Magistrate zu Coburg, Neustadt, Rodach und die Stadträte zu Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen. Höhere Heimatsbehörde: das Herzogl. Staatsministerium, Abt. B., zu Gotha.

14. Herzogtum Anhalt:

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die Herzogl. Regierung, Abteilung des Innern, zu Dessau.

15. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Fürstl. Landräte.

16. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Fürstl. Landräte.

17. Fürstentum Waldeck und Pyrmont:

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: der Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen.

18. Fürstentum Reuß ältere Linie.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das Fürstl. Landratsamt zu Greiz.

19. Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das Fürstl. Ministerium (Abteilung für das Innere) zu Gera.

20. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das Fürstl. Ministerium zu Bückeberg.

21. Fürstentum Lippe.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die Fürstl. Regierung zu Detmold.

22. Freie und Hansestadt Lübeck.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das Polizeiamt.

23. Freie und Hansestadt Bremen:

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die Polizeikommission des Senats.

24. Freie und Hansestadt Hamburg.

Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die Polizeibehörde.

25. Elsaß-Lothringen.

Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die Kaiserl. Bezirkspräsidenten.



6. Dänemark.

Übereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger und Übernahme Auszuweisender vom 11. Dezember 1873.

(CBl. 74 31 und MBl. 74 71.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Übernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Artikel 1.¹⁾

Ein jeder der kontrahierenden Teile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebiets bedürftigen Untertanen ^{1a)} des

1) Die Artikel 1 und 2 behandeln den Fall, daß ein bedürftiger Angehöriger des einen Landes während seines Aufenthalts in dem andern erkrankt. Der Kranke soll alsdann an seinem Aufenthaltsorte die nötige Verpflegung und, sobald sein Zustand ihm die Rückkehr in die Heimat gestattet, die Mittel zur Reise bis an die deutsche bzw. dänische Grenze, d. h. bis zum Übernahmeorte, erhalten, und zwar gleichviel, ob es sich um eine vorübergehende Erkrankung oder um ein langwieriges Leiden handelt und ob die Reise auf dem Landwege oder auf dem Seewege erfolgt. Wegen der Tragung der Transportkosten innerhalb des Deutschen Reiches usw. vgl. Anm. 46 zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 56).

1a) Untertanen: Deutsches Reich: Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (s. Anh. Nr. 2).

Dänemark: Gesetz über den Erwerb und den Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit vom 19. März 1898 (s. Anh. Nr. 34).

anderen Teiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nötig haben, solche Hilfe nach denselben Grundsätzen^{1b)}, nach welchen dieselbe den eigenen Untertanen des Staates zuteil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimat zurückgesendet werden können.

Artikel 2.¹⁾

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Teil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nötigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimatlandes (d. h. respektive Dänemarks und des Deutschen Reichs) zu gelangen.

Artikel 3.²⁾

Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Teile bilden, ebenso sollen auch solche Untertanen des einen Teils, welche der andere Teil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimatlandes befördert werden.

Artikel 4.³⁾

Ein jeder Teil verpflichtet sich, auf Verlangen des andern

1b) Fürsorgepflicht: Vgl. Anm. 10 zu Art. 5 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 27).

2) Nach Art. 3 sollen die Mittel zur Beförderung bis zur deutschen bzw. dänischen Grenze auch in allen anderen Fällen gewährt werden, in denen einer der kontrahierenden Teile Angehörige des andern ausweist, und eine gegenseitige Erstattung der auf Grund der Art. 1 bis 3 geleisteten Ausgaben nicht stattfinden. Wegen der Arten der Ausweisung, der zuständigen Behörden etc. in Deutschland s. Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 21). Ferner siehe wegen der Kostentragung innerhalb des Deutschen Reichs Anm. 46 zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung zu demselben Verträge (S. 56).

3) Der Art. 4 stellt die allgemeine Verpflichtung jedes der beiden Teile fest, auf Verlangen des andern seine gegenwärtigen und seine früheren Angehörigen zu übernehmen, wenn sie sich in dessen Gebiet aufhalten, ohne daselbst Heimatsrechte erworben zu haben. Ein „Heimatsrecht“ oder

Teils seine eigenen jetzigen, sowie früheren Untertanen⁴⁾ zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Teils aufhalten, ohne daselbst Heimatsrechte^{4a)} erworben zu haben.

Artikel 5.⁵⁾

Auf die im Art. XIX des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vor-

„Versorgungsrecht“ (vgl. Art. 5) können Ausländer in einem preußischen Armenverbande niemals gewinnen, da die Bestimmung im § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 (s. Anh. Nr. 6), nach welcher Ausländer rücksichtlich der Art und des Maßes der ihnen zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, sowie in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln sind, für den betreffenden Ausländer nur so lange Geltung hat, als ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, jene Bestimmung also für den Ausländer — wegen der jederzeit zulässigen Versagung des ferneren Aufenthalts — ein Versorgungsrecht (Heimatsrecht) im Sinne der preußischen Gesetzgebung nicht begründet.

Die Beschränkung der Übernahmepflicht auf den Fall, daß in dem Aufenthaltsstaate ein Heimatsrecht oder ein Versorgungsrecht nicht erworben ist, kann hiernach auf die den Ausländern nach § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 in Preußen zustehenden widerruflichen Unterstützungsansprüche nicht bezogen werden. Es wird vielmehr unter „Heimatsrecht“ und „Versorgungsrecht“ im Sinne des gegenwärtigen Übereinkommens nur „Staatsangehörigkeit“ verstanden werden können.

4) Frühere Untertanen: Vgl. Anm. 12 zu Art. 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 29) und Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 45).

4a) Vgl. Anm. 3.

5) Der Art. 5 wendet den Grundsatz des Art. 4 auf diejenigen Personen an, über deren Indigenatsverhältnis der Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 im Art. XIX Verfügung getroffen hat. Der letztere lautet:

„Die Untertanen, welche in den durch den gegenwärtigen Vertrag cedierten Territorien domiziliert sind, werden während sechs Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, mittels einer vorgängigen Anzeige an die zuständige Behörde, das volle und unbeschränkte Recht besitzen, ihr Mobiliar-Vermögen zollfrei auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner Dänischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen ihre Eigenschaft als dänische Untertanen vorbehalten bleibt. Es wird ihnen freistehen, ihre Grundstücke in den cedierten Territorien zu behalten.

Dasselbe Recht wird den dänischen Untertanen, sowie den in den Königlich Dänischen Staaten domizilierten, aus den abgetretenen Gebieten stammenden Personen gewährt.

Diejenigen, welche von diesen Bestimmungen Gebrauch machen werden, sollen weder in ihrer Person, noch in bezug auf ihre in den betreffenden Staaten gelegenen Besitzungen von der einen oder der anderen Seite belästigt werden.

Die oben erwähnte Frist von sechs Jahren kommt auch in Anwendung auf die aus dem Königreich Dänemark oder aus den abgetretenen Gebieten stammenden Personen, welche zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sich außerhalb der Königlich Dänischen Staaten oder der Herzogtümer befinden. Ihre desfallsige Erklärung wird die nächste dänische Gesandtschaft oder die Oberbehörde einer Provinz des Königreichs oder der Herzogtümer in Empfang nehmen können.

Das Recht des Indigenats, sowohl im Königreich Dänemark, als in den Herzogtümern, ist allen Personen gewahrt, welche es zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages besitzen.“

Mit Rücksicht hierauf trifft der Art. 5 folgende Bestimmungen:

- a. Personen, die auf Grund des Art. XIX des Vertrages vom 30. Oktober 1864 binnen sechs Jahren nach der Ratifikation desselben (16. November 1864) optiert haben, sind in bezug auf die Anwendung des Art. 4 als Angehörige desjenigen Landes anzusehen, dessen Staatsangehörigkeit sie bei jener Gelegenheit gewählt haben.
- b. Wer die Option unterlassen hat, ist, wenn er sich zurzeit der Ratifikation des Vertrages vom 30. Oktober 1864 in den Elbherzogtümern oder in Dänemark aufgehalten hat, von dem Lande, in welchem er damals seinen Wohnsitz hatte, wenn er sich aber damals außerhalb der Herzogtümer und Dänemarks befunden hat, von dem Lande, in welchem er vor dem erwähnten Ratifikationstermin zuletzt wohnhaft war, zu übernehmen.

Diese Bestimmungen sollen jedoch nur in dem Falle Anwendung finden, daß die betreffenden Personen nicht durch einen späteren Akt in dem anderen Lande das Heimatsrecht (vgl. Anm. 3) erworben haben. Mit dieser Maßgabe bilden dieselben lediglich eine Konsequenz des im Art. 4 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes.

Den Optanten sind deren Kinder gleichgestellt, sofern sie vor der Optionserklärung des Vaters schon geboren, aber noch minderjährig waren. Dagegen herrschten wegen der rechtlichen Stellung der nach der Optionserklärung geborenen Kinder zwischen der Preussischen und Dänischen Regierung Meinungsverschiedenheiten. Diese Optantenkinder wurden dänischerseits nicht als dänische Untertanen anerkannt, weil nach den vor dem neuen Staatangehörigkeitsgesetze vom 19. März 1898 (s. Anh. Nr. 34) geltenden Bestimmungen die außerhalb Dänemarks geborenen Kinder von Dänen die dänische Staatsangehörigkeit nicht erwarben, andererseits konnten sie aber nach der deutschen Gesetzgebung auch nicht als preussische Untertanen anerkannt werden und waren deshalb staatenlos. Durch den zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark am 11. Januar 1907 abgeschlossenen und

am 21. Januar 1907 ratifizierten Vertrag (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 20) ist nunmehr die staatsrechtliche Stellung dieser Optantenkinder geregelt. Der Vertrag lautet:

„Nachdem durch den Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 und durch die Dispositionen, die Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Österreich im Verfolg des genannten Vertrages getroffen haben, die Grenzen zwischen Preußen und Dänemark festgestellt worden sind, haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der König von Dänemark, von dem übereinstimmenden Wunsche beseelt, die in gewissen Bevölkerungskreisen, insonderheit in bezug auf ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bestehende Beunruhigung beseitigt zu sehen, sowie in der Erwartung, daß durch diesen Vertrag diese von beiden Teilen beabsichtigte Wirkung völlig erreicht werden wird, indem jede der beiden Regierungen in ihrem Staatsgebiete im Rahmen der Gesetze ihres Landes zu diesem Ziele in jeder Weise zu wirken sich anheischig macht, zu ihren Bevollmächtigten für den Abschluß eines Vertrages hierüber ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Wirklichen Geheimen Rat Heinrich Leonhard von Tschirschky und Bögendorff,

Seine Majestät der König von Dänemark: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn Johan Henrik von Hegermann-Lindencrone,
welche, nachdem die beiderseitigen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, sich über die nachfolgenden Artikel geeinigt haben.

Artikel I.

Die preußische Regierung wird den im preußischen Staatsgebiete wohnhaften staatenlosen Optantenkindern, d. h. den nach der Optionserklärung des Vaters aber vor dem Inkrafttreten des dänischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. März 1898 außerhalb Dänemarks geborenen Kindern auf ihren Antrag bei dem Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen die preußische Staatsangehörigkeit verleihen.

Artikel II.

Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels wird das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Diese Befugnis besteht für die Königlich Preussische Regierung auch hinsichtlich der Optantenkinder, welche von dem ihnen im Artikel I gewährten Rechte, preußische Staatsangehörige zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben oder deren Anträge mangels der gesetzlichen Voraus-

hergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Untertanenverhältnis zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht⁶⁾ im Gebiete des anderen Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogtümer aufhielten und keine Wahl nach der im Art. XIX des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimatsberechtigt in demjenigen der

setzungen abgelehnt werden mußten. Diesen Optantenkindern wird die dänische Regierung den Aufenthalt in Dänemark, insoweit nicht andere Gründe des dänischen Rechts dafür vorliegen, nicht verschränken.

Artikel III.

Die beiden Regierungen sind darüber einverstanden, daß unter Optantenkindern im Sinne der Artikel I und II dieses Vertrages nicht bloß Nachkommen im ersten Grade, sondern auch deren Nachkommen zu verstehen sind.

Artikel IV.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird so bald als möglich erfolgen und der Austausch der Ratifikationsurkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 11. Januar 1907.

(gez.) v. Tschirschky.

(gez.) Hegermann-Lindencrone.“

Nach Art. II Abs. 2 dieses Vertrages soll denjenigen Optantenkindern, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, im Falle ihrer Abschiebung oder Ausweisung der Aufenthalt in Dänemark nicht verschränkt werden. Es greifen daher für diese Fälle die Artikel 1 bis 4 des Übereinkommens vom 11. Dezember 1873 Platz.

6) Vgl. Anm. 3.

beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Artikel 6.

In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respektiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in betreff des Armenwesens, wird jedem der kontrahierenden Teile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Übereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dezember 1873.

(Unterschriften.)

Zusatzdeklaration

vom 25. August 1881 zu dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger und Übernahme Auszuweisender vom 11. Dezember 1873.

(CBl. 81 407 ff. u. MBl. 81 225.)

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Übernahme Hilfsbedürftiger und Auszuweisender, ist nachstehendes vereinbart worden ⁷⁾:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Übernahme Hilfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Fest-

7) Von dieser Vereinbarung wird die Befugnis nicht berührt, lästige Personen durch Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (vgl. § 132 des preuß. Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — GS. S. 195) zum Verlassen des Staatsgebiets in der Weise anzuhalten, daß dem Ausgewiesenen die Wahl des Reiseweges überlassen bleibt. Im übrigen s. wegen des Verfahrens bei Heimschaffungen und Ausweisungen, sowie bei Übernahmen in Deutschland Anm. 36 und 42 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 45 und 51).

stellung und Anerkennung der Übernahmespflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimtschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatsbehörde des zu Übernehmenden zu führen⁸⁾. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz untunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimatsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen⁹⁾ — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Übernahmespflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Teil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Übernahmeerklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenzübernahmebehörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hilfsbedürftigen Person entsprechende Mitteilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Übersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimat ohne Nachteil für seine und anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hilfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dezember 1873¹⁰⁾ über die Landesgrenze gewiesen werden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

8) Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens ist für die Übernahmeanträge das unter Nr. 35 des Anhanges abgedruckte Formular eingeführt worden (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 14. Dezember 1883 — II 12739).

9) Nicht anwendbar auf einfache Fälle, sondern nur dann, wenn außergewöhnliche Schwierigkeiten es wünschenswert machen, daß die in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung der beteiligten beiderseitigen Behörde etwa entgegenstehenden Hindernisse auf diplomatischem Wege beseitigt werden.

10) Vgl. Anm. 2 (S. 121).

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1 bezüglich der hilfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten ¹¹⁾. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hilfsbedürftiger Personen ist die die Übernahme-pflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimats-behörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-übernahmebehörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittels Zwangspasses ist die betreffende Übernahmeerklärung der-jenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigiert wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A bestimmten Formalitäten nicht ¹²⁾.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten ¹³⁾ einerseits und im Königreiche Dänemark ¹⁴⁾ andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntnis abzugeben, haben beide Teile sich gegenseitig mitgeteilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten Deutschen sind als Übernahmestellen Scherrebeck und Woyens und, falls der Transport auf dem Landwege

11) Zu den Übernahmeanträgen ist ebenfalls das in Anm. 8 erwähnte Formular zu benutzen.

12) Es bedarf also in solchen Fällen einer vorherigen Anerkennung der Übernahmepflicht im Korrespondenzwege nicht. Die betreffenden Personen können vielmehr ohne weiteres an den vereinbarten Übernahmestellen (vgl. Ziffer 4) den Behörden des anderen Teiles zugeführt werden.

13) Deutsche Behörden: Dieselben wie die in Anlage A der Aus-führungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 58) aufgeführten.

14) Dänische Behörden: s. das Verzeichnis derselben S. 129.

über die Grenze geführt wird, Rödning und Christiansfeld bestimmt¹⁵⁾.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Übernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Übereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen¹⁶⁾, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Übereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Übereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.)

Goltz, Bar. Rosenörn-Lehn.

Verzeichnis

der dänischen Behörden, welche über die Frage der Staatsangehörigkeit Entscheidung zu treffen und ein bezügliches Anerkenntnis abzugeben haben.

(Anl. zum RErl. des preußischen Ministers des Innern vom 22. Oktober 1881 — I B 8986 — MBl. S. 225.)

1. Seeland.

Der Magistrat zu Kopenhagen,
Der Amtmann für das Amt Kopenhagen . . . „ Kopenhagen,

15) Diesem Absatz der Nr. 4 ist im Wege des Notenaustausches zwischen den beteiligten Regierungen durch Erklärung vom 21. Februar 1898 (CBl. S. 149) die abgedruckte Fassung gegeben. Die Abänderung ist am 21. März 1898 in Kraft getreten. (Erl. des preuß. Ministers des Innern an den Oberpräsidenten zu Schleswig vom 24. März 1898 — I B 2385.)

16) Nach einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wird die Zusatzdeklaration, solange das Abkommen vom 11. Dezember

Der Amtmann für das Amt Frederiksborg . . . „ Hilleröd,
 Der Amtmann für das Amt Holbäk . . . „ Holbäk,
 Der Amtmann für das Amt Sorö . . . „ Sorö,
 Der Amtmann für das Amt Prästö . . . „ Faxø.

2. Bornholm.

Der Amtmann für die Insel Bornholm zu Rønne.

3. Laland und Falster.

Der Amtmann für das Amt Maribo zu Nykjöbing auf Falster.

4. Fühnen.

Der Amtmann für das Amt Odense zu Odense,
 Der Amtmann für das Amt Svendborg . . . „ Svendborg.

5. Jütland.

Der Amtmann für das Amt Hjörriug . . . zu Hjörriug,
 Der Amtmann für das Amt Thisted . . . „ Thisted,
 Der Amtmann für das Amt Aalborg . . . „ Aalborg,
 Der Amtmann für das Amt Viborg . . . „ Viborg,
 Der Amtmann für das Amt Randers . . . „ Randers,
 Der Amtmann für das Amt Aarhus . . . „ Skanderborg,
 Der Amtmann für das Amt Veile . . . „ Veile,
 Der Amtmann für das Amt Ringkjöbing . „ Ringkjöbing,
 Der Amtmann für das Amt Ribe . . . „ Ribe.

1873 in Kraft ist, ebenfalls in Wirksamkeit bleiben. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1884 — CBl. S. 201 — u. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 7. Juli 1884 — I B 5177 — MBl. S. 191).



7. Belgien.

Deklaration

zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen¹⁾.

Vom 7. Juli 1877.

(CBl. S. 411.)

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unterstützung der hilfsbedürftigen Angehörigen²⁾ des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen:

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hilfsbedürftigen Angehörigen²⁾ des anderen Teiles dieselbe Unterstützung ge-

1) Bei Abschluß der gegenwärtigen Deklaration hat in der Hauptsache das deutsch-dänische Übereinkommen vom 11. Dezember 1873 (s. S. 120) als Grundlage gedient. Die Bestimmungen der Art. 1, 2, 4, 6 und 9 entsprechen im wesentlichen den in den Art. 1 bis 4 und 6 des Abkommens mit Dänemark aufgestellten Grundsätzen. Der Inhalt des Art. 8 ist der bezüglichen Vorschrift im Art. 10 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 (jetzt Art. 11 des gültigen Vertrages vom 31. Mai 1890 — S. 72) nachgebildet. Die Art. 3 und 7 endlich sollen im Anschluß an das Abkommen zwischen Preußen und Belgien vom 3. Dezember 1868 (MBl. 69 2) das Verfahren bei der Heimschaffung solcher Personen regeln, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

2) Angehörigen: Deutsches Reich: Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 — BGBl. S. 355 ff. (s. Anh. Nr. 2).

währt werde, welche den eigenen Hilfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zuteil wird³⁾.

Wird ein hilfsbedürftiger Angehöriger des einen Teils aus dem Gebiete des anderen in sein Heimatland⁴⁾ zurückgeschafft oder ausgewiesen^{4a)}, so ist der ausweisende Teil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze⁵⁾ erforderlichen Mittel zu gewähren.

Artikel 2.

Die Heimschaffung eines Hilfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechzehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Artikel 3.⁶⁾

Hilfsbedürftige, welche infolge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten gepflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden

Belgien: Gesetze über den Erwerb und den Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit s. Anh. Nr. 36 bis 39.

Wegen der erforderlichen Anerkennung der unehelichen Kinder einer Belgierin vgl. Anm. 2 zu Art. 1 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 20).

3) Fürsorgepflicht: Vgl. Anm. 10 zu Art. 5 des deutsch-niederländischen Vertrages (S. 27).

4) Unter „Heimatland“ im Sinne gegenwärtiger Deklaration ist einerseits das Deutsche Reich und andererseits Belgien zu verstehen.

4a) Vgl. Ziffer III der Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 21).

5) Unter Grenze ist hier der betreffende Übernahmeort zu verstehen. Im übrigen s. wegen der Kosten Anm. 46 zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 56).

6) Die belgische Regierung hat stets den Standpunkt vertreten, daß dieser Artikel nur auf dauernd Hilfsbedürftige Anwendung finde. Nach dieser Auffassung wird in der Praxis verfahren.

Antrag, welcher im diplomatischen Wege⁷⁾ von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Artikel 4.

Der Antrag auf Übernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hilfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat⁸⁾.

Ebensowenig kann die Übernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimatlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimatlande verweigert werden⁹⁾.

7) Vgl. Anm. 41 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 50).

8) Frühere Angehörige: s. Anm. 12 zu Art. 6 des vorerwähnten Vertrages (S. 29) und Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 45). Die Anerkennung der Übernahmepflicht darf auch nicht deswegen verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des zu Übernehmenden Zweifel bestehen. Entscheidend sind vielmehr — abgesehen von den Voraussetzungen des Art. 3 — lediglich die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der betreffenden Person.

9) Der Abs. 2 des Art. 4 ist nach seinem Wortlaut — obwohl die gegenwärtige Übereinkunft an sich Hilfsbedürftige im Auge hat — im Gegensatz zu Absatz 1 auf Personen zu beziehen, die nicht wegen Hilfsbedürftigkeit, sondern aus anderen Gründen ausgewiesen oder an ihre Heimatsgrenze zurückgeschafft werden (vgl. Anm. 6 zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages — S. 21). Die kontrahierenden Staaten werden daher auch in solchen Fällen nicht ihre früheren Angehörigen zurückweisen dürfen, sofern die letzteren nicht etwa eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Für diese Auslegung spricht auch die Fassung des Art. 4 des deutsch-dänischen Übereinkommens vom 11. Dezember 1873 (S. 121), dem der gegenwärtige Artikel nachgebildet worden ist und der ohne Unterschied die Übernahme sowohl der gegenwärtigen als auch der früheren Angehörigen für den Fall zusichert, daß sie nicht in dem abweisenden Teile Heimatsrechte (d. h. die Staatsangehörigkeit) erworben haben.

Die Regierungen von Preußen und Belgien haben im Jahre 1874 zwecks Kontrolle über ihre aus dem Gebiete des anderen Teiles ausgewiesenen Staatsangehörigen durch Austausch von Erklärungen die Vereinbarung getroffen, daß gegenseitig monatliche Listen über die stattgehabten Ausweisungen mitgeteilt werden sollen. Die hiernach belgischerseits zu machenden

Artikel 5.

Die heimzuschaffenden Hilfsbedürftigen deutscher Herkunft sollen durch die belgischen Behörden der Polizeidirektion zu Aachen, die heimzuschaffenden Hilfsbedürftigen belgischer Herkunft durch die zuständigen deutschen Behörden dem Oberpolizeikommissariat zu Lüttich zugeführt werden¹⁰⁾.

Die Bestimmung der Übergabeorte kann mit Zustimmung beider Teile abgeändert werden.

Artikel 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll

Mitteilungen, in die auch die über die preußische Grenze ausgewiesenen nicht preußischen Reichsangehörigen aufgenommen werden, gehen durch Vermittelung der Deutschen Gesandtschaft in Brüssel dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu, der die darin enthaltenen Angaben an die beteiligten preußischen Regierungspräsidenten und die Regierungen der betreffenden anderen Bundesstaaten (für Bayern an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern) weiter zu geben hat. Die Mitteilungen von preußischer Seite, die nach dem unter Nr. 40 des Anhanges abgedruckten Formular zu erfolgen haben, sollen sich nur auf die hauptsächlich in Betracht kommenden Regierungsbezirke der Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Wiesbaden beziehen. Die betreffenden Regierungspräsidenten haben dem Oberpräsidenten zu Coblenz das erforderliche Material einzureichen, welcher die Mitteilungen der Deutschen Gesandtschaft zu Brüssel zwecks Übermittlung an die belgische Regierung zugehen läßt (Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 11. Mai 1874 — II 4000, 25. Juni 1874 — II 5822, 26. Juni 1874 — II 5821, 3. Juli 1874 — II 6110, 3. Oktober 1874 — II 8547 und 25. September 1885 — II 9895).

10) Dieses Verfahren kommt nur bei Hilfsbedürftigen zur Anwendung.

Bei aus anderen Gründen nach Belgien abzuschiebenden oder auszuweisenden Personen findet dort eine formelle Übernahme nicht statt. Die Auszuweisenden sind daher preußischerseits nicht nach Lüttich, sondern nur an die nächste belgische Grenze zu schaffen (RErl. des Ministers des Innern vom 11. März 1899 — II 2865). Die aus Belgien ausgewiesenen Personen werden, soweit sie nach Deutschland zu übernehmen sind, an bestimmten Tagen in der Woche auf dem Grenzbahnhof zu Herbesthal von Beamten der Polizeidirektion zu Aachen übernommen.

Im übrigen s. wegen des Verfahrens Anm. 36 und 42 zu Nr 7 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage — S. 45 u. 51).

gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Teiles, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebensowenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel 7.

Die Übernahme kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hilfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zuteil wird.

Artikel 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hilfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung zivilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Artikel 9.

Ein jeder der vertragenden Teile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Übereinkunft mittels vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, den 7. Juli 1877.

Graf von Brandenburg.

(L. S.)

Comte d'Aspremont-Lynden.

(L. S.)



8. Frankreich.

Abkommen

zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend das Verfahren bei der gegenseitigen Übernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken, vom Jahre 1880¹⁾.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich sind hinsichtlich des Verfahrens bei Übernahme von hilflosen Personen,

1) Das gegenwärtige Abkommen ist im Jahre 1880 im Wege des Notenaustausches zwischen dem Deutschen Auswärtigen Amt und der Französischen Botschaft zu Berlin getroffen worden. Im Jahre 1888 sind — ebenfalls im Wege des Notenaustausches — die ursprünglich festgesetzten Übernahmeorte abgeändert worden. Der Ziff. 2 des Abkommens ist daher die dementsprechende gültige Fassung gegeben.

Die getroffene Vereinbarung bezieht sich nur auf hilflose Personen, verlassene Kinder und Geisteskranke, und findet daher nicht auf Personen Anwendung, deren Abschiebung aus anderen Gründen geboten erscheint. Eine förmliche Übernahme der letzterwähnten Personen findet seitens der französischen Behörden nicht statt. Ihre Abschiebung darf jedoch erst erfolgen, nachdem festgestellt ist, daß sie zweifellos die französische Staatsangehörigkeit besitzen; eventuell werden zuvor die Staatsangehörigkeitsverhältnisse auf diplomatischem Wege klargestellt.

Der RErl. des preußischen Ministers des Innern vom 31. Oktober 1880 — I B 8189 —, mit dem das gegenwärtige Abkommen den Regierungen, Landdrosteien und dem Polizeipräsidium zu Berlin mitgeteilt worden ist, bemerkt zu demselben, daß Frankreich gegenüber bis auf weiteres der Grundsatz angenommen worden ist, auch die Übernahme eines ehemaligen preußischen Staatsangehörigen — vgl. Anh. Nr. 2 — nicht zu versagen, sofern derselbe nicht inzwischen eine andere, bzw. die französische — vgl. Anh. Nr. 41 u. 42 — Staatsangehörigkeit erworben hat. Von diesem Grundsatz ist in den letzten Jahren abgewichen, nachdem französischerseits wiederholt die Übernahme

verlassenen Kindern und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt folgende Bestimmungen vereinbart worden:

1. Wie bisher bleibt bei Übernahmen der bezeichneten Art die Bestimmung des Übernahmeortes dem übernehmenden Staate, die Bestimmung des Zeitpunktes der Übergabe aber demjenigen Staate überlassen, welcher die Übernahme beantragt hat²⁾.

2. Die gegenseitigen Übernahmen sollen auf den Eisenbahnstationen Pagny, Avricourt und Altmünsterol stattfinden^{2a)}.

Die Übergabe der nach Preußen zu übernehmenden Personen soll auf der Eisenbahnstation Pagny bewirkt werden³⁾.

3. Die Überführung von Personen der vorbezeichneten Kategorien ist in jedem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß die übernehmende Regierung die Übernahme zuvor zugestanden hat⁴⁾.

von Franzosen abgelehnt war, die sich zehn Jahre außerhalb ihres Heimatstaates aufgehalten hatten. Zu demselben wird nur zurückzukehren sein, wenn die französische Regierung sich damit einverstanden erklärt, daß die Frage der Dauer der Abwesenheit vom Heimatstaate bei der gegenseitigen Übernahme künftig außer Betracht bleiben soll.

Im übrigen siehe wegen der früheren Angehörigen Anm. 12 zu Art. 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 29) und Nr. 6 der Ausführungsanweisung zu demselben (S. 45).

Die französische Regierung hat zeitweise die Übernahme französischer Ehefrauen deutscher Abstammung, deren Ehe rechtsgültig geschieden war, mit der Begründung abgelehnt, daß die durch Verheiratung erworbene französische Staatsangehörigkeit durch die Scheidung wieder verloren gehe. Sie hat diesen Standpunkt jedoch später aufgegeben.

Wegen der erforderlichen Anerkennung unehelicher Kinder einer Französin vgl. Anm. 2 zu Art. 1 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 20).

2a) Vgl. Erl. des preuß. Ministers des Innern v. 28. August 1888 — I B. 6653.

2) Diese Bestimmung entspricht einer allgemeinen völkerrechtlichen Regel. Im übrigen siehe wegen des Verfahrens Anm. 36 und 42 zu Nr. 7 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 45 und 51).

3) Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 26. Oktober 1888 — I B 8135 — und Anm. 1 (S. 136).

4) Die Anträge auf Anerkennung der Übernahmepflicht sind auf diplomatischem Wege zu stellen. Diesen Anträgen soll nach einer mit der fran-

4. Die Begleiter der zu übernehmenden Personen sind mit den erforderlichen Nachweisungen über Persönlichkeit und sonstige Verhältnisse der Transportaten behufs Abgabe an die übernehmende Behörde zu versehen ⁵⁾.

Insbesondere sind bei Transporten von Geisteskranken außer dem Transportvorweis ärztliche Atteste über ihren Gesundheitszustand mit Angabe des Alters und Geburtsortes, der Familien- und Vermögensverhältnisse und einer kurzen Darstellung der Krankheitsgeschichte, bezw. bisherigen Behandlung, zu übergeben ⁵⁾.

5. Die durch die direkte Beförderung hilfloser Personen, verlassener Kinder und Geisteskranker an eine der vorbezeichneten Übernahmestätten entstehenden Kosten werden, sofern deren Rückerstattung nicht aus dem etwaigen Vermögen der Transportaten oder ihrer erstattungspflichtigen Angehörigen erfolgen kann, von demjenigen Teile getragen, welcher die Übernahme beantragt hat ⁶⁾.

zösischen Regierung getroffenen Vereinbarung bei Geisteskranken auch das nach Ziffer 4 Abs. 2 des Abkommens erforderliche ärztliche Attest beigefügt werden. (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 26. Juni 1881 — I B 4963, MBl. S. 170.) Dasselbe hat ebenfalls mit den in Ziffer 4 Abs. 1 erwähnten Nachweisen zu geschehen (vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 12. Februar 1902 — II b 587).

Die Anerkennung der Übernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des zu Übernehmenden Zweifel bestehen. Entscheidend sind vielmehr lediglich die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der betreffenden Person.

5) Vgl. Anm. 4.

6) Wegen der Kostentragung innerhalb des deutschen Reichsgebiets s. Anm. 46 zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 56).



9. Luxemburg.

Das Übernahmeverfahren

mit dem Großherzogtum Luxemburg regelt sich nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851, dem Luxemburg im Jahre 1855 beigetreten ist.

(Bekanntmachung vom 27. Januar 1855 (GS. S. 36)

— s. unten unter II 1.)

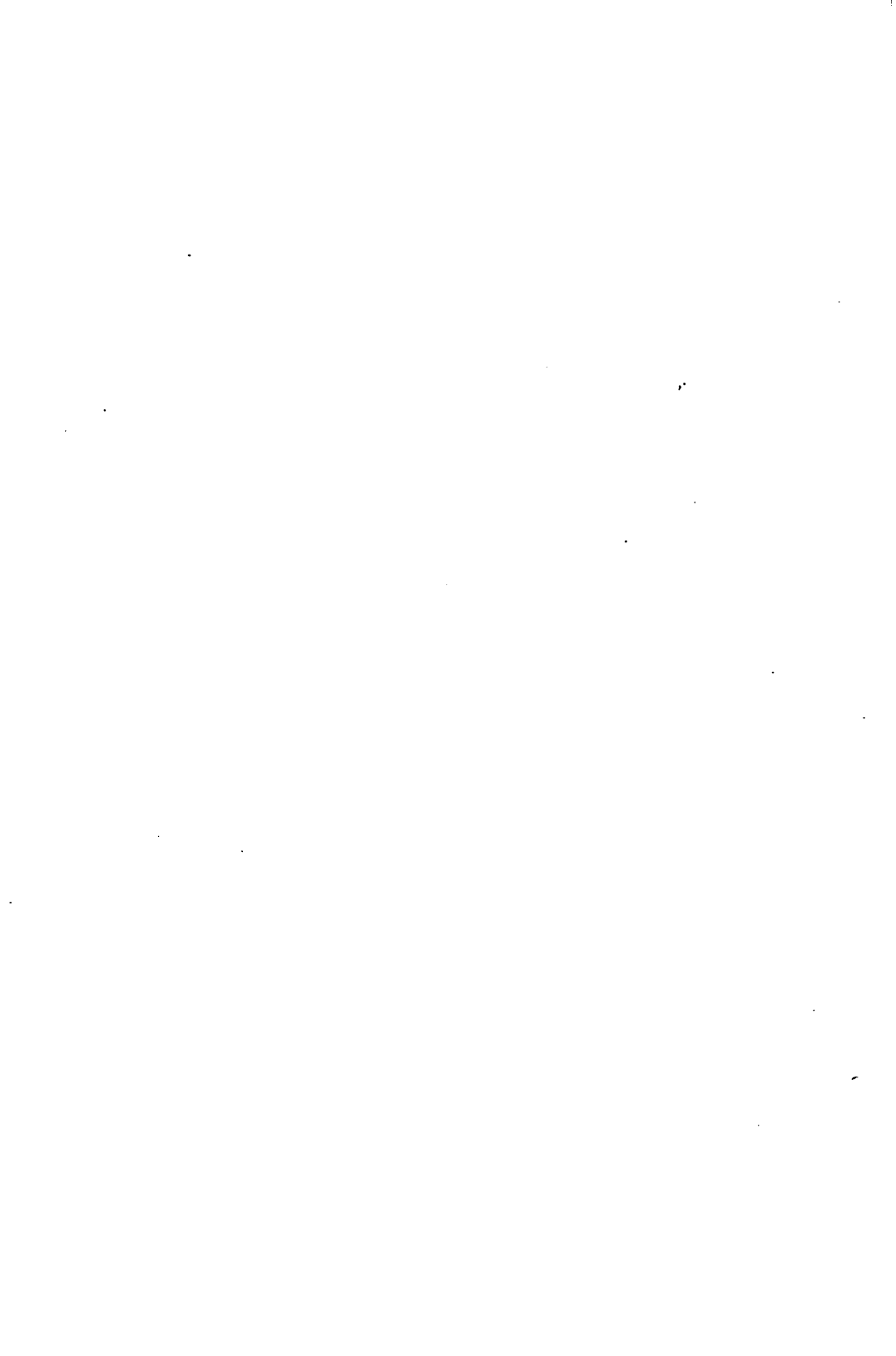
Wegen der Behandlung der unehelichen Kinder gelten dieselben Bestimmungen wie gegenüber den übrigen Ländern des französischen Rechtsgebiets — vgl. Anm. 2 zu Art. 1 des deutsch-niederl. Niederlassungsvertrages (S. 20) —.

Anträge auf Übernahme von Angehörigen¹⁾ Luxemburgs sind auf diplomatischem Wege zu stellen (vgl. Anm. 41 zur AusfAnw. zum deutsch-niederl. Niederlassungsvertrage S. 50).

1) Angehörigen: Gesetze, betreffend den Erwerb und Verlust der luxemburgischen Staatsangehörigkeit s. Anh. Nr. 43 bis 46.



II. Verträge zwischen deutschen Staaten



1. Vertrag

zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden. Gotha, den 15. Juli 1851¹⁾.

(GS. S. 711 ff.)

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg,

1) Zur Zeit des Abschlusses des Gothaer Vertrages war in den einzelnen deutschen Bundesstaaten die Heimatsgesetzgebung eine sehr verschiedene und die Freizügigkeit eine nur beschränkte. Jeder Angehörige eines anderen Bundesstaates wurde als Ausländer behandelt und konnte, soweit nicht Verträge zwischen einzelnen Bundesstaaten entgegenstanden, ausgewiesen werden, ohne daß diesem Ausweisungsrechte des Aufenthaltsstaates eine Übernahmepflicht des Heimatsstaates gegenüber stand. Nachdem die Versuche, die genannten Gesetzesmaterien bei der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. der Regelung entgegen zu führen, gescheitert waren, suchte Preußen im Wege der Vertragsverhandlungen die wesentlichsten Übelstände zu beseitigen, welche aus der erwähnten Ungleichheit der Gesetzgebung erwuchsen. So kam der Gothaer Vertrag zustande, nach welchem jeder Staat seine derzeitigen, sowie seine früheren, wenn auch ausgeschiedenen Untertanen, so lange zu übernehmen verpflichtet ist, als dieselben nicht in einem anderen der vertragsschließenden Staaten die Untertanenschaft nach dessen Gesetzen erworben haben.

Dem Vertrage, welcher zunächst nur zwischen zwölf Bundesstaaten geschlossen wurde, sind später sämtliche vormaligen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Österreich, Holstein, Lauenburg und Lichtenstein, beigetreten. Ebenso ist ihm das Großherzogtum Luxemburg beigetreten (S. 162 und 139).

Die Anwendbarkeit des Vertrages ist heute im Deutschen Reiche einmal durch das Freizügigkeitsgesetz (s. Anh. Nr. 1) und sodann durch das Unterstützungswohnsitzgesetz (s. Anh. Nr. 5) wesentlich beschränkt.

Durch das Freizügigkeitsgesetz ist für alle Reichsangehörigen im Prinzip das Recht gewährleistet, sich im ganzen Bundesgebiete aufzuhalten und niederzulassen. Daneben sind die diesem Prinzip gegenüber in den ver-

Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abge-

schiedenen Bundesstaaten noch aufrecht erhaltenen Aufenthaltsbeschränkungen auf ein einheitliches Maß gebracht. In dieser Beziehung kommt zunächst der die Ausweisungen aus polizeilichen Gründen regelnde § 3 in Betracht:

„Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.“

Wegen der Handhabung dieser Bestimmungen sind nach dem Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 28. Juli 1894 (MBl. S. 147) im Bundesrate folgende Grundsätze vereinbart worden:

„1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.

2. Die Ausweisung darf in den Fällen des § 3 Abs. 2 nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bzw. die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.

3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.

4. Bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages (§§ 8 bis 12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.“

Nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 kann in einem Bundesstaate — die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt — der Aufenthalt nur solchen Reichsangehörigen verweigert werden, welche in einem anderen Bundesstaate

schlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in bezug auf die Übernahme von Auszuweisenden oder Heimatlosen zwischen ihnen bestehende Verhältnis auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimatsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Übernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königl. Preußische Regierung
den Geheimen Oberregierungsrat Frantz und
den Geheimen Legationsrat Hellwig,
die Königl. Bayerische Regierung
den Legationsrat Rösgen,

entweder Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft sind. Diese Auffassung wird von Bayern, Württemberg und Baden, denen sich später Hamburg und Lübeck angeschlossen haben, nicht geteilt. In diesen Bundesstaaten wird vielmehr die Ausweisungsbefugnis bereits für gegeben errachtet, wenn die erwähnten strafbaren Handlungen im eigenen Gebiete begangen sind oder die betreffenden Personen im eigenen Gebiete Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen — sog. süddeutsche Auffassung. Der preußische Minister des Innern hat deshalb durch den obigen Erlaß vom 28. Juli 1894 angeordnet, daß diesen Bundesstaaten gegenüber preußischerseits in derselben Weise verfahren werden soll (vgl. auch MBl. 95 S. 18 u. 28).

In den vorerwähnten Verhandlungen des Bundesrats ist demnach klar zum Ausdruck gebracht, daß sich bei Ausweisungen aus polizeilichen Gründen die materiellen Ausweisungsbefugnisse innerhalb des Bundesgebiets jetzt lediglich nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes zu richten haben, daß aber hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchführung dieser Ausweisungen nach wie vor die Bestimmungen des Gothaer Vertrages maßgebend sind.

Neben den Ausweisungen aus polizeilichen Gründen behandelt das Freizügigkeitsgesetz in den §§ 4 bis 7 die Aus- und Abweisungen der neu Anziehenden aus armenrechtlichen — kommunalen — Gründen, wobei der § 7 anordnet, daß, sofern verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind, sich das Verfahren nach dem Gothaer Vertrage zu regeln habe. Nachdem diese Vorschrift durch den § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben ist, kommt sie nunmehr nur noch Bayern und Elsaß-Lothringen gegenüber zur Anwendung.

die Königl. Sächsische Regierung
 den Geheimen Rat und Direktor etc. Kohlschütter,
 die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Regierung
 den Geheimen Regierungsrat Schmith,
 die Großherzogl. Oldenburgische Regierung
 den Regierungsrat Freiherrn von Berg,
 die Herzogl. Sachsen-Meiningsche Regierung
 den Staatsrat Dr. Oberländer,
 die Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung
 den Ministerialrat Brückner,
 die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung
 den Regierungsdirektor Schuderoff,
 die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-
 Cöthen und Anhalt-Bernburg
 den Herzogl. Anhalt-Dessauischen Ministerialrat
 Walther,
 die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt,
 Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer
 sowie jüngerer Linie
 den Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Geheimen
 Regierungsrat Schmith,
 die Fürstlich Waldecksche Regierung
 den Staatsrat Schumacher,
 die Fürstlich Lippesche Regierung
 den Regierungsrat Heldman,
 welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über
 nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich,

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und
- b) ihre vormaligen²⁾ Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Gesetzgebung

2) Da der § 1 des Vertrages, sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Untertanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Übernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der kontrahierenden Staaten dem ausweisenden gegenüber vorliegen können, so erschien eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher

bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate³⁾ nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§ 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahierenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahierenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Übernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf⁴⁾ Jahre hindurch aufgehalten⁵⁾, oder

Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach § 7 zuerst in Anspruch zu nehmen sei.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a. daß das bestehende Untertansverhältnis gegenüber einem bereits erloschenen als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b. daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Untertansverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c. daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Untertansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Übernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Untertan das Individuum nach zuvorigem Verlust jeder früheren Untertanschaft zuletzt geworden ist;

d. daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Untertan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Untertansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht (Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 Ziff. 2).

3) Wenn Gebietsteile von dem einen der Vereinsstaaten an den anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Teil in Beziehung auf alle eine Übernahmepflicht begründenden Tatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe (Schlußprotokoll der Eisenacher Konferenz vom 25. Juli 1854, Ziff. 2).

4) Bei Berechnung des fünfjährigen Zeitraums ist nur diejenige Periode zu berücksichtigen, welche vor Erhebung des Übernahmeantrages verstrichen ist, daß also mit der Erhebung des Antrages eine Unterbrechung der Aufenthaltsdauer eintritt (Konferenzprotokolle vom 22. Juli 1854 und 22. Juli 1858).

5) Der Aufenthalt muß ein ununterbrochener sein. Eine momentane

- b) sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung^{5a)} mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
- c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Übernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältnis entscheidend.

§ 3.

Ehefrauen sind in den Fällen der §§ 1 und 2, ihre Übernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach § 1 oder 2 zugehört.

Bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Übernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältnis des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, welchem der Ehemann angehört⁶⁾, im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

Absenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliegt, ist jedoch nicht für eine Unterbrechung zu erachten und kann die Übernahmeverbindlichkeit nicht aufheben (Konferenzprotokoll vom 10. Juli 1851 zu § 2).

Die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts ist bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten (Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 Ziff. 3).

5 a) Als gemeinschaftliche Wohnung soll auch eine solche Wohnung angesehen werden, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist (Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 Ziff. 4).

6) Der Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 21. März 1870 (MBl. S. 173) führt in einem Spezialfalle aus:

„Bei Beurteilung der Frage, ob die Kinder des bayerischen Staatsangehörigen N. als bayerische Staatsangehörige anzusehen seien und resp.

§ 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Übernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen der §§ 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurteilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet ^{6a)}.

bei Entscheidung der Vorfrage, ob eine gültige Ehe vorhanden ist, kommt es nach § 3 Alin. 3 der Gothaer Konvention lediglich auf die bayerische, nicht auf die holsteinische Gesetzgebung an. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der gedachte Vertrag zur Zeit der Verheiratung des N. in Holstein keine Geltung gehabt hat. Denn wenn dieser Vertrag jetzt auf Schleswig-Holstein Anwendung findet, so müssen alle seit dem Inkrafttreten desselben zur Erörterung gelangenden Fälle auch rücksichtlich der vor diesen Zeitpunkt fallenden Verhältnisse nach den Bestimmungen desselben beurteilt werden, wie sich dies aus § 13 des Vertrags resp. Punkt 11 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 — siehe unten — ergibt. Hiernach muß als feststehend angenommen werden, daß die Kinder des N. die bayerische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, auch wenn der Vater zur Zeit ihrer Geburt diese Staatsangehörigkeit noch besaß, weil diese Kinder nicht als eheliche Kinder anzusehen sind und daher nicht nach dem Untertanenverhältnisse des Vaters (§ 4 der Konvention), sondern nach dem der Mutter (§ 5 daselbst) zu beurteilen sind. Wenn die letztere Angehörige des Herzogtums Holstein gewesen ist, was aus den vorliegenden Verhandlungen zwar mit Sicherheit nicht zu entnehmen, nach Lage der Sache aber zu vermuten ist, so würden die Kinder schon in Gemäßheit der §§ 1 und 5 des Gothaer Vertrages auf Verlangen der bayerischen Regierung nach Preußen übernommen werden müssen. Insofern aber gegen die Ansicht, daß die Kinder nach dem Vorgesagten als preußische Staatsangehörige anzusehen sind, noch begründete Bedenken geltend zu machen sein sollten, würde doch die bayerische Staatsregierung, da diese die Kinder als bayerische Staatsangehörige ebensowenig anzuerkennen verpflichtet ist, auf Grund des § 2 lit. c der mehrgedachten Konvention die Übernahme nach Preußen insofern verlangen können, als dieselben anscheinend sämtlich in Holstein geboren sind. Aus diesen Gesichtspunkten läßt sich die Ausstellung von Übernahmescheinen für die Kinder des N. nicht ablehnen.“

Ziffer 11 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 lautet:

„Für die sich dem Verträge nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im § 13 bezeichneten Tages der in der Beitrittserklärung bezeichnete Termin mit den im § 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.“

6 a) Das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 bestimmt hierzu unter Nr. 3:

a. daß, wenn es sich um die Übernahme von Kindern nach zurück-

§ 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Untertansverhältnisse zu beurteilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahierenden Staaten als Untertanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Übernahme die Bestimmungen des § 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung⁷⁾.

§ 6.

Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten⁸⁾.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §§ 1 und 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und bezw. Eltern getrennt werden⁹⁾.

gelegtem 21. Jahre handelt, die Übernahmepflicht nicht nach § 4, sondern nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 zu beurteilen sei;

b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Übernahmepflicht durch Anerkenntnis oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§ 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des § 2 oder des § 1 b in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des § 1 a zu fordern berechtigt ist; endlich

d. daß die Vorschrift des § 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Untertanenschaft in einem Staate erworben haben.

7) Vgl. Anm. 9.

8) Personen, welche hiernach behalten werden müssen, dürfen nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Vertragsstaate zugeschoben werden (Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 4).

9) Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vertragsstaate nach diesem Paragraphen und nach § 5 letzter Absatz zeitweilig übernommen oder bei-

behalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Übernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden (Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858, Ziff. 2).

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Übernahme ausgewiesener Familienglieder, deren Familienhaupt zurzeit nicht mit übernommen werden kann, bestimmt der Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 11. November 1867 (MBL. S. 362) in einem Spezialfalle folgendes:

„— — Der vormalige Tuchfabrik-Inspektor N., dessen diesseitige Staatsangehörigkeit außer Zweifel ist, hat sich mit seiner Familie in der Stadt N. in Mecklenburg aufgehalten, ist aber in der letzten Zeit wegen Unterschlagung in Kriminaluntersuchung geraten und befindet sich in Haft, zurzeit in der Irren-Heilanstalt zum Zwecke der Feststellung seines Geisteszustandes für die Beurteilung seiner Zurechnungsfähigkeit. Seine Familie, der es an den nötigen Subsistenzmitteln mangelt, fällt dem bisherigen Wohnorte zur Last, weshalb deren Übernahme nach Preußen in Antrag gebracht worden ist. Die Königliche Regierung hat indes unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 6 der Gothaer Konvention und sub 4 des Schlußprotokolls der Eisenacher Konferenz vom 25. Juli 1854 die Übernahme der Familie des N. bis dahin abgelehnt, daß auch die Zuweisung des N. selbst werde geschehen können.

Diese Weigerung kann diesseits nicht für begründet erachtet werden.

Die Vorschrift im § 6 der Gothaer Konvention, nach welcher weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach § 1 oder 2 der Konvention zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern, beziehungsweise Eltern getrennt werden sollen, setzt nach ihrem klaren Wortlaute den Fall voraus, daß für die Glieder einer Familie, um deren Ausweisung es sich handelt, verschiedene konventionsmäßige Angehörigkeitsverhältnisse bestehen, welche es zulässig machen würden, einen Teil derselben nach den vereinbarten Grundsätzen einem anderen Staate zuzuweisen, während ein anderer Teil entweder zurückbleiben oder einem dritten Staate zugewiesen werden müßte, daß also die Übernahme einzelner Glieder einer Familie einem anderen Staate würde angesonnen werden können, dagegen hinsichtlich des Hauptes der Familie eine solche Verpflichtung nicht zu begründen sein würde, letzteres vielmehr in demjenigen Staate geduldet werden müßte, in welchem es sich aufhält. In solchen Fällen sollen aus Gründen der Humanität die Ehefrauen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter 16 Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden dürfen.

Auf Fälle dagegen, wie der vorliegende, wo hinsichtlich aller Glieder der in Frage stehenden Familie für Preußen konventionsmäßig die Verpflichtung zur Übernahme begründet ist und die Ausweisung des Familienhauptes nur zurzeit noch unausführbar ist, weil es sich begangener Verbrechen wegen in Haft befindet, und wo es sich hiernach tatsächlich nicht einmal um eine Trennung handelt, kann die von der Königlichen Regierung in Bezug genommene Bestimmung keine Anwendung finden.

§ 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Übernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Übereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Übernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Übereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Übernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§ 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates¹⁰⁾ darf diesem kein aus dem anderen Staate

Die Interpretation der Bestimmung im Sinne der Königlichen Regierung würde zur Folge haben, daß die Ehefrau und die Kinder unter 16 Jahren eines Verbrechers, der einem anderen Vereinsstaate mit seiner Familie angehört, während der ganzen Dauer der über ihn verhängten Untersuchungs- und Strafhaft nicht würden ausgewiesen werden können, ein Satz, der mit den übrigen Vorschriften der Gothaer Konvention und deren Geiste und Zwecke in entschiedenem Widerspruch steht, und den Absichten der Kontrahenten bei deren Eingehung zweifellos nicht entspricht.

Die Königliche Regierung wird hiernach veranlaßt, den der sofortigen Übernahme der Familie des N. aus dem bisher geltend gemachten Grunde entgegengestellten Widerspruch zurückzunehmen und demgemäß das Weitere zu verfügen.“

10) Zur Abgabe der Übernahmeerklärung sind in den einzelnen Bundesstaaten die in Anl. A zur Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 58) aufgeführten Behörden zuständig.

In bezug auf die Prüfung der Übernahmeanträge usw. ordnet der Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 28. Juli 1894 (MBL. S. 147) an, „daß vor Erteilung der nach § 8 des Vertrages einzuholenden Zustimmung zur Ausführung einer Ausweisung auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Anh. Nr. 1) die Landespolizeibehörde, welche hierfür zuständig bleibt, zu prüfen hat, ob, abgesehen von der nicht beseitigten Verschiedenheit in der Auslegung des Gesetzes (vgl. oben Anm. 1 — S. 144), dessen Voraussetzungen nach den aufgestellten Grundsätzen in dem betreffenden Falle vorliegen. Führt die Prüfung zu diesem Ergebnis, so ist die Zustimmung nicht zu versagen, wenn der Aus-

gewiesene die preußische Staatsangehörigkeit oder in Preußen einen Unterstützungswohnsitz besitzt. Ohne weiteres ist die Zuführung eines Ausgewiesenen zulässig, wenn er die erwähnten Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch preußisches Gebiet zugeführt werden kann, was umgekehrt auch bei Ausweisungen aus diesseitigem Gebiete zu beachten ist. In einem solchen Falle bedarf es also nicht der Zustimmung des mittleren, sondern des zurückliegenden Bundesstaates, nach dessen Gebiet die Ausweisung gerichtet ist.

Dem Belieben des ausweisenden Bundesstaates ist es nach den vereinbarten Grundsätzen überlassen, ob er den Ausgewiesenen nach seinem Heimatstaate oder nach demjenigen Staate befördern will, in welchem der Ausgewiesene einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht in Bayern) besitzt. Die Wahl wird nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und u. a. darnach zu treffen sein, für welches der beiden Rechte der Nachweis am leichtesten und zuverlässigsten in dem betreffenden Falle erbracht werden kann.

Was den Durchtransport anlangt, so stellt sich dieser rechtlich als eine Fortsetzung der von dem ersten Bundesstaate vollzogenen Ausweisung seitens des in der Mitte liegenden Bundesstaates aus seinem Gebiet nach demjenigen des dritten Staates dar, welche von der Polizeibehörde des mittleren Staates, der der Ausgewiesene zugeführt wird, auf kürzestem Wege auszusprechen ist.“

Ist die Übernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu kompetenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Übernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedarf, wohin der Aufzunehmende zu weisen ist. (Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 4.)

In gleicher Weise verfügt der preuß. Minister des Innern in dem RErl. vom 9. April 1883 (MBL. S. 54) folgendes:

„Bei Prüfung von Anträgen auswärtiger Behörden auf Übernahme gegenwärtiger oder vormaliger preußischer Staatsangehöriger sind wiederholt Verzögerungen dadurch herbeigeführt worden, daß diesseitige Behörden sich nicht auf die Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden beschränkt, sondern gleichzeitig Ermittlungen zum Zwecke der Feststellung des Unterstützungswohnsitzes der zu Übernehmenden veranlaßt haben. Abgesehen von den dadurch in geschäftlicher Beziehung entstehenden Weiterungen, erwachsen der Staatskasse aus derartigen Verzögerungen insofern Nachteile, als die an der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 gegenwärtig noch beteiligten Staaten gemäß § 7 alin. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (s. Anh. Nr. 1) berechtigt sind, für eine den zu übernehmenden diesseitigen Staatsangehörigen über drei Monate hinaus gewährte Fürsorge Erstattung der Kosten zu beanspruchen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in künftigen Fällen, in welchen die Übernahme gegenwärtiger oder vormaliger preußischer Staatsangehöriger in Frage steht, die Verhandlungen zunächst auf die Erörterung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden zu beschränken

ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

- a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes¹¹⁾ (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
- b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate¹²⁾ zugehört, welchem er

und alsbald nach Feststellung der letzteren und der diesseitigen Übernahme pflicht die Abgabe der Übernahmeerklärung bei gleichzeitiger Mitteilung des inländischen Übernahmeorts zu veranlassen. Wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, daß in den Fällen, in welchen der Unterstützungswohnsitz des zu Übernehmenden feststeht, dem betreffenden Ortsarmenverbände gleichfalls eine entsprechende Mitteilung gemacht und demselben anheimgestellt werde, die direkte Überführung des Betreffenden zu veranlassen, so ist doch in erster Reihe der Armenverband des Übernahmeortes verpflichtet und event. dazu anzuhalten, dem zu Übernehmenden für den Fall seiner Hilfsbedürftigkeit die erforderliche Unterstützung zu gewähren, wobei es demselben überlassen bleibt, die Erstattung der dafür entstandenen Kosten von dem hierzu verpflichteten Orts- oder Landarmenverbände (§ 37 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 — s. Anh. Nr. 6) herbeizuführen.“

Die Wahl des Übernahmeortes steht — entsprechend einer allgemeinen völkerrechtlichen Regel im Übernahmeverkehr — dem übernehmenden Staate zu.

Durch Vereinbarung zwischen Preußen und Bayern sind bis auf weiteres für Abschiebungen aus dem rechtsrheinischen Bayern als regelmäßige Übernahmeorte Hanau (Abgabe im Gebäude der dortigen Polizeidirektion) und Zeitz, sowie als Übernahmeorte für besondere Fälle Fulda und Erfurt bestimmt. (Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 10. Oktober 1905 — IV c 5381 — und 27. Juni 1907 — IV c 4732.)

Die Abschiebungen von Württemberg nach Preußen sollen nach einer Abmachung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorzugsweise auf der Strecke Bretten bzw. Pforzheim — Frankfurt a. M. erfolgen, so daß Frankfurt a. M. Übernahmeort ist. Dorthin werden auch zweckmäßig die Abschiebungen aus der Bayerischen Pfalz und aus Baden zu erfolgen haben.

Bei Abschiebungen von Norddeutschland nach Baden sollen tunlichst die regelmäßigen Schubverbindungen, insbesondere die von Cassel über Frankfurt a. M. und Heidelberg benutzt werden (RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 9. März 1898 — MBl. S. 66).

11) Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in bezug auf diese Vorschrift als fortdauernd gültig anzusehen. (Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 6.)

12) Wird auf Grund gegenwärtiger Bestimmung die Übernahme eines

nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahierenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahierenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 litt. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10.

Die Überweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittels Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von seiten des ausweisenden Staates beendet anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke¹³⁾, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen,

Ausgewiesenen behufs des Durchtransports gefordert, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahmezusicherung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates oder durch eine der unter a dieses Paragraphen gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehört. In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden. (Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 5.)

13) Durch die Beweisstücke muß neben dem Nachweise der Staatsangehörigkeit dargetan werden, daß die materiellen Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes vorliegen — vgl. oben Anm. 1. Der Wille, sich der fraglichen Person zu entledigen, muß, wenn es sich um eine Ausweisung aus polizeilichen Gründen handelt (§ 3 a.a.O.) von der Landespolizeibehörde, und, wenn es sich um eine Ausweisung aus kommunalen Gründen (aus oder nach Bayern und Elsaß-Lothringen) handelt (§§ 4 und 5 a. a. O.), von der fraglichen Gemeindebehörde bekundet sein. Der Erlaß einer dem Auszuweisenden zuzustellenden polizeilichen Ausweisungsverfügung, gegen welche in Preußen die im § 130 des Landesverwaltungsgesetzes benannten Rechtsmittel offenstehen, und welche die Grundlage für eine Bestrafung wegen unerlaubter Rückkehr gemäß § 361 Nr. 2 des StGB. bildet, ist im Vertrage nicht vorgeschrieben. Es kann deshalb von dem übernehmenden Staate die Vorlage einer solchen Verfügung nicht gefordert werden. Ob sie erlassen werden soll, wird von dem ausweisenden Staate in jedem einzelnen Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden sein. Jedenfalls ist sie in Preußen erforderlich, um einen Transport zwangsweise zur Durchführung zu bringen.

wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittels eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden ^{13a)}.

13a) Hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchführung der Ausweisungen ist infolge des Eisenacher Separatprotokolls vom 29. Juli 1858 für Preußen angeordnet:

„1. Ein jeder Ausweisungspaß (Zwangspaß), durch welchen eine Person aus dem Preußischen Staate in das Gebiet eines anderen kontrahierenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben im Passe gedacht werden.

Beruhet die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so ist das Datum und die Gültigkeitsdauer der letzteren, sowie die Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat, im Passe anzuführen.

Der Zwangspaß muß ferner neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergibt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuches etc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§ 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transportes (2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. In jedem Transportzettel, mit welchem ein Ausgewiesener in das Gebiet eines anderen kontrahierenden Staates transportiert werden soll, muß die vorausgegangene Annahme-Erklärung der aufnehmenden Behörde in Bezug genommen werden.

Ist der Transport auf Grund eines der Bestimmung des § 8 lit. a des Vertrages entsprechenden Passes eingeleitet, so muß der Transportzettel das Datum und die Gültigkeitsdauer dieses Passes, sowie die ausstellende Behörde ersehen lassen. Die Vorschrift des § 10 l. c wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke ist genau zu befolgen.

5. In jedem Transportzettel muß angegeben werden, ob der Transport auf Requisition oder in Gemäßheit des Vertrages vom 15. Juli 1851 erfolgen soll. Im ersteren Falle muß des Inhalts der Requisition gedacht und die requirierende Behörde bezeichnet werden.

§ 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat¹⁴⁾.

Bei der durch das Zirkular-Reskript vom 14. November 1852 erteilten Vorschrift, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt werde, behält es sein Bewenden.

6. Der Transportzettel der den Transport einleitenden Behörde muß den Transportaten bis zur Ablieferung an die aufnehmende Behörde begleiten. Auch wenn der Transportat aus dem Auslande kommt und ins Ausland geht, ist kein neuer Transportzettel von einer diesseitigen Behörde auszustellen. Sollte aber unter besonderen Umständen die Ausfertigung eines neuen Transportzettels ausnahmsweise erfolgen müssen, so ist der alte oder eine Abschrift desselben, dem neuen zu annektieren und in dem letzteren der Grund der neuen Ausfertigung zu vermerken.

7. Die Grenzpolizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, hat die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittels Zwangspasses nur dann anzuordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgnis vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Ist der Transportat der diesseitigen Grenzpolizeibehörde nur zum Durchtransporte durch die Königlichen Staaten zugeführt worden, so darf derselbe innerhalb des diesseitigen Gebiets nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.“

(RErl. des Ministers des Innern vom 9. September 1858 — MBl. S. 193).

14) Ein Anspruch auf Ersatz der Verpflegungskosten findet auf Grund des § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes (Anh. Nr. 1) — vorbehaltlich besonderer Verabredungen — nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. Über die Frage, von welchem Tage ab diese drei Monate laufen, sagt eine schiedsrichterliche Entscheidung des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 4. März 1881:

„Das Freizügigkeitsgesetz selbst gibt hierauf keine direkte Antwort.

Der Schlußsatz in § 6 des Entwurfs (jetzt § 7 des Gesetzes) lautete:

„Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.“

Der Reichstagsabgeordnete von Luck hatte vorgeschlagen, den Schlußworten hinzuzufügen:

„nachdem der Regierung des übernahmepflichtigen Staates von dem Ausweisungsfalle Kenntnis gegeben worden ist“.

Er empfahl die ausdrückliche Aufnahme dieser Bestimmung, „obwohl

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahierenden Teiles transportiert werden muß, so hat dem

eine solche sich bereits in der Gothaer Konvention befinde'. Der Zusatz wurde abgelehnt, nachdem der Präsident des Bundeskanzleramts ihn für unschädlich, weil vollkommen der Gothaer Konvention entsprechend, aber eben deshalb auch für unnötig erklärt hatte.

(Reichstagsverhandlungen 1867 Band I S. 535, 562.)

Nach einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Inhalts würde man nun in der Gothaer Konvention schon darum vergeblich suchen, weil letztere, wie schon oben erwähnt (vgl. den in Anm. 1 zur Eisenacher Konvention — S. 162 — wiedergegebenen Teil der Entscheidung), bezüglich des Ersatzes von Verpflegungskosten überhaupt nichts bestimmt. Wohl aber darf behauptet werden, daß der Gedanke des von Luckschen Zusatzantrages dem Sinne und der Konsequenz der Gothaer Konvention entsprach, welche zwar einen öffentlich rechtlichen Anspruch des auszuweisenden Staates für die auf seinem Gebiete entstehenden Verpflegungskosten nicht vorgesehen, dagegen den Anspruch auf Übernahme der lästigen Person und damit auch die rechtlichen Folgen dieser Übernahme von vorgängiger Benachrichtigung und Zustimmung der Behörde des anderen Staates abhängig gemacht hatte (§§ 7, 8, 12). Übrigens führt auch die Natur der Sache selbst dahin, daß der ausweisende Staat, wie die Übernahme, so auch den Ersatz seines Verpflegungsaufwandes nicht eher beanspruchen darf, als bis er dem Heimatstaate von dem Ausweisungsfalle Kenntnis gegeben und ihn dadurch in den Stand gesetzt hat, unter Benutzung der vom Gesetze eingeräumten dreimonatlichen Frist die Staatsangehörigkeit des Auszuweisenden zu ermitteln und sich in bezug auf die angesonnene Übernahme schlüssig zu machen.

Auch darüber endlich, welche ‚Behörde‘ (§ 8) in jedem Staate zur Erklärung der ‚Zustimmung‘ (Übernahmebereitschaft) zuständig, an welche derselben somit das Übernahmegesuch zu richten sei, hat der Gothaer Vertrag nähere Bestimmungen nicht getroffen. Ebenso haben die nachgefolgten Konferenzen diesen Punkt stets übergangen, so daß in bezug auf die in den einzelnen Staaten geltenden Kompetenzvorschriften nicht einmal gegenseitige Mitteilungen der beteiligten Regierungen für notwendig erachtet wurden, wie man solche doch über manche andere den Vertragsvollzug betreffende Punkte

(vgl. Ziff. 7 b des Schlußprotokolls der Gothaer Konferenz vom 21. Juli 1851, Ziff. 6 des Schlußprotokolls der Eisenacher Konferenz v. 29. Juli 1858) zu vereinbaren für gut fand.

Ohne nähere Kenntnis der einschlägigen preußischen Einrichtungen durfte das Königlich Bayerische Bezirksamt P., welches in Übernahmesachen selbst zuständig ist, auf Grund des die Stadt B. als den Geburtsort des Kranken bezeichnenden Taufsheines die Kompetenz

letzteren der ausweisende Staat die Hälfte¹⁵⁾ der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§ 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Übernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die beteiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung¹⁶⁾ einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

des Königlich Preussischen Polizeipräsidioms zu B. zur Führung und Erledigung der Übernahmeverhandlungen wohl voraussetzen, andernfalls aber erwarten, die requirierte Stelle werde das Übernahmegesuch an die zuständige preussische Behörde leiten oder wenigstens die letztere bezeichnen; und es rechtfertigt sich hierdurch die Annahme, daß am 27. Juni 1877, als an dem Tage, an welchem die Anfrage wegen der Übernahme bei dem Königlich Preussischen Polizeipräsidium in B. einlief, der preussische Staat von dem in Frage stehenden Ausweisungsfalle Kenntnis erhielt, vom gleichen Tage somit auch die drei Monate zu rechnen sind, mit deren Ablauf der Ersatzanspruch des Bayerischen Staates begonnen hat.“

(Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 21. Dezember 1905 — IV c 5977 — MBl. 06 1.)

15) Auf die Erstattung dieser Kosten haben die vertragschließenden Teile verzichtet — vgl. RErl. des preussischen Ministers des Innern vom 9. Dezember 1858 (MBl. 59 13), vom 31. Dezember 1863 (MBl. 64 15) und vom 28. Juli 1894 (MBl. S. 147). Gegenwärtig ist die Kostenfrage dahin geregelt (vgl. RErl. des preussischen Ministers des Innern vom 31. Januar 1898 — MBl. S. 19), daß die erwachsenden Transportkosten von allen denjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete von dem Transporte berührt werden, nach dem Verhältnis der Kilometerzahl anteilig zu tragen sind (s. im übrigen Anm. 46 zur Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage S. 56).

16) Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Übernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten entstandenen Diffe-

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Übernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine¹⁷⁾ Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuteilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Teile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 13.

Gegenwärtige Übereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Übernahmeverbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntnis oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurteilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämtliche Vereinbarungen wegen der Übernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen kontrahierenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§ 14.

Jedem kontrahierenden Teile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Übereinkunft zurückzutreten.

§ 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt

renzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig (Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 9).

17) Es bleibt der Beurteilung der entscheidenden Regierung anheimgestellt, ob die betreffende Sache für spruchreif zu erachten ist, oder ob und inwiefern deren Erörterung noch einer Vervollständigung bedarf (Konferenzprotokoll vom 12. Juli 1851).

zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Übereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedr. Carl Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig.
 (L. S.) Albert Roesgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter.
 (L. S.) Gustav Adolph Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg.
 (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Karl Christian Rudolf Brückner.
 (L. S.) Herrmann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther.
 (L. S.) Wolrad Schumacher.
 (L. S.) Theodor Heldman.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämtlichen kontrahierenden Regierungen ratifiziert worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß demselben in Gemäßheit des § 15 die Regierungen

1. des Herzogtums Nassau mittels Erklärung vom 4. Oktober d. J.,
2. des Großherzogtums Hessen unter dem 25. Oktober d. J., und
3. des Kurfürstentums Hessen mittels Erklärung vom 17. November d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 27. November 1851.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen
 Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Bekanntmachung

über den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg¹⁸⁾ zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden.

Vom 27. Januar 1855.

(GS. S. 36.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Gesetzsammlung Jahrgang 1851 S. 711 ff.) in Gemäßheit des § 15 desselben.

die Großherzoglich Luxemburgische Regierung beigetreten ist.

Berlin, den 27. Januar 1855.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

18) Vgl. oben unter Luxemburg — I Nr. 9 — S. 139.



2. Übereinkunft

zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahierenden Staates. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853¹⁾.

(GS. S. 877.)

(Siehe ferner Bekanntmachungen vom 16. Januar 1874 — S. 170 — und vom 29. April 1874 — S. 171.)

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Mei-

1) Der Eisenacher Konvention sind sämtliche vormalige deutsche Bundesstaaten, auch Österreich (vgl. S. 170 und 87 Anm. 1), beigetreten. Dieselbe regelt die vorläufige Fürsorgepflicht für erkrankte Personen dergestalt, daß diese von dem Aufenthaltsstaate nach denselben Grundsätzen wie die eigenen Untertanen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte verpflegt werden sollen, wo die Übernahme ohne Nachteile für ihre oder anderer Gesundheit erfolgen kann.

Über das Verhältnis des Gothaer Vertrages (S. 143) zur Eisenacher Konvention unter Berücksichtigung des § 7 des Freizügigkeitsgesetzes (Anh. Nr. 1) führt die in Anm. 14 zu ersterem (S. 157) erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums vom 4. März 1881 folgendes aus:

I.

„Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 verbietet in § 8 — abgesehen von nicht hierher gehörigen Ausnahmen — die Zuführung des Ausgewiesenen ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates, wobei weder zwischen Gesunden und Kranken, noch in bezug auf die Veranlassung der Ausweisung (Bestrafung, Vagabundentum, Hilfsbedürftigkeit etc.) unterschieden wird. (Vgl. Ziff. 1 des Schlußprotokolls der Eisenacher Konferenz vom 29. Juli 1858.)

ningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und

Die Konvention bestimmt zwar (§ 11), wer die Kosten der Ausweisung und des Transports zu tragen habe, nicht aber, wie es mit den Kosten der Fürsorge für die Ausgewiesenen zu halten sei. Auch in den späteren Konferenzverhandlungen und Schlußprotokollen ist dieser Punkt außer Betracht geblieben. Die Gothaer Konvention hat einen öffentlich rechtlichen Ersatzanspruch des ausweisenden Staates für die auf seinem Gebiete erwachsenden Fürsorgekosten überhaupt nicht vorgesehen.

II.

Anders der Eisenacher Vertrag vom 11. Juli 1853, welcher ebenso wie der Gothaer Vertrag nach III. des Versailler Schlußprotokolls für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiet fortdauernde Geltung hat, und für eine bestimmte Kategorie von Angehörigen anderer Staaten, nämlich für Hilfsbedürftige, welche der Kur und Verpflegung benötigt, also infolge von Erkrankung hilfsbedürftig geworden sind, aus Gründen der Humanität und Gesundheitspolizei eine spezielle Vorsorge treffen will. Für sie soll der Aufenthaltsstaat nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Untertanen so lange sorgen, bis der Kranke ohne Nachteil für seine oder anderer Gesundheit in den zur Aufnahme verpflichteten Staat zurückkehren kann.

Hier war nun, da es sich in den bezüglichen Fällen regelmäßig um einen nicht unerheblichen, möglicherweise um einen bedeutenden Kostenaufwand für Kur und Verpflegung, eventuell auch für Beerdigung handelte, die Regelung der Ersatzfrage nicht zu umgehen. Sie erfolgte dahin, daß der Aufenthaltsstaat für die ‚hierbei‘, d. h. aus Anlaß der Erfüllung seiner im Rahmen der Eisenacher Konvention ihm obliegenden Verbindlichkeit entstehenden Kosten einen Ersatz aus öffentlichen Kassen des übernahmepflichtigen Staates nicht zu beanspruchen habe.

Der Eisenacher Vertrag wollte in den §§ 1 und 2 lediglich die Art und das Maß der Fürsorge für eine bestimmte Kategorie von hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates und die daran sich knüpfenden Ersatzansprüche ordnen. Von der anderen Frage, ob die Rückkehr der Kranken freiwillig oder im Transportwege, ob sie mit oder ohne Zustimmung des Heimatstaates erfolge, ob ein Fall der Übernahme vorliege oder nicht, hat er vollständig abgesehen.

III.

Das Freizügigkeitsgesetz handelt in § 7 von der zwischen verschiedenen deutschen Bundesstaaten streitigen Berechtigung zur Ausweisung und bzw. Verpflichtung zur Übernahme eines wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit der öffentlichen Unterstützung bedürftigen Deutschen und bestimmt im Abs. 1, daß das Verfahren sich nach dem Gothaer Vertrag richte.

Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen über die Grundsätze, welche gegenseitig in bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beer-

Bezüglich der Fürsorge für den Unterstützungsbedürftigen, über welche, wie unter I. hervorgehoben, der Gothaer Vertrag schweigt, bestimmt § 7 des Freizügigkeitsgesetzes in Absatz 2 weiter:

1., daß der Aufenthaltsstaat bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates diese Fürsorge nach den für die Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen zu leisten habe;

2., daß ein Ersatzanspruch hierwegen an öffentliche Kassen des übernahmepflichtigen Staates nur insoweit stattfindet, als die Fürsorge länger als drei Monate gedauert habe; daß übrigens

3. diese letztere Beschränkung des Ersatzanspruchs nur insofern gelte, als ‚nicht anderweitige Verabredungen bestehen‘, mögen diese anderweitigen Verabredungen in der Beschränkung noch weiter gehen oder eine solche nicht zulassen.

Zu diesen anderweitigen Verabredungen gehört nun nach den Motiven zum Gesetz über die Freizügigkeit (Reichstagsverhandlungen von 1867 Band II S. 121) vorzugsweise der Eisenacher Vertrag. Die Motive besagen:

‚Diese Grundsätze‘ — d. h. die unmittelbar vorher angeführten Grundsätze des Eisenacher Vertrags — ‚dehnt der zweite Absatz des § 6 (jetzt 7) des vorliegenden Gesetzes auf alle diejenigen Fälle aus, in welchen ein der Unterstützung Bedürftiger in seine Heimat zurückverwiesen wird. Wenn hierbei der Anspruch auf Kostenersatz nur insoweit zugelassen*) ist, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat, so bezieht sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Fälle, welche nicht schon unter den Eisenacher Vertrag fallen. An den durch letzteren übernommenen Verpflichtungen soll nichts geändert werden.‘

*) Anmerkung: Die betreffende Stelle der ‚Motive‘ Seite 121 Spalte 2 alinea 4 enthält einen sinnverkehrenden Druck- oder Schreibfehler. Statt des Wortes ‚ausgeschlossen‘ ist zu setzen ‚zugelassen‘; denn der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Fürsorge nur drei Monate gedauert hat.

Es bezieht sich hiernach ‚diese Bestimmung‘ des § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht auf Verpflegung von denjenigen erkrankten hilfsbedürftigen Angehörigen eines anderen Staates, für welche der Eisenacher Vertrag bereits Vorsorge getroffen hat; dieselbe will es vielmehr bei der ‚anderweitigen Verabredung‘ belassen, wonach einem anderen Staate angehörige erkrankte Hilfsbedürftige, welche der Kur und Verpflegung bedürfen, gemäß §§ 1 und 2 des Eisenacher Vertrages bis zum Eintritt der Transportfähigkeit vom Aufenthaltsstaate ohne Anspruch auf Ersatz gegenüber den öffentlichen Kassen des übernahmepflichtigen Staates verpflegt werden müssen; bezüglich der anderen Hilfsbedürftigen,

welche der Eisenacher Vertrag — hier gleichsam eine Lücke lassend — nicht berücksichtigt hat, soll die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates zu unentgeltlicher Verpflegung nur drei Monate, aber auch nicht weniger als drei Monate, dauern, die Zustimmung des Heimatstaates zur Überführung mag vor Ablauf dieser Frist oder zu irgendeiner späteren Zeit erfolgt sein.

Indem nämlich das Freizügigkeitsgesetz zwischen den verschiedenen Bundesstaaten Ersatzansprüche wegen Fürsorge für auszuweisende Hilfsbedürftige zuließ, fand es zugleich eine Begrenzung dieser Ansprüche aus praktischen Gründen notwendig. Dieselbe sollte in der Weise erfolgen, daß für den Beginn dieser Ersatzansprüche ein terminus a quo festgesetzt wurde. In dieser Beziehung hatte der Eisenacher Vertrag insoweit schon Maß und Ziel gegeben, daß er wegen Verpflegung erkrankter Hilfsbedürftiger jedenfalls für die Zeit bis zum Eintritt der Transportfähigkeit keinen Ersatzanspruch zugelassen hatte. Für die übrigen Verpflegungsfälle, auf welche der Eisenacher Vertrag keine Anwendung findet, empfahl sich die Bestimmung eines zur Abwicklung der Übernahmeverhandlungen voraussichtlich genügenden Zeitraums, nach dessen Ablauf der Ersatzanspruch beginnen sollte. Es wurden hierfür drei Monate genommen.

Demnach hatten im vorliegenden Streitfalle auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes die beiden in Rede stehenden Konventionen nebeneinander in der Weise Anwendung zu finden, daß zufolge des Eisenacher Vertrags der Bayerische Staat verpflichtet war, den innerhalb seines Gebietes in hilfsbedürftigem Zustande gefundenen, der Kur und Verpflegung benötigten Geisteskranken bis zum Eintritt von dessen Transportfähigkeit, ohne Ersatzanspruch gegenüber dem übernahmepflichtigen Staat, verpflegen zu lassen, in bezug auf die Fragen der Übernahmepflicht und des Zeitpunktes der Zuführung aber die Bestimmungen des Gothaer Vertrages maßgebend wurden.

Nach dem von der Königlichen Verwaltung der Kreisirrenanstalt K. unterm 21. August 1877 ausgestellten Zeugnisse war p. K. jedenfalls an diesem Tage transportfähig, so daß von einer aus dem Eisenacher Verträge entspringenden Verpflichtung des bayrischen Staates, denselben über den 21. August 1877 hinaus unentgeltlich zu verpflegen, keinesfalls die Rede sein könnte. Es wird von bayrischer Seite sogar behauptet und ist von preußischer Seite nicht ausdrücklich bestritten, die Transportfähigkeit des Kranken sei während der ganzen Dauer seiner Verpflegung in bayrischen Anstalten vorhanden gewesen. In diesem Falle war für Anwendung des Eisenacher Vertrages überhaupt kein Raum. Mag man aber die Transportfähigkeit des Kranken vom Tage des Beginns seiner Verpflegung seitens des bayrischen Staates, oder erst vom 21. August 1877 an datieren, unter der einen, wie unter der anderen Voraussetzung tritt beim Mangel einer ‚anderweitigen‘, den Aufenthaltsstaat in höherem Maße belastenden ‚Verabredung‘ diejenige

digung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

- die Königlich Preußische Regierung
den Geheimen Oberregierungsrat Frantz und
den Geheimen Legationsrat Hellwig,
- die Königlich Sächsische Regierung
den Regierungsrat Schmalz,
- die Königlich Hannoversche Regierung
den Geheimen Regierungsrat Bening,
- die Kurfürstlich Hessische Regierung
den Regierungs- und vortragenden Rat im Ministerium des Innern von Stiernberg,
- die Großherzoglich Hessische Regierung
den Geheimen Rat Freiherrn von Starck,
- die Großherzoglich Sächsische Regierung
den Geheimen Regierungsrat Schambach,
- die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung
den Regierungsrat von Bassewitz,
- die Großherzoglich Oldenburgische Regierung
den Ministerialrat Buchholtz,
- die Herzoglich Braunschweigische Regierung
den Kreisdirektor Kammerherrn von Hohnhorst,
- die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Regierung
den Staatsrat Oberländer,
- die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung
den Regierungspräsidenten Schuderoff,
- die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung
den Ministerialrat Brückner,
- die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthensche Regierung
den Ministerialrat Walther,
- die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung
den Regierungsrat Zachariae,

Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes in Kraft, wonach dieser Staat während drei Monaten ohne Ersatz dem Auszuweisenden seine Fürsorge zu gewähren hat.“

(Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 21. Dezember 1905 — IV c 5977 — MBl. 06 1).

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung
den Geheimen Regierungsrat Schambach,
die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung
den Regierungsrat von Campe,
die Fürstlich Lippesche Regierung
den Regierungsrat Meyer,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geheimen Regierungsrat Schambach,
die freie Stadt Frankfurt
den Dr. von Boltog und
die freie Stadt Bremen
den Senator Olbers,

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Untertanen, bis dahin zuteil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2.

Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahierenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche

die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden ²⁾).

§ 4.

Gegenwärtige Übereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahierenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Übereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahierenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Übereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Übereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(L. S.) Carl Friedr. Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig.
 (L. S.) Karl Schmalz. (L. S.) Heinrich Bening.
 (L. S.) Heinrich Eduard v. Stiernberg. (L. S.) August
 Rinck Freiherr v. Starck. (L. S.) Ferdinand Schambach.
 (L. S.) Friedrich v. Bassewitz. (L. S.) Carl
 Bucholtz. (L. S.) Friedrich Eduard Oberländer.
 (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Karl Christian
 Rud. Brückner. (L. S.) Carl Heinr. Adolph v. Hohnhorst.
 (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Friedrich Wilhelm
 Zachariae. (L. S.) Ferdinand Schambach für
 Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen. (L. S.) Franz

²⁾ Vgl. Nr. 5 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 44).

Alexander v. Campe. (L. S.) Bernhard Meyer.
 (L. S.) Ferdinand Schambach für Reuß ä. und j. L.
 (L. S.) Dr. jur. August v. Boltog. (L. S.) Georg
 Heinrich Olbers.

Vorstehende Übereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämtlichen kontrahierenden Regierungen ratifiziert worden ist, hiedurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß derselben in Gemäßheit des § 5 die Regierungen

- 1) des Kaisertums Österreich unter dem 27. Oktober d. J.,
- 2) des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,
- 3) des Herzogtums Nassau mittels Erklärung vom 15. September d. J.,
- 4) des Fürstentums Waldeck mittels Erklärung vom 15. August d. J., sowie
- 5) die freie Stadt Lübeck mittels Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen
 Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- etc. Kosten Hilfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen. Vom 16. Januar 1874.

(GBl. für Elsaß-Lothringen S. 1.)

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 6. Dezember v. J. sich damit einverstanden erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegen-

seitiger Untertanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach

- 1) hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfall die nötige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Untertanen zu gewähren ist und ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben;
 - 2) die Regierungen, sofern der Hilfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten haben, damit denjenigen, von welchen die unter Nr. 1 bezeichneten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden,
- künftig auch zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betreffend eine Vereinbarung mit Österreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Übernahme ausgewiesener Landesangehöriger.

Vom 29. April 1874.

(GBl. für Elsaß-Lothringen S. 13.)

Die Regierungen des Deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind übereingekommen, in Elsaß-Lothringen einerseits und in den Ländern der gedachten Monarchie andererseits folgende Grundsätze bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Teils, sowie bezüglich der Übernahme Auszuweisender zur Anwendung zu bringen.

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Übereinkommens über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der vertragenden Staaten werden auch für das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 2.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Teiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.



3. Übereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen u. Elsaß-Lothringen. Vom 18. November 1899¹⁾.
(MBL. 00 S. 78.)

I.

Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer

1) Nachdem bereits im Jahre 1896 Baden und später auch Hessen und Württemberg mit Elsaß-Lothringen ein Abkommen zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen getroffen hatten, ist Preußen mit der gegenwärtigen Vereinbarung gefolgt. Dieselbe ist kein Staatsvertrag, sondern lediglich im Wege des Austausches von Erklärungen zwischen dem Statthalter von Elsaß-Lothringen und dem preußischen Minister des Innern zustande gekommen.

Der Runderlaß des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1899 — MBL. 00 78 — gibt zu dem Abkommen folgende Erläuterung:

„1. Die Nr. 1 des Abkommens bezweckt die gegenseitige Einschränkung der Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes (Anh. Nr. 1) begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll

2. Die beiden letzten Absätze der Nr. I begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preußischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige elsäß-lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 — Anh. Nr. 6 — (wegen Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes) künftig zu unterstützen haben. [Zu vergleichen die Übergangsbestimmung im Abs. 2 Nr. III des Abkommens.]

3. Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preußischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

4. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Vertrages zustehenden Befugnis zur Ausweisung hilfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

- a) wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt ²⁾, während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,
- b) wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt ³⁾.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstützungspflichtigen preußischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringer

Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungswohnsitzes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.

6. Zur Stellung und Entgegennahme von Übernahme- und Erstattungsanträgen sind die Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — zuständig.“

2) D. h. unmittelbar vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Zulässigkeit der Ausweisung geprüft wird.

3) Es wird auch von der Ausweisung der Kinder verstorbener Personen abgesehen, wenn die Ausweisung der Eltern zu deren Lebzeiten nach dem gegenwärtigen Abkommen unzulässig gewesen wäre, vorausgesetzt, daß der Aufenthalt der Kinder seit dem Ableben der Eltern keine Unterbrechung erlitten hat, welche nach Ziffer VI ein Erlöschen der Unterstützungspflicht zur Folge hat.

Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist⁴⁾.

II.

Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes⁵⁾.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Übernahme bzw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Über die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mitteilung stattfinden⁶⁾.

III.

Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV.

Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln

4) Wegen des Erlöschens des Erstattungsanspruchs vgl. Anm. 1 Abs. 2 Ziff. 3.

5) Siehe Anhang Nr. 5.

6) Zuständige Behörden: In Preußen: siehe Anm. 1 Abs. 2 Ziff. 6; in Elsaß-Lothringen: die Bezirkspräsidenten.

sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimatwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI.

Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII.

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Übereinkommens erhebliche Mißstände zutage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

VIII.

Falls das Übereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein tunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung wenn immer möglich vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.



**III. Staaten, mit denen
Niederlassungs- und Übernahmeverträge
nicht abgeschlossen sind**

Niederlassungsverträge sind deutscherseits nur mit der Schweiz und den Niederlanden abgeschlossen (vgl. S. 62 und 17 ff.). In zahlreichen von dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträgen ist den Angehörigen der betreffenden Staaten die Niederlassung im Deutschen Reiche gestattet, es ist aber in diesen Verträgen durchgehends weder das Recht auf Niederlassung hinsichtlich der Voraussetzungen fest umgrenzt, noch die Frage entschieden, unter welchen Bedingungen der Aufenthalt versagt werden kann (vgl. Einleitung 1 — S. 5). Den Angehörigen dieser Staaten gegenüber sind daher hinsichtlich ihrer Niederlassung in der Regel die allgemeinen fremdenpolizeilichen Befugnisse der Landesregierungen zur Geltung zu bringen.

Hilfsbedürftigen Ausländern wird — auch wenn in dieser Hinsicht Vertragsbestimmungen nicht bestehen — auf Grund der in Deutschland geltenden Gesetzgebung dieselbe Fürsorge zuteil, wie den hilfsbedürftigen Deutschen, und zwar ohne daß im allgemeinen dem betreffenden auswärtigen Staate gegenüber ein Anspruch auf Kostenerstattung erhoben wird (vgl. auch Anm. 10 zum deutsch-niederl. Niederlassungsvertrage — S. 27). Abweichend hiervon werden die durch die Verpflegung mittelloser serbischer und bulgarischer Staatsangehöriger in deutschen Kranken- etc. Anstalten erwachsenden Kosten bei der Serbischen bzw. der Bulgarischen Regierung zur Erstattung liquidiert. In Preußen sind die betreffenden Kostenrechnungen dem Minister des Innern in bescheinigter Form einzureichen (RErl. des Ministers des Innern vom 7. August 1885 und 20. Juni 1890 — I B 5659 und 5130 —). Es geschieht dies, weil die serbischen und bulgarischen Behörden ebenfalls die Erstattung solcher ihnen durch Deutsche verursachten Kosten verlangen.

Der Übernahmeverkehr mit auswärtigen Staaten, die zu Deutschland in keinem Vertragsverhältnis stehen, regelt sich nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen und dem Prinzip der Gegenseitigkeit (vgl. Einleitung 3 — S. 10 ff.). Die Anträge auf Übernahme von Angehörigen solcher Staaten sind stets auf diplomatischem Wege — in Preußen durch Vermittelung des Ministers des Innern — zu stellen. Dem übernehmenden Staate steht die Wahl des Übernahmeortes zu, während der zuweisende Teil den Zeitpunkt der Zuführung bestimmt. Im übrigen s. wegen des Verfahrens Anmerk. 36 zur Ausf.-Anweis. zum deutsch-niederl. Niederlassungsvertrage — S. 45 —.

England gegenüber werden im allgemeinen Übernahmeanträge nicht gestellt, weil die englische Regierung die Übernahme ihrer Angehörigen grundsätzlich ablehnt. Das Gleiche geschieht deutscherseits mit Übernahmeanträgen der englischen Regierung.

Anträge auf Übernahme von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika werden ebenfalls unterlassen, da die Vereinigten Staaten solche Anträge auch nicht stellen¹⁾.

1) Dagegen ist der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der beiderseitigen Angehörigen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in einem Vertrage vom 22. Februar 1868 (BGBl. S. 228 — s. Anh. Nr. 47) — dem sogenannten Bancroftvertrage — geregelt, durch welchen auch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbefugnisse der durch den Vertrag betroffenen Personen berührt werden.

Nach dem Vertrage sollen die Angehörigen des einen Teiles, welche fünf Jahre ununterbrochen in dem Gebiete des anderen Teiles zugebracht haben und dort naturalisiert sind, als dessen Angehörige betrachtet und behandelt werden (Art. 1). Gleichzeitig erlischt die bisherige Staatsangehörigkeit. Die Frist von fünf Jahren ist gewählt, weil nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika dort eine Naturalisation erst nach fünfjährigem Aufenthalt zulässig ist. Die naturalisierten Angehörigen des einen Teiles sollen bei Rückkehr in das Gebiet des andern Teiles zwar wegen der vor der Auswanderung, nicht aber wegen der durch dieselbe verübten strafbaren Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können (Art. 2). Infolgedessen kann ein in Amerika naturalisierter Deutscher bei seiner Rückkehr wegen unerlaubter Auswanderung (Verletzung der Wehrpflicht; StGB. § 140) nicht bestraft werden. Dagegen wird solchen Personen die Erlaubnis

Im Übernahmeverkehr mit Schweden, Norwegen und Rumänien wird nur die Übernahme der gegenwärtigen, nicht aber der früheren Angehörigen²⁾ zugestanden.

zum Aufenthalt in Preußen in der Regel versagt. Die in Amerika naturalisierten Deutschen, welche nach Deutschland zurückkehren, sollen (ebenso wie umgekehrt) als auf ihr amerikanisches Bürgerrecht Verzicht leistend angesehen werden, wenn sie sich in Deutschland länger als zwei Jahre aufhalten. Dieselben sind alsdann für staatenlos zu halten. Ihre etwaige Naturalisation richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 4).

Ähnliche Verträge sind zwischen den süddeutschen Staaten und Amerika abgeschlossen, auf Elsaß-Lothringen ist der Vertrag nicht ausgedehnt. (Vgl. Anh. Nr. 47.)

2) Angehörigen: Deutsches Reich: Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Anh. Nr. 2).

Schweden: Gesetz, betreffend Erwerb und Verlust der schwedischen Staatsangehörigkeit vom 1. Oktober 1894 (Anh. Nr. 48).

Norwegen: Gesetz über das norwegische Staatsbürgerrecht vom 21. April 1888 (Anh. Nr. 49).

Rumänien: Gesetze, betreffend den Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit (Anh. Nr. 50 und 51).



IV. Anhang

Nr. 1.

Deutsches Reichsgesetz über die Freizügigkeit.

Vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55).¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Jeder Reichsangehörige²⁾ hat das Recht, innerhalb des Reichsgebietes²⁾:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige²⁾, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Reichsangehörigen²⁾ darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt,

1) Gültig im ganzen Deutschen Reiche, ausgenommen in Helgoland, wo das Gesetz nicht eingeführt ist (Art. 80 I Nr. 3 der Verfassung des Deutschen Bundes — BGBl. 70 647; Art. 1 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 — BGBl. S. 654; § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63); § 2 des Gesetzes vom 22. April 1871 — BGBl. S. 87, Bayern; Art. 1 des Gesetzes vom 8. Januar 1873 — RGBl. S. 51, Elsaß-Lothringen). Vgl. auch Übereinkommen des letzteren mit Preußen vom 18. November 1899 — II Nr. 3 (S. 173).

Wo in dem Gesetze vom Bundesgebiete und von Bundesangehörigen die Rede ist, sind darunter nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63) das Deutsche Reich und Reichsangehörige zu verstehen. Der § 2 des Gesetzes ist durch Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (RGBl. 96 604) abgeändert. Die hiernach eingetretenen Fassungsänderungen sind gesperrt gedruckt.

2) § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63) (vgl. Anm. 1).

die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§ 2.^{a)}

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

§ 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen^{a)} Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden^{b)}.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

3) Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

3a) Vgl. das preußische Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (GS. 43 5) § 2 Ziff. 2:

„§ 2. Ausnahmen hiervon“ (d. h. von der in die §§ 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes übernommenen Vorschrift des § 1, daß keinem selbstständigen preußischen Untertanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen in stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf) „finden statt:

2. wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgendeiner anderen Strafe verurteilt worden oder in einer Korrekptionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Über die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.“
Im übrigen vgl. Einleitung 2 (S. 9).

3b) Vgl. Anm. 1 zum Gothaer Vertrage (S. 144).

§ 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§ 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Übernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die tatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Aufnahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§ 7.⁴⁾

Sind in den im § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Verträge wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen ^{4a)}.

Bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat⁵⁾.

§ 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

4) Die Bestimmungen des § 7 sind nach § 1 Abs. 2 UWGes. (Anh. Nr. 5) auf Norddeutsche, d. h. auf die dem UWGes. unterliegenden Deutschen, nicht mehr anwendbar. (Vgl. Anm. 1 zum Gothaer Verträge — S. 145.)

4a) Vgl. II Nr. 1 (S. 143).

5) Vgl. Anm. 14 zum Gothaer Verträge (S. 157).

§ 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen^{5a)} mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindevorteilen und der Armenpflege nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12.

Die polizeiliche Ausweisung Reichsangehöriger²⁾ aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzulässig.

Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

5a) Vgl. §§ 8 und 9 des preußischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (GS. 48 5).

Nr. 2.

Deutsches Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355).¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.²⁾

Die Reichsangehörigkeit³⁾ wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben^{3a)} und erlischt mit deren Verlust.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
 2. durch Legitimation (§ 4),
 3. durch Verheiratung (§ 5),
 4. für einen Deutschen³⁾ durch Aufnahme und
 5. für einen Ausländer durch Naturalisation
- } (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

1) Gültig im ganzen Deutschen Reich (Art. 80 I Nr. 24 der Verfassung des Deutschen Bundes — BGBl. 70 648; Art. 1 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 — BGBl. S. 654; § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63); § 9 des Gesetzes vom 22. April 1871 — BGBl. S. 87, Bayern; Art. 2 des Gesetzes vom 8. Januar 1873 — RGBl. S. 51, Elsaß-Lothringen; Art. 1 I der Verordnung vom 22. März 1891 — RGBl. S. 21, Helgoland). Den von der Insel Helgoland herstammenden Personen ist jedoch bei Einführung des Gesetzes das Recht vorbehalten, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung, die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

Wo in dem Gesetze vom Norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, Angehörigen usw. die Rede ist, sind darunter nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63) das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen. Die §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 16 sind durch §§ 9, 12 des Gesetzes vom 22. April 1871 (BGBl. S. 87) aufgehoben. Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat die §§ 11, 19 und 21 abgeändert und § 14a neu hinzugefügt. Die hiernach eingetretenen Fassungsänderungen sind gesperrt gedruckt bzw. an den betreffenden Stellen kenntlich gemacht.

2) Abs. 2 des § 1 ist durch §§ 9, 12 des Gesetzes vom 22. April 1871 — BGBl. S. 87 — aufgehoben und daher fortgelassen.

3) § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63) — vgl. Anm. 1.

3a) Abweichend hiervon kann nach § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (RGBl. S. 812) Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit als solche vom Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist berechtigt, diese Befugnis auf einen anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen. Auf die Naturalisation finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen³⁾ die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen³⁾ die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher³⁾, und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheiratung mit einem Deutschen³⁾ begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55)⁴⁾ die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8.⁵⁾

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind.

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

4) Siehe Anh. Nr. 1 (S. 185).

5) Abs. 3 des § 8 ist durch §§ 9, 12 des Gesetzes vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87) aufgehoben.

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst³⁾ erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat⁶⁾.

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. 7)

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Deutschen⁸⁾ durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

6) Vgl. Reichsgesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 324): Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Dienstinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisations-Urkunde nicht versagt werden.

7) Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt.

§ 14a. ⁸⁾

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

§ 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind ^{8a)};
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen worden sind ^{8a)}.

§ 16.

(Aufgehoben durch §§ 9, 12 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 — RGBl. S. 87).

§ 17.

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

8) Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

8a) Zu Ziff. 2 u. 3 vgl. § 60 des RMGes. vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45); Art. II §§ 4 Ziff. 3, 11 u. 20 Ges. vom 11. Februar 1888 (RGBl. S. 11); §§ 110 Ziff. 2, 111 Ziff. 7 u. 16 WO. (Ausg. von 1904).

§ 18.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes³⁾ verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19.⁹⁾

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 20.

Deutsche⁸⁾, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates vorzeitig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet⁸⁾ anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21.

Deutsche⁸⁾, welche das Reichsgebiet³⁾ verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande^{8b)} aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiete³⁾ oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatsscheinens befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats³⁾. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind⁹⁾.

8b) Die Schutzgebiete gelten im Sinne des § 21 als Inland (§ 9 des Reichsgesetzes vom 10. September 1900 (RGBl. S. 815).

9) Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Für Deutsche⁸⁾, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag¹⁰⁾ die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden oder nicht.

Deutschen⁸⁾, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche⁸⁾, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Deutschen Reiches⁹⁾ zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.

§ 22.

Tritt ein Deutscher⁸⁾ ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein Deutscher⁸⁾ mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Erteilung von Aufnahmeurkunden¹¹⁾ und in den Fällen des § 15 Abs. 1 von Entlassungsurkunden, erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15 Abs. 1 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben¹²⁾ und Ausfertigungsgebühren^{12a)} zusammen nicht mehr als höchstens drei Mark^{12b)} erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörig-

10) Vgl. Anh. Nr. 47.

11) Dazu gehören auch die Wiederaufnahme-Urkunden (§ 21, Abs. 5). Auf die Naturalisations-Urkunden (§ 8) und die Renaturalisations-Urkunden (§ 21 Abs. 4) findet in Preußen Nr. 43 des Tarifs zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413) Anwendung (50 Mark, Ermäßigung bis auf 5 Mark ist zulässig).

12) Die Entlassungsurkunden fallen in Preußen unter Nr. 77 des in Anm. 11 erwähnten Stempelsteuertarifs (1,50 Mark).

12a) Ausfertigungsgebühren werden in Preußen nicht erhoben.

12b) Im Text „darf“ und „ein Taler“.

3. Gesetz, betr. die niederl. Staatsangehörigkeit u. die Landesansässigkeit. 195

keit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft¹³⁾.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Nr. 3.

Gesetz, betreffend die niederländische Staatsangehörigkeit und die Landesansässigkeit.

Vom 12. Dezember 1892 (Staatsblad No. 268).¹⁾

Wir Emma etc.

Art. 1.

Niederländer durch Geburt sind:

- a. das eheliche, für ehelich erklärte oder vom Vater anerkannte natürliche Kind, dessen Vater zur Zeit der Geburt die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- b. das eheliche Kind eines Niederländers, welcher innerhalb dreihundert Tagen vor der Geburt des Kindes stirbt,
- c. das allein durch die Mutter anerkannte natürliche Kind, dessen Mutter zur Zeit der Geburt die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- d. das weder vom Vater noch von der Mutter anerkannte natürliche Kind, welches im Lande geboren ist.

Art. 2.

Niederländer sind auch:

- a. das Kind eines Landeseingesessenen — sei dieses der Vater oder die Mutter nach den im Artikel 1 gemachten Unterscheidungen —, der

¹³⁾ Die §§ 17 u. 20 sind bereits am Tage der Verkündigung des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (BGBl. 498) — 22. Juli 1870 — in Kraft getreten. Im übrigen vgl. wegen des Inkrafttretens des Gesetzes in Baden, Hessen, Württemberg, Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland die in Anm. 1 Abs. 1 erwähnten Gesetze.

1) In der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1907 — Staatsblad No. 177.

- selbst von einer im Lande wohnenden Mutter geboren ist, außer, wenn sich ergibt, daß das Kind als Ausländer einem anderen Lande angehört,
- b. das als Findling ins Land gebrachte oder dort zurückgelassene Kind, solange sich über seine Herkunft als eheliches, ehelich erklärtes oder anerkanntes Kind nichts ergibt.

Art. 3.

Die Niederländerschaft durch Naturalisation wird erworben mit dem Inkrafttreten desjenigen Gesetzes, durch welches sie erteilt wird.

Für jede Naturalisation sind an die Landeskasse 100 Gulden zu zahlen.

Bei dem Gesuche um Naturalisation liegt dem Antragsteller der Beweis darüber ob:

1. daß er volljährig²⁾ im Sinne des niederländischen Gesetzes ist;
2. daß er die Niederländerschaft verloren hat, oder daß er während der letzten fünf Jahre seinen Wohnsitz oder seinen Hauptaufenthalt im Lande oder in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen des Landes gehabt hat;
3. daß er bei einem der Stempelsteuereinnahmer die Summe von 100 Gulden hinterlegt hat.

Wenn der Antragsteller einem anderen Lande angehört, kann von ihm die Vorlegung eines Beweises darüber verlangt werden, daß die Gesetzgebung dieses Landes seiner Naturalisation kein Hindernis in den Weg legt.

Wird die Naturalisation nicht gewährt, so wird dem Gesuchsteller das hinterlegte Geld zurückgegeben.

Art. 3 bis.³⁾

Die in vorstehendem Artikel erwähnte Summe ist nicht zu entrichten für die Naturalisation desjenigen, der die niederländische Staatsangehörigkeit zufolge Artikel 7 Ziff. 5 verloren hat. Bei Stellung des Antrages auf Naturalisation genügt die Vorlegung des Beweises, daß der Antragsteller die niederländische Staatsangehörigkeit besessen hat.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung auf denjenigen, der schon einmal zufolge dieser Bestimmung kostenfrei naturalisiert worden ist, sowie ferner auf denjenigen, der nach dem Verluste der niederländischen Staatsangehörigkeit irgendeine Handlung begangen hat, wodurch er, als Niederländer, die niederländische Staatsangehörigkeit verloren haben würde.

Art. 4.

Die Staatsangehörigkeit kann auch aus Gründen öffentlichen Interesses verliehen werden. Hier findet Artikel 3 keine Anwendung. Das Gesetz, wodurch sie verliehen wird, bestimmt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen, an welche die Naturalisation geknüpft ist.

2) Jetzt mit vollendetem 21. Lebensjahre (Art. 385 des niederl. Bürgerlichen Gesetzbuchs).

3) Hinzugefügt durch Gesetz vom 8. Juli 1907 (Staatsblad No. 177).

Art. 5.

Die Frau folgt, während des Bestehens der Ehe, der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

Ein Gesuch um Naturalisation kann durch eine verheiratete Frau nicht gestellt werden.

Die Naturalisation, welche dem Ehemann erteilt wird, erstreckt sich von Rechts wegen auch auf seine Ehefrau.

Nach Trennung der Ehe kommt der Artikel 8 oder 9 zur Anwendung.

Art. 6.

Das eheliche oder für ehelich erklärte Kind eines als Niederländer naturalisierten Vaters, wenn es vor dessen Naturalisation geboren ist, ebenso das durch seinen als Niederländer naturalisierten Vater anerkannte natürliche Kind, wenn es vor des Vaters Naturalisation geboren ist, wird als mitnaturalisiert betrachtet und behält die niederländische Staatsangehörigkeit, solange es nicht innerhalb eines Jahres nach erlangter Großjährigkeit⁴⁾ (im Sinne des niederländischen Gesetzes) dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung seines letzten Wohnsitzes im Lande oder in den Kolonien oder in den überseeischen Besitzungen, oder dem Niederländischen Gesandten oder einem niederländischen Konsulatsbeamten in dem Lande, wo es wohnt, seinen Willen zu erkennen gibt, nicht länger in die Naturalisation mit einbegriffen zu sein.

Dasselbe gilt von dem ehelichen oder für ehelich erklärten Kinde, wenn die Mutter, nachdem sie Witwe geworden, naturalisiert worden ist, und von dem natürlichen Kinde, welches allein durch die Mutter anerkannt und vor ihrer Naturalisation geboren ist.

Art. 7.

Die Niederländerschaft wird verloren:

1. durch Naturalisation in einem anderen Lande, oder von seiten eines Minderjährigen dadurch, daß entweder der Vater oder die Mutter desselben, nach den im Artikel 1 gemachten Unterscheidungen, die Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande erwirbt;
2. durch die Verehelichung einer Niederländerin, welche nach Artikel 5 infolge ihrer Verehelichung oder durch nachfolgende Naturalisation ihres Ehemanns Ausländerin wird;
3. durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nach dem Willen des Erwerbers;
4. durch den Eintritt in fremden Kriegs- oder Staatsdienst ohne Unsere Ermächtigung;
5. durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt außerhalb des Landes, der Kolonien oder überseeischen Besitzungen, — Abwesenheit im öffentlichen Dienste ausgenommen, — insofern nicht der Abwesende vor Ablauf dieser Frist dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung an seinem letzten Wohnsitze im Lande, in den Kolonien

4) Vgl. Anm. 2.

oder überseeischen Besitzungen, oder dem Niederländischen Gesandten oder einem niederländischen Konsulatsbeamten im Lande seines Aufenthalts Kenntnis davon gibt, daß er Niederländer zu bleiben wünscht.⁵⁾

Die zehnjährige Frist beginnt von neuem von dem Tage an zu laufen, an welchem die Kundgabe dieses Willens erfolgt ist.

Bei Minderjährigen beginnt die zehnjährige Frist vom Tage ihrer Großjährigkeit⁶⁾ im Sinne des niederländischen Gesetzes.

Art. 8.

Die Frau, welche infolge ihrer Ehe die niederländische Staatsangehörigkeit verloren hat, erhält dieselbe durch die Trennung der Ehe wieder zurück, wenn sie binnen Jahresfrist ihren Willen, die Niederländerschaft zurückzugewinnen, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung ihres Wohnsitzes im Lande oder in den Kolonien oder den überseeischen Besitzungen, dem Niederländischen Gesandten oder einem niederländischen Konsulatsbeamten im Lande, wo sie wohnt, zu erkennen gibt.

Art. 9.

Die Frau, die infolge ihrer Ehe unmittelbar oder mittelbar die Staatsangehörigkeit als Niederländerin erlangt hat, behält dieselbe nach Trennung der Ehe bei, wenn sie nicht binnen Jahresfrist ihren Willen, die Niederländerschaft nicht länger zu besitzen, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung ihres letzten Wohnsitzes im Lande oder in den Kolonien oder in den überseeischen Besitzungen dem Niederländischen Gesandten oder einem niederländischen Konsulatsbeamten im Lande, wo sie wohnt, zu erkennen gibt.

Art. 10.

Das eheliche, für ehelich erklärte oder anerkannte natürliche Kind eines Niederländers, welches geboren ist, bevor letzterer in einem anderen Lande sich hat naturalisieren lassen, — was für das Kind gleichfalls den Verlust

5) Nur die Abgabe einer solchen Erklärung hindert den Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf, nicht aber z. B. der Besitz eines niederländischen Heimatscheins (Nationalitätsbeweis) — vgl. Anm. 27 zu Nr. 1 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 40). Von den zur Entgegennahme der Erklärung zuständigen Behörden wird über die erfolgte Abgabe derselben eine Bescheinigung ausgestellt. (Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 31. März u. 10. Mai 1901 — IV c 633 u. 1023.)

Auch Ehefrauen werden zu der in Rede stehenden Erklärung zugelassen. Es geschieht dies in der Erwägung, daß zwar, solange der Ehemann lebe, die Erklärung der Ehefrau keine Wirkung haben könne, da während des Bestehens der Ehe die Ehefrau der Staatsangehörigkeit des Mannes folge. Da es aber in Fällen, in denen die Ehefrau von ihrem Manne getrennt lebe und seit längerer Zeit keine Nachrichten von ihm habe, immerhin ungewiß sei, ob die Ehe noch bestehe oder bereits durch den Tod des Ehemannes getrennt worden sei, so empfehle es sich, die Erklärung der Ehefrau auf alle Fälle entgegenzunehmen und die Frage ihrer Wirksamkeit späterer Prüfung zu überlassen. (Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 9. Juli 1903 — IV c 1838 II — MBl. S. 173.)

Minderjährige Niederländer werden zu der Erklärung nicht zugelassen (nach Abs. 3 der Ziffer 5 beginnt die zehnjährige Verlustfrist erst mit der Großjährigkeit). Vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 28. April 1903 — IV c 1144 — MBl. S. 136.

6) Vgl. Anm. 2 zu Art. 3.

der niederländischen Staatsangehörigkeit nach sich zieht — erhält letztere zurück, wenn es, nach Erreichung der Volljährigkeit ⁷⁾ im Sinne des niederländischen Gesetzes, binnen Jahresfrist seinen Willen, die Niederländerschaft zurückzugewinnen, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung seines Wohnsitzes im Lande oder in den Kolonien oder den überseeischen Besitzungen, dem Niederländischen Gesandten oder einem niederländischen Konsulatsbeamten in dem Lande, wo es wohnt, zu erkennen gibt.

Dasselbe gilt für das eheliche oder für ehelich erklärte Kind, wenn die Mutter, nachdem sie Witwe geworden ist, sich in einem anderen Lande hat naturalisieren lassen, und für das natürliche Kind, wenn es durch die Mutter, die sich in einem anderen Lande hat naturalisieren lassen, allein anerkannt wird.

Art. 11.

Einmal im Jahre veröffentlicht der Justizminister im Staatsanzeiger (Staatscourant) die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes im Ausland erfolgten Anmeldungen (Kenntnisgebungen).

Art. 12.

Alle, welche gemäß gegenwärtigem Gesetze die Staatsangehörigkeit als Niederländer nicht besitzen, sind Ausländer.

Art. 13.

Landeseingesessene sind diejenigen, welche ihren Wohnsitz im Lande haben und ihn während achtzehn vorangehender Monate im Lande oder in den Kolonien oder in den überseeischen Besitzungen innegehabt haben.

Art. 14.

Die Landesansässigkeit hört auf durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Landes.

Art. 15.

Ein Minderjähriger im Sinne des niederländischen Gesetzes, dessen Vater oder Vormund Landeseingesessener ist, wird gleichfalls als solcher angesehen. Als volljährig ⁷⁾ behält er seine Eigenschaft als Landeseingesessener dann, wenn er festen Wohnsitz im Lande nimmt.

Art. 16.

Die Vorschriften über Landesansässigkeit, welche in besonderen Gesetzen vorkommen, gelten ausschließlich für die in diesen Gesetzen behandelten Materien.

Übergangsbestimmung:

Abgesehen von denjenigen, welche in Niederländisch-Indien nach dem Gesetze vom 2. September 1854 (Staatsblad No. 129) als Inländer und als diesen gleichgestellt betrachtet werden, sind alle diejenigen, welche zu dem Zeitpunkte, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, die Staatsangehörigkeit

⁷⁾ Vgl. Anm. 2 zu Art. 8.

als Niederländer besitzen⁸⁾, Niederländer im Sinne dieses Gesetzes, bis sie die Niederländerschaft nach diesem Gesetz verlieren. Für diejenigen, welche zu diesem Zeitpunkte ihren Wohnsitz außerhalb des Landes oder der Kolonien oder der überseeischen Besitzungen haben, beginnt die im Art. 7 Ziff. 5 angegebene zehnjährige Frist von diesem Zeitpunkte an zu laufen.

Derjenige, welcher zu dem Zeitpunkte, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, im Lande von dort nicht ansässigen Eltern geboren und noch nicht 24 Jahre alt ist, erhält die Staatsangehörigkeit als Niederländer dadurch, daß er seine Absicht, im Lande wohnen zu bleiben, dem Bürgermeister seines Wohnsitzes, binnen Jahresfrist nach diesem Zeitpunkt oder, falls er im Sinne des niederländischen Gesetzes noch minderjährig ist, binnen Jahresfrist nach erreichter Volljährigkeit zu wissen gibt.

Hinsichtlich der Ausländer, die zu dem Zeitpunkte, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, dem Artikel 8 des Gesetzbuches für bürgerliches Recht⁹⁾ genügt haben, bleibt, insoweit das bürgerliche Recht und Artikel 19 des durch Gesetz vom 6. April 1875 abgeänderten Gesetzes vom 13. August 1849 zur Anwendung kommen, die Gleichstellung mit den Niederländern bestehen, solange sie ihren Wohnsitz im Lande beibehalten.

Schlußbestimmung.

Vorbehaltlich der in der vorstehenden Übergangsbestimmung enthaltenen Vorschrift verfallen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes Artikel 5 bis 12 inkl. Titel 2 I. Buch des Gesetzbuchs für das bürgerliche Recht und die Gesetze vom 28. Juli 1850 (Staatsblad No. 44) und 3. Mai 1851 (Staatsblad No. 46) ebenso wie das Gesetz vom 21. Dezember 1850 (Staatsblad No. 75).

In den Gesetzen, worin von Niederländern im Sinne des Gesetzbuchs für bürgerliches Recht, oder im Sinne des Ausführungsgesetzes zu Artikel 7 des Grundgesetzes (Gesetze vom 28. Juli 1850, Staatsblad No. 44, und 3. Mai 1851, Staatsblad No. 46) die Rede ist, wird an Stelle hiervon gelesen: „Nieder-

8) Nach dem bis zum Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes gültigen Art. 5 Tit. II Buch I des Bürgerlichen Gesetzbuchs waren Niederländer:

1. diejenigen, welche im Königreich oder in dessen Kolonien als Kinder dort ansässiger Eltern geboren waren,
2. diejenigen, welche im Auslande als Kinder von Niederländern geboren waren,
3. alle im Königreich Geborenen, auch wenn die Eltern dort nicht ansässig waren, vorausgesetzt jedoch, daß sie selbst ihren Wohnsitz dort nahmen,
4. die im Auslande geborenen Kinder fremder Eltern, welche im Königreich oder in dessen Kolonien ansässig, aber im öffentlichen Dienst abwesend oder sonst auf Reisen waren,
5. diejenigen, welche naturalisiert waren oder das Indigenatsrecht erworben hatten.

9) Art. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautete:

Die Ausländer gelten als den Niederländern gleich gestellt in den beiden folgenden Fällen:

1. wenn sie mit Genehmigung des Königs ihren Wohnsitz im Königreiche genommen und von dieser Genehmigung die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt haben;
2. wenn sie, nachdem sie in einer Gemeinde des Königreichs ihren Wohnsitz genommen und denselben während 6 Jahren in derselben Gemeinde beibehalten haben, der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes die Absicht erklären, im Königreiche ansässig bleiben zu wollen.

länder im Sinne des Gesetzes über Niederländerschaft und Landesansässigkeit“, ausgenommen in Artikel 22 des Gesetzes vom 6. April 1875 (Staatsblad No. 66), worin die Worte: „Nach dem Gesetzbuch für bürgerliches Recht“ ersetzt werden durch: „Nach dem Gesetze über Niederländerschaft und Landesingesessenheit, sowie über diejenigen, welche in den niederländischen Kolonien oder überseeischen Besitzungen von dort ansässigen Eltern geboren sind.“

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Nr. 4.

Preußische Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

Vom 17. Februar 1906 (MBl. S. 54 ff.).

A. Ausländische Zigeuner.

Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Übertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Übernahmeabkommen*) getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

*) Derartige Abkommen bestehen z. Zt. mit der Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Übernahme von Hilfsbedürftigen.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der

Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Übernahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Bannbruches (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner.

Allgemeines.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte sesshaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

- a. Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.
- b. Für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

- c. Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.
- d. Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Ausweispapiere.

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen*).

*) Anmerkung. Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen

Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist, oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebensowenig sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57—57b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbeschein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [RGBl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Frager dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Fragen 4 und 5. Über Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde, anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerkinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelaufene Scheine abgeliefert werden.

Fürsorgeerziehung.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeuerkinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltenden Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. O. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeuerkinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vgl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abs. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.

Bestrafung umherziehender Zigeuner.

13. Machen sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361³ des Reichsstrafgesetzbuches) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft, aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche keinen Wandergewerbeschein besitzen, werden diese Voraussetzungen sehr häufig zutreffen. Aber auch bei Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbescheins befinden, ist festzustellen, ob das

Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A (s. S. 207) zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzulegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach voneinander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (GS. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3 c der Wehrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner.

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreuung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß § 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den

Ortspolizeibehörden namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Sistierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreung von großen Banden usw. beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preußische Landgendarmarie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Überwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bzw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdemarkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:
- a. daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätzen, Dorfauen usw.), nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;
 - b. die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;
 - c. der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreistierarzt herbeizuführen.

C. Schlußbestimmungen.

18. Insoweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13—18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel,

4. Preußische Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. 207

Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (MBI. S. 244), 23. Oktober 1889 (MBI. S. 219), 28. April 1900 (MBI. S. 177), 17. Juni 1901 (MBI. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (MBI. S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

Anlage A.

Zusammenstellung

der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44³ des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368⁶ StGB. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 StGB. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des StGB. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370⁵ StGB. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genusse).

§§ 296, 370⁴ StGB. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361⁴ StGB. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361⁹ StGB. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361⁸ StGB. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vgl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148⁷ RGO. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149⁵ RGO. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 RGO. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbeschein als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbeschein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 StGB. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden, sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbescheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 StPO. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inschrift versehen sein müssen¹⁾.

Nr. 5.

Deutsches Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 6. Juni 1870 (BGBl. 70 360)^{1a)}.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

1) Außerdem dürften noch in Betracht kommen:

§ 169 StGB. (Kindesunterschlebung und sonstige Veränderung und Unterdrückung des Personenstandes eines anderen;

§§ 271, 273 StGB. (intellektuelle Urkundenfälschung);

§§ 68, 17 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Unterlassung der standesamtlichen Geburtsanzeige).

1a) In der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1894 (RGBl. S. 259); die Änderungen sind gesperrt gedruckt.

Gültig in allen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen (Art. 80 II der Verfassung des Deutschen Bundes — BGBl. 70 649 — Hessen;

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§ 1.

Jeder Norddeutsche^{1b)} ist in jedem Bundesstaate in bezug

- a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
 - b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes
- als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55)²⁾ sind auf Norddeutsche^{1b)} ferner nicht anwendbar.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

§ 2.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher^{1b)} wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landesarmenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§ 3.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bzw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbände vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§ 4.

Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbände gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbände nach Anhörung der Beteiligten durch die zuständige Behörde (§ 8) zugeschlagen, oder selbständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Land-Armenverbände.

§ 5.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher^{1b)}, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen),

Gesetz vom 8. November 1871 — BGBl. S. 391 — Württemberg und Baden; vgl. auch Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870 — BGBl. 71 9 — III § 1). In Helgoland ist das Gesetz ebenfalls nicht eingeführt. Das zu demselben ergangene preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 ist im Anh. unter Nr. 6 (S. 223) abgedruckt; vgl. auch die Ausführungsinstruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 (MBl. S. 132). Ferner s. das Übereinkommen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899 (S. 173).

1b) D. h. jeder Deutsche, der dem Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes angehört (vgl. §§ 1 und 69 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 — Anh. Nr. 6 — und Anm. 1). Diejenigen deutschen Länder, in denen das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 keine Gültigkeit hat, und die deutschen Schutzgebiete sind als Ausland im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

2) Siehe Anh. Nr. 1 (S. 185).

liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§ 6.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§ 7.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§ 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§ 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger bedienen dürfen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

§ 9.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

- a. Aufenthalt,
- b. Verehelichung,
- c. Abstammung.

Durch Aufenthalt.

§ 10.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehnten ³⁾ Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§ 11.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

³⁾ Art. 1, I des Gesetzes vom 12. März 1894.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 12.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 13.

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§ 14.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867⁴⁾ gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Durch Verehelichung.

§ 15.

Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§ 16.

Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabtten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben.

§ 17.

Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie bösslich verlassen hat, ferner wenn und so

4) Siehe Anh. Nr. 1 (S. 185).

lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

Durch Abstammung.

§ 18.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

§ 19.

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so teilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und die den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§ 20.

Bei der Scheidung der Ehe teilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§ 21.

Uneheliche Kinder teilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 22.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten⁵⁾ Lebensjahre.

§ 23.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

⁵⁾ Art. 1, I des Gesetzes vom 12. März 1894.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 24.

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 25.

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§ 26.

Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§ 27.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867⁶⁾ gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 28.

Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche^{1b)} muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bzw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

6) Siehe Anh. Nr. 1 (S. 185).

§ 29⁷⁾.

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bzw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbände muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen^{1b)} erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Ortsarmenverbände des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

- a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
- b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist⁸⁾, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Er-

7) Art. 1, II des Gesetzes vom 12. März 1894.

8) Art. 1, III des Gesetzes vom 12. März 1894.

mittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen⁹⁾.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirkweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§ 30 a¹⁰⁾.

Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 31.

Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Übernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen^{1b)} verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, BGBI. S. 55)¹¹⁾.

§ 32.

Der zur Übernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 etwas anderes festgestellt worden ist — die Überführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Überführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Überführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

9) Art. 1, III des Gesetzes vom 12. März 1894.

10) Art. 1, IV des Gesetzes vom 12. März 1894.

11) Vgl. Anh. Nr. 1 (S. 185).

§ 32a¹²⁾.

Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

§ 33.

Muß ein Norddeutscher^{1b)}, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Übernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Übernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Übernahme des Hilfsbedürftigen demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Einleitung.

§ 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Norddeutschen^{1b)}, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbände mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normierten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des beteiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angetan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55 ff.)¹³⁾ zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugnis Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

12) Art. 1, V des Gesetzes vom 12. März 1894.

13) Vgl. Anh. Nr. 1 (S. 185).

§ 36.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Teile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Übernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genötigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbände vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39.

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfang zu erheben.

§ 40.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Übrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

Bundesamt für das Heimatwesen.

§ 42.

Das Bundesamt für das Heimatwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenums des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preussischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§ 44.

Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalder dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine beratende Stimme.

§ 45.

Der Geschäftsgang bei dem Bundesamt wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrat zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46.

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47.

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§ 49.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältnis für nötig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§ 50.

Die Entscheidung des Bundesamts erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§ 51.

Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 52.

Bis zu anderweitiger, von Bundes wegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamts für das Heimatwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38 bis 51, 56 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

Exekution der Entscheidung.

§ 53.

In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §§ 57, sofort vollstreckbar.

Im übrigen findet die Exekution statt:

- a. auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§ 55);
- b. auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§ 54.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armen-

verbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§ 55.

Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und bzw. zur Übernahme (§ 31) eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die tatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867)¹⁴⁾ durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Beteiligten, zwecks tunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).

§ 56.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Teilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Teile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimatwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§ 57.

Solange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

¹⁴⁾ Vgl. Anh. Nr. 1 (S. 185).

§ 58.

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Teil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hilfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Notwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).

§ 59.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder teilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.

§ 60.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bzw. zur Übernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verhältnis der Armenverbände zu einander, zu anderweit Verpflichteten.

§ 61.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältnis Vertrag, Genossenschaft, Stiftung usw.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62.

Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbände zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

Verhältnis der Armenverbände zu den Behörden.

§ 63.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittlung der Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen auf Verlangen behilflich zu sein.

§ 64.

Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes und Übergangsbestimmungen.

§ 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871¹⁵⁾ in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Diejenigen Norddeutschen^{1b)}, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimatsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbände, welchem ihr Heimatsort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen^{1b)}, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßnahmen dieses Gesetzes, gleichviel, ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimatsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bzw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb bzw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb bzw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach

15) In Württemberg und Baden erst am 1. Januar 1873 (Ges. vom 8. November 1871 — RGBl. S. 391).

Das berücksichtigte Abänderungsgesetz vom 12. März 1894 ist am 1. April 1894 in Kraft getreten.

dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimatsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Nr. 6.

Preußisches Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 8. März 1871 (GS. S. 130) ¹⁾.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen zur Ausführung des Bundes(Reichs)gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (BGBl. S. 360) ^{1a)} für den gesamten Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§ 1.

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

¹⁾ In der jetzt gültigen Fassung. Die Abänderungen sind im Text durch Sperrdruck bzw. in den Anmerkungen gekennzeichnet. Zu dem Gesetze hat der Minister des Innern unterm 10. April 1871 eine Ausführungsinstruktion erlassen (MBl. S. 132).

^{1a)} Anh. Nr. 5.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

A. Ortsarmenverbände.

a. Gemeinden.

§ 2.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbände (Gesamtarmenverbände) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§ 3.

Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeindeverfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westfalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungsdeputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspielteiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4.

Jedes zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechnigte Gemeindeglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindegemeinde

verwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter von 60 und mehr Jahren;
4. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
5. sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeindeverfassungsgesetze nicht etwas anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Übernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindefürsorgeverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Teilnahme an den Gemeindevahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein achtel bis ein viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht, sofern die Gemeindeverfassungsgesetze nicht etwas anderes bestimmen, der Gemeindevertretung²⁾ zu.

§ 6.

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu erteilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohltätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu erteilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark³⁾ bestraft.

b. Gutsbezirke.

§ 7.

Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in

2) In Landgemeinden, wo eine Gemeindevertretung nicht besteht, beschließt der Gemeindevorstand (§ 27 Ziff. 3 Zuständigkeitsgesetzes). Der Zusatz im Text „der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ ist fortgelassen, da es einer solchen Genehmigung nicht mehr bedarf (vgl., auch wegen des Rechtsmittels gegen den Beschluß, §§ 10 Ziff. 3, 11, 21, 27 Ziff. 3, 28 u. 37 Zuständigkeitsgesetzes).

3) Im Text: „10 Taler“.

den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 8⁴⁾.

Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Gutsbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Beteiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreis ausschuss⁵⁾ festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses⁶⁾.

c. Gesamtarmenverbände.

§ 9⁴⁾.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamtarmenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von dem Bezirksausschuss⁷⁾ bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des § 10 abgeändert werden^{7a)}.

§ 10⁴⁾.

Soweit die Verfassung der bestehenden Gesamtarmenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch den Bezirksausschuss⁸⁾, überlassen^{8a)}; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesamtarmenverbandes durch ein nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreis ausschuss⁹⁾ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließen, von dem Bezirksausschuss¹⁰⁾ zu bestätigendes Statut geregelt^{10a)}.

4) Wegen der Beschlußfassung etc. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesamtarmenverbänden (§§ 8 ff.) vgl. § 44 Nr. 1 des Zuständigkeitsges., auch §§ 136, 138 LGO. f. d. östl. Prov.

5) § 40 des Zuständigkeitsgesetzes (früher durch den Kreisrat).

6) § 40 des Zuständigkeitsgesetzes (früher der Bezirksregierung).

7) Vgl. Anm. 6.

7a) Zu Satz 2 vgl. jedoch §§ 131, 138 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen und die entsprechenden Bestimmungen der ihr nachgebildeten Landgemeindeordnungen.

8) Vgl. Anm. 6.

8a) Vgl. hierzu jedoch Anm. 7 a.

9) Vgl. Anm. 5.

10) Vgl. Anm. 6.

10a) Vgl. hierzu und zu Abs. 2, 3 und 4 jedoch §§ 137, 138 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen und die entsprechenden Bestimmungen der ihr nachgebildeten Landgemeindeordnungen.

Es wird für den Gesamtarmenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältnis der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze, der Vertretung des Gesamtarmenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Verteilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Einkommensteuer¹¹⁾, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen,

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesamtarmenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Einkommensteuer¹²⁾ besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie verteilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze überlassen.

§ 11.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Ämter, Samtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesamtarmenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§ 12.

Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§ 9 bis 11 gedachten Verbänden nicht angehören, können mittels gegenseitiger Verein-

11) Früher „Klassen- und Einkommensteuer“.

12) Vgl. Anm. 11.

barung als Gesamtarmenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesamtarmenverbände einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesamtarmenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von dem Bezirksausschusse¹³⁾ zu bestätigendes Statut zu regeln^{13a)}.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des § 6 kommen auch bezüglich der Gesamtarmenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 14.

Die Wiederauflösung eines Gesamtarmenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses¹⁴⁾ vorgenommen werden.

§ 15.

Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesamtarmenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

d. Umwandlung und räumliche Begrenzung der dem Bundes-(Reichs)gesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Ortsarmenverbände¹⁵⁾.

§ 16.

Die in einigen Landesteilen bestehenden Ortsarmenverbände (Armenkommunen usw.), welche den Vorschriften des Bundes-(Reichs)gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des § 18 zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Beteiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden und Gutsbezirke umfassen, als Gesamtarmenverbände in Gemäßheit des § 10 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§ 17.

Das Vermögen der im § 16 gedachten Ortsarmenverbände (Armenkommunen usw.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Ortsarmenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Teilnahmerechte der neu zu bildenden Ortsarmenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechts-

13) Vgl. Anm. 6.

13a) Vgl. hierzu jedoch Anm. 7a.

14) Vgl. Anm. 6.

15) Die §§ 16 bis 24 enthalten lediglich Übergangsbestimmungen.

titel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Beteiligten zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Beteiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Verteilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Verteilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 eingerichtet werden.

§ 18.

Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 erforderliche Regulierung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Beteiligten der Rechtsweg vorbehalten.

e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden¹⁶⁾.

§ 19.

Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospitienkommissionen, Armenverwaltungen, Pflugschaftsräte etc.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landesteilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§ 20.

Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, von den nach § 19 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§ 21 bis 23 zur Anwendung.

§ 21.

Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeindeverfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (GS. S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles

16) Vgl. Anm. 15.

mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorsitzes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§ 22.

Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den beteiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10, 12, 13 einzuräumen.

§ 23.

Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 19 bis 22 erforderliche Regulierung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 17 und 18.

§ 24.

Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß § 19 aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

f. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

§ 25.

Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände zu^{16a)}. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§ 19 ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

B. Landarmenverbände.

§ 26.

Die bestehenden Landarmenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbände des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Landarmenverbände der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Landarmenverband bilden außerdem

1. die Provinz Schleswig-Holstein,
2. die Provinz Hannover,
3. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,

16a) Vgl. §§ 7, 24 Zuständigkeitsgesetzes.

4. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden¹⁷⁾,
5. ¹⁷⁾,
6. der Regierungsbezirk Sigmaringen¹⁸⁾.

§ 27.

Die Grenzen der Landarmenverbände können unter Zustimmung der Beteiligten und, wo für den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Änderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§ 28.

Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen anderen Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden kreis- beziehungsweise provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zurzeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 71¹⁹⁾.

17) Bei Ziffer 4 ist der Zusatz „mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.“ fortgefallen, weil Frankfurt a. M. jetzt mit dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden zu einem Landarmenverbände vereinigt ist (Art. VIII Ges. vom 8. Juni 1885 — GS. S. 242). Ziffer 5 „der Stadtkreis Frankfurt a. M.“ ist infolgedessen ebenfalls in Fortfall gekommen.

18) Der Absatz 2: „Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf weiteres vom Staate übernommen“ ist nicht mit abgedruckt, weil das Jadegebiet jetzt zum Provinzialverbände der Provinz Hannover gehört (§ 1 Ges. vom 23. März 1873 (GS. S. 107).

Im übrigen siehe wegen der bestehenden Landarmenverbände Anm. 19.

19) Gegenwärtig bestehen in Preußen folgende Landarmenverbände:

1. In der Provinz Ostpreußen bildet jeder Stadt- und Landkreis einen besonderen Landarmenverband hinsichtlich der öffentlichen Unterstützung der Landarmen und der auf §§ 36 und 37 gegenwärtigen Gesetzes beruhenden Verpflichtungen. Außerdem bildet aber auch die Provinz einen selbständigen Landarmenverband (vgl. §§ 31, 34 Abs. 2 und 38 des gegenwärtigen Gesetzes); Reglement vom 26. September 1864 (GS. S. 621),
2. der Westpreußische Landarmenverband (Reglement vom 11. September 1867 — GS. S. 1709),
3. der Landarmenverband der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin (Verordnungen vom 25. Februar und 20. April 1878 — GS. S. 94 u. 143),
4. der Landarmenverband der Stadt Berlin (vgl. Ziff. 3),
5. der Landarmenverband der Provinz Pommern (Verordnungen vom 27. Dezember 1876 und 15. März 1877 — GS. 77 S. 2 und 95),
6. der Landarmenverband der Provinz Posen (Verordnung vom 29. Juli 1871 — GS. S. 329),
7. der Landarmenverband der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau (Verordnungen vom 16. August 1871 und 16. Februar 1878 — GS. S. 345 und 91),
8. der Landarmenverband des Stadtkreises Breslau (vgl. Ziff. 6),
9. der Landarmenverband der Provinz Sachsen (Verordnungen vom 2. Oktober 1871, 14. Juni 1875 und 16. März 1878 — GS. S. 473, 323 und 127),

§ 29.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§ 70) verteilt, sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt²⁰⁾. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren verteilten Kostenbetrages überlassen^{21) 22)}.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Verteilung auf die Oberamtsbezirke²³⁾.

§ 30.

Die Bestimmungen des § 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zurzeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Landarmen- und Korrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

10. der Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg (Verordnung vom 1. September 1871 — GS. S. 377),
11. der Landarmenverband des Kreises Herzogtum Lauenburg (vgl. Ziff. 10),
12. der Landarmenverband der Provinz Hannover (Verordnung vom 1. August 1871 — GS. S. 325),
13. der Landarmenverband der Provinz Westfalen (Verordnung vom 15. September 1871 — GS. S. 461),
14. der Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel (Verordnung vom 29. Juli 1871 — GS. S. 323),
15. der Landarmenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden (Verordnung vom 4. September 1871 — GS. S. 378 — und Gesetz vom 8. Juni 1885, Art. VIII — GS. S. 242),
16. der Landarmenverband der Rheinprovinz (Verordnung vom 2. Oktober 1871 — GS. S. 477),
17. der Landarmenverband der Hohenzollernschen Lande (Verordnung vom 16. September 1874 — GS. S. 311).

20) Wegen der Beschlußfassung über Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§ 29) vgl. § 44² des Zuständigkeitsgesetzes.

21) Vgl. §§ 7 ff. des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. S. 159).

22) Der Abs. 2 des § 29:

„In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverbände gehörigen Städte verteilt.“

ist mit Rücksicht auf § 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. S. 181) fortgelassen.

23) Wegen des fortgelassenen zweiten Satzes dieses Absatzes vgl. § 12 ff. der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 / 2. Juli 1900 (GS. 00 323). Dieser Satz lautete:

„Die Aufbringungsweise der auf die letzteren verteilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorsitz des Oberamtmanns bestimmt.“

Pflichten und Rechte der Landarmenverbände.

§ 31. ²⁴⁾

Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen Landarmenverbände verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

§ 31a ²⁴⁾.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hilfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§ 31b ²⁴⁾.

Die Bestimmungen über die Aufnahme und die Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§ 31c ²⁴⁾.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

²⁴⁾ In der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300).

Im übrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§ 31d²⁴).

Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, solange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die infolge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§ 31a).

§ 31e²⁴).

Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

Die gleiche Befugnis verbleibt den Kreisen und den im Absatz 1 bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken.

§ 32.

Die in einigen Landesteilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§ 9, 10, 13 bis 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Ohne Zustimmung der Beteiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§ 33.

Die in einigen Landesteilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden

insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besonderen Rechten beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1822 (Kurhessische GS. S. 45), sowie die Bestimmungen in § 1 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormaligen Kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869 (GS. S. 525).

§ 34.

Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundes(Reichs)gesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§ 35.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt²⁵⁾. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

§ 36.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unermöglich sind. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, beschließt nach Anhörung des Kreistages endgültig der Provinzialrat²⁶⁾. Die Beihilfe kann in Geld oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Teilen des Regierungsbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der § 32 Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§ 17 und 18 zur Anwendung.

§ 37.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundes[Reichs]gesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Übernahme der Fall der Hilfs-

25) Siehe den gültigen Tarif vom 2. Juli 1876 (MBl. S. 259).

26) § 42 des Zuständigkeitsgesetzes. Früher hat die Deputation für das Heimatwesen, zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehörte, endgültig entschieden.

bedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Übernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Übernahme des Hilfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbände ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§ 38.

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3 bis 8, sowie des § 181a²⁷⁾ des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängnis in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nötig, zu gewährenden Bekleidung und entstehendenfalls der Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§ 39.

Die Landarmenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im § 38 gedachten Personen zu tragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände²⁸⁾.

§§ 40—48.

(Aufgehoben durch § 89 Nr. 1 VGG. bzw. § 158 Nr. 1 LVG.)

§ 49.

Der Bezirksausschuß²⁹⁾ ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen

27) Vgl. RGes. vom 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301). Früher die auf Grund „des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870“ Verurteilten.

28) Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger werden jetzt im Verwaltungsstreitverfahren (§§ 60 bis 114 LVG.) entschieden (§ 39 Abs. 1 Zuständigkeitsgesetzes). Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß. Gegen dessen Entscheidung findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt, das unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel endgültig entscheidet (vgl. § 39 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes, § 7 Abs. 3 LVG., § 41 RG. vom 6. Juni 1870 S. 217 und § 57 gegenwärtigen Gesetzes S. 237).

29) § 7 Abs. 3 LVG., § 39 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Früher die Deputation für das Heimatwesen.

Prozeßgesetze zur Anwendung. Der Bezirksausschuß²⁹⁾ erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimatwesen.

§§ 50—56.

(Aufgehoben durch § 89 Nr. 1 VGG. bzw. § 158 Nr. 1 LVG.)

§ 57.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung des Bezirksausschusses³⁰⁾. Im übrigen findet gegen dessen Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

§ 58.

In allen Streitsachen zwischen preußischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 59.

Gegen die im § 56 des Bundes(Reichs)gesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei preußischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder teilweise außerstande (§ 59 des Bundes(Reichs)gesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Landarmenverband aufkommen.

§ 60³¹⁾.

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß muß in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem andern preußischen Armenverbände in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Teile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Teiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei dem Bezirksausschusse anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen.

30) Vgl. Anm. 29.

31) Die in den §§ 60 bis 62 gekennzeichneten Textänderungen sind durch § 48 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes bedingt. Früher hatte in den in Rede stehenden Streitigkeiten eine in jedem Kreise zu bildende Kommission sich der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterziehen und event. vor Anhängigmachung des Streits bei der Deputation für das Heimatwesen einen Sühneversuch zu machen.

Wegen des jetzigen Beschlußverfahrens beim Kreis-(Stadt-)Ausschusse vgl. — neben § 49 gegenwärtigen Gesetzes — §§ 115 ff. LVG.

§ 61³¹⁾.

Für das Verfahren kommt § 49 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen eine Strafverfügung der Rekurs an den Bezirksausschuß zulässig ist. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß kann in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§ 62³¹⁾.

Der Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses in den Fällen des § 60 ist endgültig; derselbe erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Teile die baren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Teils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baren Auslagen werden von dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse endgültig festgesetzt.

Die Beschlüsse der Kreis-(Stadt-)Ausschüsse, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 63.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Bezirks- bzw. Kreisausschuß³²⁾ tritt, welcher endgültig entscheidet.

Öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.

§ 64.

Jeder Ausländer ist, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in bezug

- a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
- b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln^{32 a)}.

32) Vgl. § 41 des Zuständigkeitsgesetzes, welcher lautet:

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 des Gesetzes vom 8. März und § 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871) unterliegen:

1. sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses;
2. andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen.

32a) Vgl. Anm. 3 zu Art. 4 des deutsch-dänischen Übereinkommens vom 11. Dezember 1873 (S. 121).

Verhältnis der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten,
und zu den Behörden.

§ 65.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse³³⁾ desjenigen Kreises zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hilfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

In den Fällen der §§ 31, 31 a, d und e sind auch die Kreise und die anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den im Abs. 1 aufgeführten Personen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschließt auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Beteiligten der Bezirksausschuß endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges³⁴⁾.

Die in schriftlicher, von beiden Teilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksausschusse festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren³⁴⁾.

§ 66.

Der Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses ist endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges³⁵⁾.

§ 67.

Der Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses³⁶⁾ (§§ 65, 66) ist vorläufig und so lange vollstreckbar, bis mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

33) § 43 Abs. 1 Ziff. 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Früher stand die Beschlußfassung dem Landrat (in Sigmaringen dem Oberamtmann), in den dem Landrate nicht unterstehenden Gemeinden dem Gemeindevorstande zu.

34) Die Abs. 4 u. 5 sind durch Art. II des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300) hinzugefügt.

35) § 43 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes. Früher stand den Beteiligten der Rekurs an die Deputation für das Heimatwesen zu, deren Entscheidung, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig war.

36) Vgl. Anm. 33 und 35.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses des Kreis-(Stadt-)Ausschusses³⁷⁾ angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zuviel geleistet hat.

§ 68.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die Bestimmungen³⁸⁾, betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig³⁹⁾.

Besondere Bestimmungen für einzelne Landesteile und Schlußbestimmungen.

§ 69.

Unter einem Deutschen Hilfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich⁴⁰⁾ des Bundes(Reichs)gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 70.

Soweit die Verteilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden infolge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. (fortgefallen)⁴¹⁾;
2. die in § 4 litt. a und b des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (GS. S. 253) und beziehungsweise in § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (GS. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuerprozentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden

37) Vgl. Anm. 33.

38) Früher die „§§ 40 ff.“ gegenwärtigen Gesetzes. Vgl. Anm. 28.

39) Abs. 2 ist durch Art. III des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300) hinzugefügt.

40) Vgl. Anh. Nr. 5, Anm. 1a (S. 208).

41) Die fortgelassene Ziffer bezog sich auf die Mahl- und Schlachtsteuer, die als Staatssteuer aufgehoben ist (Ges. vom 25. Mai 1873, GS. S. 222).

Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge⁴²⁾.

3. die nach § 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (GS. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswertes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;
4. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§ 71.

(Infolge der neueren Organisationsgesetze veraltet, daher fortgelassen)⁴³⁾.

§ 72.

Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogtum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Zentralwaisenfonds wird durch Königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 17 und 19 des Gesetzes, betreffend die Ver-

42) Der fortgelassene Satz 3 der Ziff. 2:

„In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;“

ist, nachdem die Grundsteuer in den erwähnten Gebietsteilen zur Erhebung gelangt, veraltet.

43) Der § 71 lautete:

„Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen, resp. den Landräten überwiesenen Verrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiscommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im § 28 gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

- a. für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,
- b. für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,
- c. für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen übertragen.

Für das Jadegebiet werden die in den §§ 36, 40 bis 57 und 66 erwähnten Verrichtungen einer Deputation für das Heimatwesen in der Provinz Hannover übertragen, im übrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im § 60 gedachten Commissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimatwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.“

waltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. Dezember 1848. (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.)

§ 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 30, mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Ortsarmenverbande angehört oder selbständig als solcher eingerichtet ist⁴⁴).

§ 74.

Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz:
 - a. das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (GS. 1843 S. 8) mit der Maßgabe, daß die im § 6 unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,
 - b. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege usw. vom 21. Mai 1855 (GS. S. 311), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat,
 - c. der § 1 des Edikts vom 14. Dezember 1747 wegen Ausrottung der Bettler usw. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 des gegenwärtigen Gesetzes,
 - d. diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869 (GS. S. 505),
 - e. der § 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. September 1867 (GS. S. 1535 ff.) und die dort allegierte Verordnung vom 15. Oktober 1832;
2. für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 (Schleswig-Holsteinische GS. S. 267 ff.), mit Ausnahme der §§ 14 bis 18, 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§ 7 bis 15 des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5. November 1841 (ebenda S. 243 ff.);

44) Der zweite Absatz des § 73:

„Das in den §§ 40 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.“

ist fortgelassen (vgl. Anm. 28).

3. für die Provinz Hannover:

- a) die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts etc. vom 6. Juli 1827 (Hannoversche GS. S. 69 ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,
 - b) das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde etc. nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838 (ebenda S. 195 ff.),
 - c) die §§ 48 und 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§ 28 ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (ebenda S. 211 ff.);
4. für das ehemalige Kurfürstentum Hessen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimatlosen etc. Personen, vom 29. November 1823 (Kurhessische GS. S. 57 ff.);
5. für das ehemalige Herzogtum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.); jedoch
- a) mit Ausnahme des § 9, soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zum Gegenstande hat,
 - b) mit Ausnahme des § 28 und
 - c) vorbehaltlich der die Verwaltung des Zentral-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des § 72 dieses Gesetzes, und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§ 14 und 16 sub 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Landarmenverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden.
6. für die ehemaligen bayerischen Landesteile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Bayerisches Gesetzblatt S. 780 ff.), das Gesetz über die Heimat vom 11. September 1825 (ebenda S. 103 ff.), das revidierte Gesetz über Ansässigmachung und Verhelichung vom 11. September 1825 / 1. Juli 1834 (ebenda S. 133 ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 (ebenda S. 341 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugnisse der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 8. März 1871.

(L. S.)

Graf von Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg.

von Mühl.
Leonhard.

Wilhelm.
von Selchow.
Camphausen.

Nr. 7.

Deutsches Reichsgesetz über das Paßwesen.

Vom 12. Oktober 1867 (BGBl. S. 33)¹⁾.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen in Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Reichsangehörige¹⁾ bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete¹⁾, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

1) Das für den Norddeutschen Bund ergangene Gesetz ist Reichsgesetz geworden und gilt als solches in allen deutschen Bundesstaaten, ausgenommen in Elsaß-Lothringen, wo es nicht eingeführt ist (Art. 80 Nr. 1 der Verfassung des Deutschen Bundes — BGBl. 70 647; Art. 1 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 — BGBl. S. 654; § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 — BGBl. S. 63; § 2 I Nr. 1 Ges. vom 22. April 1871 — BGBl. S. 87). In Helgoland ist das Gesetz ebenfalls nicht eingeführt. Wo in demselben vom Norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, Angehörigen usw. die Rede ist, sind darunter das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen (§ 2 Ges. vom 16. April 1871). Die hieraus sich ergebenden Textänderungen sind gesperrt gedruckt.

Zur Ausführung des Gesetzes ordnet die Rundverfügung des preußischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1867 (MBl. 68 4) folgendes an:

„Durch das unter dem 12. Oktober d. J. erlassene Bundespaßgesetz, welches mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, ist für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden. Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reisepapieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen, versehen wollen oder nicht.

Beantragen preußische Staatsangehörige²⁾ die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Erteilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militärlpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung usw.) entgegenstehen.

²⁾ Wegen der Erteilung von Pässen an Angehörige anderer Bundesstaaten vgl. Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 9. Juli 1868 (MBl. S. 249). Ferner s. wegen der festzusetzenden Gültigkeitsdauer der Pässe Erl. vom 12. Oktober 1899 (MBl. S. 211), auch Anm. 1b.

Zu den Reisepapieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1860 (gestützt auf den Paßkartenvertrag de dato Dresden, den 21. Oktober 1850) bewendet (MBl. 51 7 f.) und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen. Von Ausfertigung und Erteilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehilfen ist hinfort abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehilfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen. Demgemäß bleiben die für die Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. April 1833 und vom 21. März 1835 künftig außer Anwendung.

Anlangend die eigentlichen Reisepässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandsreisepässen auf dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

Nach § 7 des Bundespaßgesetzes sollen in allen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten übereinstimmende Formulare zu Pässen und sonstigen Reisepapieren in Anwendung kommen. Der Bundesrat hat beschlossen, dasjenige Formular als das gemeinschaftliche

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ^{1a)} erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen ^{1b)}.

§ 2.

Auch von Ausländern ^{1c)} soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Reichsgebietes ¹⁾, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3.

Reichsangehörige ¹⁾ wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Paßformular anzunehmen, von welchem die Königliche Regierung anliegend ein Exemplar erhält. Dieses Formular ist dasselbe, welches bereits seit mehreren Jahren von einer Anzahl deutscher Staatsregierungen auf Grund besonderer Übereinkunft d. d. Cöln, den 7. Februar 1865 angewendet worden ist.

Dasselbe wird nur dahin abgeändert werden, daß anstatt des auf dem Umschlage eingepreßten und auf der ersten Seite, oben abgedruckten, sowie auch im Unterdruck überall aufgenommenen Wortes „Paßverein“ die Worte „Norddeutscher Bund“ (jetzt „Deutsches Reich“) aufgenommen werden, und daß ferner auf dem ersten Blatte der betreffende Staat (Königreich Preußen) näher bezeichnet und darunter das preußische Wappen hinzugefügt werden wird (vgl. Anh. Nr. 8).

Was die Verwendung der zu den Reisepässen gesetzlich erforderlichen Stempel ¹⁾ betrifft, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt, so hat der Herr Finanzminister das hiesige Hauptstempelmagazin angewiesen, die Paßformulare, welche demselben von hier aus werden überwiesen werden, zu stempeln. Die Paßgebühren dürfen, da nach dem Bundespaßgesetze der Gesamtbetrag der Kosten eines Reisepasses die Summe eines Talers nicht übersteigen darf, fortan nur in solcher Höhe berechnet und liquidiert werden, daß sie mit Hinzurechnung des verwendeten Stempelbetrages nicht über 1 Tlr. betragen. Für die Abmessung der Gebühren innerhalb dieses Maximums bleiben die bisherigen Kategorien der Paßinhaber dergestalt maßgebend, daß je nach diesen Kategorien für die mit 15 Sgr. gestempelten Formulare an Ausfertigungsgebühren höchstens 15 Sgr. und für die mit 5 Sgr. gestempelten höchstens 10 Sgr., unter Beibehaltung des Satzes von 2 $\frac{1}{3}$ Sgr. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten etc. erhoben werden dürfen.

*) An Stempelsteuer werden in Preußen in der Regel 1 Mark 50 Pf., bei Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeitern und anderen Personen ähnlichen Standes jedoch nur 50 Pf. erhoben (Pos. 49 des preuß. Stempelsteuertarifs — Ges. vom 31. Juli 1895 — GS. S. 413).

Zur Erteilung von Reisepässen sind fortan — abgesehen von den Ministerialpässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesrats vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — kompetent

die Provinzialregierungen (in Hannover die Landdrosteien) — jetzt die Regierungspräsidenten (§ 18 LVG.) —, die Landräte und die von den Regierungen (jetzt Regierungspräsidenten) dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden, welche durch die Amtsblätter bekannt zu machen sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere schleunigst veranlassen und, unter ausdrücklicher und besonderer Hinweisung auf das Paßgesetz vom 12. Oktober cr., die sämtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks, soweit dies erforderlich, mit entsprechender Anweisung versehen. Das Gesetz selbst ist behufs weiterer Verbreitung seines Inhalts in dem Amtsblatte abzudrucken, und sind demselben die etwa für zweckmäßig zu erachtenden Belegungen des Publikums hinzuzufügen.“

1a) Unter sonstigen Reisepapieren sind nur noch Paßkarten zu verstehen (vgl. Verordnung vom 31. Dezember 1850 — MBl. 51 11 — und Anm. 1).

1b) Wegen der Erteilung von Reisepässen für das Ausland an Wehrpflichtige, Militärpflichtige und Personen des Beurlaubtenstandes vgl. §§ 106 Nr. 4, 107 Nr. 1, 108 Nr. 3, 111 Nr. 12 WO. (Ausg. von 1904).

1c) Ausländern sollen Pässe nur ausnahmsweise und nur in dringenden Fällen erteilt werden (vgl. Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 1. Dezember 1892 — MBl. 93 5).

§ 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere ^{1a)}, sowie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet ¹⁾.

§ 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visierung findet nicht statt.

§ 6.

Zur Erteilung von Pässen an Reichsangehörige ¹⁾ zum Eintritt in das Reichsgebiet ¹⁾ sind befugt:

1. die Reichsgesandten und Reichskonsuln ¹⁾;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. solange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Reichsverfassung ¹⁾), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugnis zusteht.

Zur Erteilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugnis haben oder welchen dieselbe von Reichs ¹⁾ wegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird ²⁾.

§ 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen ³⁾.

§ 8.

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren ⁴⁾ zusammen nicht mehr als höchstens ein Taler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9.

Wenn die Sicherheit des Reichs ¹⁾ oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums ⁵⁾ vorübergehend eingeführt werden.

§ 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

2) Siehe das Verzeichnis der zuständigen Behörden (Anh. Nr. 12).

3) Vgl. Anm. 1 und Anh. Nr. 8.

4) Vgl. Anm. 1.

5) Also durch Kaiserliche Verordnung (Art. 11 der Reichsverfassung — RGBl. 71 69). Vgl. auch die ergangenen Verordnungen vom 26. Juni 1878 — RGBl. S. 131 — und vom 14. Juni 1879 — RGBl. S. 155 (abgeändert durch Verordnung vom 30. Juni 1894 — RGBl. S. 501).

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Nr. 8.

Formular zu einem deutschen Reisepasse.¹⁾

(16 Seiten enthaltend.)²⁾

<p style="font-size: 1.2em; margin: 0;">DEUTSCHES REICH.</p> <p style="font-size: 1.2em; margin: 20px 0 0 0;">KÖNIGREICH PREUSSEN.</p> <p style="margin: 10px 0 0 0;">No. (Staatswappen.) des Registers.</p> <p style="font-size: 1.5em; margin: 20px 0 0 0;">REISE - PASS</p> <p style="margin: 10px 0 0 0;">gültig bis zum <u> </u> ten 19.</p> <p style="margin: 10px 0 0 0;">für</p> <p style="margin: 10px 0 0 0;">aus</p>	
---	--

1) Vgl. Abs. 4 des RErl. vom 30. Dezember 1867 (Anm. 1 zu Anh. Nr. 7 — S. 244).

2) S. 4 bis 16 sind ohne Vordruck, daher fortgelassen.

welcher in Begleitung.....

nach

reist.

den ten 19

Personbeschreibung des Inhabers.

Alter:

Statur:

Haare:

Augen:

Gesichtsform:

Besondere Kennzeichen:

.....

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

.....

Nr. 9.

Preußische Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen.

a. Runderlaß des Ministers des Innern vom 25. Juli 1898
— I B 8961 — (MBL. S. 150).

Ich sehe mich veranlaßt, die Vorschriften wegen Erteilung von Heimatscheinen (zum Gebrauche im Reichsausland¹⁾) und Staatsangehörigkeitsausweisen (zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets²⁾) in einem anderen Bundesstaate) in nachstehenden Beziehungen in Erinnerung zu bringen und zu ergänzen:

I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Ausfertigung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preußischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventuell des letztlebenden der Eltern) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die Preußische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme-, Naturalisationsurkunde) zugestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bzw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter^{2a)}.

1) Eine Beschränkung, daß Heimatscheine nur nach den Staaten hin erteilt werden dürfen, welche den Aufenthalt oder eine Rechtshandlung von der Beibringung eines Heimatscheines abhängig machen, ist in dem gegenwärtigen Runderlasse nicht ausgesprochen. Eine solche Beschränkung würde auch bei der jetzigen Natur und Form der Heimatscheine keine hinreichende Berechtigung mehr haben. Es kann jetzt vielmehr ein Heimatschein ausgestellt werden, gleichviel nach welchem Staate hin er beantragt wird, und ob der Antrag erfolgt, weil die Behörden des Staates, in dem sich der Antragsteller aufhält, die Beibringung eines Heimatscheines verlangen, oder weil lediglich der Antragsteller seinerseits ein Interesse daran hat, im Besitze eines Heimatscheines als Ausweis über seine Nationalität oder zum Zwecke der Erhaltung des Indigenats zu sein. (RErl. vom 9. Dezember 1902 — IV c 1844 — MBL. S. 235.)

2) Wegen der Schutzgebiete vgl. RErl. vom 17. Mai 1906 — IV c 4520 — MBL. S. 204 (unten c — S. 255).

2a) Die Bestimmung des Abs. 2 findet zwar an sich nur dann Anwendung, wenn der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Gesuchs um Erteilung der in Rede stehenden Ausweispapiere minderjährig ist. Trotzdem wird sich aber auch bei Anträgen von großjährigen Personen, die beim Verlassen des Inlandes noch minderjährig gewesen sind, die Zuständigkeit nach dem Wohnsitze des Vaters zu richten haben, weil die Minderjährigen nach § 11, in

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Erteilung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise an unterstellte Behörden zu übertragen:

A. Die Übertragung kann geschehen:

- a. an die Königlichen Polizeipräsidien und die Königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);
- b. an die Landräte (Oberamtswänner in Hohenzollern) und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung;
- c) an die Magistrate der selbständigen Städte der Provinz Hannover.

B. Die Übertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde seinen Wohnsitz hat oder in diesem Bezirke den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat³⁾.

C. Von der Übertragung ist bei der Wichtigkeit, die den Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beiwohnt, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten selbst diesem eine unverhältnismäßig große Arbeitslast verursachen würde. Der Regel nach wird zunächst nur die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen, von welchem am Ende des Jahres dem Regierungspräsidenten eine Abschrift einzusenden ist⁴⁾.

Dieses Verzeichnis muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Nachsuchenden,
2. gegebenen Falles Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,
3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,
5. Auskunft über die Militärverhältnisse des Nachsuchenden und eventuell seiner Söhne.

E. Ob die Heimatscheine für Österreich-Ungarn, die Schweiz oder für einen anderen Staat auszustellen sind, bewirkt fortan hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ausstellung keinen Unterschied.

Verbindung mit § 8 Buch I, Abschn. I, Tit. I des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Wohnsitz des Vaters teilen.

3) In der Fassung des RErl. vom 24. November 1903 — IV c 2986 — MBl. S. 267.

4) Der Einreichung dieser Abschrift bedarf es nicht mehr. An deren Stelle haben jedoch die Regierungspräsidenten in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise — etwa durch Einforderung der Originalverzeichnisse, gelegentliche Revisionen an Ort und Stelle etc. — zu kontrollieren, ob die Unterbehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachkommen und ihre Befugnisse nicht überschreiten. (RErl. vom 18. Juli 1905 — IV c 4629 — MBl. S. 147.)

II. Vorenthaltung und Beschränkung.

Die Erteilung von Ausweispapieren ist, abgesehen von Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen⁵⁾, zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung durch Auswanderung entzogen haben, und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, welche steckbrieflich verfolgt werden⁶⁾.

2. Steuerpflichtigen, die mit einer Staatssteuerzahlung im Rückstande sind, wenn — und solange — die Steuerbehörde das Ausweispapier mit Beschlag belegt.

3. Für Heimatscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß dieselben ausgestellt werden dürfen,

- a. Personen männlichen Geschlechts, welche noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
- b. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziffer 1)⁷⁾;
- c. Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung)⁸⁾ nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;
- d. Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 3 a—d kann nach Einholung einer Äußerung der Ersatz- bzw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Re-

5) Sind Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, dennoch zu Unrecht Ausweispapiere erteilt worden, so erlangen sie dadurch ihre frühere Staatsangehörigkeit nicht wieder.

6) Vgl. RErl. vom 24. März 1905 (unten b — S. 253).

7) § 107 Nr. 1 der Deutschen Wehrordnung lautet: „Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.“

8) § 22 der Deutschen Wehrordnung lautet:

„Bedeutung der Militärflicht.

1. Die Militärflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 28,4).
3. Während der Dauer der Militärflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

G. v. 6. 5. 80. Art. II § 10.“

gierungspräsident, für Berlin Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

III. Formulare.

1. Die Formulare der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise müssen den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Januar 1881 (MBl. S. 86) und 3. März 1883 (MBl. S. 105) festgestellten Mustern⁹⁾ genau entsprechen. Bei den Heimatscheinformularen muß die Anmerkung, die auf § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870^{9a)} hinweist, ihrem ganzen Wortlaute nach auf der Vorderseite stehen.

2. Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königl. Regierungspräsidenten zu

Der (z. B. Landrat des Kreises N.).

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Die Rückseite der Formulare kann zur Bezeichnung der Ehefrau und der minderjährigen Kinder auf die sich das Ausweispapier etwa mitbezieht, benutzt werden, wobei auf die Militärpflicht der Söhne zu achten ist.

Spätestens vom 1. Januar 1900 ab sind nur noch solche Formulare zu Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen zu benutzen, die von der hiesigen Reichsdruckerei hergestellt sind.

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgefertigt.

Die Bestimmung der Zeitdauer, für welche Heimatscheine zu erteilen sind, ist durch den Bundesratsbeschluß vom 20. Januar 1881 (MBl. S. 86) auf das Höchstmaß von fünf Jahren beschränkt. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraums auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, insoweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (cfr. Nr. II sub 3).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen¹⁰⁾, sofern keiner der unter II angegebenen Umstände entgegensteht.

VI. Stempelspflicht.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Tariffstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelsteuerabgabe von 1 Mark 50 Pfennig¹¹⁾.

9) Vgl. Anh. Nr. 10 und 11.

9a) Siehe S. 193.

10) D. h. durch Ausstellung neuer Scheine.

11) Im Stempelsteuergesetz ist keine Bestimmung enthalten, nach welcher unbemittelten Personen die Zahlung dieser Stempelsteuerabgabe erlassen werden könnte. Dahingehenden

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Erteilung oder Erneuerung von Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Überschreiben oder Radieren und sonstige Änderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunden Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefertigte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

Berlin, den 25. Juli 1898.

Der Minister des Innern.

Frhr. von der Recke.

b. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 24. März 1905 — IV c 5958/04 —, betreffend Abänderung des Erlasses vom 25. Juli 1898 (oben a). (MBL. S. 57.)

Abschnitt II Ziffer 1 des die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen regelnden Runderlasses vom 25. Juli 1898 — I B 8961 — (MBL. f. d. ges. i. Verw. S. 150) wird hierdurch folgendermaßen abgeändert:

Die Erteilung von Ausweispapieren ist, abgesehen von Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, zu versagen:

Anträgen kann daher nicht ohne weiteres stattgegeben werden. Es wird vielmehr im allgemeinen der Erlaß einer Stempelsteuerabgabe nur durch einen Allerhöchsten Gnadenakt bewirkt werden können.

Die Provinzialsteuerdirektoren sind jedoch durch allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 14. September 1891 — III. 12226 — ermächtigt, Restbeträge an Stempelsteuer als niedergeschlagen in Abgang stellen zu lassen, wenn deren Uneinziehbarkeit durch den Nachweis der fruchtlos ausgefallenen Zwangsvollstreckung dargetan, auch keinem Beamten ein Versehen bei der Beitreibung zur Last zu legen ist. Diese Ermächtigung ist durch Ziffer 7 Abs. 3 der allgemeinen Verfügung des Finanzministers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Staatshaushaltsgesetz vom 13. Juni 1899 (Zentralblatt der Abgaben- etc. Verwaltung 1899 S. 167) aufrecht erhalten worden.

In Fällen, in denen die Beitreibung durch Vermittelung eines fremden Staates stattfinden müßte und daher kaum ausführbar oder doch mit Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, wird daher beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen von der nachträglichen Einziehung der Stempelabgabe abgesehen werden können.

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafverfolgung durch Auswanderung entzogen haben, und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, welche steckbrieflich verfolgt werden.

Im Anschluß hieran bestimme ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 22. September 1903 — IV c 2334, 2452, II b 2888 ¹²⁾ — folgendes:

Von der durch § 18 a der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1892 / 9. Juli 1896 (JMBl. 1882 S. 207, 1896 S. 267) gegebenen Befugnis, die Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich verfolgter Personen zu benutzen, ist künftig in allen Fällen des Erlasses von Steckbriefen seitens der Polizeibehörden (§ 131 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) ¹³⁾, Gebrauch zu machen. Die Polizeibehörden sind daher anzuweisen, fortan stets bei Erlaß eines Steckbriefes die Niederlegung einer Steckbriefnachricht bei dem Strafregister zu bewirken, falls nicht aus besonderen Gründen eine solche Maßnahme unnötig oder unangemessen erscheint. Zugleich sind sie darauf hinzuweisen, daß es sich nicht empfiehlt, Steckbriefe in geringfügigen Sachen zu erlassen, daß vielmehr vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorgfältig zu prüfen ist, ob die Schwere der Tat oder die Gefährlichkeit des Täters oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen oder erforderlich erscheinen lassen.

Ich bemerke, daß der Herr Justizminister die Justizbehörden mit einer entsprechenden Anweisung versehen hat.

Um der bestimmungswidrigen Ausstellung von Ausweispapieren — Heimatscheinen, Staatsangehörigkeitsausweisen, Pässen etc. — vorzubeugen, ist von der zur Erteilung zuständigen Behörde in allen nicht etwa schon durch die Einsichtnahme in das deutsche Fahndungsblatt und in das Zentralpolizeiblatt geklärten Fällen die zuständige Strafregisterbehörde um eine Mitteilung darüber zu ersuchen, ob der Antragsteller sich der Vollstreckung einer in Deutschland gegen ihn erkannten, noch nicht verjäherten Strafe durch Auswanderung entzogen hat, und ob er — sei es behufs Strafverfolgung, sei es behufs Strafvollstreckung — steckbrieflich verfolgt wird. In einwandfreien Fällen kann von einer derartigen Nachfrage abgesehen werden.

Den zur Erteilung von Ausweispapieren zuständigen Behörden bleibt es unbenommen, sich außerdem, falls es notwendig erscheint, auf anderem Wege,

12) Durch diesen Erlaß ist lediglich vorher eine gutachtliche Äußerung der Regierungspräsidenten eingeholt worden.

13) § 131 der Reichs-Strafprozeßordnung lautet:

„Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängnis bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.“

z. B. durch Rückfrage bei der Polizeibehörde des Geburtsortes, des letzten Wohnsitzes oder des letzten Aufenthaltsortes des Antragstellers, Gewißheit darüber zu verschaffen, ob dem Antrage keine Bedenken entgegenstehen.

Durch derartige Rückfragen ist — falls erforderlich — auch festzustellen, ob nicht einer der in Ziffer 2 und 3 Abschnitt II des Runderlasses vom 25. Juli 1898 — I B 8961 — aufgeführten Versagungsgründe vorliegt.

Ich nehme hierbei Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß nach dem Erlaß vom 24. November 1896 — I B 9789 — die Aushändigung von Ausweis-papieren an Personen, die sich im Ausland befinden, nur durch die zustän-digen deutschen Konsulatsbehörden zu bewirken ist, und mache die genaue Befolgung dieses Erlasses den zuständigen Behörden nochmals zur Pflicht.

Ob sich im Interesse einer beschleunigten Erledigung der meist eiligen Anträge auf Erteilung von Ausweis-papieren die Einführung eines Formulars behufs Erledigung der vorgeschriebenen Rückfragen empfiehlt, will ich dem Ermessen der zuständigen Behörden anheimstellen.

Berlin, den 24. März 1905.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Kitzing.

c. Runderlaß des Ministers des Innern vom 17. Mai 1906
— IVc 4520 — (MBL. S. 204), betreffend die Erteilung von
Staatsangehörigkeitsausweisen für die Schutzgebiete.

Mit Rücksicht darauf, daß die in Gemäßheit des § 21 des Reichsgesetzes über den Erwerb und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 auszufertigenden Heimatscheine nach dem Bundesratsbeschlusse vom 20. Januar 1881 für den Aufenthalt im Auslande bestimmt sind, und nach § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 10. September 1900 die deutschen Schutzgebiete als Inland im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle zu gelten haben, sind für den Aufenthalt in den Schutzgebieten nicht Heimatscheine, sondern die zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebiets bestimmten Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen.

Berlin, den 17. Mai 1906.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
v. Kitzing.

Nr. 10.

Formular zu einem deutschen Heimatschein.¹⁾

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)

Heimatschein.

Von d(em) unterzeichneten (Regierungs-Präsidenten) wird dem

(Namen, Stand und Wohnort)

geboren am ten 1 zu

zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß er,
und zwar durch (Abstammung, Naturalisation usw.) die Eigenschaft als (Preuße) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von Jahren *).

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, die deutscherseits wegen Übernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

....., den ten 19.....

(Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident).

(Siegel.)

(Unterschrift.)

.....
(Unterschrift des Inhabers **).

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Ausgetretene sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundesgesetzbl. S. 355] in der Fassung des Artikel 41 Ziffer IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 [Reichs-Gesetzbl. S. 616].)

***) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

1) Festgestellt durch Bundesratsbeschluß vom 24. Januar 1907 (vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 11. März 1907 — IVc 3869 — MBl. S. 132).

Nr. 11.
Formular zu einem deutschen Staatsangehörigkeits-Ausweis.¹⁾

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebiets gültig.²⁾)

Dem (Name, Stand und Wohnort)
..... in , geboren
am ten 1 zu ,
wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation usw.)
die Eigenschaft als (Preuße) besitzt.

..... , den ten 19.....

(Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.)

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Nr. 12.

Verzeichnis der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Erteilung von Auslandspässen und Heimatscheinen zuständigen Behörden.

1. Königreich Preußen.

a. Auslandspässe: Der Königliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Königliche Minister des Innern (sogenannte Ministerialpässe), ferner die Königlichen Regierungspräsidenten und der Königliche Polizeipräsident von Berlin, die Königlichen Landräte, die Königlichen Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen und diejenigen städtischen Polizeiverwaltungen, denen die Ermächtigung ausdrücklich erteilt worden ist. In den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein die städtischen Polizeiverwaltungen allgemein.

1) Festgestellt durch Bundesratsbeschluß vom 3. März 1883 (vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 15. Mai 1884 — MBl. S. 105).

2) Gültig auch in den Schutzgebieten (vgl. Anh. Nr. 9c — S. 255).

b. Heimatscheine: Die Königlichen Regierungspräsidenten und der Königliche Polizeipräsident von Berlin.

2. Königreich Bayern.

a. Auslandspässe: Das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern in München für alle Inländer, die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandtschaften für die im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen, ferner die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Königliche Polizeidirektion in München, die unmittelbaren Stadtmagistrate mit Ausnahme des Stadtmagistrats von München, sowie die Königlichen Bezirksämter mit exponierten Königlichen Bezirksamtsassessoren, die fünf zuletzt genannten Behörden jedoch nur für Personen, die in ihrem Amtsbezirke wohnen oder heimatsberechtigt sind.

b. Heimatscheine: Die Königlichen Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate.

3. Königreich Sachsen.

a. Auslandspässe: Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Dresden und die Königlichen Gesandtschaften, ferner das Königliche Kriegsministerium in Dresden für die Angehörigen des aktiven Heeres, weiter die Sicherheitspolizeibehörden und zwar: die Königlichen Kreishauptmannschaften, die Königliche Polizeidirektion in Dresden, das Polizeiamt in den Städten, die eine besondere Polizeibehörde besitzen, der Stadtrat in den übrigen Städten mit revidierter Städteordnung, die Bürgermeister kleiner und mittlerer Städte und die Gemeindevorstände, denen die Befugnis besonders verliehen ist.

b. Heimatscheine: Die Königlichen Kreishauptmannschaften.

4. Königreich Württemberg.

a. Auslandspässe: } Die Königliche Stadtdirektion in Stuttgart und
 b. Heimatscheine: } die Königlichen Oberämter.

5. Großherzogtum Baden.

a. Auslandspässe: Das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Karlsruhe, sowie das Großherzogliche Ministerium des Innern in Karlsruhe, ferner die Großherzoglichen Bezirksämter für diejenigen Personen, die in ihren Amtsbezirken ihren Wohnsitz haben und ausnahmsweise auch für andere Inländer, wenn deren Person und Verhältnisse dem Bezirksamte hinlänglich bekannt sind.

b. Heimatscheine: Die Großherzoglichen Bezirksämter.

6. Großherzogtum Hessen.

a. Auslandspässe: Das Großherzogliche Staatsministerium in Darmstadt, die Großherzoglichen Kreisämter, die Lokalpolizeiamter in den Städten und die Großherzogliche Gesandtschaft in Berlin.

b. Heimatscheine: Die Großherzoglichen Kreisämter.

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

a. Auslandspässe: Das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Schwerin, der Großherzogliche Gesandte in Berlin, die Ortspolizeibehörden (Stadtmagistrate, die Großherzoglichen Domanalämter, die drei Klosterämter und die Besitzer der ritterschaftlichen Güter).

b. Heimatscheine: Das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin.

8. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

a. Auslandspässe: } Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren in Weimar,
b. Heimatscheine: } Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. Orla.

9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

a. Auslandspässe: Die Großherzogliche Landesregierung in Neustrelitz, die Stadtmagistrate und die Großherzoglichen Ämter, für Angehörige des Fürstentums Ratzeburg die Großherzogliche Landvogtei in Schönberg.

b. Heimatscheine: Die Großherzogliche Landesregierung in Neustrelitz.

10. Großherzogtum Oldenburg.

a. Auslandspässe: Die Großherzogliche Polizeidirektion in Oldenburg, die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, ferner die Großherzogliche Regierung in Eutin und im Fürstentume Birkenfeld die Bürgermeister.

b. Heimatscheine: Die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, sowie die Großherzoglichen Regierungen in Eutin und in Birkenfeld.

11. Herzogtum Braunschweig.

a. Auslandspässe: Die Herzoglichen Kreisdirektionen in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg, ferner die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig, sowie die Ortspolizeibehörden in den Städten, diese jedoch nur für die Bewohner der betreffenden Gemeinde.

b. Heimatscheine: Die Herzoglichen Kreisdirektionen in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg, ferner die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig.

12. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

a. Auslandspässe: Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern in Meiningen, die Herzoglichen Landräte in Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld, ferner die Magistrate der Städte Heiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Pößneck, sowie die Bürgermeisterämter der Städte Wasungen, Themar, Römhild, Heldburg, Ummerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehrsten, Kranichfeld und Camburg.

b. Heimatscheine: Die Herzoglichen Landräte in Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld. (Die von diesen Behörden ausgestellten Heimatscheine werden von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, in Meiningen vollzogen.)

13. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

a. Auslandspässe: Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, in Altenburg, die Herzoglichen Landräte und die Stadträte.

b. Heimatscheine: Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, in Altenburg.

14. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

a. Auslandspässe: | Die Herzoglichen Landratsämter in Gotha, Ohrdruf,

b. Heimatscheine: | Waltershausen und Koburg, die Stadträte in Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Königsberg in Franken, sowie die Magistrate in Koburg, Neustadt (Herzogtum Koburg) und Rodach.

15. Herzogtum Anhalt.

a. Auslandspässe: Das Herzogliche Staatsministerium in Dessau, die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau, die Herzoglichen Kreisdirektionen in Dessau, Köthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt, sowie die Polizeiverwaltungen in Dessau, Jessnitz, Oranienbaum, Raguhn, Wörlitz, Köthen, Gröbzig, Radegast, Zerbst, Koswig, Lindau, Roßlau, Bernburg, Güsten, Nienburg a. S., Sandersleben, Ballenstedt, Gernrode, Großalsleben, Gütersberge, Harzgerode und Hoym.

b. Heimatscheine: Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau.

16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

a. Auslandspässe: Das Fürstliche Ministerium in Sondershausen und die Fürstlichen Landräte.

b. Heimatscheine: Die Fürstlichen Landräte.

17. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

a. Auslandspässe: | Die Fürstlichen Landratsämter.

b. Heimatscheine: |

18. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

a. Auslandspässe: | Die Fürstlichen Kreisamtmänner.

b. Heimatscheine: |

19. Fürstentum Reuß ältere Linie.

a. Auslandspässe: Die Fürstliche Landesregierung in Greiz, das Fürstliche Landratsamt in Greiz, der Fürstliche Amtsrichter in Buegk und die Stadtgemeindevorstände in Greiz und Zeulenroda.

b. Heimatscheine: Die Fürstliche Landesregierung in Greiz.

20. Fürstentum Reuß jüngere Linie.

a. Auslandspässe: Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, in Gera, die Fürstlichen Landratsämter und die Gemeindevorstände in Gera, Schleiz und Lobenstein.

12. Verzeichnis der zur Erteilung von Auslandspässen etc. zuständ. Behörd. 261

b. Heimatscheine: Die Fürstlichen Landratsämter und die Gemeindevorstände in Gera und Schleiz. (Die von diesen Behörden ausgestellten Heimatscheine müssen von dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, in Gera beglaubigt sein.)

21. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

a. Auslandspässe: Die Fürstlichen Landräte auf dem Lande, die Magistrate in den Städten und die Polizeiverwalter in den Schloßbezirken.

b. Heimatscheine: Das Fürstliche Ministerium in Bückeberg.

22. Fürstentum Lippe.

a. Auslandspässe: } Die Fürstliche Regierung in Detmold.
b. Heimatscheine: }

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

a. Auslandspässe: } Das Polizeiamt in Lübeck.
b. Heimatscheine: }

24. Freie Hansestadt Bremen.

a. Auslandspässe: Die Polizeidirektion in Bremen, das Amt Vegesack und der Stadtrat in Bremerhaven.

b. Heimatscheine: Die Polizeidirektion in Bremen, das Landherrnamt in Bremen und die Ämter in Vegesack und Bremerhaven.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

a. Auslandspässe: Die Polizeibehörde in Hamburg, der Bürgermeister der Stadt Bergedorf und der Amtsverwalter in Ritzebüttel.

b. Heimatscheine: Die Polizeibehörde in Hamburg, die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und für Bergedorf der Amtsverwalter in Ritzebüttel.

26. Elsaß-Lothringen.

a. Auslandspässe: Die Kaiserlichen Kreis- und Polizeidirektoren bzw. Polizeipräsidenten.

b. Heimatscheine: Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Kolmar, Straßburg und Metz.

Nr. 13.

Formular¹⁾ zu einem niederländischen
Auslandspasse.

(Staatswappen.)

N^o

Signalement.

Agé de ans
Cheveux
Sourcils
Yeux
Nez
Barbe
Taille mètre déci-
mètre centimètre
millimètre
Religion

Signes
Particuliers

Valable pour
un AN

Signature
du Porteur.

Le Ministre des Affaires Etrangères
de Sa Majesté

La Reine des Pays-Bas, Princesse
d'Orange-Nassau,
&c. &c. &c.

Prie et Requierit

au nom de SA MAJESTÉ, tous les Amiraux, Généraux,
Gouverneurs, Commandants, Magistrats et autres Offi-
ciers, tant Civils que Militaires, quels qu'ils puissent
être, des Princes et Etats, Amis et Alliés de
SA MAJESTÉ, non seulement de laisser passer

.....
.....
.....

avec ses Hardes et Bagages, allant

sans aonner ni souffrir, qu'il soit
porté aucun trouble ou empêchement quelconque, mais
aussi de donner, ou faire donner au besoin,
tout aide et secours, ce qu'il sera prêt à reconnaître.

Donné à la Haye, le

Pour le Ministre,
le Secrétaire-Général,

1) Das Formular wird eventuell der ausstellenden Behörde angepaßt.

Nr. 14.

Formular zu einem niederländischen Nationalitätsbeweis.¹⁾

(Model, vastgesteld door den Minister van Binnenlandsche Zaken bij beschikking van 24 December 1906, n°. 11844, afd. B.B.)

S. 1.

NATIONALITEITSBEWIJS.

DE COMMISSARIS DER KONINGIN IN DE PROVINCIE

Gezien het verzoek van
Gelet op de ingewonnen ambtsberichten;
Verklaart, dat

geboren te, den,
Nederlander is en als zoodanig met zijne echtgenooten en zijne minder-
Nederlandsche hare,
jarige kinderen hier te lande moet worden toegelaten.

Bij de afgifte van dit bewijs is

gehuwd met

geboren te, den, vader
moeder

van de minderjarige kinderen:
....., geboren te, den

Handteekening van den houder.
de houdster.

Gegeven te
den 19

Zie ommezijde.

S. 3.

HERINNERING.

Houder dezes moet binnen tien jaren na zijn vertrek naar het buitenland, indien hij aldaar zijne woonplaats gevestigd heeft, op straffe van verlies van het Nederlanderschap ingevolge art. 7, 5° der wet van 12 December 1892 (Staatsblad n°. 268) aan den burgemeester zijner laatste woonplaats in Nederland of aan den Nederlandschen Gezant of aan een Nederlandschen consulaire ambtenaar in het land, waar hij woont, kennis geven, dat hij Nederlander wensch te blijven.

1) S. 1 und 3 sind nur bedruckt.

Deze kennisgeving moet bij een voortgezet verblijf in het buitenland telkens binnen tien jaren opnieuw worden gedaan.

Voor vestiging og verblijf in Duitschland geldt dit bewijs slechts vijf jaren na de dagtekening ervan of van de laatste daarop voorkomende vernieuwing van de verklaring, dat de houder Nederlander of Nederlandsche is. (Art. 1 vestigingsverdrag en nota's Staatsblad n^o. 279 van 1906.)

Ter bespoediging van de afgifte van een nationaliteitsbewijs is het bevoorderlijk, dat de aanvraag daartoe rechtstreeks worde gezonden aan den burgemeester van de gemeente in Nederland, waar de belanghebbende woont of het laatst heeft gewoond dan wel (zoo hij nimmer hier te lande woonde) waar zijne ouders het laatst hebben gewoond. Bij de aanvraag is opgave te doen van naam, voornamen, plaats en tijdstip der geboorte van den belanghebbende en van diens ouders, eventueel ook van zijne echtgenooten en van zijne minderjarige kinderen, alsmede van het tijdstip, waarop vorenbedoelde laatste woonplaats in Nederland werd verlaten. Door genaturaliseerden en hunne kinderen ware bovendien melding te maken van het jaar en het nummer van het Staatsblad, waarin de op hen betrekking hebbende naturalisatiewet is geplaatst.

Hij, die onvermogen is om de kosten van een nationaliteitsbewijs te betalen, dient daarvan te doen blijken door overlegging van een bewijs van onvermogen, af te geven door den burgemeester zijner woonplaats in Nederland of door den Nederlandschen Consul, die in of het meest nabij zijne buitenlandsche woonplaats is gevestigd.

Nr. 15.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet.

Vom 10. Dezember 1890 (CBl. S. 378).

Über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften beschlossen.

Vorschriften,

betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362¹⁾ des Strafgesetzbuchs.

§ 1.

Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362¹⁾ des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

¹⁾ Jetzt auch auf Grund des § 181 a StGB. (RGes. vom 25. Juni 1900 — RGBl. S. 301). Im übrigen siehe Anm. 6 I zu Art. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages (S. 21).

1. mittels Transports (§§ 3 bis 7) oder
2. durch Erteilung eines Zwangspasses (§§ 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§ 13).

§ 2.

Die Art der Vollziehung (§ 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden eventuell auf diplomatischem Wege behufs Übernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

§ 3.

Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der beteiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht²⁾.

Soll der Transport nicht nach dem Heimatsstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landes-Zentralbehörde einzuholen³⁾.

Die Genehmigung der letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll^{3a)}.

§ 4.

Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Überführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;

2) Vgl. Anh. Nr. 16.

3) In Preußen des Ministers des Innern.

3a) Der Einholung einer solchen Genehmigung bedarf es auch in Fällen, in denen es sich um den Transport eines aus dem Reichsgebiet ausgewiesenen Ausländers von der Reichsgrenze nach dem im angrenzenden außerdeutschen Staate belegenen Übernahmeorte handelt, sofern die Erstattung dieses Teiles der Transportkosten aus der Reichskasse (vgl. § 17 Abs. 2) beansprucht wird. Eine solche Genehmigung braucht jedoch nicht eingeholt zu werden, wenn der Transport des Ausgewiesenen nach einem Orte geleitet werden soll, der in das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen (s. Anh. Nr. 16) aufgenommen ist.

3. die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4. das Ersuchen an sämtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§ 5.

Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3) zuständig ist.

§ 6.

Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§ 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs)⁴⁾ hinzuweisen und seinen Übertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Übergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkt er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§ 7.

Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

§ 8.

Soll die Ausweisung mittels Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat und, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im § 3 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung⁵⁾.

4) § 361 Nr. 2 Strafgesetzbuchs bestimmt:

„Mit Haft wird bestraft:

wer, nachdem er des Bundesgebiets oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.“

5) Mittellosen Ausländern, die mit einem in einem Seehafen endigenden Zwangspasse abgeschoben werden und das Reichsgebiet nur auf dem Seewege verlassen können, ist eine Schiffskarte für die Überfahrt bis zum nächsten Hafenplatz im Heimatlande des Ausgewiesenen

§ 9.

Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspaß) zu behändigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zweck binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;
4. den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§ 10.

Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begibt; sie hat, daß dies geschehen, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§ 11.

Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungesäumt der vollziehenden Behörde mitzuteilen, welche wegen Ermittlung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§ 12.

Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergibt, daß er die in dem Zwangspaß ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittels Transports zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspaß ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mitteilung zu machen.

zu beschaffen. Wegen der entstehenden Kosten vgl. § 17 Abs. 2. (RErl. des preußischen Ministers des Innern vom 6. März 1900 — II b 597 — MBl. S. 138). Überhaupt sollen die mittels Zwangspasses Auszuweisenden, welche nicht selbst ausreichende Mittel besitzen, mit dem erforderlichen Reise- und Zehrgelde versehen werden (vgl. RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 5. März 1902 — II b 4909/01 — MBl. S. 71 und Anm. 7).

§ 13.

Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Anzuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

§ 14.

Von jeder auf Grund der §§ 39, 284 und 362⁶⁾ des Strafgesetzbuchs gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung erfolgt unter Übersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zu Grunde liegenden gerichtlichen Urteils, sowie einer Abschrift des dispositiven Teils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mitteilung zu machen.

§ 15.

Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§ 16.

Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaates durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Überwachung des Eisenbahntransports, etwas anderes vereinbart ist.

§ 17.

Die Kosten des Transports, sofern über deren Verteilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des § 7 Abs. 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

6) Sowie § 181 a StGB. (vgl. Anm. 1).

Die Kosten des Transports des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorschußweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidieren⁷⁾.

§ 18.

Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde können die nach § 7 und § 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Nr. 16.

Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete (Reichsgrenzstationen).

(CBl. 99 265.)

Das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind (CBl. 90 381; 91 27; 93 154; 94 264), wird durch das nachstehende Verzeichnis ersetzt.

7) Hinsichtlich der bei Ausweisungen mittels Zwangspasses erwachsenden Kosten ordnet der Bundesratsbeschluß vom 8. März 1900 folgendes an:

„I. Die Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, vom 10. Dezember 1890 (CBl. f. d. Deutsche Reich S. 378) finden bei Ausweisungen mittels Zwangspasses (§§ 8 bis 12) Anwendung, sofern durch die von der Grenzpolizeibehörde gemäß § 10 auszustellende Bescheinigung dargetan ist, daß der Ausgewiesene das Reichsgebiet verlassen hat.

II. Als Kosten im Sinne des § 17 gelten im Falle der Ausweisung mittels Zwangspasses die Auslagen für die Eisenbahn- oder Schiffs-Fahrkarten, sowie die sonstigen, zur Durchführung der Ausweisung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch diejenigen, welche durch die Gewährung eines angemessenen Zehrgeldes entstanden sind.

III. Bei Festsetzung des Reisewegs sind die in der Sitzung des Bundesrats vom 30. Mai 1891 verlautbarten Grundsätze maßgebend.

IV. Die Bundesregierungen werden ersucht, auch bei den nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs erfolgten Ausweisungen mittels Zwangspasses die unter I bis III bezeichneten Grundsätze zur Anwendung zu bringen.“

(RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 24. September 1900 — II b 905 II — MBl. S. 232.)

Im übrigen siehe wegen der Transportkosten Anm. 46 zu Nr. 11 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 56).

Verzeichnis¹⁾ der Reichsgrenzstationen,

nach denen gemäß der vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Cbl. S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, mit Angabe der für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden.

I. Bei Ausweisungen nach Dänemark.

a. Zu Lande.

1. Scherrebeck (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.

b. Zur See.

1. Kiel (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Die Polizeidirektion in Kiel.
2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck).
Das Polizeiamt in Lübeck.
3. Warnemünde (Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin).
Das Gewett in Rostock.
4. Swinemünde (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Stettin).
Der Landrat in Swinemünde.

II. Bei Ausweisungen nach Norwegen.

a. Unmittelbar zwischen Deutschland und Norwegen.

- Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg).
Die Polizeibehörde in Hamburg.

b. Mit Berührung Schwedens.

- Saßnitz (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Stralsund).
Der Landrat in Bergen auf Rügen.

c. Über Dänemark, mit oder ohne Berührung Schwedens.

1. Scherrebeck (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Die Polizeidirektion in Kiel.

1) In der jetzt gültigen Fassung.

6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck).
Das Polizeiamt in Lübeck.
7. Warnemünde (Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin).
Das Gewett in Rostock.
8. Swinemünde (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Stettin).
Der Landrat in Swinemünde.

III. Bei Ausweisungen nach **Schweden**.

- a. Unmittelbar zwischen Deutschland und Schweden.
 1. Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg).
Die Polizeibehörde in Hamburg.
 2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck).
Das Polizeiamt in Lübeck.
 3. Saßnitz (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Stralsund).
Der Landrat in Bergen auf Rügen.
- b. Mit Berührung Dänemarks.
 1. Scherrebek (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Scherrebek.
 2. Rödning (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Rödning.
 3. Woyens (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Der Amtsvorsteher in Woyens.
 4. Christiansfeld (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
 5. Kiel (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Schleswig).
Die Polizeidirektion in Kiel.
 6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck).
Das Polizeiamt in Lübeck.
 7. Warnemünde (Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin).
Das Gewett in Rostock.
 8. Swinemünde (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Stettin).
Der Landrat in Swinemünde.

IV. Bei Ausweisungen nach **Rußland**.

1. Nimmersatt (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Königsberg).
Der Landrat des Kreises Memel.
2. Bajohren (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Königsberg).
Der Landrat des Kreises Memel.
3. Laugallen (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Königsberg).
Der Landrat des Kreises Memel.
4. Kolletzischken (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen).
Der Landrat des Kreises Heydekrug.
5. Lauszargen (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen).
Der Landrat des Kreises Tilsit.
6. Schmallingken (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen).
Der Landrat des Kreises Ragnit.

7. Schirwindt (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen).
Der Landrat des Kreises Pillkallen.
8. Eydtkuhnen (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen).
Der Landrat des Kreises Stallupönen.
9. Mierunskén (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen).
Der Landrat des Kreises Oletzko.
10. Groß-Czymochen (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Allenstein).
Der Landrat des Kreises Lyck.
11. Borczymmen (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Allenstein).
Der Landrat des Kreises Lyck.
12. Prostken (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Allenstein).
Der Landrat des Kreises Lyck.
13. Dlottowen (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Allenstein).
Der Landrat des Kreises Johannisburg.
14. Friedrichshof (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Allenstein).
Der Landrat des Kreises Ortelsburg.
15. Flammberg (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Allenstein).
Der Landrat des Kreises Ortelsburg.
16. Camerau (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Allenstein).
Der Landrat des Kreises Neidenburg.
17. Ilowo (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Allenstein).
Der Landrat des Kreises Neidenburg.
18. Neu-Zielun (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder).
Der Landrat des Kreises Strasburg.
19. Gorzno (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder).
Der Landrat des Kreises Strasburg.
20. Pissakrug (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder).
Der Landrat des Kreises Strasburg.
21. Gollub (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder).
Der Landrat des Kreises Briesen.
22. Leibitsch (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder).
Der Landrat des Kreises Thorn.
23. Thorn-Ottlotschin (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder).
Der Landrat des Kreises Thorn.
24. Hohensalza-Ottlotschin (Königreich Preußen, Regierungsbez. Bromberg).
Der Landrat des Kreises Hohensalza.
25. Stralkowo (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Posen).
Der Landrat des Kreises Wreschen.
26. Borzykowo (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Posen).
Der Landrat des Kreises Wreschen.
27. Boguslaw (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Posen).
Der Landrat des Kreises Pleschen.
28. Neu-Skalmierschütz (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Posen).
Der Landrat des Kreises Ostrowo.
29. Wilhelmsbrück (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Posen).
Der Landrat des Kreises Kempen.

30. Sogenannte Sandhäuser (Königreich Preußen, Regierungsbez. Oppeln).
Der Landrat des Kreises Kreuzburg.
31. Landsberg (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Der Landrat des Kreises Rosenberg.
32. Preußisch-Herby (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Der Landrat des Kreises Lublinitz.
33. Kattowitz (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Der Landrat des Kreises Kattowitz.

V. Bei Ausweisungen nach **Österreich-Ungarn.**

1. Myslowitz (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Die Polizeiverwaltung in Myslowitz.
2. Neuberun (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Der Amtsvorsteher in Neuberun.
3. Pleß (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Die Polizeiverwaltung in Pleß.
4. Ratibor (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Die Polizeiverwaltung in Ratibor.
5. Piltsch (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Der Gemeindevorsteher in Piltsch.
6. Leobschütz (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Die Polizeiverwaltung in Leobschütz.
7. Neustadt in Oberschlesien (Königreich Preußen, Regierungsbez. Oppeln).
Die Polizeiverwaltung in Neustadt in Oberschlesien.
8. Ziegenhals (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Die Polizeiverwaltung in Ziegenhals.
9. Neiße (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Oppeln).
Die Polizeiverwaltung in Neiße.
10. Mittelwalde (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Breslau).
Die Polizeiverwaltung in Mittelwalde.
11. Friedland in Schlesien (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Breslau).
Die Polizeiverwaltung in Friedland in Schlesien.
12. Liebau (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Liegnitz).
Die Polizeiverwaltung in Liebau.
13. Görlitz (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Liegnitz).
Die Polizeiverwaltung in Görlitz.
14. Zittau (Königreich Sachsen).
Das Grenzpolizeikommissariat Zittau für Eisenbahntransporte und
die Amtshauptmannschaft Zittau für andere Transporte.
15. Löbau (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft Löbau.
16. Bautzen (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft Bautzen.
17. Bodenbach (Österreich).
Das Königlich Sächsische Grenzpolizeikommissariat in Bodenbach
(nur für Eisenbahntransporte).

18. Pirna (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft Pirna (nur für Fußtransporte).
19. Dippoldiswalde (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft in Dippoldiswalde.
20. Sayda (Königreich Sachsen).
Die amtshauptmannschaftliche Delegation in Sayda.
21. Marienberg (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft Marienberg.
22. Annaberg (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft Annaberg.
23. Schwarzenberg (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
24. Auerbach (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft Auerbach.
25. Oelsnitz (Königreich Sachsen).
Die Amtshauptmannschaft Oelsnitz.
26. Rehau (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberfranken).
Das Bezirksamt Rehau.
27. Wunsiedel (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberfranken).
Das Bezirksamt Wunsiedel.
28. Waldsassen (Königr. Bayern, Regierungsbez. Oberpfalz und Regensburg).
Der Sekretär am Amtsgericht Waldsassen, in Vertretung des Bezirksamts Tirschenreuth.
29. Furth im Wald (Königr. Bayern, Regierungsbez. Oberpfalz u. Regensburg).
Der Sekretär am Amtsgericht Furth i. W., in Vertretung des Bezirksamts Cham.
30. Regen (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Niederbayern).
Das Bezirksamt Regen.
31. Passau (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Niederbayern).
Das Bezirksamt Passau.
32. Simbach am Inn (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Niederbayern).
Der Sekretär am Amtsgericht Simbach am Inn, in Vertretung des Bezirksamts Pfarrkirchen.
33. Tittmoning (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberbayern).
Der Sekretär am Amtsgericht Tittmoning, in Vertretung des Bezirksamts Laufen.
34. Laufen (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberbayern).
Das Bezirksamt Laufen.
35. Traunstein (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberbayern).
Das Bezirksamt Traunstein.
36. Rosenheim (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberbayern).
Das Bezirksamt Rosenheim.
37. Lindau (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg).
Das Bezirksamt Lindau.
38. Friedrichshafen (Königreich Württemberg).
Die Hafendirektion in Friedrichshafen.

39. Konstanz (Großherzogtum Baden).

Das Bezirksamt in Konstanz.

VI. Bei Ausweisungen nach der **Schweiz**.

1. Lindau (Königreich Bayern, Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg).
Das Bezirksamt Lindau.
2. Friedrichshafen (Königreich Württemberg).
Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
3. Konstanz (Großherzogtum Baden).
Das Bezirksamt in Konstanz.
4. Stockach (Großherzogtum Baden).
Das Bezirksamt in Stockach.
5. Engen (Großherzogtum Baden).
Das Bezirksamt in Engen.
6. Waldshut (Großherzogtum Baden).
Das Bezirksamt in Waldshut.
7. Säckingen (Großherzogtum Baden).
Das Bezirksamt in Säckingen.
8. Lörrach (Großherzogtum Baden).
Das Bezirksamt in Lörrach.
9. St. Ludwig (Elsaß-Lothringen).
Der Polizeikommissar in St. Ludwig.

VII. Bei Ausweisungen nach den **Niederlanden**.²⁾

1. Weener (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Aurich).
Der Landrat in Weener.
2. Gronau (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Münster).
Der Bürgermeister in Gronau.
3. Emmerich (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Düsseldorf).
Der Grenzkommis­sar in Emmerich.
4. Kaldenkirchen (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Düsseldorf).
Der Bürgermeister in Kaldenkirchen.

VIII. Bei Ausweisungen nach **Belgien**.

1. Herbesthal (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Aachen).
Der Bürgermeister in Herbesthal.
2. Aachen (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Aachen).
Die Polizeidirektion in Aachen.

IX. Bei Ausweisungen nach **Luxemburg**.

1. Burg-Reuland (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Aachen).
Die Gendarmeriestation bzw. der Bürgermeister in Burg-Reuland.

2) Abgeändert durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. November 1906 (CBl. S. 1322) — RErl. des preuß. Ministers des Innern vom 5. März 1907 — IV c 3674. Vgl. auch Anm. 43 zu Nr. 10 der Ausführungsanweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrage (S. 54).

2. Trier (Königreich Preußen, Regierungsbezirk Trier).
Der Landrat des Landkreises Trier.
3. Diedenhofen (Elsaß-Lothringen).
Der Polizeikommissar in Diedenhofen.

X. Bei Ausweisungen nach **Frankreich.**

1. Fentsch (Elsaß-Lothringen).
Der Grenzpolizeikommissar in Fentsch.
2. Novéant (Elsaß-Lothringen).
Der Grenzpolizeikommissar in Novéant.
3. Deutsch-Avicourt (Elsaß-Lothringen).
Der Grenzpolizeikommissar in Deutsch-Avicourt.
4. Alt-Münsterol (Elsaß-Lothringen).
Der Grenzpolizeikommissar in Alt-Münsterol.

Berlin, den 17. Juli 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Hopf.

Nr. 17.

**Formular zu einem preußischen Zwangspasse
(Reiseroute).¹⁾**

Zwangspasß.

Nr. des Tage- buchs.	D	hierneben näher beschriebene
I. Dauer der Gültigkeit:	Stand oder Gewerbe:	geb. am
II. Personal- beschreibung:	zu	Staatsangehörige
1. Größe	aus	, Religion
2. Gestalt	welche	,
3. Haare	erhält hiermit die Weisung, sich auf kürzestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über	
4. Stirn	nach	
5. Augenbrauen	zu begeben und sich unter Vorzeigung dieses Passes sofort nach der Ankunft bei der Polizeibehörde daselbst zu melden.	
6. Augen	Inhaber darf von dem vorgeschriebenen Reise- wege ohne die hierin zu vermerkende Zustimmung der Polizeibehörde des Ortes, wo die Abweichung erfolgen soll, nicht abweichen und hat diesen Ausweis den Polizeibehörden der Orte, an denen übernachtet, zur Bescheinigung vorzulegen.	
7. Nase	Übertretungen dieser Vorschriften ziehen nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine hiermit angedrohte Geldstrafe von M. nach sich, an deren Stelle im Unvermögens- falle Tage Haft treten.	
8. Mund	Das Recht der Polizeibehörde, jederzeit den zwangs- weisen Transport anzuordnen, wird durch die Aus- stellung des Zwangspasses nicht berührt.	
9. Zähne	, den 19	
10. Bart	, den 19	
11. Kinn	, den 19	
12. Gesichtsbildung	, den 19	
13. Gesichtsfarbe	, den 19	
14. Sprache	, den 19	
15. Besondere Kenn- zeichen	, den 19	
III. Unterschrift de Inhaber	, den 19	

1) Eingeführt durch RErl. des Ministers des Innern vom 11. Januar 1908 — II b 5932.

Nr. 18.**Preußische Generalinstruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Zivilstande.¹⁾**

Vom 16. September 1816 (Ann. Bd. XI S. 510).

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Zivilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachteilige, Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der, darüber bestehenden, Bestimmungen und nähere Instruktion notwendig gemacht:

1. Gegenstand dieser Instruktion.**§ 1.**

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizeibehörden jeder Art angeordnete oder geleitete, Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militärstande gehören, und daher auf Anordnung einer Militärbehörde transportiert werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportiert werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigentümlichkeit dieser einzelnen Transporte folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann (§ 6).

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gendarmerie oder anderes Militär eintretenden, Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

2. Transport der Verbrecher.**§ 2.**

Es verbleibt bei der durch die Zirkularverordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1. und 10. Oktober 1814 gemachten Anordnung, daß die Justizbehörden, die auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportierenden Verbrecher jedesmal an die Polizeibehörde zur Vollstreckung des Transports abliefern. Die Polizeibehörden müssen aber auch bei anderen Verbrechern die Transportrequisiten der Justizbehörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

1) Die zwar in manchen Punkten durch neuere Vorschriften überholten Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion sind im allgemeinen für Einzeltransporte auch jetzt noch maßgebend. Wegen der Sammeltransporte vgl. Anh. Nr. 20.

3. Transportstraßen.

§ 3.

Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden baldmöglichst eigene Etappenstraßen resp. anzuordnen oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidieren. Diese Transportstraßen sind soviel, als möglich, mit den Militärstraßen zu vereinigen und über Orte zu leiten, in welchen Gendarmeriepiketts oder Garnisonen sich befinden, und die zu Transportstationen übrigens sich eignen.

4. Transportstationen.

§ 4.

Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Ämter oder große Dörfer, soviel tunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gendarmeriestationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorkehr zur sicheren Bewachung, Aufbewahrung und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nötige Militär- oder Zivilbewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Direktoraleskriptes vom 12. März 1805 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV, Abschnitt III Nr. III), hinreichende Schließgerätschaften vorhanden sind.

5. Öffentliche Bekanntmachung derselben.

§ 5.

Sowohl die Transportstraßen, als die Transportstationen, sind in jedem Regierungsdepartement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

6. Richtung der Transporte.

§ 6.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher wie diese ist, als in welchem Falle sie unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion unmittelbar auf derselben erfolgen.

7. Wechsel des Transports.

§ 7.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern (§ 4), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militärischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizeibehörden bleibt indessen unbenommen, nach Maßgabe der Verhältnisse ein für allemal oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§ 11) muß jedoch soviel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transports an einem Etappenorte finden statt, wenn:

1. der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden Orte abgeliefert werden soll, oder
2. Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Orts, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und gleich derselben für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§ 14) muß.

8. Anzahl der Transportaten.

§ 8.

Die Anzahl der auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden Individuen hängt von dem alle eintretenden Verhältnisse genau berücksichtigenden Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben oder herumgestreift und miteinander genau bekannt sind, entweder auf besonderen Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöhter Vorsicht transportiert werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

9. Transportaten.

§ 9.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandnis der Verhältnisse zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maßgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig

1. bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportieren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2. bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§ 16), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachteil der Gesundheit nicht zu Fuß transportiert werden können;

3. wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportiert werden;
4. wenn Personen höheren Standes transportiert werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5. wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das § 7 Nr. 2 gedachte Auskunftsmittel nicht gestatten;
6. wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter (§ 11) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7. wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachteil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weitergebracht werden kann; und
8. wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 8 muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5, 6 und 7 aber der Transportführer unterwegs die Fuhr annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen, schleunigste Hilfe geleistet, in dem einen wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhr Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde. Dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders als mit besonderer Sorgfalt zulässig;

IV. zu Fuß. Der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

10. Militär- oder Ziviltransport.

§ 10.

Der Transport ist, nachdem er von der Gendarmerie und anderem Militär oder von den Gemeinden geführt wird, Militär- oder Zivil- und Kommunaltransport.

I. Der Militärtransport ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Dezember 1804 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV Abschn. III Nr. III) und der auf deren Grund erlassenen Direktorialreskripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804 Nr. 63) und vom 15. Januar 1805 (Jahrbücher a. a. O.) nicht anders als militärisch, mithin nach Vorschrift des § 81 des Gendarmerieedikts vom 30. Juli 1812, von der Königlichen Gendarmerie oder, wenn diese in genugsamer Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem dazu requirierten Militär zu transportieren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter hat deshalb die nötigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartierten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und

keine Gendarmerie zu haben ist, so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gendarmen oder Militär weiter zu bringen.

Die Anzahl der dem Militär oder der Gendarmerie beizugebenden Zivilbegleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen und bei Transporten durch Militär nach dem Direktorialreskripte vom 12. März 1805 der Zivilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der dem Militär für die den Zivilbehörden bisher obgelegenen Transporte von ihnen zu leistenden Vergütung, nämlich:

- a. von einem Taler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeltlich zu stellenden, Reitpferde für den bei starken Transporten kommandierten Offizier und

- b. von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königlichen Kabinettsordre vom 3. Dezember 1804 und den Direktorialreskripten vom 15. Januar und 12. März 1805.

2. Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gendarmerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militärischer Bedeckung, transportiert und hängen im ersteren Falle die der Gendarmerie beizugebenden Zivilbegleiter und deren Anzahl von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportieren.

11. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

§ 11.

Die Stärke der Begleitung und die Zahl der Transporteure ist nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§ 4) zu bringen.

Bei Ziviltransporten zu Fuß müssen mindestens

zwei	Begleiter	auf	einen	Transportaten,
vier	"	"	zwei	"
fünf	"	"	drei	"
sieben	"	"	vier	"

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern als Fußtransporten und bei Militärtransporten (§ 10) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs behindert werden sollte, an dessen Stelle

am nächsten Orte einen andern requirieren, sondern er ist auch schuldig, während des Transportes an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requirieren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen (§ 9 Nr. II).

Zu Transporteuren müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1. Weiber;
2. Männer über 60 Jahre alt;
3. junge Leute unter 18 Jahren;
4. schwache und unbeholfene Menschen und
5. Menschen von zweideutigem, üblem Rufe

durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwaigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transportstationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizierter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteuren zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteuren einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transportdokumente (§§ 19 bis 21) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteuren zur besonderen Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde begeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, sowie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nötigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteuren mit Waffen versehen sein, als Individuen transportiert werden.

12. Transportkosten.

§ 12.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1. die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2. die Postgebühren und Wagen- oder Pferdemiethen in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§ 9);
3. die Vergütung für das Militär bei Militärtransporten (§ 10);
4. die Bekleidungskosten (§ 17);
5. dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteuren an Transportgebühren, Zehrungsgeldern usw. erhalten dürfen;

6. die zulässigen Vergütungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unteroffizianten;
7. die Bewachungskosten;
8. die etwaigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren;
9. alle anderen, auf dem Transporte vorgefallenen, außerordentlichen Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den unter Nr. 9 gedachten Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe und bei den bedeutenderen, ihrer Notwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportierten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältnis der Anzahl der Transportierten verteilt, die durch einen derselben besonders verursacht aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§ 13.

Diese Kosten trägt

I. Der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1. wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßheit der § 2 gedachten Ministerialbestimmungen, diese Justizbehörde;
2. wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und
 - a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
 - b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,
 - aa. die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes oder
 - bb. wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses;
3. wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist oder aus andern Gründen transportiert wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§ 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§ 4) vorschießen will.

Im

ad I. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Beitrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§ 4) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidieren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidierten und unterwegs etwa erwachsenen fernen Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten und die denselben hinzuzufügenden Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschließen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit, die auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§ 13), so liquidiert die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar oder durch die Kreisbehörde bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§ 7), sowie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§ 32).

13. Verfahren beim Transporte.

a. Feststellung des Bestimmungsortes.

§ 15.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§ 2) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in anderen Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen

Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

b. Ausmittlung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

§ 16.

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachteiligen Einfluß haben darf, so ist bei Kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachteil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sei (§ 9).

c. Bekleidung desselben.

§ 17.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, soweit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Ärgernisses erforderlich ist, notdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militär den Transport nicht übernehmen oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

d. Anweisung der Transporteurs.

§ 18.

Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaßregeln genau anweisen, welche nach Maßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gendarmen und dem Militär die zu transportierenden Individuen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der zum Transporte zu kommandierenden Subjekte gerichtet werden könne.

e. Transportzettel.

§ 19.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1. das vollständige Signalement und
2. die Bekleidung des Transportanden,
3. die Ursache des Transports,
4. die Transportstraße und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5. der Bestimmungsort,
6. die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7. die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§ 9), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird u. dgl.,
8. die den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere,

9. die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung usw.,
10. die wegen des Transportes gegebenen besonderen Anweisungen (§ 18) und
11. Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1. für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2. nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

f. Signalementsexemplare.

§ 20.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§ 24).

g. Andere Papiere und Effekten.

§ 21.

Der Führer des Transportes bekommt ferner

1. einen Paß, insofern er nötig ist;
2. Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportaten anerkannt hat;
3. das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugehenden Akten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4. die dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

h. Sicherheitsmaßregeln.

§ 22.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sicheren Führung desselben nötigen Maßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportiert werden. Die Transportantenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hiervon abzugehen, wenn

1. der Transportat unterwegs die Flucht versuchen oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2. die einbrechende Dunkelheit die Besorgnis der Flucht verstärken möchte,
3. einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4. überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens etc., dies zur Sicherung des Transportes notwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitieren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, soviel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

i. Führung des Transportes.

§ 23.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage, fortzusetzen und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§ 11) oder Fesselung (§ 22) zu sichern oder einen Wagen zu nehmen (§ 10); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des § 27 verfahren werden.

k. Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

§ 24.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser und der ihnen gegebenen näheren Instruktion und den Weisungen des Transportführers sich genau richten und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben und letztere besonders in Wäldern oder anderen gefährlichen Gegenden verdoppeln und darin, sowie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber untereinander oder überhaupt mit unbekanntem Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten. Transportaten, welche miteinander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden. Die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen oder eintauschen oder zum Geschenke annehmen. Wer zu Wagen transportiert wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen und muß dann besonders scharf bewacht und nach Bewandtnis gefesselt oder an einem Stricke geführt werden. Den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen. Ohne Erlaubnis des Führers darf kein Begleiter sich

vom Transporte entfernen. Der Transport darf, außer in Fällen der Not, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirtshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nötigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitem Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden, wobei die in § 20 gedachten Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hilfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

l. Behandlung der Transportaten.

§ 25.

Die Transportaten müssen zwar mit der zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnötige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt. Auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des wegen der Polizeigefängnisse unterm 12. August 1815 erlassenen Zirkulars des Polizeiministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlungen der Transportaten und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller tätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Exzesse erlauben. Die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams usw. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

m. Ablieferung des Transportaten.

§ 26.

Der Transportat ist am Stationsorte oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Orte (§ 7) nicht an Unterbediente,

sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nötigenfalls unter Beihilfe der Gendarmerie, des Militärs oder der Gerichts- oder Polizeioffizianten genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitieren und der Transportzettel zu revidieren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen sowie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwaigen Verzögerung derselben auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weiteren Verfahren (§ 32) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers und liquidiert sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie gibt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

n. Bewachung.

§ 27.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorialreskripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach in den Zivilgefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Konkurrenz des Militärs, in unbequartierten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminalgefängnissen aufzubewahren.

o. Weiterer Transport.

§ 28.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, soweit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen, möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel sein.

p. Ablieferung am Bestimmungsorte.

§ 29.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst entgegengeschickt haben sollte.

Über die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittiert und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 verfahren.

14. Allgemeine Bestimmungen.

a. Befolgung der Requisition der Transporte.

§ 30.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von der Obrigkeit und den Schulzen mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hilfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen und zu keinen begründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

b. Transportanweisungen.

§ 31.

Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteure mit genauen Vorschriften über das auf Transporten zu beobachtende Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

c. Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

§ 32.

Diese und die im § 31 gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei großer Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollisionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen verlieren diejenigen Transporteure, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statthabenden Transportgebühren und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien usw. tragen, auch dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben erlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§ 14) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteure von ferneren Transporten auszuschließen und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteure stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen und, dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurteilen.

d. Transportkontrolle.

§ 33.

Den Landräten und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, sowie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrollieren und die dabei bemerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hierbei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zum Polizeiministerium ein Verzeichnis der in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen und auf demselben die Behörden und die Transporteure, die dabei nachlässig gewesen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

e. Provinzial-Instruktionen.

§ 34.

Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige Generalinstruktion für ihr Departement durch besondere Instruktion zu ergänzen, als in welchem Fall Abschrift derselben zum Polizeiministerium einzureichen ist.

Berlin, den 16. September 1816.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers:
von Kamptz.

Nr. 19.**Formular zu einem preußischen Transportzettel.¹⁾**(Für Einzel-Transporte.)²⁾

— Ann. Bd. I S. 162. —

Transportzettel.

<p>Signalement.</p> <p>1. Familienname</p> <p>2. Vorname</p> <p>3. Geburtsort</p> <p>4. Aufenthaltsort</p> <p>5. Religion</p> <p>6. Geburtstag</p> <p>7. Größe cm.</p> <p>8. Haare</p> <p>9. Stirn</p> <p>10. Augenbrauen</p> <p>11. Augen</p> <p>12. Nase</p> <p>13. Mund</p> <p>14. Bart</p> <p>15. Zähne</p> <p>16. Kinn</p> <p>17. Gesichtsbildung</p> <p>18. Gesichtsfarbe</p> <p>19. Gestalt</p> <p>20. Sprache</p> <p>21. Besondere Kennzeichen</p>	<p>Der (die) nebenstehend beschriebene (Vor- und Zuname),</p> <p>welcher (welche) (Grund und Veranlassung des Transports)²⁾</p> <p>und sich (nicht) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet^{3a)}, soll</p> <p>von hier unter sicherer Bedeckung zu Fuß (Wagen, mit der Eisenbahn) ungefesselt (gefesselt)⁴⁾ durch den Transportführer (Name)</p> <p>nach (nächster Stations- oder Ablieferungsort)</p> <p>transportiert und dort dem (Bezeichnung der Behörde)</p> <p>übergeben und so weiter über (Transportrichtung)</p>
--	---

1) Für Transportatén, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind Transportzettel von weißer Farbe, für Transportatén, bei denen dies nicht der Fall ist, Transportzettel von roter Farbe zu verwenden; ob der Transportat die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt oder nicht, muß besonders angegeben werden. Bei Gefangenen und vorzuführenden Personen ist in die Transportzettel auch der Grund der Untersuchung oder der Bestrafung unter Angabe der Höhe der letzteren einzutragen. Die Transportzettel für Personen, die einer besonderen Aufmerksamkeit des Transportführers bedürfen, sollen auf der Außenseite mit großer in die Augen fallender Schrift mit dem Vermerk „Vorsicht“ versehen werden. (RErl. des preußischen Ministers des Innern vom 12. Dezember 1902 — II b 4810 II.)

2) Wegen des Formulars zu Transportzetteln bei Sammeltransporten vgl. Anh. Nr. 20 (Anlage) S. 308.

3) In den hier in Frage stehenden Fällen etwa „aus dem Deutschen Reichsgebiete“ oder „dem Staatsgebiete ausgewiesen“ oder „heimzuschaffen ist“.

3a) Vgl. Anm. 1.

4) Wegen der Fesselung vgl. die „allgemeinen Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transport“ vom 4. Dezember 1902 (Anlage zu dem in Anm. 1 erwähnten Erlasse).

Unterschrift des
Transportaten.

nach

(Bestimmungsort)

gebracht und dem dortigen

(Bezeichnung der Behörde)

Bekleidung.

mit

(Sachen pp.)

zur ferneren Verfügung überliefert werden.

Alle betreffenden Behörden werden demnach unter Erbietung zur Erwidernng ersucht, den (die) Transportaten(in) auf obenbenannter Route sicher und wohlbewacht der angegebenen Bestimmung zuführen und unterwegs ihm (ihr) den nötigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.

Berechnung der
aufgelaufenen
Kosten.

Die

(Polizeibehörde des nächsten Stations- oder Ablieferungsorts)

wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen nebenverzeichneten Kosten gefälligst (durch den Transporteur) direkt hierher erstatten zu lassen.

Der Transport ist heute (vormittags, nachmittags um Uhr) von hier abgegangen, nachdem Transportat(in) in Gegenwart des Transporteurs auf das genaueste visitiert und alle die Flucht erleichternden Instrumente sowie alle auf derselben ihm (ihr) nützlichen Dokumente nebst allem barem Gelde ihm (ihr) abgenommen, auch dem Transportführer neben diesem Transportzettel eine doppelte Abschrift des beistehenden Signalements des (der) Transportaten(in) mitgegeben worden.

(Ort) , den (Datum)

Die (absendende Behörde).

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Nr. 20.

Preußische Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen.

Vom 8. Dezember 1906 (MBl. 07 53 ff.).

(Nebst Muster zu einem Transportzettel.)

Zweck und Einrichtung.

1. Der Sammeltransport von Gefangenen auf den Eisenbahnen erfolgt in besonderen Zellenwagen, die nach den von den zuständigen Eisenbahnbehörden festgestellten Fahrplänen in die Personenzüge eingestellt werden.

Die Sammeltransporte gewähren gegenüber den Einzeltransporten eine größere Sicherheit, ermöglichen eine bessere Trennung von den übrigen Reisenden und entlasten das mit der Beförderung der Einzeltransporte bisher betraute Polizeiexecutivpersonal.

Durch die regelmäßig laufenden Gefangenenwagen werden sämtliche Strafanstalten und größeren Gerichte der Monarchie, zwischen denen sich erfahrungsmäßig die überwiegende Mehrzahl aller Transporte bewegt, miteinander in Verbindung gesetzt.

Die Strecken, auf denen solche Sammeltransporte eingerichtet sind, ergeben sich aus dem halbjährlich von der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin herausgegebenen Kursbuch für die Gefangenenwagen.

2. An den auf Wochentage fallenden, staatlich anerkannten christlichen Feiertagen findet eine Gefangenenbeförderung im Sammeltransportwagen in der Regel nicht statt. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen — etwa zur rechtzeitigen Erreichung von Zuganschlüssen behufs Wahrnehmung von Terminen — zulässig.

Transportleiter.

3. Jeder Gefangenenwagen wird von einem dazu bestimmten Gefängnisbeamten (Transportleiter) begleitet, der über die von ihm beförderten Gefangenen eine Transportliste zu führen hat. Weiterer Begleiter bedarf es — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — während der Eisenbahnfahrt nicht. Der Transportleiter hat den Wagen während der Dauer der Fahrt nicht zu verlassen.

Die Vorsteher der Strafanstalten und Gefängnisse, von denen nach den hierüber getroffenen Bestimmungen die Transportleiter zu stellen sind, haben bei der Auswahl der Beamten mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Als Transportleiter können nur durchaus zuverlässige und umsichtige Beamte Verwendung finden, von denen erwartet werden kann, daß sie sich dem verantwortungsvollen Dienste des Transportleiters nach jeder Richtung hin, besonders auch im Falle der Gefahr, bei Fluchtversuchen von Gefangenen, gewachsen zeigen werden. Ferner ist bei der Auswahl der Aufseher darauf zu achten, daß sie die zur sorgfältigen Führung der Transportlisten erforderliche Schreibgewandtheit besitzen. Dies ist um so notwendiger, als die Trans-

portlisten in zahlreichen Fällen als Grundlage dienen, um die Einziehung der von fremden Staaten zu erstattenden Transportkosten zu veranlassen, auch sollen sie erkennen lassen, ob überhaupt die Erstattungspflicht eines fremden Staates in Frage kommt. Im übrigen regeln sich die Obliegenheiten und das Verhalten der Transportleiter nach der besonders erlassenen Dienst-anweisung.

4. Die Transportleiter werden in den einzelnen Ringen zurzeit von folgenden Anstalten gestellt:

Für Ring	I: Strafanstalt Moabit-Berlin.
" "	II: Strafanstalt in Rawitsch, Regierungsbezirk Posen.
" "	III: Gefängnis in Breslau, Regierungsbezirk Breslau.
" "	IV: Gefängnis in Halle a. S., Regierungsbezirk Merseburg.
" "	V: von Hannover südlich: Strafanstalt und Gefängnis in Cassel-Wehlheiden und Strafanstalt in Cassel, Regierungsbezirk Cassel.
" "	V: von Hannover nördlich: Strafanstalten in Lüneburg und Celle, Regierungsbezirk Lüneburg.
" "	VI: Gefängnis in Wittlich, Regierungsbezirk Trier, und für den Wagenlauf zwischen Düsseldorf und Frankfurt a. M. rechtsrhein. Gefängnis in Düsseldorf-Derendorf.
" "	VII: Gefängnis in Cöln, Regierungsbezirk Cöln.
" "	VIII: Gefängnisse in Düsseldorf-Derendorf, Elberfeld und Lüttringhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf.
" "	IX: Strafanstalt in Münster, Regierungsbezirk Münster.
" "	X: Strafanstalt in Naugard, Regierungsbezirk Stettin.
" "	XI: Strafanstalt in Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Personen, die mit Sammeltransport zu befördern sind.

5. Wo Sammeltransporte eingerichtet sind, ist von ihnen ein möglichst umfassender Gebrauch zu machen. Grundsätzlich können in Sammelwagen befördert werden: Strafgefangene, Untersuchungsgefangene sowie Personen, die sich in Korrekthaushaft oder in polizeilicher Schutzhaft befinden, oder die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind.

Endlich sind die Sammeltransporte auch für die mittels Transports auszuweisenden oder heimzuschaffenden Personen und alle sonstigen Zwangsbeförderungen, sowie für die Militärgefangenen bestimmt.

Dagegen sind Geisteskranke von den Sammeltransporten auszuschließen und in jedem Falle einzeln zu befördern. Dasselbe gilt für die der Fürsorgeerziehung überwiesenen jugendlichen Personen und für hochschwängere Frauen.

Im übrigen hat die Transportbehörde bei jedem einzelnen Transporte, der das Sammeltransportsystem berührt, sorgfältig zu prüfen, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient. Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen ist hierbei auf die Persönlichkeit und

die Lebensstellung des Gefangenen, sowie auf die Art der Straftat Rücksicht zu nehmen.

Als Transportbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist nicht etwa die den Transport veranlassende, sondern die ihn absendende Behörde, also regelmäßig die ausführende Polizeibehörde zu verstehen. Diese wird bei der Prüfung der Frage, welche Transportart — ob Sammel- oder Einzeltransport — in Anwendung zu bringen ist, die Wünsche der ersuchenden Behörde tunlichst zu berücksichtigen haben.

Wegen der Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen sind die Justizbehörden dahin verständigt worden, daß auch hierzu in der Regel die Sammeltransporteinrichtung zu benutzen ist; damit die Transportbehörden in der Lage sind, diese Art der Beförderung anzuordnen, sind die Transportersuchen an sie möglichst zeitig zu erlassen. Der Rücktransport soll in gleicher Weise durch die Justizbehörde des Terminorts in die Wege geleitet werden, sobald die Entbehrlichkeit des Gefangenen feststeht.

Unterbringung der Gefangenen.

6. Die in den Transportwagen befindlichen Zellen sind in der Regel nur mit einem Gefangenen zu besetzen. Nur, wenn die Zahl der Gefangenen größer ist, als die Zahl der Zellen, dürfen zwei Personen in einer Zelle untergebracht werden. Dabei dürfen Untersuchungsgefangene nicht mit Strafgefangenen, Jugendliche nicht mit Erwachsenen und Personen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht mit solchen Personen zusammengebracht werden, denen sie aberkannt sind. Weibliche Gefangene sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß jeder Verkehr zwischen ihnen und den männlichen Gefangenen ausgeschlossen ist.

Sobald sich hiernach eine Besetzung des Wagens ergibt, die die Aufnahme weiterer Gefangenen verbietet, hat der Transportleiter den Stationsvorstand zu ersuchen, die Stationen, die zu durchlaufen sind, bis durch Abgänge wieder Platz frei wird, telegraphisch zu benachrichtigen. Transporte, die an diesen Stationen warten, sind einzeln weiter zu führen.

Die gleichzeitige Beförderung einer großen Anzahl von Gefangenen aus einer Anstalt nach demselben Bestimmungsort ist durch zweckentsprechende Verteilung des Transports auf mehrere Transporttage zu verhüten.

7. Im übrigen verbleibt es wegen der Behandlung der Gefangenen auf dem Transport bei den allgemeinen Vorschriften des Justizministers und des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1902. Jedoch ist der Transportleiter befugt, von der nach diesen Vorschriften angeordneten Fesselung Abstand zu nehmen, wenn und solange sich der Gefangene in einer Zelle des Wagens allein befindet.

Zu- und Abführung der Gefangenen.

8. Die Zuführung zu den Bahnhöfen, die der Sammeltransport berührt, ist von den absendenden Transportbehörden zu bewirken. Die Abholung von den Bahnhöfen und die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort hat durch die Transportbehörde des Bestimmungsortes zu erfolgen.

Die Überführung bei Wagenwechsel an Zwischenbahnhöfen liegt der Ortspolizeibehörde des Zwischenbahnhofes ob.

Falls dadurch den Polizeibehörden der an der Sammeltransportstrecke oder in deren Nähe belegenen Orte, in denen sich Gefängnisse oder Arbeitshäuser befinden, eine nicht zu bewältigende Belastung erwächst, ist der Transportverkehr zwischen den dem diesseitigen Ressort angehörenden Strafanstalten und den Bahnhöfen durch Beamte der Anstalten wahrzunehmen, soweit es das Interesse der Anstalten zuläßt. In derselben Weise wird auch der Herr Justizminister für die Heranziehung der ihm unterstellten Gefängnisbeamten zur Unterstützung überlasteter Polizeiverwaltungen Sorge tragen.

Soweit sich die Provinzialverwaltungen bereit erklärt haben, die Zuführung der Korrigenden vom Bahnhof zum Arbeitshause und umgekehrt zu übernehmen, behält es dabei sein Bewenden.

Die Verwendung von Ziviltransporteuren ist nur ausnahmsweise beim Mangel verwendbarer Beamten zulässig. Diesen kann eine Entschädigung für den Transport auch dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof und Ortsgrenze weniger als zwei Kilometer beträgt. Der zu gewährende Betrag richtet sich nach den von den Oberpräsidenten für die einzelnen Provinzen erlassenen Transportkostenordnungen. Sofern der Transport innerhalb des Stationsortes stattfindet, ist der Betrag von der Transportbehörde mit der Maßgabe festzusetzen, daß er ohne diesseitige Genehmigung den Satz von 50 Pf. für den Transport nicht übersteigen darf.

9. Um ein ungehindertes Durchschreiten der Fahrkartenkontrolle auf den Bahnhöfen sicherzustellen, haben sich die Transporteure, die Gefangene an den Leiter des Sammelwagens abzuliefern oder von diesem abzuholen haben, dem betreffenden Eisenbahnbeamten gegenüber nötigenfalls durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde auszuweisen, während bei den Gefangenen der Ausweis durch Vorzeigen des Transportzettels zu erbringen ist.

Transportzettel.

10. Die den Transport absendende Behörde stellt einen Transportzettel nach beiliegendem Muster (s. S. 308) aus und händigt diesen dem Transporteur ein. Der Transportzettel wird mit dem Gefangenen dem Transportleiter (Nr. 3), von diesem dem abholenden Transporteur, und von letzterem dem Anstaltsvorstande oder der Polizeibehörde am Bestimmungsorte abgeliefert. Jeder der beteiligten Beamten bescheinigt in dem Transportzettel die Übernahme des Gefangenen. Der für Sammeltransporte vorgeschriebene Vordruck zum Transportzettel ist auch bei Transporten zu benutzen, die nur streckenweise mit Zellenwagen bewirkt und zum Teil als Einzeltransporte ausgeführt werden. Aus dem Transportzettel muß die Behörde, auf deren Ersuchen der Transport stattfindet, und das betreffende Aktenzeichen oder die Journalnummer ersichtlich sein.

Bei Ausstellung der Transportzettel ist die Rundverfügung vom 12. Dezember 1902 — II b 4810 — genau zu beachten. Danach sind für Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weiße Transportzettel, und für Gefangene, bei denen dies nicht der Fall, rote Transportzettel

zu verwenden. Die Transportzettel sind sorgfältig auszufüllen; dies gilt besonders für die Angaben über die Höhe der Strafe des Gefangenen, sowie darüber, ob er die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt oder nicht und ob Fesselung angeordnet ist oder nicht. Auch die vorgeschriebene Angabe über die mitgegebene Verpflegung darf nicht übersehen werden.

Da die Verwendung nicht zutreffender Formulare oder ihre unvollständige Ausfüllung leicht zur ungeeigneten Behandlung des Gefangenen durch den Transportleiter und zu sonstigen Unzuträglichkeiten Anlaß geben kann, so sind die Transportbehörden auf die genaue Beachtung der erwähnten Bestimmungen hinzuweisen.

Effekten.

11. Wegen des auf den einzelnen Stationen häufig nur kurzen Aufenthaltes der Züge ist es im allgemeinen nicht möglich, daß dem Transportleiter bei Ablieferung des Gefangenen außer dem Transportzettel noch weitere Gegenstände übergeben werden. Ausgenommen sind hiervon nur kleine Handpakete, die keine den Transport gefährdende Gegenstände, z. B. Werkzeuge, Messer usw., enthalten. Diese können bei der Einlieferung dem Transportleiter geschlossen übergeben werden und sind von diesem bei der Ablieferung geschlossen wieder abzugeben. Auf dem Transportzettel ist hierüber ein Vermerk zu machen. Im übrigen sind sämtliche Effekten, Gelder und Überweisungspapiere der Gefangenen von der absendenden an die empfangende Stelle mit der Post zu übersenden. Nur wenn es sich um Beförderung eines an das Ausland Auszuliefernden handelt, wird, da die bei dem Auszuliefernden mit Beschlag belegten Gegenstände nach den Bestimmungen der meisten Auslieferungsverträge zugleich mit dem Auszuliefernden den ausländischen Behörden zu übergeben sind, von der Übersendung der Effekten durch die Post abzusehen sein. Wenn aber solche Gegenstände zur Mitnahme durch den Transportleiter wegen ihrer Art oder ihres Umfangs nicht geeignet sind, so muß in gegebenen Fällen dafür Sorge getragen werden, daß sie als Gepäck mit demselben Zuge, in dem der Zellenwagen läuft, befördert werden.

Bei Schubtransporten von Ausgewiesenen ist dem Transporteur (Transportleiter) außer dem Transportzettel auch die Übernahmeerklärung mitzugeben. Beide Schriftstücke werden von der absendenden Stelle zweckmäßig zusammengeheftet. Den im übrigen mit der Post an die empfangende Stelle abzusendenden Effekten ist beglaubigte Abschrift der Übernahmeerklärung anzuschließen.

Verpflegung.

12. Jeder Gefangene erhält für die Dauer des Transportes für einen Tag 750 gr Brot und 250 gr Speck oder Wurst von der absendenden Behörde auf den Weg. Bei Transporten von längerer als eintägiger Dauer ist diese Verpflegung höchstens auf einen Tag zu bemessen; für die weitere Verpflegung haben die Behörden der Zwischenorte zu sorgen. Dauert der Transport nur einen halben Tag oder weniger, so ist die Hälfte obiger Mengen zu verabfolgen; auch ist die Transportbehörde befugt, bei kurzen Transporten von der Mitgabe von Mundverpflegung gänzlich abzusehen. Auf dem Transport-

zettel sind die mitgegebenen Vorräte durch die verabfolgenden Stellen zu vermerken.

Auf der Fahrt im Gefangenenwagen hat der Transportleiter in der Regel nur für die Verabreichung warmen Kaffees am Morgen, Mittag und Abend zu sorgen.

Als absendende Anstalt, die für die oben vorgeschriebene Transportverpflegung zu sorgen hat, ist in der Regel die den Transport einleitende Polizeibehörde anzusehen. Die durch die Beschaffung der in Rede stehenden Verpflegung entstehenden Kosten gehören zu den Transportkosten und sind daher behufs Erstattung in die betreffenden Forderungsnachweise mit aufzunehmen. Falls Gefangene den Sammelwagen bestimmungswidrig ohne oder mit unzulänglicher Verpflegung zugeführt werden, so haben die Transportleiter für die Beschaffung des Erforderlichen noch vor Abgang des Zuges oder auf geeigneten Zwischenstationen Sorge zu tragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind bei der zuständigen Transportbehörde zur Erstattung anzumelden. Dabei ist anzugeben, wem die Unterlassung der Mitgabe der Verpflegung zur Last fällt.

Übernachtung.

13. Auf den Bahnhöfen, auf denen der Gefangenenwagen nachts liegen bleibt und die Gefangenen mangels geeigneter, in der Nähe gelegener Unterkunftsräume im Transportwagen verbleiben müssen, wird die Überwachung des Wagens nach den für jeden in Frage kommenden Bahnhof besonders zu verabredenden Bedingungen von der Königlichen Eisenbahnverwaltung übernommen.

Die Wagen sind mit Schlafzellen versehen, deren Benutzung besonders für die Gefangenen vorgesehen ist, die sich längere Zeit unterwegs befinden und wiederholt im Wagen übernachten müssen.

Aussetzung eines Wagens.

14. Sollte ein Gefangenenwagen auf der Fahrt wegen Schadhaftheit ausgesetzt werden müssen, so hat der Transportleiter dafür zu sorgen, daß die Gefangenen in einem geeigneten anderen Wagen desselben Zuges alsbald untergebracht werden, vorausgesetzt, daß es gelingt, vor Abgang des Zuges soviel Begleitmannschaften — nötigenfalls aus dem Personal der Eisenbahn (Schaffner, Bremser, zuverlässige Bahnhofs- oder Streckenarbeiter) — zu beschaffen, als zur sicheren Weiterführung des Transports notwendig sind. Gelingt dies nicht, so müssen die Gefangenen so lange in dem ausgesetzten Wagen verbleiben, bis die nächste Polizeibehörde auf telegraphisches Ersuchen des Transportleiters das nötige Begleitpersonal gestellt hat. Sollte das Verbleiben in dem Gefangenenwagen nicht möglich sein, so wird die Eisenbahnverwaltung — falls nicht etwa ein Ersatzwagen bereit steht — auf dem nächstgelegenen Bahnhof einen Raum zur vorübergehenden Unterbringung der Gefangenen zur Verfügung stellen, wenn nötig, auch bei der Bewachung dieses Raumes Hilfe leisten.

Der Transportleiter hat die an der Transportstrecke belegenen Bahnhöfe, die der Wagen noch zu durchlaufen hätte, von der Aussetzung des Wagens telegraphisch zu benachrichtigen, damit diese die wartenden Transporte verständigen. Die Transportführer der letzteren müssen alsbald in Verbindung mit der örtlichen Polizei- und Stationsbehörde wegen Einleitung des Einzeltransportes die nötigen Vorkehrungen treffen, wenn nicht der nächste fahrplanmäßige Sammeltransport abgewartet werden kann.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die Bahnhöfe angewiesen, im Falle der Aussetzung des Gefangenenwagens dem Transportleiter tunlichst entgegenzukommen und ihn in geeigneter Weise zu unterstützen. Auch wird die telegraphische Benachrichtigung der Bahnhöfe auf Ansuchen des Transportleiters von dem Bahnhofsvorstande bewirkt haben.

Nachrichtendienst.

15. Die absendende Transportbehörde hat der Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig — nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch — Nachricht davon zu geben, mit welchem Zuge der Gefangene auf der Station ankommt, wo die Benutzung des Sammeltransportes aufhört und wo demnach die Abholung zu erfolgen hat. In gleicher Weise sind die Polizeibehörden derjenigen Zwischenstationen — siehe Nr. 8 — von dem Eintreffen des Gefangenen zu benachrichtigen, wo nach den Fahrplänen ein Wagenwechsel oder teilweiser Einzeltransport stattfindet, wo also Beamte zur Empfangnahme der Gefangenen rechtzeitig auf dem Bahnhof anwesend sein müssen. Diese Bahnhöfe sind aus dem Kursbuche für die Gefangenenwagen zu ersehen.

Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist verpflichtet, für die rechtzeitige Abholung zu sorgen. Sie kann jedoch zu diesem Zwecke, wenn hierdurch eine Kostenersparnis stattfindet, die Vermittelung der Polizeibehörde der Abholungsstation in Anspruch nehmen, auch hat sie diese um einstweilige Verwahrung des Gefangenen zu ersuchen, wenn die Zugverbindungen eine sofortige Abholung nicht tunlich erscheinen lassen.

Wenn die ordnungsmäßige Weiterbeförderung eines Gefangenen von einer der vorerwähnten Zwischenstationen aus wegen unvorhergesehener Umstände auf Hindernisse stößt, der Gefangene also nicht zu dem Zeitpunkte am Bestimmungsorte eintreffen kann, der in den Benachrichtigungen der absendenden Transportbehörde angegeben ist, so tritt auch für die Polizeibehörde dieser Zwischenstation die Verpflichtung ein, die weiter beteiligten Polizeibehörden von der eingetretenen Änderung rechtzeitig zu verständigen.

Falls der Transport in einem fremden Bundesstaate eingeleitet wird und sodann auf eine preußische Sammeltransportlinie übergeht, sind die erforderlichen Benachrichtigungen und die weiteren für den Transport notwendigen Maßnahmen von der Ortspolizeibehörde des Bahnhofes zu erlassen, den der Transport in Preußen zuerst berührt; z. B. Frankfurt a. M. für die aus Süddeutschland, Halle a. S. bzw. Görlitz für die aus dem Königreich Sachsen kommenden Transporte. Diese Polizeibehörden haben auch für die Ausfertigung eines vorschriftsmäßigen Transportzettels zu sorgen, falls der Gefangene nicht einen ausreichenden Transportausweis mitbringt.

Liquidation der Kosten.

16. Die Polizeibehörde, die den Transport einleitet, fügt ihren mit der Richtigkeitsbescheinigung versehenen Forderungsnachweis über etwaige Haft-, Verpflegungs- und Transportkosten auf besonderem Bogen dem Transportzettel bei. Müssen die Gefangenen unterwegs in einem Polizeigefängnisse untergebracht werden, so fügen diese Polizeibehörden ihren Forderungsnachweis ebenfalls dem Transportzettel bei. In gleicher Weise sind die sonstigen — wie namentlich auch die durch die Abholung der Gefangenen von dem Sammelwagen etwa entstehenden — Kosten in Rechnung zu stellen. Es läßt sich dadurch ermöglichen, daß die gesamten durch einen Transport entstandenen Kosten nur von einer Stelle aus und zwar von der Behörde oder Anstalt zur Erstattung liquidiert werden, die den Gefangenen am Bestimmungsorte in Empfang nimmt. Diese reicht zu dem Zwecke den Transportzettel mit sämtlichen Forderungsnachweisen alsbald nach Beendigung des Transports dem Regierungspräsidenten des Bezirks ein, in dem die Polizeibehörde, die den Transport eingeleitet hat, ihren Sitz hat. Am Schlusse des Transportzettels ist die hiernach in Frage kommende Regierung — für Berlin der Polizeipräsident — zu bezeichnen. Es ist wiederholt Klage darüber geführt worden, daß an die Einreichung der erledigten Transportersuchen mit Forderungsnachweisen erst hat erinnert werden müssen, was unnütziges Schreibwerk und Verzögerungen in der Kostenerstattung zur Folge hatte; die beteiligten Behörden werden daher auf die Beachtung vorstehender Bestimmungen noch besonders hinzuweisen sein.

Die Anweisung der aus Anlaß eines Sammeltransports entstandenen Kosten erfolgt auf Kapitel 95 Titel 5 des Etats von der Verwaltung des Innern. Zur Verminderung des Schreibwerks und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs bei den mit der Anweisung, Zahlung und Verrechnung der Transportkosten befaßten Dienststellen wird es sich empfehlen, daß die eingehenden Forderungsnachweise gesammelt und in bestimmten Zeitabschnitten — etwa allmonatlich — zur Zahlung angewiesen werden. Zu diesem Zwecke wird der zahlenden Kasse eine Zusammenstellung über die zur Erstattung angemeldeten Kosten unter Anschluß der als Belege dienenden Forderungsnachweise zuzufertigen sein.

Zur Vermeidung von Zahlungen aus einer Staatskasse an eine andere sind die Kosten, die bei den Königlichen Polizeiverwaltungen und Strafanstalten mit selbständig Rechnung legenden Kassen erwachsen, endgültig bei diesen Polizei- und Strafanstaltskassen (bei Kapitel 95 Titel 5) zu verrechnen. Um aber die Wiedereinziehung dieser Kosten von zahlungsfähigen Gefangenen oder sonst Verpflichteten sicher zu stellen, sind den Transportzetteln Kostenmitteilungen anzuschließen, die mit einem Vermerk darüber zu versehen sind, daß eine Erstattung der berechneten Beträge seitens der Regierungshauptkassen an die obenbezeichneten Kassen nicht stattzufinden hat. Sofern aber die den Gefangenen empfangende Behörde eine fremdstaatliche und diese erstattungspflichtig ist, sind den Transportzetteln nach wie vor Forderungsnachweise anzuschließen (Erlaß vom 26. Februar 1906 — M. d. I. Ia 3383 und F. M. I. 2714 —).

Hinsichtlich der Mitteilung der erwachsenden Transportkosten zu den gerichtlichen Akten vgl. Nr. 17 Abs. 2.

Wiedereinziehung der zu erstattenden Kosten.

17. Die Lösung von Fahrkarten für die in Sammeltransporten zu befördernden Personen und deren Begleiter ist gegen eine staatsseitig an die Eisenbahnverwaltung zu zahlende Bauschvergütung in Fortfall gekommen, und der Staat hat damit allgemein die Verauslagung der Sammeltransportkosten übernommen. Es muß daher für jeden einzelnen Transportfall der Ersatzpflichtige ermittelt und die Erstattung der betreffenden Kosten veranlaßt werden. Um die Wiedereinziehung der Kosten von den Erstattungspflichtigen nach Möglichkeit sicher zu stellen, ist in den Transportzetteln nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars von der absendenden Transportbehörde anzugeben, von wem die entstehenden Kosten wieder einzuziehen sind (vom zahlungsfähigen Gefangenen, vom Reichsfiskus, von anderen Bundesstaaten oder sonstigen Verpflichteten?). Erforderlichenfalls wird wegen der Person des Erstattungspflichtigen und der Erstattungsfähigkeit eine Auskunft von der den Transport veranlassenden Behörde oder Anstalt behufs Ausfüllung des Vermerks einzuholen sein.

Von dieser Bestimmung sind die Transporte ausgeschlossen, denen das Ersuchen einer preußischen Justizbehörde um Ausführung des Transports zugrunde liegt, da in diesen Fällen die von den Zahlungspflichtigen zu erstattenden Kosten von den Gerichtskassen wieder einzuziehen und zu vereinnahmen sind. Es ist aber darauf zu achten, daß sowohl bei der Zahlbarmachung der Forderungsnachweise der Polizeibehörden, wie auch bei der Feststellung des durch die Beförderung im Sammelwagen entstandenen Kostenbauschquantums (vgl. Nr. 18) der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung zu stellende Betrag (also Bauschvergütung und die von den Transportbehörden berechneten Transport-, Haft- und Verpflegungskosten) stets zu den gerichtlichen Akten mitgeteilt wird. Vgl. Nr. 16 Schlußsatz. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Kosten, die fremdstaatlichen Behörden zur Last fallen, da bei deren Einziehung die Gerichtsbehörden nicht mitzuwirken haben.

Am Schlusse des der Zahlungsanweisung anzuschließenden Transportzettels ist von dem Regierungspräsidenten, dem die Anweisung der entstandenen Kosten im gegebenen Falle obliegt, zu bescheinigen, daß die Wiedereinziehung der Kosten veranlaßt oder weshalb von ihr abgesehen worden ist.

Höhe der Transportkosten.

18. Bei der Berechnung der von zahlungsfähigen Gefangenen oder sonstigen Zahlungspflichtigen einzuziehenden, durch die Beförderung im Sammelwagen entstandenen Kosten ist ein Bauschbetrag von 8 Pf. für das laufende Kilometer zugrunde zu legen; dieser Betrag setzt sich zusammen aus 4 Pf. für das Kilometer für Beaufsichtigung und Verpflegungskosten während der Fahrt und weiteren 4 Pf. für das Kilometer an Fahrkosten. Für die Berechnung der hiernach einzuziehenden Beträge ist die auf direktem Wege — also auf der nächsten Eisenbahnverbindung — bis zum Bestimmungsorte zurückzu-

legende Entfernung maßgebend, auch wenn von dem Sammelwagen, in dem der betreffende Gefangene befördert worden ist, infolge des bestehenden Umlaufplanes tatsächlich ein weiterer Weg zurückgelegt worden ist. Am Schlusse der Berechnung werden angefangene Kilometer auf volle abgerundet.

Die vorstehenden Sätze finden jedoch keine Anwendung auf Militärgefangene, wegen deren Beförderung weiter unten — Nr. 20 — besondere Bestimmung getroffen wird.

Beteiligung fremder Bundesstaaten.

19. Insoweit der Transport von einem fremden Bundesstaate ausgegangen oder veranlaßt ist, und eine Erstattungspflicht dieses Bundesstaates in Frage kommt, sind die durch die Beförderung im Sammelwagen entstandenen Kosten von dem Regierungspräsidenten festzustellen, in dessen Bezirk der Gefangene den Sammelwagen verläßt. Die für die Einziehung der Kosten danach zuständigen Regierungspräsidenten haben Vorsorge zu treffen, daß die Transport-(Polizei-)Behörde der Endstation den Transportzettel nebst den ihm anliegenden Forderungsnachweisen zurückbehält und ihnen einreicht. Die Gefangenen sind mit einem neuen Transportzettel oder einer Abschrift des einbehaltenen Transportzettels weiter zu senden. Die nach dem Satze von 8 Pf. für den Kopf und Kilometer zu berechnenden Kosten — siehe Nr. 18 — sind zusammen mit den sonst entstandenen Haft-, Verpflegungs- usw. Kosten bei der zuständigen Behörde des betreffenden Bundesstaates unmitelbar anzufordern.

In den Fällen, in denen der Gefangene den Sammelwagen nicht im Bezirke einer preußischen Regierung, sondern auf dem Gebiete eines anderen Bundesstaates, z. B. in Bremen, Hamburg, Ludwigslust, Gießen usw., verläßt oder wenn der Gefangene den Sammelwagen zwar auf preußischem Gebiete verläßt, auf dem betreffenden Bahnhof aber unmittelbar vom Gefangenenwagen von einem zu diesem Zwecke dorthin gesandten Transporteur eines fremden Bundesstaates mit dem Transportzettel in Empfang genommen und seinem Bestimmungsorte zugeführt wird, hat die Kosteneinziehung auf Grund der von den Transportleitern zu führenden Transportlisten — siehe Nr. 3 — zu erfolgen, die zu dem Zwecke allmonatlich durch die Strafanstalts- oder Gefängnisdirektion dem ihr vorgesetzten Regierungspräsidenten — für Moabit-Berlin dem hiesigen Polizeipräsidenten — vorzulegen sind. Dieser hat in den erörterten Fällen auf Grund der Listen die Feststellung und Einziehung der Kosten in die Wege zu leiten, deren Erstattung durch fremde Bundesstaaten zu erfolgen hat. Das betreffende Ersuchen ist an die Behörde oder Anstalt zu richten, die den Gefangenen nach der Transportliste in Empfang genommen hat und die, falls sie nicht selbst die zur Kostenerstattung verpflichtete ist, das Ersuchen an die hierfür zuständige Stelle weiter zu leiten haben wird. Das Kosteneinziehungsverfahren wird erleichtert, wenn in die Transportliste die Nummer (Aktenzeichen) des Ersuchens der den Transport veranlassenden Behörde aus dem Transportzettel übernommen wird.

Insoweit ein und derselbe Transport mehrere Ringe berührt und daher in verschiedenen Transportlisten nachgewiesen ist, sind die Kosten von dem

Regierungspräsidenten einzufordern, aus dessen Bezirk die bei dem Transport zuletzt tätig gewesenem Transportleiter gestellt worden sind. Verläßt beispielsweise ein durch mehrere Ringe beförderter Gefangener den Sammelwagen endgültig in Hanau oder Frankfurt a. M. (Ring VI) und wird dort mit den Transportpapieren von Transporteuren eines fremden Bundesstaats zur Weiterbeförderung in Empfang genommen, dann liegt — sofern die Erstattungspflicht eines fremden Staates in Frage steht — die Einziehung der gesamten durch den Transport entstandenen Kosten dem Regierungspräsidenten in Trier ob, da aus seinem Bezirk die Transportleiter für Ring VI gestellt werden und ihm bestimmungsmäßig die in Betracht kommende Transportliste einzureichen ist. Aus den Transportlisten muß in allen Fällen dieser Art hervorgehen, in welcher Station der Gefangene den Sammelwagen endgültig verläßt oder ob er von dem Transporteur eines fremden Staates mit den Transportpapieren in Empfang genommen worden ist; ferner ob der Gefangene aus einem anderen Ringe — und aus welchem — übernommen und auf welchen anderen Ring er etwa übergegangen ist.

Falls eine von der Behörde eines anderen Bundesstaates nach einem fremden Staat ausgewiesene Person mit dem Sammelwagen befördert wird, so ist die Feststellung und Verteilung der Kosten (nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1890) von dem Regierungspräsidenten zu bewirken, in dessen Bezirk der Sammeltransport in Preußen sein Ende erreicht.

Die Regierungspräsidenten haben ihnen etwa zugehende Transportzettel über Transporte, die unter die vorstehenden Vorschriften fallen, sofern sie hiernach zur Festsetzung der Kosten nicht selbst zuständig sind, an die zuständigen Regierungspräsidenten abzugeben. (Die wiederholt vorgekommene Einziehung von Kosten durch nicht zuständige Stellen hat zu erheblichen Weiterungen geführt.)

Grundsätzlich sind die Behörden, denen die Wiedereinziehung der Kosten obliegt, auch zur Feststellung und Zahlbarmachung aller Kosten der betreffenden Transporte zuständig.

Für die Festsetzung der Kosten bei den Transporten, die von einem fremden Bundesstaate ausgehen und — weil auf Ersuchen preußischer Behörden ausgeführt — für Rechnung der preußischen Staatskasse erfolgen, sind in sinngemäßer Anwendung der weiter oben angeführten Bestimmung — Ziffer 19 Satz 1 — die Regierungspräsidenten zuständig, in deren Bezirk die Gefangenen den Sammelwagen verlassen.

Falls ein solcher Transport von einer preußischen Gerichtsbehörde veranlaßt ist, so sind die von den fremdstaatlichen Behörden berechneten Kosten auf Justizfonds zu übernehmen. Falls aber dabei eine Justizbehörde in Frage kommt, die keinen Transportkostenfonds hat, so hat sie die Erstattung der Kosten durch die zuständige Regierung zu veranlassen (allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juni 1906 — JMBI. S. 166).

Militärgefangene.

20. Für die Beförderung von Militärgefangenen in den Eisenbahn-Gefangenenwagen ist mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart, daß für die Berechnung

der vom Militärfiskus zu erstattenden Kosten der Satz des Militärtarifs mit 1 Pf. für den Kopf und das Kilometer an Fahrkosten, sowie ein Betrag von 4 Pf. an allgemeinen Kosten, zusammen also ein Satz von 5 Pf. für den Kopf und das Kilometer zugrunde zu legen ist. Hierbei ist vorausgesetzt, daß dem Transport ein besonderer militärischer Begleiter nicht mitgegeben wird. Im Falle die Mitgabe eines solchen von der zuständigen Kommandobehörde angeordnet werden sollte, würde die Militärverwaltung für Begleiter und Gefangenen lediglich die Sätze des Militärtarifs, also je 1 Pf. für den Kopf und das Kilometer, zu zahlen haben. Der Herr Kriegsminister hat aber mit Rücksicht auf die bei der Einrichtung der Gefangenen-Sammeltransporte bestehenden weitgehenden Sicherheitsmaßregeln die Kommandobehörden besonders darauf hingewiesen, daß bei der Beförderung der Militärgefangenen in Zellenwagen auf militärische Bedeckung im allgemeinen wird verzichtet werden können.

Im übrigen gelten die obigen allgemeinen Bestimmungen und die nachstehend auszugsweise angeführten, von dem Herrn Kriegsminister bezüglich der mittels Sammeltransporte zu befördernden Militärgefangenen unterm 22. Januar 1906 getroffenen Anordnungen:

I. Für die in Gefangenenwagen zu befördernden Militärgefangenen und deren Begleiter sind fortan keine Fahrkarten mehr zu lösen und auch keine Militärfahrscheine auszufertigen.

II. An der Fahrkartenkontrolle haben sich die Transporteure, die Militärgefangene usw. an den Leiter des Gefangenenwagens abzuliefern oder von diesem abzuholen haben, durch eine Bescheinigung ihres Truppenteils usw. auszuweisen; Gefangene und die etwa mitfahrenden militärischen Begleiter werden durch Vorzeigen des Transportzettels, der hinsichtlich der Begleiter entsprechende Angaben enthalten muß, ausgewiesen.

III. Im Transportzettel ist der Truppenteil usw. zu bezeichnen, bei dem die zu erstattenden Kosten anzufordern sind, in der Regel also der Truppenteil usw., der den Transport absendet oder den Transporteur stellt (siehe im übrigen Ziff. III, 4 der Anlage 8 zur Fr. Bes. Vorschr.).

IV. Der Transportzettel ist von der Behörde oder Anstalt, die den Gefangenen am Bestimmungsorte in Empfang nimmt, dem Regierungspräsidenten des Bezirks einzusenden, in dem der Truppenteil usw., von dem die Beförderungskosten zu erstatten sind, seinen Standort hat¹⁾. Für Berlin ist der Polizeipräsident zuständig.

Der Regierungspräsident usw. läßt die Kosten berechnen und liquidiert sie bei diesem Truppenteil usw.

Vereinnahmung.

21. Die Vereinnahmung aller erstatteten Beträge hat — soweit sie nach obigen Bestimmungen nicht von den Gerichtskassen eingezogen und verrechnet

¹⁾ Hat der Truppenteil seinen Standort in einem außerpreussischen Bundesstaate, so ist der Transportzettel dem Regierungspräsidenten zu übersenden, dessen Amtssitz dem Standorte am nächsten liegt.

werden — bei Kapitel 31 Titel 4 des Etats der Verwaltung des Innern durch die betreffenden Regierungshauptkassen zu erfolgen. Zum Zwecke des rechnungsmäßigen Nachweises wird es sich im allgemeinen empfehlen, daß diesen Kassen in bestimmten Zeitabschnitten — etwa vierteljährlich — eine Zusammenstellung derjenigen Transportfälle zugefertigt wird, bei denen nach Lage der Sache die Wiedereinziehung der zu erstattenden Beträge anzuordnen war und veranlaßt worden ist. Es werden also alle die Fälle in der Nachweisung unberücksichtigt bleiben können, bei denen die Unbeibringlichkeit der Kosten — sei es wegen erwiesener Zahlungsunfähigkeit der Gefangenen, sei es aus anderen Gründen — von vornherein aktenkundig war, wo also überhaupt von dem Versuche der Wiedereinziehung abgesehen werden konnte.

Aus der Nachweisung muß hervorgehen:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Gefangenen,
3. Angabe der den Transport veranlassenden Behörde,
4. Zeit der Ausführung des Transports,
5. Angabe des Transportweges,
6. Betrag
 - a. der entstandenen und der zur Zahlung angewiesenen Haft-, Verpflegungs- und Transportkosten, sowie
 - b. der durch die Beförderung im Sammelwagen entstandenen, nach dem Satze von 8 Pfennig für das Kilometer direkter Entfernung zu berechnenden Kosten,
 - c. der Gesamtkosten.
7. Davon sind
 - a. wieder eingezogen,
 - b. als uneinziehbar niedergeschlagen,
 - c. am Jahresschluß, da noch in der Einziehung begriffen, als Rest nachzuweisen.

Die Nachweisung ist aufzurechnen und nachdem sie am Schlusse von dem Regierungspräsidenten dahin bescheinigt worden, „daß weitere als die vorstehend aufgeführten Transportkostenbeträge nicht einzuziehen gewesen sind“, der Regierungshauptkasse mit Einnahmeanweisung zuzufertigen (vgl. auch die Ziffer 17 Schlußsatz vorgeschriebene, am Schlusse der Transportzettel abzugebende Bescheinigung).

Schluß.

22. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft. Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 8. Dezember 1906.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Kitzing.

Seite 1 des Transportzettels.

Weiße Farbe für Gefangene im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte.

Rote Farbe für Gefangene, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. —
Erlaß vom 12. Dezember 1902 — II b 4810.**Transportzettel**für eine Zwangsbeförderung mit Benutzung der Eisenbahn-
Sammeltransporte.

Signalement:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Familienname | Der nebenbeschriebene |
| 2. Vorname | soll auf Ersuchen |
| 3. Geburtsort | de..... |
| 4. Aufenthaltsort | Aktenzeichen |
| 5. Religion | zwangs- |
| 6. Geburtstag | weise von hier nach |
| 7. Größe cm | |
| 8. Haare | befördert und daselbst in d..... |
| 9. Stirn | |
| 10. Augenbrauen | eingeliefert werden. |
| 11. Augen | Derselbe ist wegen |
| 12. Nase | |
| 13. Mund | in Untersuchung, |
| 14. Bart | wegen |
| 15. Zähne | mit..... Jahr |
| 16. Kinn | Monat |
| 17. Gesichtsbildung | Tage Zuchthaus, Gefängnis, Korrek- |
| 18. Gesichtsfarbe | tion bestraft und |
| 19. Gestalt | |
| 20. Sprache | |
| 21. Besondere Kennzeichen | |
| 22. Ist ein Handpaket mitzugeben? | |
| Unterschrift des Gefangenen | Der Gefangene befindet sich — |
| Bekleidung | nicht — im Besitze der bürgerlichen |
| | Ehrenrechte. |
| | Fesselung ist |
| | angeordnet. |

Anmerkung: Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Seite 2 des Transportzettels.

Die Beförderung erfolgt:

I. Von hier bis auf den hiesigen Bahnhof zu Fuß, zu Wagen durch den Transporteur von hier.

Derselbe wird den Gefangenen und diesen Transportzettel am ten 190 um Uhr Min. auf dem Bahnhofe an den Transportleiter des Eisenbahn-Sammeltransportes der Richtung abliefern.

II. Der Transportleiter hat den Gefangenen am genannten Orte und zu der genannten Zeit am Eisenbahnwagen in Empfang zu nehmen und am ten 190 um Uhr Min. auf dem Bahnhofe in an den daselbst wartenden Transporteur aus nebst diesem Transportzettel abzuliefern.

III. Der von entsandte Transporteur hat den Gefangenen und diesen Transportzettel auf dem Bahnhofe in von dem Transportleiter des Sammeltransportes zu übernehmen, nach zu befördern und dortselbst in d. einzuliefern.

Alle beteiligten Behörden werden ersucht, die mit der Ausführung des Transportes beauftragten Beamten erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu unterstützen.

Es wird ersucht, diesen Transportzettel nebst sämtlichen Kostennachweisen unverzüglich nach Beendigung des Transportes der Königlichen Regierung in (für Berlin dem Polizeipräsidium) behufs Festsetzung der Kosten zu übersenden. Die Kosten des Transportes fallen zur Last.

Vorschriftsmäßige Marschverpflegung (siehe Seite 3) ist dem Gefangenen mitgegeben.

....., den 190.....

(Siegel.)

D Polizei

Seite 3 des Transportzettels.

Verpflegung des Gefangenen.

Von wem geliefert?	Datum	Brot g	Wurst oder Speck g	Kaffee- Portio- nen	Warme Kost	Be- merkungen
a) Absendende Behörde						
b) Zwischen- behörden						
c) Transport- leiter						

Die Zwischenbehörden haben ihre Liquidationen diesem Transportzettel beizufügen.

Bescheinigung.

Zu I. Ich habe den Gefangenen mit diesem Transportzettel heute um
..... Uhr hierselbst übernommen.

....., den 190.....

.....
Transporteur.

Zu II. Ich habe den Gefangenen mit diesem Transportzettel am
..... 190... um Uhr Min.
auf dem Bahnhofe in übernommen.

.....
Transportleiter des Eisenbahn-Sammeltransportes
in der Richtung

Seite 4 des Transportzettels.

Zu II. Ich habe den Gefangenen mit diesem Transportzettel auf dem Bahnhofe in am ten 190...
um Uhr Min. übernommen.
....., den 190 .

Transportleiter des Eisenbahn-Sammeltransportes
in der Richtung

Zu II. Ich habe den Gefangenen mit diesem Transportzettel auf dem Bahnhofe in am ten 190...
um Uhr Min. übernommen.
....., den 190 .

Transportleiter des Eisenbahn-Sammeltransportes
in der Richtung

Zu III. Ich habe den Gefangenen mit diesem Transportzettel auf dem Bahnhofe in am ten 190...
um Uhr Min. übernommen.
....., den 190 .

Transporteur.

Der Gefangene ist am heutigen Tage um Uhr hierselbst von dem vorstehend unterschriebenen Transporteur behufs Aufnahme in d.....
..... Anstalt (Gefängnis) abgeliefert worden.

....., den 190...
Der Vorsteher d..... Gefängnisses Anstalt.

Vorstand der Anstalt
bzw. Behörde.

....., den 190...
Urschriftlich an den Herrn Präsidenten
in

Bescheinigung: Die Wiedereinziehung der Kosten von dem Erstattungspflichtigen ist veranlaßt; oder: Die Kosten sind behufs Wiedereinziehung zu den gerichtlichen Akten mitgeteilt; oder ev.: Von der Wiedereinziehung der Kosten muß abgesehen werden, weil

....., den 190 .

Der Regierungs-(Polizei-)Präsident.

Nr. 21.**Runderlaß des preußischen Ministers des Innern an sämtliche Regierungspräsidenten und an den Polizeipräsidenten in Berlin, betreffend den geschäftlichen Verkehr der preußischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes, sowie mit den diplomatischen Vertretern des Deutschen Reiches im Auslande.**

Vom 10. Juni 1894 (MBl. S. 102).

Die Bestimmungen, welche im Anschluß an den § 9 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248) bezüglich des geschäftlichen Verkehrs der preußischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes, sowie mit den diplomatischen Vertretern des Deutschen Reiches im Auslande erlassen worden sind, finden, wie ich mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit hatte, nicht immer die gehörige Beachtung.

Ich sehe mich daher veranlaßt, diese Bestimmungen hierdurch in folgender Zusammenstellung erneut in Erinnerung zu bringen.

1. Ausgeschlossen ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der diesseitigen Verwaltungsbehörden mit den Zentralbehörden des Reichsauslandes.

2. Provinzialbehörden und diesen nachgeordnete Behörden des Reichsauslandes anlangend, ist den Verwaltungsbehörden an der Grenze mit den ihnen benachbarten ausländischen Behörden ein unmittelbarer Verkehr allgemein gestattet.

3. Im übrigen haben die Verwaltungsbehörden, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Vermittelung der Kaiserlichen Konsuln, soweit dies (vgl. 4) zulässig ist, und in Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der letzteren gehören, auf dem Instanzenwege die Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Aber auch in eiligen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, wird in der Regel die Vermittelung der Kaiserlichen Konsuln oder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welche letztere nötigenfalls auf telegraphischem Wege bei mir nachgesucht werden kann, schneller und sicherer zum Ziele führen, als eine unmittelbare Requisition der ausländischen Behörde.

4. Ein unmittelbarer geschäftlicher Verkehr mit den Kaiserlichen Konsulaten im Auslande ist gestattet, sofern dabei das Interesse einzelner Personen in Betracht kommt. Unzulässig ist jedoch ein solcher Verkehr, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung oder um ein allgemeines Ersuchen an alle Reichskonsuln in einem auswärtigen Staate oder an eine größere Zahl von ihnen handelt.

5. Anfragen und Ersuchen, welche seitens der in Deutschland bestellten, mit dem Exequatur versehenen Konsuln ausländischer Staaten innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Aufgaben und ihres Amtsbezirkes an die diesseitigen Verwaltungsbehörden gerichtet werden, können von diesen unmittelbar beantwortet werden, sofern es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt.

6. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Zentralbehörden der deutschen Bundesstaaten ist nur den höheren Verwaltungsbehörden und nur in besonderen Fällen gestattet, wenn z. B. die betreffende Zentralbehörde gleichzeitig die Funktionen einer Provinzialbehörde wahrnimmt oder der amtliche Verkehr durch die Verhältnisse angrenzender Gebietsteile hervorgerufen wird.

7. Mit den Provinzialbehörden und den diesen nachgeordneten Behörden der deutschen Bundesstaaten dürfen sich die diesseitigen Verwaltungsbehörden unmittelbar in Verbindung setzen.

8. Akten preußischer Behörden sind Behörden anderer Staaten nicht zu übersenden. Wenn zur Erledigung eines an auswärtige Behörden gerichteten Ersuchens die Kenntnis des Akteninhalts erforderlich erscheint, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen. Wenn es aber der Mitteilung von Urkunden bedarf, so sollen diese in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn deren Einsicht nicht zu entbehren ist.

Berlin, den 10. Juni 1894.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Nr. 22.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirk-samen Schutzes gegen den Mädchenhandel.

Vom 18. Mai 1904 (RGBl. 05 695 ff.).

(Übersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président de la République

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident

Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi du Portugal et des Algarves; Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, et le Conseil Fédéral Suisse, désireux d'assurer aux femmes majeures, abusées ou contraintes, comme aux femmes et filles mineures, une protection efficace contre le trafic criminel connu sous le nom de „Traite des Blanches“, ont résolu de conclure un Arrangement à l'effet de concorder des mesures propres à atteindre ce but, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

S. A. S. le Prince de Radolin,
Son Ambassadeur Extraordinaire
et Plénipotentiaire près le Président
de la République Française;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. A. Leghait, Son Envoyé Extraordinaire
et Ministre Plénipotentiaire près le Président
de la République Française;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. le Comte F. Reventlow, Son
Envoyé Extraordinaire et Ministre
Plénipotentiaire près le Président
de la République Française;

der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und der Schweizerische Bundesrat, von dem Wunsche geleitet, gegen das unter dem Namen „Mädchenhandel“ bekannte verbrecherische Geschäftstreiben volljährigen Frauenspersonen, die getäuscht oder genötigt wurden, sowie minderjährigen Frauen und Mädchen wirklichen Schutz zu gewähren, haben beschlossen, ein Abkommen zu treffen, um zur Erreichung dieses Zweckes geeignete Maßregeln zu vereinbaren, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten
von Radolin, Allerhöchstihren
außerordentlichen und bevollmächtigten
Botschafter bei dem
Präsidenten der Französischen
Republik,

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn A. Leghait, Allerhöchstihren
außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister
bei dem Präsidenten der Französischen
Republik,

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn Grafen F. Reventlow, Allerhöchstihren außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister bei dem Präsidenten der
Französischen Republik,

- Sa Majesté le Roi d'Espagne: Seine Majestät der König von Spanien:
 S. Exc. M. F. de Leony Castillo, Marquis del Muni, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française; Seine Exzellenz Herrn F. de Leony Castillo, Marquis del Muni, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,
- Le Président de la République Française: Der Präsident der Französischen Republik:
 S. Exc. M. Th. Delcassé, Député, Ministre des Affaires Etrangères de la République Française; Seine Exzellenz Herrn Th. Delcassé, Abgeordneten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik,
- Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et des Possessions Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes: Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaiser von Indien:
 S. Exc. Sir Edmund Monson, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française; Seine Exzellenz Sir Edmund Monson, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,
- Sa Majesté le Roi d'Italie: Seine Majestät der König von Italien:
 S. Exc. M. le Comte Torielli Brusati di Vergano, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française; Seine Exzellenz Herrn Grafen Torielli Brusati di Vergano, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,
- Sa Majesté la Reine des Pays-Bas: Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
 M. le Chevalier de Stuers, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française; Herrn Ritter de Stuers, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik.
- Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves: Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien:
 M. T. de Souza Roza, Son Envoyé Extraordinaire et Mi- Herrn T. de Souza Roza, Allerhöchstihren außerordentlichen

nistre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

S. Exc. M. de Nelidow, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:

Pour la Suède et pour la Norvège: M. Åkerman, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Et le Conseil Fédéral Suisse:

M. Charles-Édouard Lardy, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération Suisse près le Président de la République Française;

Lesquels, ayant échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier.

Chacun des Gouvernements contractants s'engage à établir ou à désigner une Autorité chargée de centraliser tous les renseignements sur l'embauche des femmes et filles en vue de la débauche à l'étranger; cette Autorité aura la faculté de correspondre directement avec le Service similaire établi dans chacun des autres États contractants.

Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Seine Exzellenz Herr von Nelidow, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

für Schweden und für Norwegen: Herr Åkerman, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

und der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Karl-Eduard Lardy, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu bestellen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Ausland an einer Stelle zu sammeln; diese Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen vertragschließenden Staaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren.

Article 2.

Chacun des Gouvernements s'engage à faire exercer une surveillance en vue de rechercher, particulièrement dans les gares, les ports d'embarquement et en cours de voyage, les conducteurs de femmes et filles destinées à la débauche. Des instructions seront adressées dans ce but aux fonctionnaires ou à toutes autres personnes ayant qualité à cet effet, pour procurer, dans les limites légales, tous renseignements de nature à mettre sur la trace d'un trafic criminel.

L'arrivée de personnes paraissant évidemment être les auteurs, les complices ou les victimes d'un tel trafic sera signalée, le cas échéant, soit aux Autorités du lieu de destination, soit aux Agents Diplomatiques ou Consulaires intéressés, soit à toutes autres Autorités compétentes.

Article 3.

Les Gouvernements s'engagent à faire recevoir, le cas échéant et dans les limites légales, les déclarations des femmes ou filles de nationalité étrangère qui se livrent à la prostitution, en vue d'établir leur identité et leur état civil, et de rechercher qui les a déterminées à quitter leur pays. Les renseignements recueillis seront communiqués aux Autorités du pays d'origine desdites femmes ou filles, en vue de leur rapatriement éventuel.

Les Gouvernements s'engagent, dans les limites légales et autant que faire se peut, à confier, à titre provisoire et en vue d'un rapatriement éventuel, les victimes d'un trafic criminel, lorsqu'elles sont dépourvues

Artikel 2.

Jede der Regierungen verpflichtet sich, Überwachung ausüben zu lassen, um, insbesondere auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt, die Begleiter von Frauen und Mädchen, welche der Unzucht zugeführt werden sollen, ausfindig zu machen. Zu diesem Zwecke sollen an die Beamten oder alle sonst dazu berufenen Personen Weisungen erlassen werden, um innerhalb der gesetzlichen Grenzen alle Nachrichten zu beschaffen, die geeignet sind, auf die Spur eines verbrecherischen Geschäftstreibens zu führen.

Die Ankunft von Personen, welche offenbar Veranstalter, Gehilfen oder Opfer eines solchen Geschäftstreibens zu sein scheinen, soll gegebenenfalls den Behörden des Bestimmungsorts, den beteiligten diplomatischen oder konsularischen Agenten oder jedersonst zuständigen Behörde gemeldet werden.

Artikel 3.

Die Regierungen verpflichten sich, gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Aussagen der Frauen und Mädchen fremder Staatsangehörigkeit, die sich der Unzucht hingeben, aufnehmen zu lassen, um ihre Identität und ihren Personenstand festzustellen und zu ermitteln, wer sie zum Verlassen ihrer Heimat bestimmt hat. Die eingezogenen Nachrichten sollen den Behörden des Heimatlandes der besagten Frauen und Mädchen behufs ihrer etwaigen Heimschaffung mitgeteilt werden.

Die Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und soweit es geschehen kann, die Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens, wenn sie von Mitteln entblößt sind, öffentlichen oder privaten Unter-

de ressources, à des institutions d'assistance publique ou privée ou à des particuliers offrant les garanties nécessaires.

Les Gouvernements s'engagent aussi, dans les limites légales et autant que possible, à renvoyer dans leurs pays d'origine celles de ces femmes ou filles qui demandent leur rapatriement ou qui seraient réclamées par les personnes ayant autorité sur elles. Le rapatriement ne sera effectué qu'après entente sur l'identité et la nationalité, ainsi que sur le lieu et la date de l'arrivée aux frontières. — Chacun des Pays contractants facilitera le transit sur son territoire.

La correspondance relative aux rapatriements se fera, autant que possible, par la voie directe.

Article 4.

Au cas où la femme ou fille à rapatrier ne pourrait rembourser elle-même les frais de son transfert et où elle n'aurait ni mari, ni parents, ni tuteur qui payeraient pour elle, les frais occasionnés par le rapatriement seront à la charge du pays sur le territoire duquel elle réside, jusqu'à la prochaine frontière ou port d'embarquement dans la direction du pays d'origine, — et à la charge du pays d'origine pour le surplus.

Article 5.

Il n'est pas dérogé, par les dispositions des articles 3 et 4 ci-dessus, aux Conventions particulières qui pourraient exister entre les Gouvernements contractants.

stützungsanstalten oder Privatpersonen, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, im Hinblick auf etwaige Heimschaffung, vorläufig anzuvertrauen.

Die Regierungen verpflichten sich auch, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit diejenigen unter diesen Frauen und Mädchen nach ihrem Heimatlande zurückzusenden, welche ihre Heimschaffung nachsuchen oder welche von Personen unter deren Gewalt sie stehen, beansprucht werden sollten. Die Heimschaffung soll erst ausgeführt werden nach Verständigung über die Identität und die Staatsangehörigkeit sowie über den Ort und den Zeitpunkt der Ankunft an den Grenzen. — Jedes der vertragschließenden Länder soll den Durchgang durch sein Gebiet erleichtern.

Der Schriftwechsel über die Heimschaffungen soll, soviel als möglich, auf unmittelbarem Wege erfolgen.

Artikel 4.

Falls die heimzuschaffende Frauensperson (Frau oder Mädchen) die Kosten ihrer Beförderung nicht selbst zurückerstatten kann und weder Ehemann, Eltern, noch Vormund hat, die für sie zahlen würden, so sollen die Kosten der Heimschaffung dem Lande, auf dessen Gebiete sie sich aufhält, bis zu der Grenze oder dem Einschiffungshafen, die in der Richtung nach dem Heimatlande die nächsten sind, zur Last fallen und im übrigen das Heimatland belasten.

Artikel 5.

Durch die Bestimmungen der obigen Artikel 3 und 4 werden besondere Vereinbarungen nicht berührt, die etwa zwischen den vertragschließenden Regierungen bestehen möchten.

Article 6.

Les Gouvernements contractants s'engagent, dans les limites légales, à exercer, autant que possible, une surveillance sur les bureaux ou agences qui s'occupent du placement de femmes ou filles à l'étranger.

Article 7.

Les États non signataires sont admis à adhérer au présent Arrangement. A cet effet, ils notifieront leur intention, par la voie diplomatique, au Gouvernement Français qui en donnera connaissance à tous les États contractants.

Article 8.

Le présent Arrangement entrera en vigueur six mois après la date de l'échange des ratifications. Dans le cas où l'une des Parties contractantes le dénoncerait, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à l'égard de cette Partie, et cela douze mois seulement à dater du jour de ladite dénonciation.

Article 9.

Le présent Arrangement sera ratifié et les ratifications seront échangées à Paris, dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Arrangement et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, le 18 mai 1904, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les Archives du Ministère des Affaires Étrangères de la République Française, et dont une copie,

Artikel 6.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit eine Überwachung der Bureaus und Agenturen auszuüben, die sich damit befassen, Frauen und Mädchen Stellen im Auslande zu vermitteln.

Artikel 7.

Den Staaten, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Absicht auf diplomatischem Wege der Französischen Regierung anzuzeigen, die hiervon allen vertragschließenden Staaten Kenntnis geben wird.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Abkommen soll sechs Monate nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Falls einer der vertragschließenden Teile es kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehung dieses Teiles wirksam werden und zwar erst zwölf Monate nach dem Tage der besagten Kündigung.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Paris am 18. Mai 1904 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt bleiben

certifiée conforme, sera remise à chaque Puissance contractante.

(L. S.) Radolin.
 (L. S.) A. Leghait.
 (L. S.) F. Reventlow.
 (L. S.) F. de Leony y Castillo.
 (L. S.) Delcassé.
 (L. S.) Edmund Monson.
 (L. S.) G. Tornielli.
 (L. S.) A. de Stuers.
 (L. S.) T. de Souza Roza.
 (L. S.) Nelidow.

Pour la Suède et pour la Norvège:

(L. S.) Åkerman.
 (L. S.) Lardy.

soll und wovon eine beglaubigte Abschrift einer jeden vertragschließenden Macht übergeben werden soll.

(L. S.) Radolin.
 (L. S.) A. Leghait.
 (L. S.) F. Reventlow.
 (L. S.) F. de Leony y Castillo.
 (L. S.) Delcassé.
 (L. S.) Edmund Monson.
 (L. S.) G. Tornielli.
 (L. S.) A. de Stuers.
 (L. S.) T. de Souza Roza.
 (L. S.) Nelidow.

Für Schweden und für Norwegen:

(L. S.) Åkerman.
 (L. S.) Lardy.

(Übersetzung.)

Procès-Verbal de Signature.

Les Plénipotentiaires soussignés, réunis ce jour à l'effet de procéder à la signature de l'Arrangement ayant pour but d'assurer une protection efficace contre la „Traite des Blanches“, ont échangé la déclaration suivante en ce qui concerne l'application dudit Arrangement aux Colonies respectives des Etats contractants.

Article premier.

Les Pays signataires de l'Arrangement susmentionné ont le droit d'y accéder en tout temps pour leurs Colonies ou Possessions étrangères.

Ils peuvent, à cet effet, soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs Colonies ou Possessions sont comprises dans l'accession, soit nommer expressément celles qui y sont comprises, soit se borner à indiquer celles qui en sont exclues.

Unterzeichnungsprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, die heute zusammengetreten sind, um zur Unterzeichnung des Abkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den „Mädchenhandel“ zu schreiten, haben hinsichtlich der Anwendbarkeit jenes Abkommens auf die Kolonien der vertragschließenden Staaten folgende Erklärung ausgetauscht:

Artikel 1.

Die Länder, die das obenerwähnte Abkommen unterzeichnet haben, haben das Recht, ihm jederzeit für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Zwecke können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, wodurch alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt eingeschlossen werden, oder diejenigen, die darin eingeschlossen werden, ausdrücklich benennen oder sich auf die Angabe derjenigen beschränken, die davon ausgenommen werden.

Article 2.

Le Gouvernement Allemand déclare réserver ses résolutions au sujet de ses Colonies.

Le Gouvernement Danois déclare qu'il se réserve le droit d'adhérer à l'Arrangement pour les Colonies Danoises.

Le Gouvernement Espagnol déclare réserver ses résolutions au sujet de ses Colonies.

Le Gouvernement Français déclare que l'Arrangement s'appliquera à toutes les Colonies Françaises.

Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique déclare se réserver le droit d'adhérer à l'Arrangement et de le dénoncer pour chacune des Colonies ou Possessions Britanniques, séparément.

Le Gouvernement Italien déclare que l'Arrangement s'appliquera à la Colonie de l'Érythrée.

Le Gouvernement des Pays-Bas déclare que l'Arrangement s'appliquera à toutes les Colonies Néerlandaises.

Le Gouvernement Portugais déclare se réserver de décider ultérieurement si l'Arrangement sera mis en vigueur dans quelqu'une des Colonies Portugaises.

Le Gouvernement Russe déclare que l'Arrangement sera applicable intégralement à tout le territoire de l'Empire en Europe et en Asie.

Article 3.

Les Gouvernements qui auraient ensuite à faire des déclarations au sujet de leurs Colonies les feront dans la forme prévue à l'article 7 de l'Arrangement.

Artikel 2.

Die Deutsche Regierung erklärt, sich ihre Entschlüsse wegen ihrer Schutzgebiete vorzubehalten.

Die Dänische Regierung erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, dem Abkommen für die dänischen Kolonien beizutreten.

Die Spanische Regierung erklärt, sich ihre Entschlüsse wegen ihrer Kolonien vorzubehalten.

Die Französische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf alle französischen Kolonien Anwendung finden soll.

Die Regierung Seiner Britischen Majestät erklärt, sich das Recht vorzubehalten, für jede der britischen Kolonien oder Besitzungen besonders dem Abkommen beizutreten und es zu kündigen.

Die Italienische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf die erythrische Kolonie Anwendung finden soll.

Die Regierung der Niederlande erklärt, daß das Abkommen auf alle niederländischen Kolonien Anwendung finden soll.

Die Portugiesische Regierung erklärt, sich für später die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob das Abkommen in einer der portugiesischen Kolonien in Kraft gesetzt werden soll.

Die Russische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf das ganze Gebiet des Reichs in Europa und in Asien unbeschränkt Anwendung finden soll.

Artikel 3.

Die Regierungen, die weiterhin Erklärungen hinsichtlich ihrer Kolonien abzugeben haben, sollen sie in der im Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Form abgeben.

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement, S. A. S. le Prince de Radolin, Ambassadeur d'Allemagne, demande, au nom de son Gouvernement, à faire la déclaration suivante:

De l'avis du Gouvernement Allemand, les règlements qui pourraient exister entre l'Empire Allemand et le pays d'origine, concernant l'assistance mutuelle d'indigents, ne sont pas applicables aux personnes qui seront rapatriées, en vertu du présent Arrangement, en passant par l'Allemagne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent Procès-Verbal.

Im Begriffe zur Unterzeichnung des Abkommens zu schreiten, wünscht Seine Durchlaucht der Fürst von Radolin, Deutscher Botschafter, im Namen seiner Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Nach Auffassung der Deutschen Regierung finden auf Personen, die in Gemäßheit des gegenwärtigen Abkommens auf dem Wege über Deutschland heimgeschafft werden sollen, die zwischen dem Deutschen Reiche und dem Heimatstaate wegen wechselseitiger Unterstützung von Hilfsbedürftigen etwa bestehenden Abmachungen keine Anwendung.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

Nr. 23.

Schema zu einem gesandtschaftlichen Zeugnis.

(Artikel 2 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 — S. 69 ff.)

Die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft
bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft
bescheinigt hiermit, daß d.....
geboren am zu [die deutsche Reichsangehörigkeit
besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt*].

Dieses Zeugnis ist für d..... (Vorgenannte....) zu dem Zwecke ausgefertigt
worden, um während [des] Aufenthaltes in der Schweiz die in dem Artikel 1
des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 be-
zeichneten Rechte beanspruchen zu können.

Gültig bis zum

Gegeben Bern, den 19.....

Der Kaiserlich Deutsche

(Dieses Zeugnis ist d..... obengenannten Staatsangehörigen aus-
gefertigt worden auf Grund eines Heimatscheins (Reisepasses), de.....
vom

*) Bei Familien: [und gleicherweise die auf der Rückseite namentlich aufgeführten Familienmitglieder, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und einen unbescholtenen Leumund genießen]; (vorbenannte Familie); [ibres].

Nr. 24.
**Bundesverfassung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft.**

Vom 29. Mai 1874. (Auszug.)

.....

Artikel 43.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizer Bürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimm-berechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizer Bürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemein-dsbürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimm-recht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hiervon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrats.

Artikel 44.

Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Artikel 45.

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebiets an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht, bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizer Bürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen anderen besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Artikel 46.

In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Artikel 47.

Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.

Artikel 54, Abs. 4.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Nr. 25.

Bundesgesetz, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe.

Vom 25. Juni 1903.

1. Von der Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes.

Artikel 1.

Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, so hat er beim Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes nachzusuchen¹⁾.

1) Erst wenn nach dieser Bewilligung das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Grund der Gesetzgebung des betreffenden Kantons verliehen worden, ist das Schweizerbürgerrecht erworben. Von der Wiedergabe der Gesetze der einzelnen Kantone ist ihres Umfanges wegen abgesehen.

Im Falle, daß einem Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden will, ist die Bewilligung dazu durch die betreffende Kantonsregierung bei dem Bundesrate ebenfalls nachzuzusehen.

Artikel 2.

Die Bewilligung wird nur an solche Bewerber erteilt, welche sich über einen der Einreichung ihres Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen.

Der Bundesrat prüft auch die Beziehungen des Bewerbers zu dem bisherigen Heimatstaate, sowie dessen sonstige persönliche und Familienverhältnisse. Er kann die Bewilligung verweigern, wenn diese Beziehungen oder diese Verhältnisse so beschaffen sind, daß aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden.

Artikel 3.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder des Gesuchstellers, wenn sie nach dem Rechte der Heimat unter seiner ehemännlichen oder elterlichen Gewalt stehen und in der Bewilligung des Bundesrates nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden.

Artikel 4.

Jede Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer, ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrates, ist ungültig.

Hinwieder ist das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundesrates die Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen ist.

Die bundesrätliche Bewilligung erlischt, wenn deren Inhaber nicht binnen drei Jahren, vom Datum der Ausstellung an, ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erworben hat.

Artikel 5.

Die Kantone sind berechtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß die im Kanton geborenen Kinder von im Kanton wohnenden Ausländern²⁾ von Gesetzes wegen und ohne daß eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich wäre, Kantons- und damit Schweizerbürger sind.

- a. wenn die Mutter schweizerischer Herkunft ist, oder
- b. wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben.

Die Kantone sollen das Recht der Option vorbehalten.

Artikel 6.

Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.

²⁾ Nur auf Kinder solcher Ausländer anwendbar, die einen freigewählten Wohnsitz in der Schweiz genommen haben, nicht dagegen auf solche Kinder, deren Eltern aus dienstlichen Gründen ihren Wohnsitz dort haben nehmen müssen, wie z. B. die Zoll- und Eisenbahnbeamten fremder Staaten.

II. Vom Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht.

Artikel 7.

- Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er
- a. in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat;
 - b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;
 - c. das Bürgerrecht eines andern Staates — für sich, seine Ehefrau und seine Kinder — im Sinne des letzten Absatzes von Artikel 9 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist.

Artikel 8.

Die Verzichtserklärung ist im Begleit der erforderlichen Ausweise schriftlich der Kantonsregierung einzureichen und von dieser der Behörde der Heimatgemeinde für sich und zu Händen etwa weiterer Beteiligter mit Festsetzung einer Einspruchsfrist von längstens vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht werden vom Bundesgerichte nach dem im Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren beurteilt.

Artikel 9.

Sind die im Artikel 7 genannten Bedingungen erfüllt, und liegt eine Einsprache nicht vor oder ist dieselbe abgewiesen, so spricht die Behörde, welche hierzu nach den kantonalen Gesetzen befugt ist, die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Die Entlassung, welche auch den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich schließt, erfolgt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde an den Verzichtenden.

Sie erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder, insofern dieselben unter der ehemännlichen oder elterlichen Gewalt des Entlassenen stehen und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

III. Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht.

Artikel 10.

Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben:

- a. der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Bürgerrecht verzichtet hat, sowie derjenigen Kinder desselben, welche zur Zeit der Entlassung unter elterlicher Gewalt waren, vorausgesetzt, daß die Witwe und die getrennte oder geschiedene Ehefrau binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe, die Kinder binnen der gleichen Frist nach zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahr, darum einkommen;
- b. der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren

hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt;

- c. solcher Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen zehn Jahren nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen.

Mit der Mutter oder den Eltern werden in den Fällen a, b und c auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevormundeten Kinder aufgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder besitzt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

IV. Kanzleigebühren.

Artikel 11.

Für die Ausfertigung der Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes erhebt die Bundeskanzlei eine Gebühr von Fr. 20.

Diese Gebühr ist zu erlassen:

- a. bei Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht;
- b. wenn der Bewerber in der Schweiz geboren ist und wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gewohnt hat;
- c. wenn eine Kantonsregierung die Bewilligung für einen Ausländer nachsucht, dem das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden soll (Artikel 1 Abs. 2).

V. Nichtigerklärung.

Artikel 12.

Der Bundesrat kann die einem Ausländer erteilte Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes während fünf Jahren seit der Kantonsbürgerrechtserwerbung für nichtig erklären, wenn es sich herausstellt, daß die im Gesetz für die Erteilung dieser Bewilligung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren.

Die Nichtigerklärung der Bewilligung hat die Aufhebung des auf Grund derselben verliehenen Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes zur Folge.

Der Bundesrat kann die nach Artikel 5 erteilte Einbürgerung jederzeit nichtig erklären, wenn sie auf betrügerische Weise erlangt worden ist.

Das gleiche Recht bleibt den Kantonen vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen.

Artikel 13.

Den in Artikel 10 b genannten Personen wird eine Frist von zwei Jahren gewährt, um ihr Gesuch für Wiedereinbürgerung einzureichen, wenn die im erwähnten Artikel vorgesehene zehnjährige Frist im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verflossen war.

Artikel 14.

Die in Gemäßheit des Artikels 5 erlassenen kantonalen Gesetzesbestimmungen bedürfen, bevor sie in Kraft treten, der Genehmigung des Bundesrates.

Artikel 15.

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876, betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, sowie alle mit dem vorliegenden Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone sind aufgehoben.

Artikel 16.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesrats-Beschluß vom 2. Oktober 1903.

Das vorstehende, unterm 1. Juli 1903 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz²⁾ ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Anleitung

zur Erlangung der im Bundesgesetze vom 25. Juni 1903, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung.

(Bundesratsbeschlüsse vom 30. Dezember 1903 und 28. Juli 1905.)

I. Einbürgerung.

§ 1:

Gesuch.

Der Ausländer, welcher das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, hat beim Bundesrate die Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- und Gemeindebürgerrechtes nachzusuchen.

Das auf einem ungestempelten Papierbogen einzureichende Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und Vornamen des Bewerbers, seinen Beruf, Zeit und Ort seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit, die Namen seiner Eltern, seinen Wohnort und seine genaue Adresse, Ort und Zeitdauer seines Aufenthaltes in der Schweiz;
- b. den Familienstand, d. h. Aufschluß darüber, ob er ledig, verheiratet, Witwer, geschieden oder von Tisch und Bett getrennt sei, und ob und wie viele Kinder er habe.

Wenn der Bewerber verheiratet ist, so sind Namen und Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Heimatsort der Ehefrau anzugeben.

Sind Kinder vorhanden, so muß deren Name, Geburtstag und Geburtsort angegeben werden.

Die Eingabe soll ferner darüber Aufschluß geben, ob die Ehefrau und die Kinder in gemeinsamer Haushaltung mit dem Bewerber leben.

2) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1903 Bd. III S. 718.

§ 2.

Belege. Identität und Zivilstand des Bewerbers und seiner Familie.

Dem Gesuche sind ein Leumundszeugnis und die nötigen Ausweise über die gemäß § 1 gemachten Angaben beizulegen, nämlich:

- a. ein Paß, ein Heimatschein oder ein ähnlicher von einer kompetenten Behörde ausgestellter Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Bewerbers;
- b. der Geburtschein des Bewerbers und gegebenenfalls der Geburtschein der Ehefrau, der Eheschein, der Totenschein des verstorbenen Ehegatten, sowie die Geburtscheine der Kinder.

An Stelle der unter lit. b aufgezählten Schriftstücke kann ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Familienbüchlein oder ein Familienschein eingereicht werden, sofern darin die nötigen gehörig beglaubigten Angaben enthalten sind.

- c. Eine beglaubigte Ausfertigung des ergangenen Urteils, wenn der Bewerber geschieden oder von Tisch und Bett getrennt ist.

§ 3.

Minderjährige.

Minderjährige haben eine gehörig beglaubigte Zustimmungserklärung ihres Vormundes oder derjenigen Person vorzulegen, unter deren elterlicher Gewalt sie stehen. Rührt diese Erklärung von einer anderen Person her als dem Vater, so muß ein Ausweis darüber beigebracht werden, daß der Unterzeichner der Erklärung zur Abgabe derselben befugt ist (Bestallungsurkunde etc.).

Minderjährige, welche volljährig erklärt worden sind, müssen eine beglaubigte Ausfertigung der Jahrgebungsurkunde vorlegen.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt nach zurückgelegtem

16. Jahre in der Türkei (für die Mohammedaner);
21. Jahre in Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Rußland, den Vereinigten Staaten Amerikas, Rumänien, Portugal, Schweden, Belgien, Luxemburg, Griechenland, Brasilien, der Türkei (für nicht Mohammedaner) etc.;
22. Jahre in der Argentinischen Republik;
23. Jahre in den Niederlanden;
24. Jahre in Österreich-Ungarn, Norwegen und Dänemark;
25. Jahre in Spanien, Bolivien, Chile und Salvador.

§ 4.

Wohnsitz.

Der Bewerber muß sich über einen zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen (Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes), d. h. eine oder mehrere Bescheinigungen der zuständigen kantonalen oder Gemeindebehörden vorlegen, aus welchen hervorgeht, daß er während den zwei seinem Gesuche unmittelbar vorangehenden Jahren in der Schweiz gewohnt hat.

Wenn der Bewerber im Laufe der letzten zwei Jahre sich ins Ausland begeben hat, so sind in der Wohnsitzbescheinigung die Gründe und die Dauer der Abwesenheit anzugeben.

§ 5.

Beziehungen des Bewerbers zu seinem Heimatstaat.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 kann der Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts verweigern, wenn die Beziehungen des Bewerbers zum Heimatstaate so beschaffen sind, daß aus dieser Einbürgerung der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden.

Der Umstand, daß der Bewerber noch dem aktiven Militärdienst in seiner Heimat unterworfen ist, bildet an sich kein Hindernis, ihm die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz zu erteilen. Der Bundesrat behält sich indessen vor, jeden einzelnen Fall zu prüfen und je nach Umständen die Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern.

Im allgemeinen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Ausländer, welche sich in der Schweiz einbürgern lassen, ohne aus ihrem Staatsverbande entlassen worden zu sein, dem Militärdienst in ihrer Heimat unterworfen bleiben, obwohl sie Schweizer geworden sind und als solche den Militärdienst in der Schweiz leisten müssen. Diese Personen laufen Gefahr, wenn sie in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehren, verhaftet, bestraft und zum Militärdienst herangezogen zu werden.

Für diese Folgen sind sie allein verantwortlich; der Bundesrat kann sie hiergegen nicht schützen.

Es ist ferner zu beachten:

Der Italiener, welcher auf die italienische Nationalität verzichtet und ein fremdes Bürgerrecht erwirbt, verliert die italienische Staatsangehörigkeit, wird aber damit vom Militärdienst in Italien nicht frei, noch entgeht er den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland die Waffen tragen (Artikel 11 u. 12 des italienischen Zivilgesetzbuches; siehe auch die Erklärung zum Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868 (A. S. a. F. IX, 729)).

Die Frau und die minderjährigen Kinder des Italieners, der durch Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes die italienische Nationalität verliert, hören auf, Italiener zu sein, es sei denn, daß sie fortfahren, ihren Wohnsitz in Italien zu haben. Der Verlust des italienischen Bürgerrechtes hat aber für die Kinder nicht zur Folge, daß sie auch vom Militärdienst in Italien befreit werden; sie bleiben vielmehr in Italien militärdienstpflchtig, und wenn sie dorthin zurückkehren, so laufen sie Gefahr, verhaftet und in die italienische Armee eingereiht zu werden. Die Bundesbehörde kann sie gegen diese Folgen nicht schützen.

Der Elsaß-Lothringer, welcher ein fremdes Bürgerrecht erwirbt, darf nicht mehr in Elsaß-Lothringen bleibenden Aufenthalt nehmen; er wird des Landes verwiesen. Der Bundesrat kann sich in diesem Falle nicht zu seinen Gunsten verwenden.

Der Franzose, welcher noch dem Militärdienst in der aktiven Armee und in der Reserve unterworfen ist, verliert durch seine Einbürgerung im Auslande die französische Nationalität nicht, wenn er die Erlaubnis der französischen Regierung zur Naturalisation nicht erhalten hat.

Minderjährige Franzosen, die sich mit der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes naturalisieren lassen, behalten nach französischem Gesetz, welches Minderjährigen das Recht, über ihre Nationalität zu verfügen, nicht zuerkennt, die französische Staatsangehörigkeit bei. Daraus folgt, daß dieselben in Frankreich zum Militärdienst herangezogen werden können, obwohl sie nach schweizerischem Recht Schweizerbürger geworden sind.

Dagegen wird die Rechtsstellung der minderjährigen Kinder der Franzosen, die sich in der Schweiz naturalisieren lassen, durch die Übereinkunft mit Frankreich vom 23. Juli 1879 geregelt (A. S. n. F. V, 178), deren Artikel 1 lautet:

„Die zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder derselben haben während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres das Recht der Option zwischen der schweizerischen und französischen Nationalität. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie für die schweizerische Nationalität optiert haben, werden sie als Franzosen betrachtet.“

In der Schweiz und in Frankreich werden die Optionserklärungen vor der Gemeindebehörde, in andern Staaten vor den Vertretern (Gesandten oder Konsuln) der Schweiz oder Frankreichs abgegeben.

War der Vater zur Zeit, wo er sich in der Schweiz einbürgern ließ, noch dem französischen Militärdienst in der aktiven Armee und in der Reserve unterworfen, so sind seine Kinder nach französischer Auslegung der erwähnten Übereinkunft nicht berechtigt, für die Schweiz zu optieren. In diesem Falle werden sie nach schweizerischem Rechte Schweizer und bleiben nach französischem Rechte Franzosen.

II. Wiedereinbürgerung.

§ 6.

Diejenigen Personen, welche, gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes, ihre Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht verlangen, müssen die in §§ 1, 2 und 3 vorgesehenen Schriftstücke und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Wohnortes darüber vorlegen, daß sie ihren ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz haben³⁾. Ebenso müssen sie einen Ausweis über das Bürgerrecht, das sie oder ihre Eltern früher in der Schweiz besessen haben, beibringen.

§ 7.

Übersetzungen.

Jedes in einer andern als der deutschen, französischen oder italienischen Sprache abgefaßte Aktenstück muß mit einer amtlichen Übersetzung in einer jener drei Landessprachen versehen sein.

3) Diese Personen haben sich nur darüber auszuweisen, daß sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben; es ist nicht erforderlich, daß dieser Wohnsitz sich im früheren Heimatkanton befinde und

§ 8 (Artikel 11 des Gesetzes).

Taxen.

Für die Ausfertigung der Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes erhebt die Bundeskanzlei eine Gebühr von 20 Fr. Diese Gebühr ist zu erlassen:

- a. bei Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht;
- b. wenn der Bewerber in der Schweiz geboren ist und wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gewohnt hat;
- c. wenn eine Kantonsregierung die Bewilligung für einen Ausländer nachsucht, dem das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden soll. (Artikel 1 Abs. 2).

Nr. 26.

Schweizerisches Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend.

Vom 3. Dezember 1850.

(In der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Heumonats 1867.)

A. Ausmittelung des Bürgerrechtes für Heimatlose.

Artikel 1.

Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören¹⁾.

Artikel 2.

Die gegenwärtigen Heimatlosen werden unterschieden:

1. in Geduldete oder Angehörige, d. h. solche, welche bisanhin in dieser Eigenschaft von einem Kantone anerkannt wurden, seien dieselben in (Gemeinden eingeteilt oder nicht;
2. in Vaganten.

Artikel 3.

Für die Heimatlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindegürger-

seit zwei Jahren dauere. Es empfiehlt sich immerhin, in der Eingabe genau anzugeben, wo und wie lange sie seit ihrer Geburt in der Schweiz gewohnt haben, weil der Bundesrat bei seinem Entscheid auf die Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz Gewicht legt.

1) Nach konstanter Praxis der schweizerischen Bundesbehörden werden als „schweizerische Heimatlose“ nur Personen angesehen, die nicht auf Grund eines mit der Schweiz abgeschlossenen Vertrages nach einem anderen Staate übernommen werden müssen.

recht ausgemittelt werden. Letzteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen:

1. bei Männern über sechzig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren;
2. bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, sowie der Armenunterstützung.

Artikel 4.

Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwirbt er aber nicht zugleich den Anteil an dem allfällig vom Gemeindegute durch Überlassung oder Zuteilung unmittelbar herfließenden Bürgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Behörden des betreffenden Kantons festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche jedoch die Hälfte des Kapitalwertes des zu erwerbenden Bürgernutzens nicht übersteigen darf.

Den Kantonen ist es ferner gestattet, mit der Einbürgerung weitere Berechtigungen zu verbinden.

Die ehelichen Kinder, welche ein Heimatloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimatlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesetzgebung zufallen.

Artikel 5.

Heimatlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder teilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Wo die Einkaufssumme nicht gesetzlich fixiert ist, hat die betreffende Kantonalbehörde sie festzusetzen.

An ihr ist es auch, mit billiger Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Heimatlosen, die Frage zu entscheiden, ob letztere hinreichendes Vermögen besitzen oder nicht.

Artikel 6.

Nach Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundesrat die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimatlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihilfe zu leisten.

Der Bundesrat ist berechtigt, von den betreffenden amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen.

Artikel 7.

Die durch den Bundesrat anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten:

1. ob die in Frage stehenden Personen nicht einem Kantone oder auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören, oder
2. in welche der beiden der im Artikel 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.

Artikel 8.

Auf Grundlage dieser Untersuchung hat sodann der Bundesrat zu entscheiden, welche Kantone zur vorläufigen Duldung der Heimatlosen, ohne Präjudiz, verpflichtet seien. Die in den Artikeln 11, 12 und 13 enthaltenen Grundsätze sind hierbei maßgebend.

Artikel 9.

Der Bundesrat hat ferner, gleichzeitig oder nach weitem Erhebungen, sich darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein, oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimatloser und Familien obliege, und hiervon die betreffenden Kantone in Kenntnis zu setzen.

Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrates nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozeß einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, daß der eine oder andere, oder auch mehrere die Einbürgerung eines Heimatlosen zu übernehmen haben.

Artikel 10.

Wenn infolge bestimmter Verfügungen von eidgenössischen Behörden oder Beamten, Fälle von Heimatlosigkeit entstehen, so hat die Bundesversammlung das Geeignete zu verfügen.

Artikel 11.

Bei dem Entscheide über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse maßgebend:

1. Eheliche oder außereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kantone eingebürgert, eingeteilt oder als Angehörige oder Geadelte anerkannt sind;
2. die in einem Kantone, mit Umgehung der konkordatsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften, erfolgte Kopulation;
3. der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von seiten eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht;
4. mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei;
5. Anwerbung von Ausländern unter kapitulierte Truppen;
6. Übertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer;
7. Erteilung von Ausweiseschriften an Fremde;
8. Erteilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung;
9. absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrat von dem Vorhandensein eines Heimatlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

Artikel 12.

Insoweit die Abstammung (Artikel 11, Ziff. 1) in Betracht kommt, gelten folgende Regeln:

1. Kinder aus gültigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindegemeinsbürgerrecht hatte.
2. Außereheliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter.
3. Hatten die Eltern in keinem Kantone ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Teil in einem Kantone als Angehöriger oder geduldeter Heimatloser anerkannt, so können die Kinder dem betreffenden Kantone zur Einbürgerung zugewiesen werden und zwar ohne daß der Richter an die in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze gebunden ist.

Artikel 13.

Insofern in einem Spezialfalle einzelne oder mehrere der im Artikel 11 angeführten Gründe gegenüber mehreren Kantonen vorliegen, so kann das Bundesgericht, je nach seiner Ansicht über die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Gründe, nach freiem Ermessen den einen oder den andern Kanton, oder auch mehrere Kantone gemeinschaftlich, zur Einbürgerung anhalten.

Artikel 14.

Innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an, in welchem bei nicht streitigen Fällen der Bundesrat, bei streitigen das Bundesgericht, einem Kantone Heimatlose zuerkannte, hat der letztere sich bei dem Bundesrate über die geschehene Einbürgerung auszuweisen.

Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, infolge außerordentlicher Verhältnisse oder besonderer Schwierigkeiten eine Verlängerung dieser Frist zu gestatten.

B. Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimatlosigkeit.

Artikel 15.

Die bisherigen Heimatlosen, welche in einem Konkubinatsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen oder gesetzlich zu verehelichen, sofern letzteres nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, zulässig ist.

Artikel 16.

Die Kinder der infolge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimatlosen sind zu regelmäßigem Schul- und Religionsunterricht anzuhalten.

Artikel 17.

Den sogenannten Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindegemeinsbürgerrecht im Sinne des Artikel 4 verschaffen. Auch hier finden die Ausnahmen nach Artikel 3 und 5 ihre Anwendung.

Artikel 18.

Beruflos umherziehende Vaganten und Bettler sollen, je nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermangelung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden.

Ausländische Vaganten sind ihrem Heimatsstaate zuzuweisen.

Artikel 19.

Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweiseschriften. Denselben ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern sowohl im Heimatkantone als außerhalb desselben verboten. Übertretung dieser beiden letztern Bestimmungen ist mit einer Geldbuße oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.

Die gegen die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimatgemeinde oder in ihren Wohnort zurückgeführt und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermangelung derselben nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.

Für die durch Verhaftung und Abschiebung, beziehungsweise Weiterschickung solcher Personen entstehenden Kosten ist keine Vergütung zu leisten²⁾.

Artikel 20.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne solche Ausweiseschriften, die hinsichtlich des Heimat- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkaution, Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten. Bei Prüfung dieser Ausweiseschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesetzliche Bestimmungen über den Verlust des Heimatrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Fremder angehört.

Artikel 21.

Pässe oder andere Reiseschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur auf die Gefahr des betreffenden Kantons stattfinden.

Artikel 22.

Wenn aus der Nichtbeachtung der in den Artikeln 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen Fälle von Heimatlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte, kraft ihres Amtes, Handlungen vornehmen, welche ausschließlich oder mitwirkend Heimatlosigkeit zur Folge haben, so haftet der betreffende Kanton mit Regreß auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.

Artikel 23.

Die Einbürgerung von Findelkindern liegt demjenigen Kantone ob, in welchem sie ausgesetzt werden; insofern denselben nicht ein anderes Heimatrecht ausgemittelt werden kann.

Diesen Kindern ist das volle Gemeindegemeinschaftsrecht zu erteilen.

2) Abs. 2 u. 3 in der durch Art. 1 des Bundesges. v. 24. Heumonats 1867 abgeänderten Fassung.

Artikel 24.

Dieses Gesetz, wodurch die hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. August 1819, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847 aufgehoben werden, tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt, namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung diesfälliger bundesgerichtlicher Urteile zu überwachen.

Bundsrats-Beschluß vom 18. Dezember 1850.

Einziges Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzuteilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Nr. 27.

Formulare¹⁾ für schweizerische Heimatscheine.

a. Für verheiratete männliche Personen.

„Wir, die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde
 Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiermit:

Daß der Inhaber dieser Urkunde (N. N.), seines Alters Unser Gemeindegänger sei und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, so wie auch, daß seine Ehefrau, Namens Unsere Gemeindegängerin sei. In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine in

1) Die Formulare zu Heimatscheinen sind im Jahre 1854 von den Kantonen (mit Ausnahme von Appenzell I Rh., Wallis und Neuenburg) durch ein Konkordat festgestellt worden (Amtl. Samml. IV. 357). Durch Bundesratsbeschuß ist das abgedruckte Muster a derselben beibehalten und das Formular b neu aufgestellt (Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesrats an sämtliche eidgenössischen Stände vom 16. März 1885).

Es bleibt den Ständen überlassen:

- a. für verwitwete oder geschiedene Personen ein drittes mit Formular b übereinstimmendes Schema anzuwenden;
- b. über folgende Punkte ebenfalls eine beliebige Form zu wählen:
 1. Bezeichnung der Behörde, welche den Heimatschein ausstellt;
 2. Aufnahme oder Weglassung der Beglaubigung der Unterschriften durch eine Bezirksbehörde;
 3. Aufnahme oder Weglassung eines Zusatzes (außer dem wiedergegebenen Rahmen des Heimatscheins), wodurch die Inhaber unter Strafanzeige verpflichtet werden, bei ihrer Rückkehr den Heimatschein der Behörde wieder einzuhändigen.

gesetzlich anerkannter Ehe erzeugten Kinder jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen.

Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein nach hierorts gewohnter Übung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

(Gegeben zu, den²⁾.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Gewährung obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Echtheit obiger Unterschriften³⁾.

(Ort und Name.)

Die Kanzlei des Kantons.“

b. Für unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts⁴⁾.

„Wir, die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde,
Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiermit:

Daß der Inhaber (die Inhaberin) dieser Urkunde (N. N.),
ledigen Standes, geboren den eintausend achthundert
....., Unser Gemeindegänger (Unsere Gemeindegängerin)
sei und daß Wir ihn (sie) als solchen (solche) zu allen Zeiten anerkennen
werden.

In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, daß besagter,
Unser Mitbürger (besagte, Unsere Mitbürgerin), jeder Zeit und unter allen
Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle.

Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein nach hierorts gewohnter Übung
und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu, den²⁾.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Gewährung
obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Echtheit obiger Unterschriften³⁾.

(Ort und Datum.)

Die Staatskanzlei des Kantons.“

2) Hier erfolgt die Unterschrift der ausstellenden Behörde (Gemeindevorsteher, Gemeindegängerpräsident, Gemeindegängeramtmanu usw.).

3) Diese Empfehlung verleiht dem Heimatschein den Charakter eines Reisepapiers.

4) Vgl. Anm. 1.

Nr. 28. Italienisches Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 25. Juni 1865. (Auszug.)

Buch I.
Von den Personen.

Titel 1.
Vom Bürgerrecht und vom Genuß der bürgerlichen Rechte.

Artikel 4.
Bürger ist das von einem italienischen Vater abstammende Kind.

Artikel 5.
Hat der Vater das Bürgerrecht vor der Geburt des Kindes verloren, so wird das letztere als Bürger angesehen, sofern es in Italien geboren und dort wohnhaft ist.

Es kann sich jedoch innerhalb eines Jahres, nachdem es nach den Gesetzen des Königreichs volljährig¹⁾ geworden ist, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten seines Wohnortes oder, sofern es sich im Auslande aufhält, vor einem Königlichen diplomatischen oder konsularischen Agenten für die fremde Staatsangehörigkeit entscheiden²⁾.

Artikel 6.
Das im Auslande geborene Kind eines Vaters, welcher das Bürgerrecht vor der Geburt des Kindes verloren hat, wird als Ausländer angesehen.

Es kann aber das italienische Bürgerrecht beanspruchen, wenn es eine dahingehende Erklärung nach Maßgabe des vorigen Artikels abgibt und sich innerhalb eines Jahres nach Abgabe dieser Erklärung im Königreiche niederläßt³⁾.

Wenn jedoch eine Person der im ersten Absatz bezeichneten Art im Königreich ein öffentliches Amt angenommen oder im Heer oder in der

1) Mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (Art. 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2) Vgl. hierzu Artikel 36 des Gesetzes über die Auswanderung vom 31. Januar 1901, welcher lautet:

„Die italienische Staatsangehörigkeit, welche die Erwerbung und die Ausübung der den Staatsbürgern beigelegten politischen Rechte umfaßt, kann durch Dekret des Ministers des Innern mit Zustimmung des Ministers des Auswärtigen demjenigen verliehen werden, der im Königreich oder im Auslande geboren wurde und als minderjähriges Kind eines der italienischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangenen Vaters ein Ausländer geworden war, oder im Königreich oder im Auslande, von einem vor seiner Geburt der italienischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangenen Vater abstammend, geboren wurde und der entweder unterlassen hat, gemäß den Artikeln 5, 6 und 11 des bürgerlichen Gesetzbuchs innerhalb eines Jahres nach erlangter Großjährigkeit sich für die italienische Staatsangehörigkeit zu entscheiden oder der für die fremde Staatsangehörigkeit ausdrücklich optiert hat. In dem einen wie dem andern Falle ist die Vorleihung der Staatsangehörigkeit an die Bedingung geknüpft, daß der Betreffende erklärt, sich im Königreich niederlassen zu wollen.“

3) Vgl. Anm. 2.

Marine des Landes gedient hat oder dient oder bei der militärischen Aushebung ihrer Pflicht genügt hat, ohne sich zwecks Befreiung auf ihre Ausländer-Eigenschaft zu berufen, so soll sie ohne weiteres als Bürger angesehen werden.

Artikel 7.

Das von einer italienischen Mutter geborene Kind, dessen Vater unbekannt ist, ist Bürger.

Hat die Mutter das Bürgerrecht vor der Geburt des Kindes verloren, so finden die Bestimmungen der beiden vorigen Artikel Anwendung.

Ist auch die Mutter unbekannt, so ist das im Königreich geborene Kind Bürger.

Artikel 8.

Als Bürger wird das im Königreich geborene Kind eines Ausländers angesehen, welcher dort zehn Jahre ununterbrochen seinen Wohnsitz gehabt hat. Ein lediglich zu Handelszwecken genomener Aufenthalt wird nicht als Wohnsitz im Sinne der gegenwärtigen Bestimmung angesehen.

Ein solches Kind kann sich jedoch in der im Artikel 5 vorgesehenen Frist und Form für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden.

Hat der Ausländer nicht seit zehn Jahren im Königreich seinen Wohnsitz gehabt, so gilt das Kind als Ausländer, es finden jedoch die beiden letzten Absätze des Artikels 6 auch in diesem Falle Anwendung.

Artikel 9.

Die Ausländerin, welche einen Bürger heiratet, erwirbt dadurch das Bürgerrecht und behält es auch als Witwe.

Artikel 10.

Der Ausländer kann das Bürgerrecht ferner durch Naturalisation, die entweder durch Gesetz oder durch Königliches Dekret erfolgt, erwerben⁴⁾.

Das Königliche Dekret hat nur Wirkung, wenn es von dem Zivilstandsbeamten desjenigen Ortes, an welchem der Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt oder bereits genommen hat, eingetragen wird, und wenn der Betreffende vor demselben Beamten den Eid leistet, dem Könige treu sein und die Verordnungen und Gesetze des Königreichs befolgen zu wollen.

Die Eintragung muß, bei Meidung der Unwirksamkeit des Dekrets, innerhalb eines halben Jahres, vom Tage des Dekrets an gerechnet, erfolgen.

Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines naturalisierten Ausländers werden gleichfalls Bürger, wenn sie sich im Königreich niedergelassen haben, die Kinder können sich jedoch durch Abgabe der im Artikel 5 vorgesehenen Erklärung für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden.

Artikel 11.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch Abgabe einer Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten des Domizils, das Bürgerrecht aufgeben zu wollen, und durch gleichzeitige Verlegung des Aufenthalts ins Ausland;

4) Die durch Gesetz verliehene Naturalisation heißt „große“, die auf Grund Königlichen Dekrets erworbene „kleine“ Naturalisation (vgl. Gesetz vom 17. Mai 1906 — Anh. Nr. 29).

2. durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit;
3. durch Annahme eines Amtes bei einer fremden Regierung oder Eintritt in einen ausländischen Militärdienst ohne Erlaubnis der Italienischen Regierung.

Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder desjenigen, welcher auf diese Weise das Bürgerrecht verloren hat, werden Ausländer, es sei denn, daß sie ihren Wohnsitz im Königreich behalten.

Sie können jedoch das Bürgerrecht in den Fällen und unter den Voraussetzungen wiedererlangen, die bezüglich der Ehefrau im letzten Absatze des Artikels 14 und bezüglich der Kinder in den beiden letzten Absätzen des Artikels 6 vorgesehen sind⁵⁾.

Artikel 12.

Der Verlust des Bürgerrechts in den in den vorigen Artikeln erwähnten Fällen befreit weder von der Verpflichtung zum Militärdienst noch von den Strafen, die denjenigen treffen, welcher die Waffen gegen sein Vaterland trägt.

Artikel 13.

Derjenige, welcher aus einem der im Artikel 11 aufgeführten Gründe sein Bürgerrecht verloren hat, erlangt dasselbe wieder:

1. wenn er mit besonderer Erlaubnis der Regierung in das Königreich zurückkehrt;
2. wenn er auf die fremde Staatsangehörigkeit bzw. auf das in einem fremden Staat angenommene Amt oder militärische Dienstverhältnis verzichtet;
3. wenn er vor dem Zivilstandsbeamten erklärt, seinen Wohnsitz im Königreich nehmen zu wollen und dies binnen Jahresfrist ausführt.

Artikel 14.

Die Italienerin, welche einen Ausländer heiratet, wird Ausländerin, sofern sie durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt.

Wird sie Witwe, so erwirbt sie das Bürgerrecht wieder, falls sie im Königreiche wohnt oder dahin zurückkehrt und in beiden Fällen vor dem Zivilstandsbeamten erklärt, dort ihren Wohnsitz nehmen zu wollen.

Artikel 15.

Die Erwerbung oder Wiedererwerbung des Bürgerrechts in den vorerwähnten Fällen ist erst von dem Tage an wirksam, welcher auf denjenigen Tag folgt, an dem die vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

⁵⁾ Vgl. Anm. 2.

Nr. 29.**Gesetz, betreffend den Erwerb der Italienischen Staatsangehörigkeit.**

Vom 17. Mai 1906 (Amtliche Gesetz- etc. Sammlung Nr. 217).

Artikel I.

Die italienische Staatsangehörigkeit, welche den Erwerb und die Ausübung der den Staatsbürgern erteilten politischen Rechte in sich schließt, kann durch Königliches Dekret nach vorherigem zustimmenden Gutachten des Staatsrats an Ausländer verliehen werden, welche

1. sechs Jahre im Königreiche oder in den italienischen Kolonien wohnen, oder
2. vier Jahre dem italienischen Staate, sei es auch im Auslande, Dienste geleistet haben, oder
3. drei Jahre im Königreiche oder in den Kolonien wohnen, wenn sie eine Italienerin geheiratet oder Italien besondere Dienste geleistet haben.

Doch kann in den im vorliegenden Artikel behandelten Fällen derjenige, welcher die Staatsangehörigkeit erlangt hat, an einer der beiden gesetzgebenden Kammern nicht eher teilnehmen, als bis sechs Jahre seit dem Datum des Konzessionsdekrets vergangen sind.

Auch sind bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen des vorliegenden Artikels diejenigen Erfordernisse zu berücksichtigen, die durch Abschnitt 2 und 3 des Artikels 10 des Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁾ vorgeschrieben sind.

Artikel II.

Es wird nichts geändert an den früheren Gesetzen, die sich auf die durch Königliches Dekret erfolgende Verleihung der den vollen Genuß der politischen Rechte einschließenden Staatsangehörigkeit an nicht dem Königreiche angehörende Italiener beziehen.

Den Nichtitalienern, welche nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes die Naturalisation unabhängig von den im vorhergehenden Artikel geforderten Bedingungen durch Königliches Dekret erhalten haben, kann auch der volle Genuß der politischen Rechte durch ein anderes Königliches Dekret nach vorherigem zustimmenden Gutachten des Staatsrats dann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1, 2 und 3 im ersten Absatze selbigen Artikels nachgewiesen werden.

In solchen Fällen wird der Konzessionar an einer der beiden gesetzgebenden Kammern nicht eher teilnehmen dürfen, als bis sechs Jahre nach dem Datum des zweiten Königlichen Dekrets vergangen sind.

Artikel III.

Den Nichtitalienern, welche ihre Naturalisation durch Königliches Dekret vor der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes erhalten haben, kann auf

1) Siehe Anh. Nr. 28.

ihren Antrag nach vorherigem zustimmenden Gutachten des Staatsrats der volle Genuß der politischen Rechte verliehen werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1, 2 und 3 des ersten Abschnitts des ersten Artikels nachgewiesen werden.

In solchem Falle können sie an den beiden gesetzgebenden Kammern nicht eher teilnehmen, als bis drei Jahre seit dem Datum des letzten Königlichen Dekrets vergangen sind, es sei denn, daß sie dem italienischen Staate mindestens zehn Jahre Dienste geleistet haben.

Wir ordnen an, daß Gegenwärtiges, mit dem Staatssiegel versehen, in die Amtliche Gesetz- und Dekretsammlung des Königreichs Italien aufgenommen wird, indem wir jedem, den es angeht, auftragen, es zu beachten und beachten zu lassen, wie ein Staatsgesetz.

Nr. 30. Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 1. Juni 1811. (Auszug.)

§ 28.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen ¹⁾).

§ 29.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in den öffentlichen Dienst ²⁾); durch etc. ³⁾); durch einen in diesen Staaten vollende-

1) Uneheliche Kinder einer Österreicherin erwerben durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, auch wenn sie im Auslande geboren sind.

Durch Legitimierung erwerben die unehelichen Kinder einer Ausländerin die österreichische Staatsangehörigkeit, wenn der uneheliche Vater Österreicher ist und mit der Mutter die Ehe eingeht.

Durch Adoption wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht begründet.

2) D. h. in den wirklichen Staatsdienst, nicht aber in solche öffentliche Ämter, die keine unmittelbaren Staatsämter sind. Auf diese findet vielmehr der Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (s. Anh. Nr. 31) Anwendung.

3) Die hier fortgelassene Erwerbung „durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande notwendig macht“ ist aufgehoben (Kaiserl. Verordn. vom 27. April 1860 — RGBl. Nr. 108).

ten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, falls der Fremde während dieser Zeit wegen eines Verbrechens nicht bestraft worden ist⁴⁾.

§ 30.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes, oder Handwerks⁵⁾, oder vor verlaufenen zehn Jahren^{6a)}, kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und daß sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden⁶⁾.

§ 31.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benutzung eines Landguts, Hauses oder Grundstückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Teilnahme an einem von beiden ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

§ 32.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung⁷⁾ oder durch

4) Jedoch erst, nachdem der Fremde sich über den zehnjährigen Wohnsitz bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst oder bei der zuständigen politischen Behörde den Untertaneneid geleistet und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat (Hofkanzlei-Dekret vom 1. März 1833 — JGS. Nr. 2597). Seit dem Ergehen dieses Hofkanzlei-Dekrets erfolgt somit der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes nicht mehr ipso facto. Die Zulassung des Ausländers zur Leistung des Untertaneneides ist vielmehr dem Ermessen der betreffenden Behörde anheimgestellt, so daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz als selbständige Erwerbsart zu bestehen aufgehört hat und lediglich (ebenso wie im Falle des § 30 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) eine billigerweise zu berücksichtigende Anwartschaft auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft gibt.

Ferner erwerben Ausländerinnen durch Verheiratung mit einem österreichischen Staatsangehörigen das österreichische Staatsbürgerrecht (Hofkanzlei-Dekret vom 23. Januar 1833 — JGS. Nr. 2557).

5) Vgl. Anm. 3.

5a) Vgl. Anm. 4.

6) Der Antrag ist bei den unteren politischen Behörden zu stellen. Die Verleihung des Staatsbürgerrechts erfolgt jedoch nur durch die politischen Landesbehörden (Ministerial-Verordnung vom 27. Oktober 1859 — RGBl. Nr. 196).

Für minderjährige Personen können deren gesetzliche Vertreter die Verleihung der Staatsbürgerschaft erwirken (Hofkanzlei-Dekret vom 31. März 1831).

Voraussetzung für die Naturalisation ist die Aufnahmezusicherung einer inländischen Gemeinde (Ministerialerlasse vom 30. August 1850 und 19. Dezember 1851).

Die Naturalisation wird erst perfekt nach Ableistung des Untertaneneides, die jedoch bei Unmündigen und Ausländerinnen nicht erforderlich ist (Hofkanzlei-Dekrete vom 12. April 1816, 31. März 1831 und 30. April 1824).

Im übrigen vgl. §§ 92 und 146 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die zugehörige Anm. 9 (S. 345).

7) Der § 32 verweist hinsichtlich des Verlustes der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung auf die Auswanderungsgesetze.

Nach dem Patente über die Auswanderung vom 24. März 1832 (JGS. Nr. 2557) ist als Auswanderer derjenige Ausländer anzusehen, der aus den österreichischen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren. Die Auswanderung ist entweder eine befugte oder eine unbefugte (§ 1).

Wer auswandern will, muß um die Bewilligung der Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft nachsuchen (§ 2).

Verehelichung⁸⁾ einer Staatsbürgerin an einen Ausländer wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmt.

Aus § 92.

Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes⁹⁾.

§ 146.

Die Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes⁹⁾.

Diejenigen, welche sich ohne die erwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, werden als unbefugte Auswanderer angesehen (§ 6).

Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, gelten nach § 7:

- a. die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Zivil- oder Militärstellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung,
- b. der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in eine ausländische Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert,
- c. ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen,
- d. ein zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande beim Vorhandensein des unter c erwähnten Besitzes,
- e. die Nichtbefolgung der militärischen Einberufung.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft als Österreicher (§ 9).

Die ohne Bewilligung ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig erkannten Personen werden des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig (§ 10).

Dieses Patent unterscheidet zwischen befugter und unbefugter Auswanderung. Befugt zur Auswanderung ist danach nur der aus der österreichischen Staatsbürgerschaft Entlassene. Der ohne Entlassung Ausgewanderte ist unbefugter Auswanderer. Er wird des Staatsbürgerrechts durch Schuldspruch wegen unbefugter Auswanderung verlustig.

Die dem Patente zu Grunde liegende Unterscheidung zwischen befugter und unbefugter Auswanderung trifft jedoch nicht mehr zu, nachdem Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 (Anh. Nr. 31) bestimmt hat, daß die Freiheit der Auswanderung von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Es können daher auch die Bestimmungen des Patents über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft im Falle der unbefugten Auswanderung nicht mehr oder doch nur mit wesentlichen Modifikationen zur Anwendung kommen, wenngleich das durch Art. 1 des erwähnten Staatsgrundgesetzes angekündigte besondere Gesetz über den Erwerb und den Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechtes seither nicht zustande gekommen ist. Herrschende Rechtsauffassung ist, daß in den Fällen unter b bis e des § 7 des Patents vom 24. März 1832 der Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechtes nicht mehr eintritt, dagegen der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit und der Eintritt in fremden Staats- oder Militärdienst (§ 7a) auch jetzt noch den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

8) In dieser Hinsicht bestimmt das in Anm. 7 erwähnte Patent vom 24. März 1832 (JGS. Nr. 2557):

„Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen und welche sich mit einem Ausländer verheiraten, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von Österreichischen Untertaninnen.“ (§ 19.)

„Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben.“ (§ 20.)

Diese Bestimmungen haben auch jetzt noch Gültigkeit.

Ferner verliert das uneheliche Kind einer österreichischen Staatsbürgerin und eines Ausländers die Staatsbürgerschaft durch Legitimation.

9) Daraus und aus § 146 ist zu folgern, daß die Naturalisation eines Ausländers sich auch auf dessen Ehefrau und minderjährigen Kinder erstreckt.

Nr. 31.

**Österreichisches Staatsgrundgesetz
über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im
Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder.**

Vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 142). (Auszug.)

Artikel 1.

Für alle Angehörigen der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht¹⁾.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 3.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechts abhängig gemacht²⁾.

Aus Artikel 4.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt³⁾.

Nr. 32.

**Gesetzartikel vom Jahre 1879 über die Erwerbung und
den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.**

(Sanktioniert am 20. Dezember 1879. Verlautbart in beiden
Häusern des Reichstages am 24. Dezember 1879.)

§ 1.

In sämtlichen Ländern der ungarischen Krone ist die Staatsbürgerschaft ein und dieselbe.

§ 2.

Über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft.

Die ungarische Staatsbürgerschaft kann nur in folgender Weise erworben werden:

1. durch Abstammung,
2. durch Legitimierung,
3. durch Ehe,
4. durch Einbürgerung (Naturalisierung).

1) Für Ungarn besteht ein besonderes Staatsbürgerrecht (s. Anh. Nr. 32).

2) Vgl. Anm. 2 zu § 29 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anh. Nr. 30 — S. 343).

3) Vgl. § 32 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anh. Nr. 30) und die zugehörige Anm. 7 (S. 344).

§ 3.

Abstammung.

Durch Abstammung erwerben die ungarische Staatsbürgerschaft die legitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers und die illegitimen Kinder einer ungarischen Staatsbürgerin, in beiden Fällen auch dann, wenn dieselben im Auslande geboren sind.

§ 4.

Legitimierung.

Durch Legitimierung erwerben die Staatsbürgerschaft die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers.

§ 5.

Ehe.

Durch Ehe erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jene Ausländerin, die einen ungarischen Staatsbürger heiratet.

§ 6.

Einbürgerung.

Durch Einbürgerung erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jener Ausländer, der von einer der im § 11 genannten Behörden ein Inkolatsdokument oder im Sinne des § 17 von Sr. Majestät ein Inkolatsdiplom erhält und den ungarischen Staatsbürgereid oder das entsprechende Gelöbniß leistet.

§ 7.

Die durch Einbürgerung erworbene ungarische Staatsbürgerschaft des Mannes erstreckt sich auf dessen Gattin und seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 8.

Ein Inkolatsdokument über die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung kann nur jener Ausländer erhalten, welcher:

1. Eigenberechtigung besitzt, oder den diesbezüglichen Mangel durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ersetzt;
2. in den Verband irgendeiner inländischen Gemeinde aufgenommen ist, bzw. dessen Aufnahme durch die Gemeinde in Aussicht gestellt wird;
3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt;
4. unbescholtenen Vorlebens ist;
5. so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er nach den Umständen seines Wohnortes sich und seine Familie erhalten kann;
6. seit fünf Jahren in die Kontribuentenliste eingetragen ist.

Bei der Einbürgerung eines durch einen ungarischen Staatsbürger gesetzlich adoptierten Ausländers kann von den in den Punkten 3, 5, 6 dieses Paragraphen enthaltenen Bedingungen abgesehen werden, wenn der Adoptierende den Bedingungen der Punkte 5 und 6 Genüge geleistet hat.

§ 9.

Behufs Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft ist das gehörig instruierte Gesuch bei dem ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) jenes

Munizipiums, bzw. im Grenzlandesbezirke bei jenem Bezirksamte oder Stadtmagistrate einzureichen, in dessen Gebiete resp. Bezirke der Ansuchende wohnt.

§ 10.

Die im § 9 bezeichnete Behörde prüft das Gesuch samt Beilagen, weist eventuell den Gesuchsteller zur Ergänzung der fehlenden notwendigen Dokumente an; holt sich im Falle, daß gegen Form oder Inhalt dieser Dokumente ein Bedenken auftauchen sollte, von den betreffenden Behörden die erforderlichen Aufklärungen ein und unterbreitet sodann die Akten — in Begleitung eines motivierten Gutachtens — dem Minister des Innern, bzw. dem Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien oder der Grenz-Landesbehörde.

§ 11.

In Angelegenheit der im Sinne der §§ 8, 9 und 10 zu bewerkstelligenden Einbürgerung entscheidet hinsichtlich jener, die auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes wohnen, der Minister des Innern, — hinsichtlich jener, die auf kroatisch-slavonischem Landesgebiete wohnen, der Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien, bzw. die Grenz-Landesverwaltung, und stellt, wenn dem Verlangen nachgekommen wird, für den Betreffenden ein Inkolatsdokument aus; jedoch ist jeder einzelne Fall behufs gehöriger Evidenz dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 12.

Im Inkolatsdokument ist deutlich auszusprechen, daß der Betreffende unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen wird, und im Falle des § 7 sind auch die Gattin und jene Kinder zu erwähnen, auf welche das Inkolat sich erstreckt.

§ 13.

Nachdem das Inkolatsdokument zur unterbreitenden Behörde zurückgelangt ist, verständigt diese über den Bescheid die im § 9 erwähnte kompetente Behörde, welche nachher den Gesuchsteller — unter Festsetzung eines Termins für die Eidesleistung (Gelöbnis) — hierüber in Kenntnis setzt.

Der Eid ist vor dem ersten Beamten des Munizipiums, im Grenzgebiete vor dem Bezirkshauptmann resp. Bürgermeister oder den Stellvertretern derselben zu leisten.

§ 14.

Der Wortlaut des Staatsbürgereides (Gelöbnisses) ist folgender:

„Ich N. N. schwöre (gelobe) zu Gott, daß ich Sr. k. und k. Majestät dem Apostolischen Könige von Ungarn und der Verfassung der Länder der ungarischen Krone treu sein werde und verspreche, daß ich meinen Pflichten als ungarischer Staatsbürger treulich nachkommen werde.“

§ 15.

Über die Ablegung des Eides (Gelöbnisses) wird ein Protokoll aufgenommen, das der Eidleistende (Gelobende) zu unterfertigen hat. Der Tag des Eides (Gelöbnisses) ist mit der Unterschrift desjenigen, vor dem die Ablegung ge-

schah, auf dem Inkolatsdokument zu verzeichnen und dieses Dokument dem Eingebürgerten zu übergeben.

Der in den Staatsverband Aufgenommene ist von diesem Tage an ungarischer Staatsbürger, kann aber — den im § 17 vorgesehenen Fall ausgenommen — erst zehn Jahre nach der Einbürgerung Mitglied der Legislative werden.

§ 16.

Wenn derjenige, für den das Inkolatsdokument ausgestellt, und der zur Leistung des Eides (Gelöbnisses) vorgeladen wurde, binnen einem Jahre, — von der Einhändigung der Vorladung an gerechnet — zur Leistung des Eides (Gelöbnisses) nicht erscheint und denselben (dasselbe) nicht leistet, verliert das Inkolatsdokument seine Gültigkeit und ist jener Behörde, welche es ausgestellt hat, samt dem Attest über die Einhändigung der Vorladung zu unterbreiten.

§ 17.

Das Ministerium kann bei Sr. Majestät die Naturalisierung solcher Ausländer in Vorschlag bringen, die sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben haben und entweder im Inlande wohnen oder erklären, daß sie sich hier niederlassen werden, wenn sie auch den in den Punkten 2, 3 und 6 des § 8 aufgezählten Erfordernissen nicht entsprechen.

Wenn der in solcher Weise Naturalisierte noch nicht um die Aufnahme in den Verband irgendeiner inländischen Gemeinde angesucht hat, wird seine Zuständigkeitsgemeinde vorläufig Budapest sein.

Die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 15 und 16 haben nur auf die mit königlichem Diplome Naturalisierten in Anwendung zu kommen.

§ 18.

Der eingebürgerte Ausländer erlangt durch das Inkolat den ungarischen Adel nicht.

§ 19.

Solange nicht ihre fremde Nationalität bewiesen wird, sind als ungarische Staatsbürger zu betrachten:

1. diejenigen, die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone geboren wurden;
2. diejenigen, die auf diesem Gebiete als Findlinge gefunden und erzogen werden oder erzogen worden sind.

§ 20.

Über den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

Die ungarische Staatsbürgerschaft erlischt:

1. durch Entlassung,
2. durch Behördebeschuß,
3. durch Abwesenheit,
4. durch Legitimierung, und
5. durch die Ehe.

§ 21.

Entlassung.

Betreffs der Entlassung wird in Friedenszeiten hinsichtlich solcher, die zum Verbandsverbande der auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes befindlichen Gemeinden gehören, vom Minister des Innern, — hinsichtlich solcher aber, die zum Verbandsverbande der auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien befindlichen Gemeinden gehören, vom Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien resp. von der Grenz-Landesverwaltung ein endgültiger Beschluß gefaßt werden.

In diesem Beschlusse soll, wenn dem Ansuchen Folge geleistet wird, ausgesprochen werden, daß der Betreffende aus dem Verbandsverbande des ungarischen Staates entlassen wird. Solche Beschlüsse sind behufs nötiger Evidenz dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Die der Reserve oder Ersatzreserve des Heeres (Kriegsmarine) angehörenden Individuen können aus dem ungarischen Staatsverbande nur dann entlassen werden, wenn sie vom gemeinsamen Kriegsminister, die Honvéd's aber dann, wenn sie vom Landesverteidigungsminister eine Entlassung aus dem Verbandsverbande der Wehrkraft erhalten haben.

Individuen, welche zwar nicht unter der oben erwähnten Wehrpflicht stehen, derselben aber nicht definitiv enthoben sind, können, wenn sie ihr 17. Lebensjahr beschlossen haben, aus dem Verbandsverbande des ungarischen Staates nur dann entlassen werden, wenn sie mit einem Zeugnisse der betreffenden Jurisdiktion nachweisen, daß sie nicht eine Entziehung von der Wehrpflicht beabsichtigen.

§ 23.

Unter der Bedingung der Reziprozität sind Ausnahmen von den im § 22 enthaltenen Vorschriften bezüglich solcher gestattet, denen das österreichische Staatsbürgerrecht in Aussicht gestellt worden ist.

Diese sind aus dem ungarischen Staatsverbande zu entlassen, wenn sie nachweisen, daß sie den in den Punkten 1, 2 und 3 des § 24 aufgezählten Eigenschaften entsprechen.

Dieser Beschluß ist jedoch im Falle des § 22 dem k. k. österreichischen Ministerium mitzuteilen.

§ 24.

Die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande kann zur Friedenszeit aus anderen als den im § 22 enthaltenen Gründen demjenigen nicht verweigert werden, der nachweist:

1. daß er eigenberechtigt ist, oder daß seinem Ansuchen der Vater resp. Vormund oder Kurator in vormundschaftsbehördlich approbierter Weise seine Zustimmung erteilt hat;
2. daß er mit keiner staatlichen oder kommunalen Steuer im Rückstande ist;
3. daß auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone keine strafgerichtliche Untersuchung gegen ihn verhängt, noch ein strafrichterliches Urteil gegen ihn gefällt worden, das noch nicht vollzogen ist.

§ 25.

In Kriegszeiten entscheidet hinsichtlich der Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande in jedem einzelnen Falle auf Vortrag des Ministeriums Se. Majestät.

§ 26.

Die Entlassung erstreckt sich auf die Gattin des entlassenen Mannes, und im Falle, daß im Sinne des § 22 keine Ausnahme stattzufinden hat, auf dessen unter väterlicher Gewalt stehende minderjährige Kinder, wenn diese mit dem Vater resp. Gatten aus dem Lande ziehen.

§ 27.

Das gehörig instruierte Gesuch um Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande ist bei dem ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) jenes Munizipiuns, im Grenzlande bei jenem Bezirksamte oder Stadtmagistrate einzureichen, in dessen Gebiete resp. Bezirke der Ansuchende Gemeindezuständigkeit hat.

Diese Behörde beobachtet hinsichtlich des Gesuchs das im § 10 bestimmte Verfahren.

§ 28.

In der Entlassungsurkunde ist deutlich auszusprechen, daß der Betreffende aus dem ungarischen Staatsverbande entlassen wird, und im Falle des § 26 sind auch die Gattin und diejenigen Kinder des Entlassenen zu erwähnen, auf welche die Entlassung sich erstreckt.

§ 29.

Die Entlassungsurkunde zieht vom Tage der Einhändigung angefangen den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft nach sich.

Doch wird die Entlassung ungültig, wenn sich betreffs der Person des Entlassenen nach Erlangung der Entlassungsurkunde bis zu dem Zeitpunkte der Auswanderung eines von den in den Punkten 2 und 3 des § 24 erwähnten Hindernissen ergibt, oder auch sonst, wenn die Auswanderung binnen einem Jahre nach Einhändigung der Entlassungsurkunde nicht stattfindet.

§ 30.

Die im § 11 genannten Behörden können den Verlust der Staatsbürgerschaft bezüglich solcher auf ihrem Verwaltungsgebiete Gemeindezuständigkeit besitzenden Staatsbürger beschließen, die ohne ihre Bewilligung in den Dienst eines anderen Staates getreten sind, wenn selbe auf ihre Aufforderung innerhalb der festgesetzten Zeit diesen Dienst nicht verlassen haben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse sind behufs nötiger Evidenz von Fall zu Fall dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 31.

Abwesenheit.

Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister zehn Jahre hindurch ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Ländergebiets

der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hierdurch seine ungarische Staatsbürgerschaft.

Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone verlassend sich entfernt hat, ohne die Aufrechterhaltung seines ungarischen Staatsbürgerrechtes der im § 9 bezeichneten kompetenten Behörde anzumelden, oder wenn er einen Paß besitzt, an welchem dieser abgelaufen ist.

Die Kontinuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Betreffende die Aufrechterhaltung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der oben genannten kompetenten Behörde anmeldet, oder sich einen neuen Paß oder von einem österreichisch-ungarischen Konsularamte einen Aufenthaltsschein erwirbt oder aber sich in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eintragen läßt.

§ 32.

Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die mit dem Betreffenden zusammenlebende Gattin und seine bei ihm befindlichen unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 33.

Legitimierung.

Die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren diejenigen Kinder, welche im Sinne der Gesetze des Vaterlandes ihres natürlichen Vaters ausländischer Nationalität legitimiert werden, ausgenommen, wenn sie durch diese Legitimierung die Staatsbürgerschaft ihres Vaters nicht erlangt haben und auch nachher auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone wohnen.

§ 34.

Ehe.

Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert jene Frau, welche sich mit einem nichtungarischen Staatsbürger verehelicht.

§ 35.

Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert jene Ausländerin nicht, die, nachdem sie einen ungarischen Staatsbürger geheiratet, Witwe wird, oder sich von ihrem Manne gerichtlich scheiden läßt, oder deren Ehe aufgelöst worden ist.

§ 36.

Jener ungarische Staatsbürger, der zugleich Bürger eines anderen Staates ist, wird ins solange als ungarischer Staatsbürger zu betrachten sein, bis er nicht seine ungarische Staatsbürgerschaft im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes verloren hat.

§ 37.

Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft.

Jene Frau, die sich mit einem Ausländer verehelicht hat, erlangt ihre Staatsbürgerschaft wieder, wenn ihre Ehe vom kompetenten Gericht für ungültig erklärt wird.

§ 38.

Wiederaufnahme in den Staatsverband.

Auf diejenigen, welche der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden sind und um Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband nachsuchen, haben die über die Einbürgerung handelnden Bestimmungen Anwendung zu finden, insofern die folgenden Paragraphen keine Ausnahme enthalten.

§ 39.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann in den ungarischen Staatsverband auch dann wieder aufgenommen werden, wenn er auf das Ländergebiet der ungarischen Krone nicht zurückgekehrt ist.

In letzterem Falle erlangt der Betreffende seine frühere Gemeindegerechtigkeit zurück.

§ 40.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat und, auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zurückgekehrt, in den Verband irgendeiner inländischen Gemeinde aufgenommen resp. ihm eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt wird, ist auf sein Ansuchen in den ungarischen Staatsverband wieder aufzunehmen.

§ 41.

Jene Frau, die zufolge Entlassung oder Abwesenheit ihres Gatten oder zufolge ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist, wenn sie von ihrem Gatten gerichtlich geschieden oder ihre Ehe aufgelöst, oder wenn sie Witwe wird und in den Verband irgendeiner Gemeinde auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone aufgenommen wurde resp. ihr eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt worden ist, auf ihr Ansuchen in den ungarischen Staatsverband wieder aufzunehmen.

§ 42.

Wer durch die Entlassung oder Abwesenheit seines legitimen Vaters als minderjährig seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist nach dem Tode seines Vaters, oder nachdem er im Sinne der Gesetze seines neuen Vaterlandes die Großjährigkeit erreicht hat, und nachdem er in beiden Fällen in den Verband irgendeiner Gemeinde auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone aufgenommen wurde bzw. ihm eine solche Aufnahme in Aussicht gestellt worden ist, auf sein Ansuchen — zu welchem, wenn er minderjährig wäre, die Zustimmung des Vormundes erforderlich ist — unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufzunehmen.

§ 43.

Das Gesuch um Wiederaufnahme in den Staatsverband ist in den Fällen der §§ 38, 39, 40, 41 und 42, bei jener im § 9 bezeichneten Behörde einzureichen, dessen Gebiete jene Gemeinde angehört, in welche der Betreffende aufgenommen resp. in welche diese Aufnahme in Aussicht gestellt wird.

§ 44.

Jene Anordnung des § 15, daß der Eingebürgerte erst nach zehn Jahren Mitglied der Legislative werden kann, erdehnt sich auf den Wiederaufgenommenen in der Regel nicht, ausgenommen, er hätte die ungarische Staatsbürgerschaft im Wege der Einbürgerung erhalten (§ 6), und es wären von der Naturalisation an noch keine zehn Jahre verstrichen.

§ 45.

Schlußbestimmungen.

Die Munizipien resp. im Grenz-Landesgebiete die Bezirksämter und Stadt-
magistrate sind gehalten, über die Einbürgerungen, sowie auch über die Entlassungen aus dem Staatsverbande abgesonderte Verzeichnisse in je zwei Exemplaren zu führen.

I. Die Rubriken des Verzeichnisses über die Einbürgerungen sind folgende:

1. die am ersten Tage des Jahres beginnende laufende Zahl;
2. Name, Alter und Beschäftigung des in den Staatsverband Aufgenommenen resp. Wiederaufgenommenen;
3. das frühere Vaterland und die Zuständigkeitsgemeinde des Betreffenden;
4. Name und Alter jener Familienglieder, auf welche sich die Aufnahme erstreckt;
5. Datum und Zahl des Inkolatsdokuments;
6. Rubrik für Anmerkungen, in welche bezüglich der Wiederaufgenommenen einzutragen ist, auf welche Weise sie ihrer früheren Staatsbürgerschaft verlustig geworden sind.

II. Das über die Entlassungen zu führende Verzeichnis ist mit gleichen Rubriken zu versehen, mit dem Unterschiede, daß in der Anmerkungsrubrik (6) ersichtlich zu machen ist, wodurch der Entlassene das ungarische Staatsbürgerrecht erworben hat.

Ein Exemplar dieser Verzeichnisse ist zu Ende jedes Jahres der in den §§ 11 und 21 genannten betreffenden Behörde vorzulegen.

§ 46.

Außer den für die Einbürgerung und Auswanderung zu entrichtenden normalmäßigen Gebühren ist für die Aufnahme unter die ungarischen Staatsbürger und für die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande keinerlei Gebühr oder Taxe zu erlegen.

§ 47.

Ausnahmen von diesem Gesetze sind jenen Staaten gegenüber zulässig, mit welchen in dieser Beziehung Verträge geschlossen worden sind, insofern solche Verträge vom gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 48.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen werden außer Kraft gesetzt. Durch gegenwärtiges Gesetz bleibt die ungarische Staatsbürgerschaft jener, die bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes ein Inkolatsdokument erworben haben, unberührt.

Als ungarische Staatsbürger sind auch jene zu betrachten, die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone bis zum Tage des Inslebensretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ununterbrochen — wenn auch an verschiedenen Orten — wohnten, und in einer inländischen Gemeinde in die Kontribuentenliste aufgenommen sind; wenn sie nicht binnen einem, vom Tage des Inslebensretens dieses Gesetzes gerechneten Jahre vor jenem Municipium, resp. im kroatisch-slavonischen Grenzlande vor jenem Bezirksamt oder Stadtmagistrat, auf dessen Gebiete ihr letzter Wohnort sich befindet, nachweisen, daß sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben.

Die im § 31 festgesetzten zehn Jahre der Abwesenheit sind hinsichtlich solcher, welche das Ländergebiet der ungarischen Krone vor dem Inslebensreten des gegenwärtigen Gesetzes verlassen haben, von dem Tage an zu rechnen, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§ 49.

Die in diesem Gesetze bezüglich des kroatisch-slavonischen Grenzlandes und der Grenz-Landesbehörde enthaltenen besonderen Bestimmungen sind provisorischer Natur und bleiben nur solange in Wirksamkeit, bis die administrative Vereinigung des Grenzlandes mit Kroatien-Slavonien vollzogen sein wird.

§ 50.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Ministerium resp. der Minister des Innern, der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien und die Grenz-Landesbehörde betraut.

Nr. 33.

Gesetzbuch für das Russische Reich.

1899. (Auszug aus Kapitel III.)

Artikel 836.

Zur Aufnahme eines Ausländers in die russische Untertanenschaft ist die vorherige Niederlassung desselben innerhalb der Grenzen des Reichs erforderlich.

Artikel 837.

Wenn sich jemand innerhalb der Grenzen des russischen Reichs niederzulassen gedenkt, so macht er hiervon dem Gouverneur desjenigen Gouvernements, in welchem er sich anzuschreiben oder anzusiedeln gedenkt, Mitteilung und erklärt gleichzeitig, womit er sich in seiner Heimat beschäftigt hat und welche Art Beschäftigung er in Rußland zu wählen gesonnen ist. Nach Empfang dieser Mitteilung erteilt der Gouverneur eine Bescheinigung,

und vom Tage der Unterzeichnung derselben wird der Gesuchsteller als in Rußland ansässig angesehen, doch gilt er auch ferner, bis zu seiner Aufnahme in den russischen Untertanenverband, als Ausländer und unterliegt allen in Kraft stehenden Gesetzesbestimmungen über Ausländer.

Artikel 838.

Ausländern, welche sich vor dem 10. Februar 1864 in Rußland angesiedelt und auf dem Gebiete der Kunst, eines Handwerks, im Handel oder in einer sonstigen öffentlichen Lebensstellung eine nützliche Tätigkeit erwiesen haben, ist es gestattet, ihre vor längerer Zeit erfolgte Niederlassung auch durch andere als im vorhergehenden Artikel (837) aufgeführte gesetzliche Schriftstücke zu beweisen. Die Zeit der Niederlassung wird dann nach dem ältesten der vorerwähnten Dokumente berechnet.

Artikel 839.

Nach Ablauf einer fünfjährigen Niederlassung in Rußland kann der Ausländer um seine Aufnahme in die russische Untertanenschaft nachsuchen. Die Fälle, in denen eine Abkürzung dieser allgemeinen Frist zulässig ist, sind unten in den Artikeln 848, 850 und 852 angeführt.

Anmerkung: Die Verträge, welche mit anderen Regierungen über den in diesem Artikel bezeichneten Gegenstand abgeschlossen sind, bleiben in Kraft.

Artikel 840.

Verheiratete Ausländerinnen werden für sich allein, ohne ihre Ehegatten, nicht zur Aufnahme in die russische Untertanenschaft zugelassen.

Artikel 841.

Die Annahme der russischen Untertanenschaft bleibt immer eine persönliche für denjenigen, welcher sie erlangt hat — Ausnahmen hiervon sind im Artikel 855 festgestellt — und erstreckt sich nicht auf die vorher geborenen Kinder, mögen sie volljährig oder minderjährig sein. Die nach dem Eintritt in die Untertanenschaft geborenen Kinder werden als russische Untertanen anerkannt.

Artikel 842.

Das Gesuch um Aufnahme ist dem Minister des Innern einzureichen und muß Angaben darüber enthalten:

- a. an welchen Orten der Gesuchsteller während der Zeit seiner Niederlassung in Rußland gelebt, womit er sich beschäftigt hat und welche Zeugnisse er über seine Lebensweise besitzt;
- b. zu welchem Stande und zu welcher Gemeinde er sich einschreiben zu lassen wünscht oder berechtigt ist;
- c. in welcher Stadt er den Eid zu leisten wünscht;
- d. falls er um Zubilligung der abgekürzten Frist bittet, über die Gründe, auf welche er diese Bitte stützt.

Artikel 843.

Dem Gesuche um die Aufnahme in den Untertanenverband sind beizufügen:

1. Die Standesakten des Gesuchstellers. Dieselben sind den im Heimatlände desselben üblichen Formen gemäß auszufertigen und müssen von unseren diplomatischen Agenten und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder, wenn im Vaterlande des Gesuchstellers ein russischer Agent nicht vorhanden ist, vom Ministerium direkt beglaubigt werden.

2. Eine Bescheinigung darüber, daß sich der Gesuchsteller vorher in Rußland niedergelassen hat.

Artikel 844.

Von den nach den Gesetzen ihres Vaterlandes militärpflichtigen Ausländern männlichen Geschlechts ist außer den im vorigen Artikel angegebenen Dokumenten noch ein Zeugnis derjenigen Staaten, mit denen ein Kartell über die Auslieferung von Personen, welche der Konskription unterstehen, abgeschlossen worden ist, beizulegen des Inhalts, daß der um die Entlassung aus seiner Untertanenschaft Nachsuchende seiner Militärpflicht genügt hat, oder von derselben befreit wurde.

Artikel 845.

Der Minister des Innern genehmigt entweder das ihm eingereichte Gesuch oder lehnt die Aufnahme des Gesuchstellers in den russischen Untertanenverband ab, selbst wenn der Gesuchsteller alle erforderlichen Formalitäten erfüllt haben sollte.

Anmerkung 1: Dem Generalgouverneur von Turkestan wird anheimgestellt, Angehörige der mittelasiatischen Chanate auf der im vorliegenden Artikel 845 angeführten Grundlage in den russischen Untertanenverband aufzunehmen, ohne dabei auf die in den Artikeln 843 und 844 dargelegten Bedingungen Rücksicht zu nehmen, wenn er diese Bedingungen als den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechend erachtet. Über die Zahl der Personen, welche unter diesen Bedingungen in den russischen Untertanenverband aufgenommen worden sind, berichtet der Generalgouverneur jährlich den Ministern des Krieges und des Innern.

Anmerkung 2: Die Rechte des Generalgouverneurs des Amurgebiets hinsichtlich der Aufnahme von Chinesen und Koreanern in den russischen Untertanenverband werden durch den Artikel 344 der „Verwaltung Sibiriens“¹⁾ festgesetzt.

Artikel 846.

Die Aufnahme in den Untertanenverband erfolgt durch die Leistung des Untertaneneides.

Artikel 847.

Der Untertaneneid wird von dem Betreffenden in seiner Mutter- oder einer anderen ihm bekannten Sprache geleistet und in dem Amtlokal der Gouvernementsverwaltung vor einem Geistlichen desjenigen Glaubensbekenntnisses, dem der Eidleistende angehört, oder, wo dies nicht möglich ist, vor

1) Der betreffende Art. 344 lautet:

„Dem Generalgouverneur des Amurgebietes wird anheimgestellt: . . . 5. unter Beobachtung der dem Minister des Innern diesbezüglich erteilten Machtbefugnisse Chinesen und Koreaner in den russischen Untertanenverband aufzunehmen.“

dem Rangältesten der anwesenden Amtspersonen abgelegt. Über die erfolgte Eidesleistung wird ein Protokoll aufgenommen und dieses ebenso wie auch die Eidesformel von demjenigen, der den Eid geleistet, dem, welcher ihn abgenommen hat, und allen hierbei anwesenden Personen unterzeichnet. Sodann legt der Rangälteste diese letzteren beiden Dokumente dem Gouverneur in der Urschrift vor, worauf der Gouverneur der Person, welche den Eid geleistet hat, eine Bescheinigung über die Aufnahme in den Untertanenverband ausstellt.

Anmerkung 1: Den Gouverneuren wird anheimgestellt, aus besonders beachtenswerten Gründen, Ausländern zu gestatten, den Untertaneneid statt in der Gouvernementsverwaltung im Amtlokal der örtlichen Polizeiverwaltung abzulegen.

Anmerkung 2: In St. Petersburg gehört die Eidesabnahme von Ausländern, welche in den russischen Untertanenverband treten, zum Geschäftskreise der Kanzlei des St. Petersburger Stadthauptmanns.

Anmerkung 3: Im Falle besonders beachtenswerter Gründe kann die Leistung des Untertaneneides auf Antrag unserer ausländischen Agenten (Botschafter, Gesandten usw.) auch im Amtlokal unserer Missionen gestattet werden.

Artikel 848.

Zugunsten der Ausländer, welche Rußland besondere Dienste geleistet haben, oder welche durch ihre außerordentlichen Talente, durch besondere wissenschaftliche Kenntnisse etc. sich auszeichnen, sowie solcher, welche große Kapitalien in gemeinnützigen russischen Unternehmungen eingelegt haben, kann die zur Aufnahme in die Untertanenschaft nötige Niederlassungsfrist mit Erlaubnis des Ministers des Innern abgekürzt werden. In allen übrigen Hinsichten gelten die allgemeinen Regeln auch für diese Ausländer.

Artikel 849.

Ausländer, welche sich bei der ansässigen Bevölkerung der Murmanküste anschreiben lassen wollen, müssen die russische Untertanenschaft annehmen und den Treueid vor dem örtlichen Kreisrichter (Stanowoi) oder dem Beamten für Bauernangelegenheiten und zwar an dem zur Ansässigkeit gewählten Orte leisten. Vor der Zulassung zum Eide muß jeder Ausländer eine Bescheinigung der örtlichen Behörden seiner Regierung darüber vorlegen, daß er nicht wegen eines Kriminalverbrechens oder wegen Bankerotts gerichtlich belangt worden ist, beziehungsweise belangt wird.

Artikel 850.

Die in Rußland von Ausländern geborenen Kinder, welche in Rußland erzogen sind, oder, im Auslande geboren, in Rußland studiert oder eine Sekundärschule besucht haben, können binnen Jahresfrist nach erlangter Großjährigkeit für die russische Untertanenschaft optieren.

Diejenigen, welche diesen Termin nicht unbenutzt haben vorübergehen lassen, werden zur Eidesleistung von der örtlichen Gouvernementsverwaltung zugelassen, die zugleich Anordnung trifft, um sie demjenigen Stande zuzuteilen, auf den sie ein Anrecht haben. Diejenigen der genannten Kinder von Aus-

ländern, welche nach ihrem Bildungsgrade ein Recht auf eine Stellung in der Zivilverwaltung erworben haben, können auf Verlangen in dieselbe, auf Grund des Dienstreglements durch Verfügung der Regierung, aufgenommen werden, ohne daß sie russische Untertanen werden müssen. In allen Fällen der Ableistung des Untertanen- oder Diensteides sind jedoch unbedingt die im Artikel 844 angeführten Zeugnisse derjenigen Regierungen, mit denen eine Kartellkonvention besteht, erforderlich. Endlich können diejenigen der angeführten Kinder von Ausländern, welche in der oben angegebenen Frist weder den Untertaneneid geleistet, noch in den Dienst sich haben aufnehmen lassen, späterhin in die Untertanenschaft nur durch Erfüllung aller in diesem Kapitel für die übrigen Ausländer festgestellten allgemeinen Regeln aufgenommen werden.

Artikel 851.

Die im vorigen Artikel gegebene Anordnung gilt auch für volljährige Kinder von Ausländern, deren Aufnahme in die Untertanenschaft auf Grund der Artikel 836—848 erfolgt ist. Sie können entweder gleichzeitig mit ihren Eltern oder während der Dauer eines Jahres seit dem Eintritte der letzteren in die Untertanenschaft in dieselbe aufgenommen werden, sobald sie die in den Artikeln 843 und 844 angeführten Dokumente, abgesehen von einem Niederlassungsschein, beigebracht haben.

Artikel 852.

Ausländer, welche sich im russischen Zivildienste befinden, ebenso Geistliche fremder Konfessionen, die auf Anordnung des Ministers des Innern auf einen Posten nach Rußland berufen worden sind, können, falls sie dies verlangen, zu der Ableistung des Untertaneneides zu jeder Zeit und ohne jegliche Frist, mit Erlaubnis ihrer unmittelbaren Vorgesetzten an den Orten ihrer Dienstverrichtung zugelassen werden. Die Eidesformel, nach welcher der Ausländer in diesem Falle den Eid geleistet hat, wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und von allen dabei Anwesenden unterzeichnet. Sodann wird das eine dieser Exemplare dem örtlichen Gouverneur übergeben und das zweite bei den Akten desjenigen Ressorts oder derjenigen Ortschaft, wo die Zeremonie der Eidesleistung stattgefunden hat, aufbewahrt.

Artikel 853.

Eine russische Untertanin, welche sich mit einem Ausländer verhehlicht hat und deswegen als Ausländerin angesehen wird²⁾, kann nach dem Ableben des Mannes oder nach Lösung der Ehe in den russischen Untertanenverband

2) Eine russische Untertanin, die einen Ausländer heiratet, verliert hiernach ihre Untertanenschaft. Im übrigen ist der Verlust der russischen Untertanenschaft — abgesehen von den Vorschriften der Art. 325 bis 327 des Strafgesetzbuchs (VII. Hauptstück) — gesetzlich nicht geregelt. Die Entlassung erfolgt mit kaiserlicher Genehmigung.

Die vorerwähnten Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuchs lauten:

Artikel 325.

Wer, sich aus seinem Vaterlande entfernend, ohne Genehmigung der Regierung in fremde Dienste tritt oder sich in die Untertanenschaft einer fremden Macht gibt, unterliegt für diese Verletzung seines Eides und seiner Untertanenpflicht: der Entziehung aller Standesrechte und ewiger Verbannung aus den Grenzen des Reichs,

zurückkehren und hat in einem solchen Falle dem Gouverneur desjenigen Gouvernements, in dem sie ihren Wohnsitz nehmen will, nur ein Zeugnis darüber beizubringen, daß ihre Ehe nicht mehr besteht. Eine vom Gouverneur ausgestellte Bescheinigung darüber, daß das erwähnte Dokument ihm eingereicht worden ist, dient dann der Inhaberin als Beweis ihrer Wiederaufnahme in den russischen Untertanenverband.

Artikel 854.

Die Kinder einer russischen Untertanin, welche mit einem Ausländer verheiratet war, dann aber Witwe geworden oder von ihrem Manne geschieden ist, unterliegen in bezug auf den Eintritt in die russische Untertanenschaft den Wirkungen des Artikels 850.

Artikel 855.

Ausländerinnen, welche russische Untertanen geheiratet haben, desgleichen auch die Frauen von Ausländern, welche die russische Untertanenschaft angenommen haben, werden durch diese Tatsache russische Untertaninnen, ohne daß sie einen besonderen Eid zu leisten brauchen. Witwen, desgleichen auch geschiedene Frauen, behalten die Staatsangehörigkeit ihrer Männer bei.

Artikel 856.

Die Aufnahme ausländischer Kolonisten in den russischen Untertanenverband, sowie die Naturalisierung ausländischer, in Rußland ansässig gewordener Arbeiter, welche von Grundbesitzern zu Landarbeiten mietweise angenommen sind, erfolgt auf Grund besonderer Bestimmungen.

Artikel 857.

Ausländer, welche in den russischen Untertanenverband aufgenommen worden sind, erwerben hierdurch alle Rechte und Verpflichtungen des Standes, dem sie zugezählt werden, ohne daß ein Unterschied mit den eingeborenen Untertanen gemacht wird.

oder im Falle späterer eigenmächtiger Rückkehr nach Rußland, der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedlung.

Artikel 326.

Wer, sich aus seinem Vaterlande entfernend, dem von der Regierung erlassenen Aufrufe zur Rückkehr keine Folge leistet, wird für diesen Ungehorsam verurteilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur ewigen Verbannung aus den Grenzen des Reichs, sobald er während des nach Ermessen des Gerichtes anberaumten Termins nicht beweist, daß solches infolge von ihm unabhängiger oder wenigstens seine Schuld mildernder Umstände geschehen; bis dahin aber wird er als verschollen betrachtet und sein Vermögen unter Kuratelverwaltung gestellt, in Grundlage der hierüber durch die Zivilgesetze festgestellten Vorschriften. Ebendasselbst Art. 355 — vgl. das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen Art. 62.

Artikel 327.

Wer im Auslande über die gesetzliche, seinem Stande gemäß bestimmte Frist wohnen bleibt, ohne besondere als genügend anerkannte Gründe hierzu und nicht infolge einer ebenfalls besonderen desfallsigen Erlaubnis der Regierung, gilt gleicherweise für verschollen und sein Vermögen wird unter Kuratelverwaltung gestellt, wie solches im vorhergehenden Art. 326 festgesetzt ist.

Nr. 34.

Gesetz über den Erwerb und den Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit.

Vom 19. März 1898.

§ 1.

Durch Geburt wird die dänische Staatsangehörigkeit erworben von ehelichen Kindern, deren Vater die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, gleichviel ob die Geburt im Inlande oder im Auslande erfolgt.

§ 2.

Personen, die nicht durch Geburt die Staatsangehörigkeit erworben haben, aber doch hier im Reiche geboren sind, erwerben die Staatsangehörigkeit, wenn sie nach ihrer Geburt andauernd bis zu ihrem vollendeten 19. Lebensjahre ihren Wohnsitz hier haben, es sei denn, daß sie im Laufe des letzten Jahres vor der Oberbehörde (in Kopenhagen dem Magistrat) schriftlich erklärt haben, daß sie nicht die dänische Staatsangehörigkeit zu erwerben wünschen, und gleichzeitig durch genügende Atteste nachgewiesen haben, daß sie das Staatsbürgerrecht in einem anderen Lande besitzen. Eine derartige Erklärung soll jedoch nicht rechtswirksam von jemand abgegeben werden können, der Kind eines Ausländers ist, welcher selbst auf diese Weise sein fremdes Staatsbürgerrecht geltend gemacht hat.

Die von jemand in Gemäßheit dieses Paragraphen erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich gleichzeitig auf seine Ehegattin und seine ehelichen Kinder.

§ 3.

Die fremde Frau, die sich mit einem Manne im Besitze der dänischen Staatsangehörigkeit verheiratet, erwirbt diese durch die Ehe.

Haben die Eheleute gemeinschaftliche Kinder aus der Zeit vor Eingehung der Ehe, so erwerben auch diese Kinder, sofern sie unmündig sind (unter 18 Jahren), die dänische Staatsangehörigkeit.

§ 4.

Die dänische Staatsangehörigkeit kann auch durch Naturalisation nach Maßgabe des Grundgesetzes vom 28. Juli 1866 § 51¹⁾ erworben werden.

Die Naturalisation eines Mannes erstreckt sich auch auf seine Ehegattin und unmündigen ehelichen Kinder, sofern nicht im einzelnen Fall anders bestimmt wird.

§ 5.

Die dänische Staatsangehörigkeit verliert derjenige, der Staatsbürger in einem anderen Lande wird. Durch die Naturalisation eines Mannes in einem anderen Lande verlieren seine Ehefrau oder unmündigen ehelichen Kinder,

1) § 51 des Grundgesetzes vom 28. Juli 1866 lautet:

„Kein Ausländer kann das Indigenatsrecht außer durch Gesetz erhalten.“

falls sie nicht hier im Reiche verbleiben, die dänische Staatsangehörigkeit, doch nur in dem Fall, wenn die Naturalisation des Mannes in dem betreffenden fremden Lande gleichzeitig den Erwerb der Staatsangehörigkeit daselbst für die Ehefrau und die Kinder mit sich führt.

Wer fremder Staatsbürger zu werden wünscht, kann durch Königliche Resolution aus seinem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Dänemark entlassen werden. Die Entlassung geschieht unter der Bedingung, daß der Gesuchsteller innerhalb einer gewissen Frist Staatsbürger in einem anderen Lande wird.

§ 6.

Die dänische Staatsangehörigkeit geht weiterhin für eine Frau verloren, welche sich mit einem Manne verheiratet, der nicht die dänische Staatsangehörigkeit besitzt.

Haben die Eheleute gemeinschaftliche Kinder aus der Zeit vor Eingehung der Ehe, verlieren die Kinder gleichfalls die dänische Staatsangehörigkeit, sofern sie zu dem Zeitpunkt, wo die Eltern die Ehe eingehen, unmündig sind. Sind sie zu dem genannten Zeitpunkte mündig, so bewahren sie ihre dänische Staatsangehörigkeit.

§ 7.

Hat ein dänischer Mann oder eine unverheiratete Frau nach vollendetem 18. Lebensjahr oder eine Witwe oder geschiedene Ehefrau nach Auflösung der Ehe zehn Jahre lang ununterbrochen Wohnsitz im Auslande gehabt, so verliert der Betreffende seine Staatsangehörigkeit, vgl. jedoch § 8, es sei denn, daß die Abwesenheit durch einen öffentlichen Auftrag für den dänischen Staat veranlaßt ist, oder daß die Staatsangehörigkeit durch eine vor Ablauf des genannten Zeitraums bei der zuständigen dänischen Gesandtschaft oder Konsularbehörde in Übereinstimmung mit den hierüber getroffenen Bestimmungen abgegebene schriftliche Erklärung bewahrt wird. Eine solche Erklärung muß, um dauernd Gültigkeit zu haben, vor Ablauf jedes zehnten Jahres, gerechnet von der Abgabe der letzten Erklärung, wiederholt werden.

Die Abgabe einer solchen Erklärung ist jedoch nur demjenigen gestattet, der selbst ausgewandert ist, sowie seinen Kindern oder den Witwen solcher.

Der nach diesem Paragraphen eintretende Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit trifft auch des betreffenden Mannes Ehefrau und unmündige eheliche Kinder, sofern sie nicht hier im Reiche verbleiben.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können durch Übereinkommen mit einer fremden Macht ihr gegenüber außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden.

§ 8.

Wer den Bestimmungen des § 7 zufolge die dänische Staatsangehörigkeit verloren hat, aber nicht in einem anderen Lande Staatsbürger geworden ist, erwirbt seine Staatsangehörigkeit dadurch wieder, daß er seinen Wohnsitz hier im Reiche nimmt, oder auch sonst durch besondere Erlaubnis des Königs.

Wird die Staatsangehörigkeit in dieser Weise von einem Manne wieder erworben, so steht sie auch seiner Frau und seinen unmündigen Kindern zu, selbst wenn diese ihren Wohnsitz im Auslande behalten und ohne Rücksicht

darauf, ob die Ehe geschlossen wurde oder die Geburt erfolgt ist, erst nachdem der Mann die dänische Staatsangehörigkeit verloren hatte und daher Ehe und Geburt ursprünglich für Frau und Kinder die dänische Staatsangehörigkeit nicht begründeten.

§ 9.

Uneheliche Kinder, deren Mutter die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, erwerben durch die Geburt die dänische Staatsangehörigkeit, gleichviel ob die Geburt im Inlande oder Auslande erfolgt.

In den Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eheliche Kinder dem Vater folgen, richtet sich die staatsbürgerliche Stellung des unehelichen Kindes nach derjenigen der Mutter.

Wird die staatsbürgerliche Stellung der Mutter infolge einer Ehe mit einem anderen als dem Vater des Kindes verändert, so hat das keine Veränderung der Staatsangehörigkeit des Kindes zur Folge.

§ 10.

Kinder, die hier im Reiche gefunden werden, ohne daß man ihre staatsbürgerliche Stellung kennt, werden bis zum Beweise des Gegenteils als im Besitze der dänischen Staatsangehörigkeit betrachtet.

§ 11.

Der § 2 des Gesetzes findet auch auf die Personen Anwendung, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes geboren sind, aber noch nicht die Staatsangehörigkeit nach der Verordnung vom 15. Januar 1776 § 9²⁾ erhalten haben. Diejenigen Frauen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes³⁾ in Ehe mit dänischen Staatsbürgern leben, erlangen die dänische Staatsangehörigkeit.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes nur zur Anwendung, soweit die Verhältnisse, die den Erwerb oder Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit begründen, in der Zeit nach dem Inkrafttreten³⁾ des Gesetzes liegen⁴⁾.

§ 12.

Dies Gesetz bewirkt keine Veränderung mit Bezug auf die Rechtsstellung, die nach den bis jetzt geltenden Regeln den nicht Eingeborenen zukommt als Folge davon, daß sie Wohnsitz hier im Lande genommen haben oder während einer gewissen Zeit festen Aufenthalt hier gehabt haben.

2) § 9 der Verordnung vom 15. Januar 1776:

„Alle Fremden, die nicht nach vorstehenden Artikeln 2 bis 5, den Eingeborenen gleich, zur Beförderung zu Ämtern berechtigt gehalten werden können oder sollen, haben doch gleich diesen volle Freiheit, in Unseren Reichen und Landen zu wohnen und sich auf jegliche Weise, wie sie unsere Gesetze und Verordnungen zulassen und bisher zugelassen haben, zu ernähren. Sie sollen auch allen Schutz und Achtung genießen, die ein jeder von einer christlichen und milden Regierung nach seinem Stande erwarten kann; gleichwie auch ihre im Lande geborenen Kinder, wenn sie in unseren Staaten verbleiben, insgesamt als Eingeborene erachtet und angesehen werden sollen etc.“

3) In Kraft getreten am 7. April 1898.

4) Vgl. Anm. 5.

§ 13.

Dies Gesetz gilt ebenso wie die älteren Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit, in deren Stelle es tritt, für alle Teile des dänischen Staates.

Dasselbe gilt nicht für die Personen, welchen in Gemäßheit des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 Artikel XIX die Staatsangehörigkeit vorbehalten ist⁵⁾.

Nr. 35.

Formular zu Übernahme-Anträgen im deutsch-dänischen Übernahmeverkehr.

1. Familienname a. des Auszuweisenden, b. der Eltern desselben	2. Vorname a. des Auszuweisenden, b. der Eltern desselben	3. Geburtszeit des Auszuweisenden			4. Geburtsort bzw. letzter Wohnsitz oder letzter Aufenthaltort in Dänemark a. des Auszuweisenden, b. der Eltern desselben
		Tag	Monat	Jahr	
5. Anzahl der bei dem Auszuweisenden vorgefundenen und hier beigefügten Legitimations- papiere	6. Grund der Ausweisung (Hilfsbedürftigkeit, Krankheit oder gerichtliche Bestrafung)	7. Besondere Bemerkungen (insbesondere Angabe der außer den Legitimationspapieren für die dänische Staats- angehörigkeit sprechenden Gründe)			

5) Das Gesetz findet jedoch auf die Ehefrauen und Kinder solcher Personen Anwendung, sofern die Eheschließung bzw. die Geburt der Kinder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, also nach dem 7. April 1898, stattgefunden hat (vgl. § 11). Der Art. XIX des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 ist in Anm. 5 zum deutsch-dänischen Übereinkommen vom 11. Dezember 1873 (S. 122) abgedruckt. Vgl. auch im übrigen diese Anmerkung.

Nr. 36. Belgisches Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 20. März 1804. (Auszug.)

Artikel 9¹⁾.

Jedes in Belgien als Kind eines Ausländers geborene Individuum^{1a)} kann innerhalb eines Jahres nach erreichter Großjährigkeit²⁾ die belgische Staatsangehörigkeit beanspruchen, sofern es, falls es sich in Belgien aufhält, erklärt, dort dauernd seinen Wohnsitz nehmen zu wollen oder, falls es sich im Auslande aufhält, die bestimmte Absicht erklärt, sich in Belgien niederzulassen, und innerhalb eines Jahres, vom Tage der Abgabe dieser Erklärung an gerechnet, sich dort niederläßt.

Die Erklärung kann auch schon vom vollendeten 18. Lebensjahre an abgegeben werden mit Zustimmung des Vaters oder, falls dieser fehlt, der Mutter, oder falls beide fehlen, mit Genehmigung der übrigen Aszendenten oder der Familie gemäß den für die Ehe gültigen Bestimmungen des Kapitel I, Titel V des 1. Buchs vom Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Zustimmung des Vaters oder der Mutter, ebenso diejenige der übrigen Aszendenten hat entweder mündlich gleichzeitig mit der Erklärung oder in einer beglaubigten Urkunde zu erfolgen³⁾.

Diese Zustimmung oder die Genehmigung der Familie ist in der über die Option aufgenommenen Verhandlung ausdrücklich zu erwähnen.

Artikel 10.

Jedes im Auslande geborene, von einem Belgier abstammende Kind ist Belgier.

Jedes im Auslande geborene Kind eines Belgiers, welcher diese Eigenschaft verloren hat, kann die letztere jederzeit wieder erlangen, wenn es die im Artikel 9 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt.

Artikel 12.

Die Ausländerin, welche einen Belgier heiratet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

1) In der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1889. Die Änderungen sind gesperrt gedruckt.

1a) Die in Belgien geborenen, von unbekanntem Eltern abstammenden Kinder sollen als Belgier angesehen werden (Gesetz vom 15. August 1881).

2) Mit vollendetem 21. Lebensjahre.

3) Nach Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1889 kann die hier vorgesehene Einwilligungserklärung im Notfalle von dem Personenstandsbeamten des Wohnorts der Aszendenten und im Auslande von den dazu befugten Behörden, sowie auch von den diplomatischen Vertretern, Konsuln und Vizekonsuln Belgiens entgegengenommen werden.

Artikel 17.

Die Eigenschaft als Belgier geht verloren:

1. durch die in einem fremden Lande bewirkte Naturalisation,
2. (aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1865),
3. endlich durch jede ohne die Absicht der Rückkehr erfolgte Niederlassung in einem fremden Lande.

Die Niederlassung zum Zwecke des Handels soll niemals so angesehen werden, als ob sie ohne die Absicht der Rückkehr erfolgt sei.

Artikel 18.

Der Belgier, welcher seine Eigenschaft als solcher verloren hat, kann dieselbe jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Königlicher Genehmigung nach Belgien zurückkehrt und erklärt, sich dort niederlassen und auf jeden dem belgischen Recht widersprechenden Vorzug verzichten zu wollen.

Artikel 19.

Eine Belgierin, welche einen Ausländer heiratet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

Wenn sie Witwe wird, so erwirbt sie die belgische Staatsangehörigkeit wieder, vorausgesetzt, daß sie in Belgien wohnt oder daß sie mit Königlicher Genehmigung dorthin zurückkehrt und erklärt, sich dort niederlassen zu wollen.

Artikel 20.

Diejenigen Personen, welche die belgische Staatsangehörigkeit in den in den Artikeln 10, 18 und 19 bezeichneten Fällen wiedererlangen, können von derselben erst dann Gebrauch machen, nachdem sie die durch diese Artikel ihnen auferlegten Bedingungen erfüllt haben, und lediglich diejenigen Rechte ausüben, welche ihnen nach diesem Zeitpunkt zufallen.

Artikel 331.

Die außerehelich geborenen Kinder, ausgenommen die im blutschänderischen oder ehebrecherischen Verkehr erzeugten, sollen durch die nachfolgende Ehe ihres Vaters und ihrer Mutter legitimiert werden, wenn diese sie auf gesetzlich zulässige Weise vor der Verheiratung anerkannt haben oder sie in der Eheschließungsverhandlung selbst anerkennen.

Nr. 37.

Belgisches Gesetz über die Naturalisation.¹⁾

Vom 27. September 1835. (Noch gültiger Teil.)

Artikel 14.

Als Belgier sollen diejenigen Personen angesehen werden, welche am 20. November 1815 volle zehn Jahre hindurch in den Gemeinden wohnhaft

¹⁾ Dieses Gesetz ist bis auf die abgedruckten Art. 14 bis 16 durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. August 1881 (Anh. Nr. 38) aufgehoben.

waren, die infolge des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 von Frankreich abgetrennt und mit dem Königreich der Niederlande vereinigt worden sind, — ausgenommen, wenn diese Gemeinden zu den neun vereinigten Departements gehört hatten — unter der Bedingung, daß sie innerhalb eines Jahres die in Artikel 10²⁾ erwähnte Erklärung abgeben und vorausgesetzt, daß sie ihren Wohnsitz in Belgien beibehalten haben.

Artikel 15.

Diejenigen Ausländer, welche das Indigenat oder die Naturalisation unter niederländischer Regierung erlangt haben, sind in Belgien zum Genuß der ihnen dadurch gewährten Rechte nur berechtigt, sofern sie am 1. Dezember 1830 dort wohnhaft waren und seitdem dort ihren Wohnsitz beibehalten haben.

Artikel 16.

Diejenigen Ausländer, welche in dem durch Artikel 133³⁾ der Verfassung vorgesehenen Falle die durch diesen Artikel vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben haben, können durch die gesetzgebende Gewalt die große Naturalisation erhalten, wenn sie nachweisen, daß sie durch von ihrem Willen unabhängige Umstände daran verhindert worden sind, diese Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzugeben.

Nr. 38.

Belgisches Gesetz über die Naturalisation.¹⁾

Vom 6. August 1881.

Artikel 1.

Die gewöhnliche Naturalisation verleiht dem Ausländer alle mit der Eigenschaft als Belgier verbundenen bürgerlichen und politischen Rechte, ausgenommen diejenigen politischen Rechte, zu deren Ausübung die Verfassung oder die Gesetze die große Naturalisation verlangen.

Artikel 2.

Um die große Naturalisation zu erlangen, muß der Betreffende:

1. volle fünfundzwanzig Jahre alt sein;

2) Die betreffende Stelle des nicht mehr gültigen Art. 10 lautete:

„Der Gesuchsteller hat die Erklärung abzugeben, daß er die ihm erteilte Naturalisation annimmt.“

3) Nach Art. 133 der Verfassung vom 7. Februar 1831 werden Ausländer, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ansässig waren und ihren Wohnsitz dort beibehalten haben, als geborene Belgier betrachtet, sofern sie erklärt haben, von dieser Rechtswohltat Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung muß von großjährigen Personen innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung, von minderjährigen dagegen innerhalb eines Jahres nach erlangter Großjährigkeit abgegeben sein.

1) In der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1889. Die Abänderungen sind gesperrt gedruckt.

2. verheiratet sein oder ein oder mehrere Kinder aus seiner Ehe am Leben haben;

3. mindestens zehn Jahre in Belgien sich aufgehalten haben.

Nur ein Aufenthalt von fünf, anstatt von zehn Jahren, ist bei demjenigen Ausländer erforderlich, welcher eine Belgierin geheiratet oder aus seiner Ehe mit einer Belgierin ein oder mehrere Kinder am Leben hat.

Die große Naturalisation kann unverheirateten oder verwitweten Ausländern ohne Kinder nur erteilt werden, wenn sie ein Alter von 50 Jahren erreicht und 15 Jahre im Lande gewohnt haben.

Sie kann auch ohne Erfüllung einer anderen Bedingung für hervorragende dem Staate geleistete Dienste verliehen werden.

Die im Königreich wohnhaften, in Belgien geborenen Ausländer, die es verabsäumt haben, die durch Artikel 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾ vorgeschriebene Erklärung abzugeben, sind berechtigt, die große Naturalisation zu verlangen, ohne daß sie die in den Absätzen 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Artikel 3.

Die gewöhnliche Naturalisation soll, abgesehen von dem im Artikel 4 vorgesehenen Falle, nur denjenigen erteilt werden, welche ihr 21. Lebensjahr vollendet und fünf Jahre in Belgien gewohnt haben.

Artikel 4.

Die Naturalisation des Vaters gibt seinen minderjährigen Kindern das Recht, denselben Vorzug zu genießen, vorausgesetzt, daß sie im Jahre ihrer Großjährigkeit^{2a)} vor der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sie wohnen oder sich aufhalten, gemäß Artikel 8 erklären, daß sie die Absicht haben, von der Wohltat gegenwärtiger Bestimmung Gebrauch zu machen.

Die Erklärung kann von der Vollendung des 18. Lebensjahres an sowohl von den vorbezeichneten jungen Leuten als auch von denjenigen, welche auf Grund irgendeines anderen gültigen Gesetzes das Recht haben, bei erreichter Großjährigkeit für die belgische Staatsangehörigkeit zu optieren, abgegeben werden mit Einwilligung des Vaters oder, falls dieser fehlt, der Mutter oder, falls beide fehlen, mit Genehmigung der übrigen Aszendenten oder der Familie in Gemäßheit der in Kapitel 1 Titel 5 des ersten Buches vom Bürgerlichen Gesetzbuch für die Ehe gegebenen Vorschriften.

Die Einwilligung des Vaters oder der Mutter, ebenso diejenige der übrigen Aszendenten oder der Familie hat entweder mündlich gleichzeitig mit der Erklärung oder in beglaubigter Urkunde zu erfolgen³⁾.

2) Siehe Anh. Nr. 36.

2 a) Mit vollendetem 21. Lebensjahre.

3) Das in Anm. 3 zu Art. 9 des Belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs — S. 365 — Gesagte trifft auch für die hier vorgesehene Einwilligungs-Erklärung zu.

Diese Einwilligung oder die Genehmigung der Familie ist in der über die Option aufgenommenen Verhandlung ausdrücklich zu erwähnen⁴⁾.

Den großjährigen Kindern und Deszendenten desjenigen, welcher die Naturalisation erlangt hat, kann dieselbe Vergünstigung zuteil werden, ohne daß sie verpflichtet sind, die in den Artikeln 2 und 3 gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen.

Wenn der Vater verstorben ist, so gewährt die Naturalisation der Mutter ihren Kindern oder Deszendenten die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Vorteile.

Artikel 5.

Zur Naturalisation wird nur derjenige zugelassen, welcher ein schriftliches Gesuch eingereicht hat.

Das Gesuch muß von dem Antragsteller oder von seinem durch besondere und beglaubigte Vollmacht legitimierten Vertreter unterzeichnet sein. Im letzteren Falle ist die Vollmacht dem Gesuche beizufügen.

Artikel 6.

Jedes Gesuch um Naturalisation, sowie jeder denselben Gegenstand betreffende Vorschlag der Regierung wird von jeder Kammer einer Kommission überwiesen, die ein Gutachten über das Gesuch und die ihm beigefügten Schriftstücke vorzulegen hat.

Auf den Bericht der Kommission hat jede Kammer, ohne Diskussion und bei geheimer Abstimmung, darüber Beschluß zu fassen, ob es angängig ist, das Gesuch oder die Vorschläge der Regierung in Erwägung zu ziehen. Wird das Gesuch zur Erwägung gestellt, so ist sofort zur Diskussion und öffentlichen Abstimmung zu schreiten.

Artikel 7.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgter königlicher Bestätigung des für die Genehmigung des Gesuchs sich aussprechenden Votums der Kammern hat der Justizminister dem Antragsteller eine beglaubigte Ausfertigung der Naturalisationsurkunde zugehen zu lassen.

Artikel 8.

Der Antragsteller hat sich mit dieser Ausfertigung zu dem Bürgermeister seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zu begeben und zu erklären, daß er die ihm erteilte Naturalisation annimmt.

Über diese Erklärung ist sofort in ein dazu bestimmtes Register ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 9.

Die durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Erklärung hat, bei Meidung des Verlustes des Rechts zur Abgabe, binnen 2 Monaten, vom Tage der königlichen Bestätigung an gerechnet, zu erfolgen.

⁴⁾ Die Absätze 2 bis 4 sind durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1889 hinzugefügt.

Artikel 10.

Die Gemeindebehörde hat innerhalb 8 Tagen dem Justizminister eine ordnungsmäßig beglaubigte Ausfertigung der Annahmeerklärung einzureichen.

Artikel 11.

Die Naturalisationsurkunde wird auf Grund dieser Ausfertigung, deren Datum ebenfalls mit zu veröffentlichen ist, im „Moniteur“ bekannt gemacht.

Artikel 12.

Das Gesetz vom 27. September 1835, mit Ausnahme der Artikel 14, 15 und 16⁵⁾, wird aufgehoben.

Spezialbestimmung.

Das in Belgien als Kind eines Ausländers geborene Individuum, welches versäumt hat, vor der zuständigen Behörde innerhalb des auf den Eintritt seiner Großjährigkeit folgenden Jahres die durch Artikel 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁶⁾ vorgeschriebene Erklärung abzugeben, oder welches eine ungültige oder ungenügende Erklärung abgegeben hat, soll, wenn es in Belgien den aus dem Milizgesetz sich ergebenden Verpflichtungen nachgekommen ist, mit seiner Erklärung noch innerhalb zwei Jahren, vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, zugelassen werden.

Der Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 1879⁷⁾ findet auf den Betreffenden, sowie auf seine Kinder und Deszendenten Anwendung.

5) Siehe Anh. Nr. 87.

6) Siehe Anh. Nr. 36.

7) Das nicht mit abgedruckte Gesetz vom 1. April 1879 regelt die Verleihung der belgischen Staatsangehörigkeit an solche Personen, welche es versäumt haben, die für die Erlangung derselben vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Der Art. 4 desselben lautet:

„Diejenigen, welche in den in vorstehenden Artikeln vorgesehenen Fällen Belgier werden, können von dieser Eigenschaft erst Gebrauch machen, nachdem sie die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und lediglich zur Ausübung derjenigen Rechte, welche ihnen von jenem Zeitpunkte ab zufallen.

Ihre großjährigen Kinder und Deszendenten sollen berechtigt sein, die belgische Staatsangehörigkeit innerhalb der Frist eines Jahres, von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, zu beanspruchen, sofern sie den durch die angeführten Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten genügen.

Ihren minderjährigen Kindern und Deszendenten ist es gestattet, diesen Anspruch, unter Erfüllung der gleichen Förmlichkeiten innerhalb eines Jahres nach erlangter Großjährigkeit geltend zu machen.“

Nr. 39.

Gesetz, betreffend den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit.

Vom 25. März 1894.

Artikel 1.

Das in Belgien als Kind eines Ausländers geborene Individuum, das nicht innerhalb eines Jahres nach erreichter Großjährigkeit vor der zuständigen

Behörde die durch Artikel 9 des Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁾ vorgeschriebene Erklärung abgegeben hat oder das eine nichtige oder ungenügende Erklärung abgegeben hat, soll, wenn es in Belgien den durch das Milizgesetz gegebenen Verpflichtungen nachgekommen ist, zur Abgabe dieser Erklärung noch binnen zwei Jahren, vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, zugelassen werden.

Artikel 2.

Innerhalb derselben Frist von zwei Jahren soll zur Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit nach Erfüllung der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1839²⁾ vorgeschriebenen Formalitäten jedes Individuum zugelassen werden, welches, obwohl es sich die erwähnte Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des genannten Gesetzes hätte erhalten können, dieselbe dadurch verloren hat, daß es die erforderliche Erklärung überhaupt nicht oder eine ungültige oder ungenügende Erklärung abgegeben hat.

Artikel 3.

Innerhalb derselben Frist von zwei Jahren kann ferner die belgische Staatsangehörigkeit nach Erfüllung der durch das Gesetz vom 22. September 1835³⁾ vorgeschriebenen Formalitäten beanspruchen jeder Bewohner der nördlichen Provinzen des damaligen Königreiches der Niederlande, welcher in Belgien vor dem 7. Februar 1831 seinen Wohnsitz hatte, seitdem dort ununterbrochen gewohnt und die durch das erwähnte Gesetz vorgeschriebene Erklärung nicht oder eine ungültige oder ungenügende Erklärung abgegeben hat.

Artikel 4.

Ebenso kann innerhalb der gleichen Frist von zwei Jahren die im Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1831⁴⁾ vorgesehene Erklärung noch abgeben jede Person, deren Vater oder verwitwete Mutter die Naturalisation erlangt hat und im Jahre ihrer Großjährigkeit die gleiche Erklärung nicht oder eine ungültige oder ungenügende Erklärung abgegeben hat.

Artikel 5.

Diejenigen, welche in den Fällen der vorhergehenden Artikel Belgier werden, können von dieser Eigenschaft erst Gebrauch machen, nachdem sie die in diesen Artikeln ihnen auferlegten Bedingungen erfüllt haben und lediglich zur Ausübung derjenigen Rechte, welche ihnen nach diesem Zeitpunkte zu fallen.

1) Siehe Anh. Nr. 36.

2) Das nicht abgedruckte Gesetz vom 4. Juni 1839 stellt die Bedingungen fest, unter denen diejenigen Belgier, welche in einem der durch die Verträge vom 19. April 1839 von Belgien abgetrennten Landesteile von Limburg und Luxemburg geboren sind und ihre belgische Staatsangehörigkeit infolge dieser Verträge verlieren würden, sich diese Eigenschaft haben erhalten können. Dasselbe ist durch Gesetz vom 1. Juni 1878 ergänzt worden.

3) Nach dem Gesetz vom 22. September 1835 sind die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Personen als geborene Belgier anzusehen, wenn sie binnen sechs Monaten nach der Publikation des Gesetzes erklärt haben, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen.

4) Siehe Anh. Nr. 38.

Artikel 6.

Die großjährigen Kinder und Deszendenten derjenigen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel 1 bis 3 Belgier werden können, können diese Eigenschaft innerhalb zweier Jahre, von der Veröffentlichung gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, nach Erfüllung der in den angeführten Gesetzen vorgeschriebenen Formalitäten beanspruchen.

Ihren minderjährigen Kindern und Deszendenten steht nach Erfüllung derselben Förmlichkeiten in dem auf ihre Großjährigkeit folgenden Jahre das gleiche Recht zu.

Artikel 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem auf seine Veröffentlichung im Moniteur folgenden Tage in Kraft.

Nr. 40.

Formular zur Liste, enthaltend diejenigen belgischen Staatsangehörigen, welche aus Preußen ausgewiesen und während des Monats nach Belgien zurückgekehrt sind.

Lau- fende Nr.	Namen und Vornamen der aus- gewiesenen Belgier	Alter	Geburtsort	Stand oder Gewerbe	Letzter Wohnort im Auslande	Tag der Rückkehr nach Belgien
Art der Zurückschaffung: an der Grenze durch Gendarmen übergeben oder mittels Zwangspasses heimgewiesen		Grenzort, an welchem der Ausgewiesene nach Belgien zurückgekehrt ist		Gründe der Ausweisung	Bemerkungen	

Nr. 41.**Französisches Gesetz, betreffend die Staatsangehörigkeit.**Vom 26. Juni 1889¹⁾.

Artikel I.

Die Artikel 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 21 des Codé Civil werden abgeändert wie folgt:

Art. 7.

Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von der Ausübung der politischen Rechte, deren Erwerb und Erhaltung sich nach den Verfassungs- und den Wahlgesetzen richtet.

Art. 8.

Jedem Franzosen steht der Genuß der bürgerlichen Rechte zu. Franzosen sind:

1. Jedes, von einem Franzosen abstammende, in Frankreich oder im Auslande geborene Individuum.

Das uneheliche Kind, dessen Abstammung während der Minderjährigkeit durch Anerkennung oder Urteil festgestellt wird, folgt der Nationalität desjenigen seiner Eltern, hinsichtlich dessen der Beweis zuerst erbracht worden ist.

Wenn sich dieser Beweis für den Vater oder die Mutter aus derselben Urkunde oder demselben Urteil ergibt, so folgt das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters.

2. Jedes in Frankreich von unbekanntem Eltern oder von Eltern, deren Nationalität unbekannt ist, geborene Individuum.
3. ²⁾ Jedes in Frankreich von ausländischen Eltern geborene Individuum, von dessen Eltern der eine Teil selbst in Frankreich geboren ist, jedoch, falls die Mutter in Frankreich geboren ist, vorbehaltlich des Rechts, in dem auf die Großjährigkeit³⁾ folgenden Jahre die französische Staatsangehörigkeit gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 4 abzulehnen.

1) In der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1893. Die Änderungen sind gesperrt gedruckt.

2) In der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1893. Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt ferner:

„Diejenigen Personen, welchen der Art. 8 Ziff. 3 in seiner abgeänderten Fassung die Befugnis vorbehält, die Eigenschaft eines Ausländers zu beanspruchen und die bei der Veröffentlichung gegenwärtigen Gesetzes bereits die Großjährigkeit erreicht haben, können die erwähnte Eigenschaft noch in Anspruch nehmen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Publikation dieses Gesetzes die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.“

3) Mit vollendetem 21. Lebensjahre.

Das uneheliche Kind kann unter denselben Voraussetzungen wie das eheliche die französische Staatsangehörigkeit ablehnen, wenn der Erzeuger, welcher in Frankreich geboren ist, nicht derjenige ist, dem das Kind nach Ziffer 1 Abs. 2 gegenwärtigen Artikels in der Nationalität zu folgen hat.

4. Jedes in Frankreich geborene, von einem Ausländer abstammende Individuum, das zur Zeit seiner Volljährigkeit in Frankreich wohnhaft ist, es sei denn, daß es innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit, wie sie durch die französischen Gesetze geregelt ist, die Eigenschaft als Franzose ablehnt und durch eine in gehöriger Form von seiner Regierung ausgestellte, der Erklärung anzufügende Bescheinigung nachweist, daß es die Staatsangehörigkeit seiner Eltern beibehalten hat, und daß es ferner, wenn möglich, ein Attest beibringt, aus dem sich ergibt, daß es nach den Gesetzen seines Heimatlandes der Militärflicht genügt hat, unbeschadet der in Verträgen vorgesehenen Ausnahmen.
5. Naturalisierte Ausländer.

Es können naturalisiert werden:

1. Ausländer, denen in Gemäßheit des nachstehenden Artikels 13 die Genehmigung erteilt ist, sich in Frankreich niederzulassen, und zwar nach dreijährigem Aufenthalt in Frankreich, vom Tage der Eintragung ihres Gesuchs an den Justizminister an gerechnet.
2. Ausländer, welche einen zehnjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt nachweisen können. Dem Aufenthalt in Frankreich wird der Aufenthalt im Auslande gleichgeachtet, wenn dieser zwecks Ausübung einer von der französischen Republik übertragenen Funktion erfolgt ist.
3. Ausländer, denen erlaubt ist, sich in Frankreich niederzulassen, nach einem Jahr, wenn sie Frankreich wichtige Dienste geleistet, wenn sie dort hervorragende Talente gezeigt oder wenn sie dort einen Industriezweig oder nützliche Erfindungen eingeführt oder wenn sie dort gewerbliche oder sonstige Anlagen oder landwirtschaftliche Betriebe errichtet haben oder wenn sie in irgendeiner Eigenschaft im Militärdienst in den französischen Kolonien oder Schutzgebieten tätig gewesen sind.
4. Der Ausländer, welcher eine Französin geheiratet hat, nach einem Jahr, von der genehmigten Niederlassung an gerechnet.

Über das Naturalisationsgesuch wird nach angestellten Ermittlungen über die Führung des Ausländers mittels Dekrets entschieden.

Art. 9*).

Jedes in Frankreich geborene, von einem Ausländer abstammende Individuum, das zur Zeit seiner Großjährigkeit dort nicht wohnhaft ist, kann bis zum vollendeten 22. Lebensjahre eine Erklärung dahin abgeben, sich in Frankreich niederlassen

4) In der Fassung des Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1893.

zu wollen, und, wenn es sich innerhalb eines Jahres nach dieser Erklärung dort niederläßt, die Eigenschaft als Franzose mittels einer Erklärung in Anspruch nehmen, die, bei Strafe der Nichtigkeit, auf dem Justizministerium einzutragen ist.

Die Eintragung wird verweigert werden, wenn sich aus den vorgelegten Schriftstücken ergibt, daß der Erklärende die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, wobei ihm jedoch das Recht vorbehalten bleibt, sich in der durch die Artikel 855 ff. des „Code de procédure civile“ vorgesehenen Form an die Zivilgerichte zu wenden.

Die Weigerung muß dem Betreffenden innerhalb zwei Monaten nach Abgabe seiner Erklärung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.

Die Eintragung kann ferner, wenn auch der Erklärende alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, wegen Unwürdigkeit desselben verweigert werden; dies muß jedoch, nach gehöriger Benachrichtigung des Erklärenden, durch Dekret ausgesprochen werden, das auf entsprechenden Vorschlag des Staatsrats ergeht, und zwar innerhalb drei Monaten nach Abgabe der betreffenden Erklärung oder, wenn der Rechtsweg beschritten war, binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urteil, das den Einspruch für begründet erklärt hat, rechtskräftig geworden ist.

Der Erklärende ist befugt, dem Staatsrat Schriftstücke und Denkschriften einzureichen.

Liegen solche Weigerungsgründe nicht vor, so hat nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen der Justizminister dem Erklärenden auf sein Ansuchen eine Abschrift seiner Erklärung, versehen mit dem Eintragungsvermerk, zu übersenden.

Die Erklärung wird wirksam von dem Tage ab, an welchem sie abgegeben ist, vorbehaltlich der Nichtigkeitserklärung, die infolge der Verweigerung der Eintragung erfolgen kann.

Die für die Eintragung gegebenen Vorschriften der Absätze 2 und 3 gegenwärtigen Artikels finden entsprechende Anwendung auf die Erklärungen, durch welche die französische Staatsangehörigkeit in Gemäßheit des Artikels 8, Ziffer 3 und 4 und der Artikel 12 und 18 abgelehnt wird.

Die Erklärungen, durch welche die französische Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen oder abgelehnt wird, müssen nach der Eintragung in das Gesetzblatt (Bulletin des lois) eingerückt werden. Durch die Unterlassung dieser Formalität werden indes die Rechte des Erklärenden nicht beeinträchtigt.

Wenn derjenige, welcher die französische Staatsangehörigkeit beansprucht, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so erfolgt die Erklärung in seinem Namen durch seinen Vater; falls

dieser verstorben ist, durch seine Mutter; falls Vater und Mutter verstorben oder von der elterlichen Gewalt ausgeschlossen sind, oder in den durch die Artikel 141, 142 und 143 des Code civil vorgesehenen Fällen von dem durch Beschluß des Familienrates ermächtigten Vormund.

Er wird gleichfalls Franzose, wenn er, nach erfolgter Aufnahme in die Volkszählungslisten, am Aushebungsgeschäft teilnimmt, ohne seine ausländische Staatsangehörigkeit geltend zu machen.

Art. 10.

Jedes in Frankreich oder im Auslande geborene Individuum, das von Eltern abstammt, von denen einer die französische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann diese Staatsangehörigkeit in jedem Alter und unter den durch Artikel 9 aufgestellten Bedingungen in Anspruch nehmen, es sei denn, daß es, wenn es in Frankreich wohnt und zu den Fahnen einberufen ist, im volljährigen Alter sich auf seine Eigenschaft als Ausländer berufen hat.

Art. 12.

Die Ausländerin, welche einen Franzosen geheiratet hat, folgt dem Stande ihres Ehemannes.

Die Ehefrau eines Ausländers, welcher sich als Franzose naturalisieren läßt, und die volljährigen Kinder des naturalisierten Ausländers können auf ihren Antrag die französische Staatsangehörigkeit, ohne daß eine Aufenthaltsfrist gesetzt wird, erlangen entweder durch das Dekret, durch welches dem Ehemanne oder dem Vater oder der Mutter diese Eigenschaft verliehen wird, oder infolge einer Erklärung, welche sie innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen des Art. 9 abgeben.

Es werden Franzosen die minderjährigen Kinder eines Vaters oder einer überlebenden Mutter, welche sich als Franzosen naturalisieren lassen, es sei denn, daß sie innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 Ziffer 4 auf diese Eigenschaft verzichten.

Art. 13.

Der Ausländer, dem durch Dekret erlaubt worden ist, sich in Frankreich niederzulassen, genießt dort alle bürgerlichen Rechte.

Die Wirkung dieser Erlaubnis erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren, wenn der Ausländer nicht die Naturalisation beantragt oder wenn dieser Antrag abgelehnt wird.

Im Falle des Ablebens vor der Naturalisation kommt die Erlaubnis und die darauf folgende Aufenthaltszeit der Ehefrau und denjenigen Kindern zugute, welche beim Ergehen des Erlaubnis-Dekrets minderjährig waren.

Art. 17.

Es verlieren die französische Staatsangehörigkeit⁵⁾:

5) Ferner hat die Zuwiderhandlung gegen das Verbot, Sklaven zu halten, Sklavenhandel zu betreiben oder sich daran zu beteiligen, den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit zur Folge (Dekret vom 27. April 1848, Gesetze vom 11. Februar 1851 und 28. Mai 1858).

1. der im Auslande naturalisierte Franzose, oder derjenige, welcher auf sein Ansuchen die ausländische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erwirbt. Falls er noch der Militärdienstpflicht im aktiven Heer nachgekommen ist, zieht die Naturalisation im Auslande nicht den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit nach sich, wenn die Naturalisation mit Genehmigung der französischen Regierung erfolgt ist,
2. der Franzose, welcher auf die französische Staatsangehörigkeit in den in Ziffer 4 des Artikel 8, sowie in den Artikeln 12 und 18 vorgesehenen Fällen Verzicht geleistet hat,
3. der Franzose, welcher ihm von einer fremden Regierung übertragene öffentliche Funktionen übernommen hat und sie beibehält, ungeachtet einer Aufforderung der französischen Regierung, sie innerhalb einer bestimmten Frist niederzulegen,
4. der Franzose, welcher ohne Erlaubnis seiner Regierung im Auslande in den Militärdienst tritt; unbeschadet der Anwendung der Strafgesetze gegen den Franzosen, welcher sich den Verpflichtungen des Militärgesetzes entzieht.

Art. 18.

Der Franzose, welcher seine französische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie, vorausgesetzt, daß er in Frankreich wohnt, durch Erwirkung eines Wiederaufnahme-Dekrets zurückerlangen. Die Eigenschaft als Franzose kann durch dasselbe Dekret auch der Frau und den volljährigen Kindern, wenn sie darum nachsuchen, verliehen werden. Die minderjährigen Kinder des Vaters oder der Mutter, welche wieder aufgenommen sind, werden Franzosen, es sei denn, daß sie innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit auf diese Eigenschaft entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 Ziffer 4 verzichten.

Art. 19.

Die Französin, welche einen Ausländer heiratet, folgt dem Stande ihres Ehemannes, es sei denn, daß sie durch ihre Verheiratung die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes nicht erlangt, in welchem Falle sie Französin bleibt. Wenn ihre Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung aufgelöst wird, so erlangt sie mit Genehmigung der Regierung die französische Staatsangehörigkeit zurück, vorausgesetzt, daß sie in Frankreich wohnt oder sich dorthin zurückbegibt und erklärt, sich dort niederlassen zu wollen.

Falls die Ehe durch den Tod des Ehemannes aufgelöst ist, kann den minderjährigen Kindern die französische Staatsangehörigkeit auf Antrag der Mutter durch dasselbe Wiederaufnahme-Dekret oder, wenn der Antrag mit Genehmigung des Familienrats durch den Vormund gestellt ist, durch ein späteres Dekret verliehen werden.

Art. 20.

Diejenigen Personen, welche die französische Staatsangehörigkeit in den in den Artikeln 9, 10, 18 und 19 vorgesehenen Fällen erwerben, können sich darauf nur hinsichtlich der Rechte berufen, welche ihnen von diesem Zeitpunkt ab zufallen.

Art. 21.

Der Franzose, welcher ohne Erlaubnis seiner Regierung im Auslande in den Militärdienst getreten war, kann nur auf Grund einer durch Dekret erteilten Erlaubnis nach Frankreich zurückkehren und die französische Staatsangehörigkeit nur dann wiedererlangen, wenn er diejenigen Bedingungen erfüllt, welche in Frankreich dem Ausländer zur Erlangung der ordentlichen Naturalisation auferlegt sind.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf Algier, sowie auf die Kolonien (Guadeloupe, Martinique und Réunion Anwendung⁶⁾.

Das Senatuskonsult vom 14. Juli 1865 und die übrigen Spezialbestimmungen über die Naturalisation in Algier behalten jedoch auch ferner ihre Gültigkeit.

Artikel III.

Der naturalisierte Ausländer genießt alle mit der Eigenschaft eines französischen Bürgers verbundenen bürgerlichen und politischen Rechte. Nichtsdestoweniger ist er in die gesetzgebenden Körperschaften erst 10 Jahre nach dem Naturalisationsdekret wählbar, es sei denn, daß diese Frist durch ein besonderes Gesetz abgekürzt ist. Die Frist kann auf ein Jahr verkürzt werden.

Diejenigen Franzosen, welche ihre französische Staatsangehörigkeit, nachdem sie dieselbe verloren haben, wieder erwerben, erlangen sofort alle bürgerlichen und politischen Rechte, sowie die Wählbarkeit in die gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel IV.

Den Nachkommen der zur Zeit der Aufhebung des Edikts von Nantes verbannten Familien verbleibt die Vergünstigung des Gesetzes vom 15. Dezember 1790, jedoch unter der Bedingung, daß für jeden Antragsteller ein besonderes Dekret ergeht. Dieses Dekret hat nur für die Zukunft Wirksamkeit.

Artikel V.

In Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Verfügungsverfügung bestimmen:

1. die Bedingungen, unter denen die Vorschriften desselben auch für andere Kolonien, wie die oben im Artikel II erwähnten, Anwendung finden, sowie die bei der Naturalisation in den Kolonien zu beobachtenden Formen;
2. die Formalitäten und Nachweise, welche zu erfüllen bzw. beizubringen sind bei der gewöhnlichen Naturalisation und bei der gunstweisen Naturalisation, in den in den Artikeln 9 und 10 des code civil vorgesehenen Fällen, sowie bei der Verzichtleistung auf die Eigenschaft eines Franzosen, in den in den Artikeln 8 (Ziff. 4), 12 und 18 vorgesehenen Fällen.

⁶⁾ Für die anderen Kolonien ist das nicht abgedruckte Dekret vom 7. Februar 1897 ergangen.

Artikel VI.

Es werden aufgehoben die Dekrete vom 6. April 1809 und 26. August 1811, die Gesetze vom 22. März 1849, 7. Februar 1851, 29. Juni 1867, 16. Dezember 1874, 14. Februar 1882, 22. Juni 1883 und alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen.

Jede vor dem Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes erlangte Erlaubnis zur Niederlassung erlischt, wenn derselben nicht binnen einer Frist von 5 Jahren, von der Veröffentlichung des Gesetzes an gerechnet, ein Naturalisationsgesuch folgt oder wenn das Naturalisationsgesuch abgelehnt wird.

Das gegenwärtige vom Senat und der Deputiertenkammer beratene und angenommene Gesetz ist auszuführen wie ein Staatsgesetz.

Nr. 42.

Ausführungs-Dekret zu dem französischen Gesetze vom 26. Juni 1889, betreffend die Staatsangehörigkeit.¹⁾

Vom 13. August 1889.

Artikel 1.

Der Ausländer, welcher gemäß Artikel 13²⁾ des Code civil die Erlaubnis erlangen will, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, muß an den Justizminister ein auf Stempelpapier gesetztes Gesuch richten, unter Beifügung seiner Geburtsurkunde und derjenigen seines Vaters, einer Übersetzung dieser Urkunden, wenn sie in fremder Sprache ausgestellt sind, und eines Auszuges aus dem französischen Strafregister.

Artikel 2.

Der Ausländer, welcher seine Naturalisation erlangen will, muß in allen Fällen ein Gesuch auf Stempelpapier an den Justizminister richten, unter Beifügung seiner Geburtsurkunde, eines Strafregisterauszugs und gegebenen Falles seiner Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden seiner minderjährigen Kinder, mit einer Übersetzung dieser Urkunden, wenn sie in fremder Sprache ausgefertigt sind.

Falls es den Beteiligten unmöglich ist, die Personenstandsurkunden, deren Vorlage durch gegenwärtiges Dekret verlangt wird, zu beschaffen, können

1) Anh. Nr. 41 (S. 373).

2) Siehe S. 376.

diese Urkunden ersetzt werden durch eine Notorietätserklärung, die in der durch Artikel 71 des Code civil³⁾ vorgeschriebenen Form von dem Friedensrichter aufgenommen ist.

Artikel 3.

Der Ausländer, welcher eine Französin geheiratet hat, muß, wenn er die Naturalisation ein Jahr nach der genehmigten Niederlassung erlangen will, die Geburtsurkunde seiner Ehefrau und die Geburtsurkunde des Vaters derselben vorlegen, falls diese Urkunde nötig ist, um deren französische Abstammung nachzuweisen.

Artikel 4.

Der Ausländer, welcher nach einem ununterbrochenen Aufenthalte von zehn Jahren um die unmittelbare Naturalisation nachsucht, muß seinem Gesuch Dokumente beifügen, aus denen hervorgeht, daß er tatsächlich in Frankreich, und zwar wenigstens seit zehn Jahren wohnt.

Artikel 5.

Die Frau und die großjährigen Kinder eines Ausländers, der Franzose werden will, sei es durch gewöhnliche Naturalisation, sei es durch Wiederaufnahme, müssen, wenn sie selbst die französische Staatsangehörigkeit ohne vorherigen Aufenthalt gemäß Artikel 12 und 18 des Code civil⁴⁾ erwerben wollen, ihr Naturalisationsgesuch dem von dem Ehemanne, dem Vater oder der Mutter gestellten Antrage beifügen.

Im Falle der gunstweisen Naturalisation auf Grund der Artikel 9 und 10 des Code⁵⁾ civil wird das Gesuch der von dem Ehemanne, dem Vater oder der Mutter abgegebenen Erklärung beigefügt.

Artikel 6.

Die unterschriebenen Erklärungen, sei es wegen des Erwerbs, sei es wegen der Aufgabe der französischen Staatsangehörigkeit, werden von dem Friedensrichter des Bezirks entgegengenommen, in dem der Erklärende wohnt.

Sie können auch auf Grund besonderer und beurkundeter Vollmacht abgegeben werden.

Sie werden in doppelten Exemplaren auf Stempelpapier ausgefertigt. Der Erklärende ist von zwei Zeugen zu begleiten, die seine Identität bestätigen, er muß alle für seine Erklärung notwendigen Unterlagen beibringen unter Vorlage seiner Geburtsurkunde und gegebenen Falls seiner Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden seiner minderjährigen Kinder, wenn sie in fremder Sprache abgefaßt sind, auch einer Übersetzung dieser Urkunden.

3) Art. 71 des Code civil lautet:

„Die Notorietätserklärung enthält die Angaben von sieben Zeugen, die männlich oder weiblich, verwandt oder nicht verwandt sein können, über die Vornamen, den Familiennamen, Beruf und Wohnsitz des Nupturienten, sowie dieselben Angaben hinsichtlich seiner Eltern, soweit bekannt über den Ort und, wenn angängig, den Zeitpunkt seiner Geburt und die Gründe der Nichtbeschaffung der Geburtsurkunde. Die Verhandlung wird von den Zeugen und dem Friedensrichter unterschrieben. Sollte einer der genannten Personen zur Unterzeichnung unfähig sein, so ist dies in der Verhandlung zu bemerken.“

4) Siehe S. 376, 377.

5) Siehe S. 375, 376.

Falls der Betreffende im Auslande wohnt, werden die Erklärungen von den diplomatischen Vertretern oder den Konsuln entgegengenommen.

Artikel 7.

Die beiden Exemplare der Erklärung und die Unterlagen werden von dem Friedensrichter unmittelbar dem Staatsanwalt übersandt, der sie ohne Verzug dem Justizminister übermittelt.

Artikel 8.

Die Erklärung wird auf der Kanzlei in ein besonderes Register eingetragen; das eine Exemplar wird im Archiv niedergelegt, das andere wird dem Interessenten mit dem Eintragungsvermerk zurückgesandt. Die eingetragene Erklärung wird von dem Tage ihrer Entgegennahme durch den Friedensrichter datiert.

Artikel 9.

Wenn ein in Frankreich geborenes, von einem Ausländer abstammendes Individuum, das bei Erreichung der Großjährigkeit außerhalb Frankreichs wohnt, gemäß Artikel 9 des Code civil⁶⁾ eine Erklärung dahin abzugeben beabsichtigt, daß es seinen Wohnsitz in Frankreich nehmen will, so ist diese Erklärung von einem der diplomatischen oder konsularischen Vertreter Frankreichs im Auslande entgegenzunehmen. Dieselbe wird in doppelten Exemplaren ausgefertigt; das eine derselben wird dem Interessenten zugesandt, das andere unverzüglich dem Justizminister auf dem Instanzenwege übermittelt.

Artikel 10.

Das in Frankreich geborene, von Eltern, von denen einer die französische Staatsangehörigkeit verloren hat, abstammende Individuum, welches die erwähnte Eigenschaft gemäß Artikel 10 des Code civil⁷⁾ beansprucht, muß nachweisen, wo sein und seiner Eltern Wohnsitz war zur Zeit seiner Großjährigkeit, wie sie das französische Recht bestimmt.

Artikel 11.

Die Verzichtleistung eines Minderjährigen auf das ihm nach den Artikeln 8 Ziffer 4, 12 und 18 des Code civil⁸⁾ zustehende Recht, bei erreichter Großjährigkeit die französische Staatsangehörigkeit abzulehnen, erfolgt in seinem Namen von den in Artikel 9, Ziffer 2 des Code civil⁹⁾ bezeichneten Personen.

6) Siehe S. 374.

7) Siehe S. 376.

8) Siehe S. 374, 376, 377.

9) Jetzt Art. 9 zweitletzter Absatz (s. S. 375).

Nr. 43. Luxemburgische Verfassung.

Von 1868. (Auszug.)

.....

Artikel 9.

Der Erwerb, die Erhaltung und der Verlust der Luxemburgischen Staatsangehörigkeit erfolgen nach den durch das bürgerliche Recht bestimmten Regeln. Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen auf die politischen Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen die Bedingungen, deren Erfüllung — abgesehen von der Staatsangehörigkeit —, zur Ausübung dieser Rechte erforderlich ist.

Artikel 10.

Die Naturalisation wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen. Nur die Naturalisation stellt den Ausländer, in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte, dem Luxemburger gleich.

Die dem Vater erteilte Naturalisation kommt auch seinem minderjährigen Kinde zugute, wenn dieses im Laufe der zwei ersten Jahre seiner Volljährigkeit¹⁾ erklärt, diesen Vorteil für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Nr. 44. Luxemburgisches Zivilgesetzbuch.

(Auszug.)

.....

Artikel 9^{1a)}.

Jeder, der im Großherzogtum von einem Ausländer geboren ist, kann innerhalb des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, an welchem er die Großjährigkeit²⁾, wie diese durch das luxemburgische Gesetz bestimmt ist, erlangt hat, die Eigenschaft eines Luxemburgers beanspruchen, nur muß er, falls er bereits im Lande wohnt, erklären, daß er hier seinen festen Wohnsitz nehmen

1) Volljährigkeit: beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

1a) In der durch das Gesetz vom 14. März 1905 gegebenen Fassung.

2) Großjährig mit vollendetem 21. Lebensjahre.

will, und, falls er im Auslande wohnt, sich verpflichten, seinen Wohnsitz im Großherzogtum zu nehmen, auch innerhalb eines Jahres nach der eingegangenen Verpflichtung sich wirklich hier niederlassen.

Die Erklärung kann bereits nach vollendetem 18. Lebensjahre erfolgen, wenn damit diejenigen einverstanden sind, deren Einwilligung zur Eheschließung des Minderjährigen, seinem Personalstatut gemäß, erforderlich ist. Von dieser Einwilligung muß in der Optierungsurkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Artikel 10.

Jedes im Auslande geborene Kind eines Luxemburgers ist Luxemburger.

Jedes im Auslande geborene Kind eines Luxemburgers, der diese Eigenschaft verloren hat, kann jederzeit durch Erfüllung der im Art. 9 vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen³⁾.

Artikel 12.

Eine Ausländerin, die sich mit einem Luxemburger verheiratet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

Artikel 17.

Die Eigenschaft als Luxemburger geht verloren:

1. durch die in einem fremden Lande erlangte Naturalisation,
2. ⁴⁾
3. endlich durch jede ohne die Absicht der Rückkehr erfolgte Niederlassung im Auslande.

Eine Niederlassung zum Zwecke des Handels soll niemals so angesehen werden, als ob sie ohne die Absicht der Rückkehr erfolgt sei.

Artikel 18.

Der Luxemburger, welcher seine Eigenschaft als solcher verloren hat, kann dieselbe jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Genehmigung des Großherzogs nach Luxemburg zurückkehrt und erklärt, daß er sich dort niederlassen wolle und auf jeden mit den luxemburgischen Gesetzen im Widerspruch stehenden Vorzug verzichte.

Artikel 19.

Eine Luxemburgerin, welche einen Ausländer heiratet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

Wenn sie Witwe wird, erwirbt sie die Eigenschaft als Luxemburgerin wieder, sofern sie in Luxemburg wohnt oder mit Genehmigung des Großherzogs dorthin zurückgekehrt und erklärt, daß sie sich dort niederlassen wolle⁵⁾.

3) Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf das Kind einer Mutter luxemburgischer Herkunft, welche die Eigenschaft als Luxemburgerin verloren hat (Gesetz vom 5. Februar 1890).

4) Aufgehoben durch Art. III des Gesetzes vom 27. Januar 1878 (Anh. Nr. 46).

5) Art. 21 ist durch Art. III Ges. vom 27. Januar 1878 (Anh. Nr. 46) außer Kraft gesetzt.

Nr. 45.**Luxemburgisches Gesetz, die Naturalisation betreffend.**

Vom 12. November 1848.

(Abgeändert durch Gesetz vom 27. Januar 1878 — Anh. Nr. 46.)

Artikel 1.

Die Naturalisation verleiht dem Ausländer die mit der Eigenschaft des Luxemburgers verbundenen bürgerlichen und politischen Rechte.

Artikel 2¹⁾.

Die Naturalisation kann Ausländern nicht verliehen werden, wenn dieselbe den Verpflichtungen widerspricht, welche diesen Ausländern dem Staate gegenüber, dem sie angehören, obliegen und dadurch Schwierigkeiten entstehen könnten.

Dieselbe muß ebenfalls denjenigen verweigert werden, welche das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht und nicht wenigstens während fünf Jahren ihren Aufenthalt im Großherzogtum gehabt haben.

Der Aufenthalt während fünf Jahren ist nicht erforderlich, wenn der die Naturalisation Nachsuchende:

1. auf luxemburgischem Boden geboren ist;
2. die Eigenschaft eines Luxemburgers besessen und dieselbe verloren hat;
3. dem Staate erhebliche Dienste geleistet hat, oder
4. wenn er die Volljährigkeit erlangt hat und zugleich Kind eines Ausländers ist, welcher wegen dem Staate geleisteter Dienste naturalisiert worden.

Artikel 3¹⁾.

Um die Naturalisation zu erhalten, ist erforderlich:

1. ein dieserhalb einzureichendes schriftliches Gesuch, welches vom Bittsteller oder von demjenigen zu unterzeichnen ist, auf welchen dessen spezielle und authentische Vollmacht lautet;
2. der diesem Gesuche beizufügende Geburtsakt des Bittstellers;
3. ein Zeugnis, aus welchem der Betrag der vom Staate zu leistenden Abgaben hervorgeht;
4. ein Zeugnis über die Dauer des Aufenthaltes im Großherzogtum;
5. ein Sittenzeugnis, ausgestellt durch die Bürgermeister und Schöffen der Gemeinden, in welchen der Ausländer während seines Aufenthaltes im Lande gewohnt hat.

Der Generaldirektor der Justiz soll das begründete Gutachten des Gemeinderats derjenigen Gemeinde einholen, in welcher der Ausländer zuletzt seinen Aufenthalt gehabt hat.

1) In der durch Art. I des Gesetzes vom 27. Januar 1878 (Anh. Nr. 46) gegebenen Fassung.

Artikel 4.

Die Naturalisation kann auch, in Ermangelung eines Privatgesuches, von der Regierung vorgeschlagen werden.

Artikel 5¹⁾.

Jedes Naturalisationsgesuch, sowie jeder Naturalisationsantrag der Regierung muß der Kammer vorgelegt und, wenn die Sache in Erwägung gezogen wird, den Sektionen überwiesen werden. Auf den Bericht der Zentralsektion entscheidet die Kammer, geeigneten Falles nach Beratung und in geheimer Sitzung, ob sie das Naturalisationsgesuch oder den Naturalisationsantrag genehmigt oder nicht genehmigt.

Artikel 6¹⁾.

Die Naturalisation kann in allen Fällen, wo sie wegen erheblicher dem Staate geleisteter Dienste bewilligt wird, unentgeltlich verliehen werden.

In allen anderen Fällen unterliegt dieselbe einer Einregistrierungsgebühr von 300 bis zu 1000 Franken, welche durch Königlich Großherzoglichen Beschluß festzustellen ist. Diese Gebühr kann auf die Summe von 50 Franken herabgesetzt werden, wenn es sich um Personen handelt, welche auf luxemburgischem Boden geboren sind, oder welche luxemburgische Staatsbürger gewesen, jedoch diese Eigenschaft verloren haben.

Artikel 7.

Binnen den acht Tagen, welche auf die Königlich Großherzogliche Sanktion folgen, hat der Generaladministrator der Justiz entweder demjenigen, welcher das Gesuch eingereicht hat oder dem Beteiligten selbst eine beglaubigte Ausfertigung des Naturalisationsaktes zu übersenden.

Artikel 8.

Mit dieser, der Einregistrierung zu unterwerfenden Ausfertigung hat derjenige, welcher das Gesuch eingereicht, oder der Beteiligte selbst sich dem Bürgermeister seines Wohnorts oder seines Aufenthalts vorzustellen und zu erklären, daß er die ihm erteilte Naturalisation annehme.

Über diese Erklärung wird sofort in einem hierzu bestimmten Register ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 9.

Die im vorigen Artikel vorgeschriebene Erklärung muß bei Strafe des Rechtsverlustes binnen drei Monaten, von der Königlich Großherzoglichen Sanktion an gerechnet, geschehen.

Artikel 10.

Die Ortsbehörde hat binnen acht Tagen dem Generaladministrator der Justiz eine gehörig beglaubigte Ausfertigung des Annahmeaktes einzusenden.

Artikel 11.

Das die Naturalisation erteilende Gesetz soll in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogtums, jedoch nur nach Einsicht jener Ausfertigung des Annahmeaktes, dessen Datum selbst erwähnt werden muß, eingerückt werden.

Übergangsbestimmungen.

Als Luxemburger werden diejenigen betrachtet, welche im vormaligen Herzogtum Luxemburg geboren sind und seit 1814 bis jetzt fortwährend ihren Aufenthalt im jetzigen Großherzogtum gehabt haben.

Dasselbe gilt von ihren Kindern, welche bis jetzt Einwohner des Großherzogtums geblieben sind.

Desgleichen werden als Luxemburger die Personen angesehen, welche von 1839 auf dem an Belgien abgetretenen Gebiete geboren sind, und seit 1839 bis jetzt das Großherzogtum bewohnt haben.

Ferner werden als Luxemburger betrachtet diejenigen, welche im jetzigen Großherzogtum von ausländischen Eltern geboren sind, aber die Erfüllung der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterlassen haben und bis jetzt im Lande geblieben sind.

Diejenigen, welche von der in diesem Artikel bewilligten Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben sich nach den Artikeln 8 und 9 zu richten, welche mit den Artikeln 10 und 11 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Nr. 46.

Luxemburgisches Gesetz über Naturalisationen.

Vom 27. Januar 1878.

Artikel I.

Die Artikel 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes über die Naturalisation vom 12. November 1848 sind durch folgende ersetzt.

Artikel 2 etc.¹⁾

Zusatzbestimmungen.

Artikel II²⁾.

Luxemburger ist jedes im Großherzogtum wohnende und von einem daselbst geborenen Ausländer herstammende Individuum, dessen Vater bis zur Geburt dieses Kindes im Großherzogtum ansässig gewesen, insofern letzteres nicht während des auf den durch das luxemburgische Gesetz bestimmten Zeitpunkt seiner Volljährigkeit folgenden Jahres die Eigenschaft eines Ausländers beansprucht. Zu diesem Behufe muß dasselbe die desfallsige Erklärung bei der Gemeindebehörde des Ortes, wo es in letzter Zeit seinen Aufenthalt gehabt, abgeben und durch ein von seiner Regierung in gehöriger Form

1) Die betreffenden Artikel sind dem Gesetze vom 12. November 1848 (Anh. Nr. 45) eingefügt und daher hier nicht mit abgedruckt.

2) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf das Kind einer Mutter luxemburgischer Herkunft, welche die Eigenschaft als Luxemburgerin verloren hat (Gesetz vom 5. Februar 1890).

47. Vertrag d. Nordd. Bundes mit Amerika, die Staatsangehörigkeit betr. 387

ausgestelltes und seiner Erklärung beigefügtes Zeugnis dartun, daß es die Nationalität seiner Abstammung behalten hat.

Ist ³⁾ gleichfalls Luxemburger derjenige, welcher zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes die im vorigen Paragraphen aufgezählten Bedingungen erfüllt, jedoch das Alter der Volljährigkeit gemäß dem luxemburgischen Gesetze bereits erreicht hat, wenn er nicht im Laufe des auf die Veröffentlichung des Gesetzes folgenden Jahres den Bedingungen, welche zufolge besagtem Paragraphen diejenigen, welche die Eigenschaft von Ausländern beibehalten wollen, zu erfüllen haben, nachgekommen ist.

Artikel III.

Die Nr. 2 des Artikels 17 sowie Artikel 21 des Zivilgesetzbuches ⁴⁾ sind abgeschafft.

Diejenigen, welche die Eigenschaft eines Luxemburgers kraft der oben erwähnten Bestimmungen verloren haben, werden dieselbe ohne weiteres wieder erlangen, nachdem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird; jedoch können sie diesen Vorteil nur bei Ausübung der ihnen seither eröffneten Rechte geltend machen.

Nr. 47.

Vertrag ¹⁾ zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des andern Teils einwandern.

Vom 22. Februar 1868 (BGBl. S. 228 ff.).

Artikel I.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf

3) Im Text wörtlich so.

4) Anh. Nr. 44.

1) Ähnliche Verträge haben mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen:

1. das Königreich Bayern unterm 26. Mai 1868 (RegBl. 1868 Nr. 71 S. 2153 ff.),
2. das Königreich Württemberg unterm 27. Juni 1868 (RegBl. 1872 Nr. 18 S. 172 ff.),
3. das Großherzogtum Baden unterm 19. Juli 1868 (RegBl. 1869 Nr. 39 S. 579 ff.),
4. das Großherzogtum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teile des Großherzogtums unterm 1. August 1868 (RegBl. 1869 Nr. 35 S. 597 ff.).

Auf Elsaß-Lothringen ist der Vertrag nicht ausgedehnt.

Jahre lang²⁾ in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel 2.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht, nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Teils aufhält.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikation in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

2) Im englischen Text des Vertrages heißt es hier außerdem „uninterruptedly“. Wenn im deutschen Text das Wort „ununterbrochen“ fortgelassen ist, so beruht dies auf einem Schreib- oder Druckfehler (Erklärung des Bundeskanzlers in der Reichstagssitzung vom 2. April 1866).

Nr. 48.

Gesetz, betreffend Erwerb und Verlust der schwedischen Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Oktober 1894.

(Abgeändert durch Gesetz vom 26. April 1906.)

§ 1.

Die schwedische Staatsangehörigkeit wird durch Geburt erworben von ehelichen Kindern, deren Vater die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2.

Ein Ausländer oder eine unverheiratete Ausländerin, welche im Reiche geboren sind und hier bis zum erreichten 22. Lebensjahre ununterbrochen ihren Wohnsitz gehabt haben, werden schwedische Staatsangehörige, sofern nicht der Ausländer oder die Ausländerin im Verlaufe des letzten Jahres bei dem Königlichen Gouverneur der Provinz mittels einer schriftlich abgegebenen Erklärung auf das Recht der schwedischen Staatsangehörigkeit verzichtet und dabei gleichzeitig glaubwürdig nachgewiesen haben, daß sie in einem anderen Lande die Staatsangehörigkeit besitzen. Dieses Recht auf den Verzicht tritt nicht für denjenigen ein, welcher von einem Ausländer geboren ist, der selbst von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat.

Wenn die schwedische Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Paragraphen von einem Ausländer erworben wird, so kommt dieses Recht auch seiner Ehefrau und seinen ehelichen Kindern zu.

§ 3.

Eine Ausländerin, welche sich mit einem schwedischen Staatsangehörigen verheiratet, erwirbt durch die Verheiratung die schwedische Staatsangehörigkeit.

Haben die Ehegatten vor der Verheiratung Kinder miteinander, so werden die Kinder, sofern sie noch in unmündigem Alter¹⁾ stehen, gleichfalls schwedische Untertanen.

§ 4.

Die schwedische Staatsangehörigkeit wird ferner durch Naturalisation in der Weise und unter den Bedingungen erworben, welche durch ein besonderes Gesetz festgesetzt sind.

Die Naturalisation eines Ausländers schließt zugleich, wenn dabei nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, auch für seine Ehefrau und seine unmündigen¹⁾ ehelichen Kinder die schwedische Staatsangehörigkeit ein.

§ 5.

Die schwedische Staatsangehörigkeit geht verloren durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande.

Wünscht jemand, um die Staatsangehörigkeit im Auslande zu erwerben, von seinen staatsbürgerlichen Pflichten gegen Schweden entbunden zu werden,

1) Unmündig: bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

so hat er zu diesem Zwecke ein Gesuch an den König zu richten. Wird das Gesuch genehmigt, so soll dabei als Bedingung gelten, daß der Gesuchsteller innerhalb einer festgesetzten gewissen Zeit die Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande erworben hat.

§ 6.

Eine Schwedin, welche sich mit einem Manne verheiratet, der die schwedische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, verliert durch die Verheiratung die schwedische Staatsangehörigkeit.

Haben die Eheleute vor der Ehe Kinder miteinander, und sind dieselben zu der Zeit, wo die Eltern die Ehe miteinander eingehen, noch unmündig, so verlieren diese Kinder gleichfalls die schwedische Staatsangehörigkeit. Haben dieselben zu dem besagten Zeitpunkte das Alter der Mündigkeit erreicht, so behalten sie ihre schwedische Staatsangehörigkeit.

§ 7.²⁾

Hat ein Schwede oder eine unverheiratete Schwedin nach dem vollendeten 21. Lebensjahre oder eine Witwe, nach Auflösung der Ehe, zehn Jahre lang ununterbrochen ihren Wohnsitz im Auslande gehabt, so geht ihnen die Staatsangehörigkeit gleichfalls verloren, wenn nicht der Aufenthalt im Auslande durch einen öffentlichen Auftrag für das Reich veranlaßt ist, oder wenn sie sich nicht die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit durch eine vor Ablauf der genannten Zeit bei einer schwedischen Gesandtschaft oder einem schwedischen Konsulate, in Übereinstimmung mit den vom König hierüber erlassenen näheren Bestimmungen, abgegebene schriftliche Erklärung vorbehalten haben. Eine solche Erklärung ist, um fortdauernd Gültigkeit zu haben, vor Ablauf des zehnten Jahres zu erneuern. Dieselbe kann, wenn sie gesetzliche Wirkung haben soll, nur von demjenigen abgegeben werden, welcher selbst vom Reich in das Ausland verzogen ist, sowie von seinen Nachkommen im ersten Gliede und von der Witwe einer solchen Person, wie sie soeben bezeichnet ist.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit, welcher nach diesem Paragraphen für einen Schweden eintritt, führt auch den Verlust derselben für seine Ehefrau und seine unmündigen ehelichen Kinder mit sich, sofern sie nicht im Reiche zurückbleiben.

Der König kann durch Übereinkommen mit fremden Staaten die Anwendung der oben in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen einschränken oder aufheben, soweit sie das Verhältnis zu einem solchen Staat angeht.

§ 8.

Derjenige, welcher infolge der Bestimmungen des § 7 die schwedische Staatsangehörigkeit verloren und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, erlangt die Staatsangehörigkeit wieder, wenn er seinen Wohnsitz im Reiche nimmt, oder auch wenn der König die Wiedererwerbung seiner Staatsangehörigkeit außerhalb des Reiches genehmigt.

2) In der durch das Gesetz vom 26. April 1906 gegebenen Fassung.

Wird von einem Manne auf Grund des vorstehenden Punktes die schwedische Staatsangehörigkeit wieder erworben, so kommt dieselbe auch seiner Ehefrau und seinen unmündigen ehelichen Kindern zu, selbst wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande behalten.

§ 9.

Uneheliche Kinder, deren Mutter schwedische Staatsangehörige ist, erwerben durch Geburt die schwedische Staatsangehörigkeit. Sie folgen, was die Frage der Staatsangehörigkeit anbetrifft, der Mutter ebenso in den übrigen Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eheliche Kinder dem Vater folgen. Verändert sich der Stand der Mutter hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit durch Verheiratung mit einem anderen Manne als dem Vater, so tritt hierdurch eine Änderung in dem Rechte der Staatsangehörigkeit, welches ihren unehelichen Kindern vorher zustand, nicht ein.

§ 10.

Kinder, welche hier im Reiche angetroffen werden, ohne daß sich eine Auskunft über ihre Staatsangehörigkeit gewinnen läßt, sind, bis anderes festgestellt ist, als schwedische Staatsangehörige anzusehen.

Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft; die im § 2 erlassenen Bestimmungen kommen auch bezüglich der vor der genannten Zeit geborenen Ausländer in Anwendung, insoweit dieselben dann das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Nr. 49.

Gesetz über das norwegische Staatsbürgerrecht etc.

Vom 21. April 1888.

§ 1.

Das norwegische Staatsbürgerrecht wird durch Geburt erworben von einem ehelichen Kinde, wenn dessen Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt das norwegische Staatsbürgerrecht besitzt, von einem unehelichen, wenn das Gleiche in bezug auf die Mutter der Fall ist. Ein hier im Reiche gefundenes Kind wird als von einem norwegischen Staatsbürger geboren angesehen, wenn vor seinem zurückgelegten 18. Lebensjahre seine Eltern nicht ermittelt werden oder über deren Staatsangehörigkeit nichts festgestellt ist.

§ 2.

Durch eigene Handlung wird das norwegische Staatsbürgerrecht erworben:
a. von einer Ausländerin durch Verheiratung mit einem norwegischen Staatsbürger;

- b. durch Begründung eines festen Wohnsitzes in Norwegen, falls der Hierhergezogene zufolge § 92 a, b oder d des Grundgesetzes¹⁾ das norwegische Indigenat besitzt; dies gilt jedoch nicht von einem geborenen Norweger, welcher auf Grund einer Anstellung im Dienste eines fremden Staates sich hier im Lande dauernd niederläßt, ebensowenig von einer Frau, welche zwar das norwegische Indigenat besitzt, aber mit einem Angehörigen eines fremden Staates verheiratet ist;
- c. durch die Annahme einer Bestallung als Beamter oder durch feste Anstellung seitens des Königs oder eines Regierungsdepartements als Bediensteter im Dienste des norwegischen Staates; bezüglich der Schweden und Norwegen gemeinsamen Ämter und Anstellungen im öffentlichen Dienste findet diese Bestimmung lediglich Anwendung auf Personen, die im Besitze des norwegischen Indigenats sind und von dem Untertanenverhältnis, in welchem sie zu einem fremden Staate stehen sollten, sich lossagen.

§ 3.

Das norwegische Staatsbürgerrecht kann auch mit Bewilligung des Königs oder seines Bevollmächtigten anderen Bewohnern des Landes verliehen werden. Eine solche Bewilligung ist jedoch im allgemeinen nur demjenigen zu erteilen, welcher

- a. während dreier aufeinander folgender Jahre seinen festen Wohnsitz hier im Lande gehabt hat;
- b. Heimatsrecht in einem norwegischen Armenwesendistrikt erworben hat, oder auf eine solche Weise, welche den Umständen gemäß als genügend angesehen wird, beweist oder Bürgerschaft dafür leistet, daß er und seine Familie dem öffentlichen Armenwesen nicht zur Last fallen werden, bis er das Heimatsrecht erworben haben würde, falls das Staatsbürgerrecht ihm nicht erteilt worden wäre;
- c. volljährig ist²⁾;
- d. sich in keinem der Fälle befindet, welche nach §§ 52 a und 53 a des Grundgesetzes³⁾ Suspension oder Verlust des Stimmrechts zur Folge haben.

1) § 92 a, b und d des Grundgesetzes vom 17. Mai 1814 (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1878):

„Zu öffentlichen Ämtern können nur norwegische Bürger, welche die Landessprache sprechen, berufen werden, sofern sie:

- a. im Königreich als Kinder von Eltern, welche ebenfalls Untertanen des norwegischen Staates waren, geboren sind, oder
- b. im Auslande als Kinder norwegischer Eltern geboren sind, welche zur Zeit der Geburt keinem fremden Staate angehörten, oder
- d. vom Storting naturalisiert worden sind.“

2) Mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

3) Grundgesetz § 52:

„Das Stimmrecht wird suspendiert:

- a. infolge einer gerichtlichen Anklage wegen eines Verbrechens.“

§ 53:

„Das Stimmrecht geht verloren:

- a. infolge einer Verurteilung zu Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer entehrenden Strafe.“

Derjenige, welcher auf Grund dieser Bestimmungen norwegischer Staatsbürger zu werden wünscht, hat einen bezüglich den Antrag durch die betreffende Behörde seines Wohnsitzes einzureichen, unter Beifügung einer Erklärung darüber, wo er während seines Aufenthalts hier im Lande gewohnt hat, in welchem anderen Staate er Bürgerrecht besitzt, und schließlich darüber, daß er, die Genehmigung seines Gesuches vorausgesetzt, aus jedem Untertanenverhältnis zu dem fremden Staate austritt. Falls er nach der Gesetzgebung des letzteren der Genehmigung der Regierung oder einer anderen Behörde zu einem solchen Austritt bedarf, ist vom Antragsteller nachzuweisen, daß er diese Genehmigung erhalten hat.

Wird das Gesuch genehmigt, so erhält der Antragsteller nach einem vom Könige zu bestimmenden Formular einen Staatsbürgerbrief.

Ein so erteilter Staatsbürgerbrief tritt erst in Kraft, wenn derjenige, dem derselbe erteilt ist, den im § 51 des Grundgesetzes⁴⁾ vorgeschriebenen Eid geleistet hat. Der Richter, welcher den Eid abnimmt, macht einen Vermerk über die erfolgte Eidesleistung auf dem Staatsbürgerbrief.

Verwitwete oder unverheiratete weibliche Personen können das Staatsbürgerrecht auf die hier vorgeschriebene Weise erwerben, wobei jedoch die Eidesleistung unterbleibt.

§ 4.

Das auf Grund der §§ 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes erworbene Staatsbürgerrecht erstreckt sich auch auf die Ehefrau des Erwerbers, sowie auf seine oder ihre unmündigen Kinder, welche bei den Eltern wohnen oder deren Unterhalt von ihnen bestritten wird.

§ 5.

Jeder eingewanderte Ausländer, welcher, ohne in das im § 51⁵⁾ des Grundgesetzes vorgeschriebene Verzeichnis der stimmberechtigten Einwohner eingetragen zu sein, doch das Staatsbürgerrecht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworben zu haben glaubt, muß, um dies Recht geltend machen zu können, innerhalb eines Jahres nach dem genannten Zeitpunkt bei der Oberbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Staatsbürgerbriefes stellen.

Bei Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht volljährig²⁾ sind, wird die Frist behufs Einreichung des Gesuches vom Eintritt der Volljährigkeit an gerechnet.

Findet die Oberbehörde das Gesuch begründet, und erfüllt der Antragsteller die im § 3 a und b des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Bedingungen, so wird der Staatsbürgerbrief für ihn ausgefertigt, und derselbe dient ihm als vollgültiger Beweis für sein Staatsbürgerrecht. Wird das Gesuch abgelehnt, so wird dadurch der Antragsteller nicht derjenigen Rechte beraubt, welche ihm nach Lage der jetzigen Gesetzgebung zustehen.

4) Vgl. Anm. 5.

5) Nach § 51 des Grundgesetzes soll in jeder Stadt vom Magistrat und in jedem Kirchspiel vom Vogt und vom Prediger ein Verzeichnis aller stimmberechtigten Einwohner geführt werden, das auf dem Laufenden zu erhalten ist. Jeder hat vor seiner Eintragung in das Verzeichnis öffentlich auf der Gerichtsstätte der Verfassung Treue zu schwören.

§ 6.

Das norwegische Staatsbürgerrecht geht verloren durch:

- a. Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem fremden Staate;
- b. Verlassen des Landes für immer. Doch kann der norwegische Bürger, der zufolge des § 92 a, b oder d des Grundgesetzes⁶⁾ das Indigenat besitzt, sein Staatsbürgerrecht behalten, wenn er innerhalb eines Jahres nach Verlassen des Landes oder nach dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes vor dem norwegischen Konsul seines Wohnsitzes erklärt, daß er fortdauernd norwegischer Staatsbürger zu bleiben wünscht.

Die Erklärung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren und kann vor Ablauf derselben für einen gleichen Zeitraum erneuert werden.

Wer auf Grund einer Anstellung im norwegischen Staatsdienst oder in dem Norwegen und Schweden gemeinsamen öffentlichen Dienst nach einem anderen Lande verzieht, behält sein norwegisches Staatsbürgerrecht. In allen Fällen, in denen der Verzogene ein solches Recht behält, bleibt dasselbe Recht auch seiner Ehefrau, sowie seinen oder ihren minderjährigen Kindern, welche bei ihren Eltern wohnen oder deren Unterhalt von denselben bestritten wird, erhalten.

§ 7.

Diejenigen, welche zufolge des § 92 a, b oder d des Grundgesetzes⁷⁾ das norwegische Indigenat besitzen, sind jederzeit berechtigt, sich hier im Lande dauernd niederzulassen. Sie behalten das ihnen durch die Gesetze über das Armenwesen vom 6. Juni 1863, und zwar durch § 16 desjenigen für die Kaufstädte⁸⁾ und durch § 17 desjenigen für die Landbezirke⁹⁾ erteilte Heimatsrecht.

Norwegische Staatsbürger sind berechtigt, sich hier im Lande aufzuhalten, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen sie auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1818^{9a)} an Schweden ausgeliefert werden können.

Der § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1886, betreffend Veränderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über das Armenwesen, wird für norwegische Staatsbürger außer Kraft gesetzt, während der § 2 desselben Gesetzes¹⁰⁾ hinsichtlich solcher norwegischer Staatsbürger, welche ausgewandert sind und kein norwegisches Indigenat besitzen, seine Geltung behält.

6) Vgl. Anm. 1.

7) Vgl. Anm. 1.

8) § 16 des Gesetzes über das Armenwesen in den Kaufstädten vom 6. Juni 1863:

„Eingeborene haben durch Geburt Heimatsrecht in demjenigen Bezirke, in welchem die Mutter bei der Geburt derselben Heimatsrecht hatte, und Naturalisierte in dem Bezirk, in welchem sie zur Zeit der Ausstellung der Naturalisationsurkunde Aufenthalt genommen hatten.“

9) § 17 des Gesetzes über das Armenwesen in den Landbezirken vom 6. Juni 1863:

(Gleichlautend mit § 16 des Gesetzes für die Kaufstädte — s. Anm. 8.)

9a) § 8 des Gesetzes vom 11. September 1818:

„Jeder, der in Schweden durch ein Endurteil Ehre oder Frieden eingebüßt hat oder des Landes verwiesen ist, soll dadurch auch in Norwegen, so lange die Strafe dauert, ehrlos, friedlos und landesverwiesen sein.“

10) § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1886:

„Ein Ausländer geht des hier im Reich erworbenen Heimatsrechts verlustig, sobald er das Land verläßt oder im Auslande Aufenthalt nimmt.“

Wegen des § 1 vgl. Anm. 12.

Norwegische Staatsbürger sind norwegische Untertanen. Die durch § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1866¹¹⁾, betreffend die Wehrpflicht, den eingewanderten Ausländern bedingungsweise zuerkannte Befreiung vom Militärdienst wird denselben vorbehalten, selbst wenn sie norwegische Staatsbürger geworden sind.

§ 8.

Diejenigen Bewohner des Landes, welche nicht das norwegische Staatsbürgerrecht besitzen, sind auch keine norwegischen Untertanen. Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung bleibt indessen auch ferner alles das in Geltung, was in anderen Gesetzen als im Grundgesetz und in dem gegenwärtigen Gesetz über norwegische Untertanen, Inländer, Norweger, Landesbewohner oder norwegische Bürger gesagt ist, jedoch so, daß eingewanderte Ausländer in denselben Fällen wie bisher der Landesverweisung unterworfen sind. Das Gesetz vom 4. August 1845, betreffend die Wählbarkeit zu gewissen kommunalen Ämtern, sowie das im vorigen Paragraphen genannte Gesetz vom 17. Juni 1886¹²⁾ bleiben auch ferner auf dieselben anwendbar.

§ 9.

Ohne Genehmigung von seiten des Königs oder des dazu von ihm Bevollmächtigten kann künftighin fester Grundbesitz hier im Reiche mit voller Rechtsgültigkeit nur erworben werden von norwegischen oder schwedischen Staatsbürgern oder Korporationen, Stiftungen oder unverantwortlichen (unansvarlige) Gesellschaften, deren Direktionen in Norwegen oder Schweden ihren Sitz haben und ausschließlich aus norwegischen oder schwedischen Staatsbürgern bestehen. Auch bezüglich des dinglichen Nutzungsrechts am Grund und Boden gelten die gleichen Bestimmungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in bezug auf Miete und andere rechtliche Verhältnisse, welche das dingliche Nutzungsrecht betreffen und für die Dauer von höchstens zehn Jahren abgeschlossen werden, vom Könige festgesetzt werden.

Der Zutritt zur Mutung, Vermessung und Frist bei Gruben auf Grund des den Bergwerksbetrieb betreffenden Gesetzes vom 14. Juli 1842 steht wie bisher jedem offen, was ebenfalls in bezug auf das Recht des Muters nach § 18 desselben Gesetzes und dem Gesetze vom 17. Februar 1866 Geltung hat. Ferner sollen die kraft des Gesetzes vom 16. Juli 1845 anerkannten Gemeinden, welche

11) § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1866:

„Ausländer, welche einen festen Wohnsitz im Reiche erworben haben, sind gleich den Eingeborenen wehrpflichtig, insoweit nicht eine Vereinbarung mit einem fremden Staate oder ein Untertanenverhältnis zu einem solchen dem entgegenstehen.

Doch sollen solche Wehrpflichtige von dem auf die Wehrpflicht sich gründenden Militärdienst frei sein, so lange sich der Staat mit deren Vaterland im Kriege befindet.“

12) § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1886:

„§ 17 bzw. 18 der Gesetze über das Armenwesen in den Kaufstädten bzw. auf dem Lande vom 6. Juni 1863 wird dahin abgeändert, daß Ausländer, um das Heimatsrecht hier in einem Distrikte des Reichs zu erwerben, nach vollendetem 15. Lebensjahr fünf aufeinander folgende Jahre lang ihren ständigen Aufenthalt in dem Distrikt gehabt haben müssen. Auf Grund fortgesetzten Aufenthalts hier im Lande erwerben sie ein neues Heimatsrecht in der für Eingeborene vorgeschriebenen Zeit.“

Wegen des § 2 vgl. Anm. 10.

der Staatskirche nicht angehören, unbehindert von den Bestimmungen dieses Paragraphen auch künftighin Grund und Boden zur Errichtung von Kirchen, Schulen, Pfarrhäusern und Friedhöfen erwerben können.

§ 10.

Ein schwedischer Staatsbürger, der künftighin festen Grundbesitz in Norwegen oder ein dingliches Nutzungsrecht, das nach § 9 demselben gleichgestellt ist, erwirbt, soll, falls er hier im Lande nicht ansässig ist, verpflichtet sein, an dem Orte, wo sein Besitztum liegt, einen Bevollmächtigten zu halten, welcher ermächtigt ist, ihn während seiner Abwesenheit vor Gericht und anderen obrigkeitlichen Behörden, in solchen Sachen, welche das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht betreffen, zu vertreten.

Auch hat dies Geltung für Korporationen, Stiftungen oder unverantwortliche (uansvarlige) Gesellschaften, deren Direktionen ihren Sitz in Schweden haben, und die ein derartiges Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht erwerben.

Name und Wohnung des Bevollmächtigten sind gerichtlich bekannt zu machen und einzutragen.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht befolgt, so kann der Unterrichter desjenigen Distrikts, in welchem das Besitztum liegt, auf Verlangen irgendeines dabei Interessierten mit bindender Kraft für den Besitzer oder Nutznießer einen solchen Bevollmächtigten ernennen.

Die in diesem Paragraphen festgesetzten Bestimmungen sollen auch zur Anwendung gelangen, wenn ein Ausländer zufolge der nach § 9 eingeholten Genehmigung hier im Lande festen Grundbesitz oder das dingliche Nutzungsrecht eines solchen Besitztums erworben hat.

§ 11.

Sofern irgendwelche Übereinkunft mit der in § 9 getroffenen Bestimmung nicht im Einklange stehen sollte, kann deren Vollziehung nicht verlangt werden, wenn nicht eine derartige im obigen Paragraphen erwähnte Genehmigung späterhin erfolgt.

§ 12.

Wird die gerichtliche Eintragung eines Dokuments verlangt, welches eine Erwerbung betrifft, wozu zufolge § 9 der Ausländer der Genehmigung bedarf, und kann diese letztere nicht nachgewiesen werden, so soll der Gerichtsschreiber, sofern er im Zweifel darüber ist, inwieweit die Erwerbung mit dem genannten Paragraphen in Widerspruch stehen sollte, dies speziell vermerken und die betreffende Oberbehörde davon in Kenntnis setzen.

§ 13.

Ist ein gegen § 9 streitendes Rechtsgeschäft durch gerichtliche Eintragung der Rechtstitelsurkunde vollzogen oder hat der Käufer oder Mieter den Besitz des Eigentums oder die Ausübung der Gerechtsame angetreten, so hat die Oberbehörde eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher das Verhältnis gesetzlich zu ordnen ist, sei es durch Erwirkung der in dem Paragraphen erwähnten Genehmigung oder durch freiwillige Lösung des Rechtsgeschäfts oder auch durch Verkauf des Gegenstandes an jemand, der zur Erwerbung desselben berechtigt ist. Die Frist ist mindestens auf 6 Monate und höchstens auf

3 Jahre festzusetzen. Die Anordnung der Oberbehörde ist gerichtlich einzutragen und zu veröffentlichen.

§ 14.

Wird die Frist nicht innegehalten, so soll das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht auf Anordnung der Oberbehörde ohne schiedsrichterliche Vorverhandlung oder gerichtliche Frist mittels Zwangsversteigerung verkauft werden. Der Verkauf erfolgt mit bindender Kraft für den Eigentümer oder den Besitzer, seinen Rechtsvorgänger, ihre Kreditoren und Konkursmassen, sowie für diejenigen, welche ein Pfand auf das Besitztum haben. Der Verkauf geschieht für Rechnung des Eigentümers oder Besitzers und zwar derart, daß demselben von der mittels Versteigerung erzielten Kaufsumme nichts ausgezahlt wird, bis sein Rechtsvorgänger die für das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht ausbedungene Vergütung erhalten hat. Wird dieselbe nicht vollständig gedeckt, so steht ihm persönlicher Anspruch gegen seinen Schuldner zu.

§ 15.

Die in §§ 13 und 14 gegebenen Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn eine unverantwortliche (uansvarlige) Gesellschaft, die in Schweden oder Norwegen ihren Sitz hat und festen Grundbesitz in Norwegen oder dingliches Nutzungsrecht besitzt, zu dessen Erwerb der Ausländer zufolge § 9 der Genehmigung bedarf, ihren Sitz nach dem Lande einer fremden Macht verlegt oder in ihre Direktion jemanden aufnimmt, der weder das norwegische noch das schwedische Staatsbürgerrecht besitzt.

§ 16.

Geht das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht durch Erbschaft auf eine Person über, welche zur Erwerb desselben nicht berechtigt ist und die in § 9 vorgeschriebene Genehmigung aus besonderen Gründen nicht erlangen kann, so sollen die in den §§ 13 und 14 gemachten Vorschriften gleichfalls zur Geltung kommen, sofern dieselben ihrer Natur nach auf den betreffenden Fall anwendbar sind.

Gehört das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht einer weiblichen Person, welche das norwegische oder schwedische Staatsbürgerrecht besitzt oder die im § 9 vorgeschriebene Genehmigung behufs Erwerbs des Gegenstandes erlangt hat, so verbleibt dasselbe ihr Sondereigentum, wenn sie sich mit jemandem verheiratet, der ein solches Staatsbürgerrecht nicht besitzt und eine derartige Genehmigung nicht erlangt hat.

§ 17.

Mit dem Ausdruck „fester Wohnsitz hier im Lande“ soll im vorliegenden Gesetze ein solcher Aufenthalt bezeichnet werden, welcher von einer beabsichtigten dauernden Niederlassung hier im Lande zeugt.

§ 18.

Vorliegendes Gesetz, welches sogleich in Kraft tritt, findet keine Anwendung auf solche Fälle, in welchen dessen Bestimmungen mit bereits bestehenden Verträgen im Widerspruch stehen sollten.

Nr. 50.
Rumänisches Bürgerliches Gesetzbuch.
 Vom Jahre 1864. (Auszug.)

Buch 1.

Von den Personen.

Titel 1.

Von den bürgerlichen Rechten und der Naturalisation.

Kapitel I.

Über den Genuß der bürgerlichen Rechte und über die
 Naturalisation.

Artikel 6.

Die Ausübung der bürgerlichen Rechte hängt nicht von der Eigenschaft als Staatsbürger ab; die letztere kann nur in Gemäßheit des Artikels 16 des gegenwärtigen Gesetzbuches erworben und erhalten werden.

Artikel 7.

Jedem Rumänier steht der Genuß der bürgerlichen Rechte zu.

Artikel 8.

Jedes in Rumänien geborene und bis zu seiner Volljährigkeit¹⁾ dort erzogene Individuum, welches niemals unter fremden Schutze gestanden hat, kann innerhalb eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit die rumänische Staatsangehörigkeit beanspruchen. Diejenigen, welche sich in einer solchen Lage befinden und vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes volljährig geworden sind, können ihren Anspruch auf die rumänische Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres, von der Veröffentlichung dieses Gesetzbuchs an gerechnet, geltend machen.

Kinder unbekannter Eltern, welche auf rumänischem Gebiet gefunden werden, werden als rumänische Staatsangehörige betrachtet.

Artikel 9.

Personen, die nicht der christlichen Religion angehören, können die Eigenschaft und die Rechte eines rumänischen Staatsbürgers nur dann erlangen, wenn sie die durch Artikel 16 gegenwärtigen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Artikel 10.

Das im Auslande geborene Kind eines Rumänen ist Rumäne.

Das im Auslande geborene Kind eines Rumänen, welches die rumänische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann diese Staatsangehörigkeit jederzeit dadurch erlangen, daß es die durch Artikel 18 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt.

1) Das ist bis zum vollendeten 21. Lebensjahre.

Artikel 11.

Ausländer genießen in Rumänien die gleichen bürgerlichen Rechte, wie die Rumänen, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Artikel 12.

Eine Ausländerin, welche einen Rumänen heiratet, wird als Rumänin angesehen.

Artikel 16.

(Ersetzt durch Artikel 7 der Verfassung — s. Anh. Nr. 51.)

Kapitel II.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte durch Einbüßung der Eigenschaft eines Rumänen.

Artikel 17.

Die rumänische Staatsangehörigkeit geht verloren:

- a. durch Naturalisation im Auslande;
- b. durch Annahme eines öffentlichen Amts bei einer fremden Macht ohne Genehmigung der Rumänischen Regierung;
- c. durch Inanspruchnahme fremden Schutzes, wenn auch nur auf kurze Zeit.

Artikel 18.

Der Rumäne, welcher seine Eigenschaft als solcher verloren hat, kann dieselbe wieder erlangen, wenn er mit Genehmigung der Rumänischen Regierung nach Rumänien zurückkehrt und erklärt, daß er sich im Lande niederlassen und auf alle mit den rumänischen Gesetzen in Widerspruch stehenden Rechte verzichten wolle.

Artikel 19.

Die Rumänin, welche einen Ausländer heiratet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes. Wenn sie Witwe wird, so erlangt sie die Eigenschaft als Rumänin zurück.

Artikel 20.

Der Rumäne, welcher ohne Genehmigung der Regierung in fremden Militärdienst tritt oder in einer ausländischen militärischen Körperschaft Dienste nimmt, verliert seine Eigenschaft als Rumäne.

Derselbe kann nur mit Erlaubnis der Regierung nach Rumänien zurückkehren. Er kann die Eigenschaft eines Rumänen nur nach Artikel 18 wieder erlangen, ohne dadurch jedoch von den Strafen befreit zu sein, mit denen das Strafgesetz diejenigen Rumänen bedroht, welche gegen ihr Vaterland die Waffen geführt haben oder führen.

Nr. 51. Rumänische Verfassung.

Vom 30. Juni / 12. Juli 1866. (Auszug.)
(Abgeändert 1879 und 1884.)

Titel II.

Von den Rechten der Rumänen.

Artikel 7.

Der Unterschied in der Religion und dem Glaubensbekenntnisse bildet in Rumänien kein Hindernis für die Erlangung und Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte.

§ 1.

Jeder Ausländer, ohne Unterschied der Religion und gleichviel, ob er unter fremdem Schutze steht oder nicht, kann die Naturalisation unter folgenden Bedingungen erlangen:

- a. er hat bei der Regierung ein Naturalisationsgesuch einzureichen, in welchem die Höhe seines Vermögens, sein Beruf oder das von ihm betriebene Gewerbe, sowie ferner anzugeben ist, daß er sich in Rumänien niederlassen wolle;
- b. vom Tage der Einreichung dieses Gesuches an muß er zehn Jahre lang im Lande wohnen und durch sein Verhalten beweisen, daß er demselben nützlich ist.

§ 2.

Von der zehnjährigen Probezeit kann abgesehen werden bei denjenigen welche:

- a. nützliche Industriezweige oder Erfindungen in Rumänien eingeführt haben oder hervorragende Talente besitzen oder große Handels oder industrielle Unternehmungen im Lande gegründet haben;
- b. in Rumänien als Kinder dort ansässiger Eltern geboren und erzogen sind und, ebenso wie ihre Eltern, niemals unter fremdem Schutze gestanden haben;
- c. während des Unabhängigkeitskrieges unter den Fahnen gedient haben. Dieselben können auf Antrag der Regierung alle zusammen durch ein einheitliches Gesetz und ohne weitere Förmlichkeiten naturalisiert werden.

§ 3.

Die Naturalisation kann nur individuell und nur auf Grund eines Gesetzes verliehen werden.

Artikel 8.

Die Naturalisation wird von seiten der gesetzgebenden Gewalt verliehen. Die Naturalisation allein stellt den Fremden hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte dem Rumänen gleich.

Artikel 30.

Kein Rumäne kann ohne Genehmigung der Regierung in fremde Staatsdienste treten, ohne dadurch seine Staatsangehörigkeit zu verlieren.

Sachregister

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

- Abschiebungen ohne Ausweisungsverfügung 25; bei Widerstand förmliches Ausweisungsverfahren nachzuholen 25.
- Abschluß der Niederlassungs- und Übernahmeverträge 13; im übrigen s. diese.
- Abwehrmaßregeln, allgemeine 8.
- Abweisung an der Grenze 33.
- allgemeine Abwehrmaßregeln 8.
- Amerika, Übernahmeverkehr 180; keine Übernahmeanträge 180; Einfluß des Bancroftvertrages auf die Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse 180; Text des Bancroftvertrages 387.
- Arbeiter, ausländisch-polnische, Fernhaltung 8; zu ihrer Ausweisung zuständige Behörden 24.
- Arten der Reichsverweisung 21; der Landesverweisung 24.
- Aufenthaltsbeschränkungen durch das Freizügigkeitsgesetz 9; durch die Landesgesetze 10.
- Aufenthaltsrecht, kein unbeschränktes der Fremden 3; Einräumung durch Staatsverträge 4.
- Aushändigung von Ausweispapieren im Auslande durch Konsulate 255.
- Auslandspässe, s. Pässe, Paßwesen.
- Ausländer, s. Reichsausländer, Fremde.
- Auslieferung, unzulässige, darf nicht durch Ausweisung herbeigeführt werden 12; zulässige 41.
- Auswanderungswesen Beaufsichtigung 8.
- Ausweisepapiere, Aushändigung im Auslande durch Konsulate 255.
- Ausweisungsbefugnis der deutschen Einzelstaaten 5; politische 6; keine Beaufsichtigung durch das Reich 7; bei Handhabung völkerrechtlich und staatsrechtlich ohne Unterschied, ob individuelle oder objektive Lästigkeit vorliegt 8; s. auch Ausweisungsrecht.
- Ausweisungsgründe, Mitteilung 4, 29.
- Ausweisungskosten s. Sicherheitshaftkosten, Transportkosten.
- Ausweisungsrecht der Staaten 3; Beschränkung durch die eigene Gesetzgebung 4; durch Staatsverträge 4; s. auch Ausweisungsbefugnis.
- Ausweisungsverfügung kann vom übernehmenden Staate nicht verlangt werden 155.
- Ausweisung von Reichsausländern 3 ff.; von Reichsinländern (Bundesangehörigen) 9 ff., s. auch Gothaer Vertrag, Freizügigkeitsgesetz; darf nicht zur unzulässigen Auslieferung werden 12; Entscheidung steht dem ausweisenden Staate zu 29; Mit-

teilung der Gründe 29; aus dem Reichsgebiet 5; Arten 21 f.; zuständige Behörden 22; Rechtsmittel 23; Durchführung 46; Bundesratsvorschriften vom 10. Dezember 1890 (Text) 264 ff., Kosten 56; Verzeichnis der Reichsgrenzstationen 269 ff.; aus dem Staatsgebiet 6; Arten 24; zuständige Behörden 24; Rechtsmittel 25; Durchführung 11, 45, 264 ff., Kosten 56.

B.

Baden, Abschiebungen aus und nach B. 154.

Bancroft-Vertrag (Text) 47.

Bannbruch, Bestrafung 25; Text des § 361 Nr. 2 deutschen Strafgesetzbuchs 266.

Bayern, Sonderrecht hinsichtlich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse 13; Abschiebungen aus B. 154.

Belgien, Übernahme- etc. Abkommen 131 ff.; Entstehung 131; Fürsorge 131, 132; Übernahmepflicht 132, 133; Anerkennung unehelicher Kinder 132; Begriff „Heimatland“, „Grenze“ 132; Übernahme nur bei dauernd Hilfsbedürftigen 132; Übernahmeanträge 132, 133; frühere Angehörige, auch deren Übernahme bei Ausweisungen 133; Übernahmeverfahren bei Hilfsbedürftigen 134; bei Ausgewiesenen 134; gegenseitige Mitteilungen über Ausweisungen 133, 134; Formular 372; Übergaborte 134; Kosten 132, 134, 135; eventuelle Abstandnahme von der Heimschaffung 135; belgische Staatsangehörigkeit s. diese.

belgische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, bürgerliches (Gesetzbuch vom 20. März 1804 (Auszug) 365; Ges. über die Natu-

ralisation vom 27. September 1835 (noch gültiger Teil) 366; Ges. über die Naturalisation vom 6. August 1881 367; Ges., betreffend den Erwerb der b. St. vom 25. März 1894 370.

Beschränkungen des Aufenthalts. durch das Freizügigkeitsgesetz 9; durch die Landesgesetze 10.

Bulgarien, Erstattung von Verpflichtungskosten für b. Staatsangehörige 179.

Bundesangehörige, Ausweisung s. diese.

D.

Dänemark, Übernahmeabkommen 120 ff.; Fürsorgepflicht 120, 121; Kosten 121; Übernahmepflicht 121, 122; Begriffe „Heimatsrecht“ und „Versorgungsrecht“ 121; Optanten 122, 123, 124, 125; Art. XIX Wiener Friedens 122; Optantenkinder 125; staatsrechtliche Stellung der Optantenkinder 123; Vertrag vom 11. Januar 1907 124; Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 (Übernahmeverfahren) 126 ff.; Übernahmeanträge (Formular) 127, 128, 364; deutsche Heimatsbehörden 128; Verzeichnis der dänischen Heimatsbehörden 129; Übernahmeorte 128, 129; dänische Staatsangehörigkeit, s. diese.

dänische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, Gesetz vom 19. März 1898 361 ff.

deutsch-amerikanischer Staatsvertrag vom 22. Februar 1868 (Bancroft-Vertrag), Text 387.

Deutschland, Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Text d. Ges. v. 1. Juni 1870 189 ff.

diplomatische Vermittelung 50.

Duldung der Fremden, völkerrechtliche Pflicht 3.

Durchführung der Ausweisung, s. diese.

E.

Einzelstaaten, Ausweisungsbefugnis 6, s. auch Ausweisung.

Eisenacher Übereinkunft 163 ff.; Verhältnis zum Gothaer Verträge 163; Beitritt von Österreich etc. 87, 170; Ausdehnung auf Elsaß-Lothringen 170, 171; Anwendung auf das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und Österreich-Ungarn 171, 172.

Eisenbahnwesen, Beaufsichtigung 8.

Elsaß-Lothringen, Ausdehnung der Eisenacher Übereinkunft auf E. 170, 171; Anwendung dieser Übereinkunft auf das Verhältnis zu Österreich-Ungarn 171, 172; Einkommen zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zu Preußen 173 ff.; Erläuterungen dazu 173, 174; zuständige Behörden 175.

England, Übernahmeverkehr 180.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, s. diese unter den betreffenden Ländern.

Entlassungsurkunden, Stempel in Preußen 194; keine Ausfertigungsgebühren 194.

Entscheidung über Ausweisungen steht im allgemeinen allein dem ausweisenden Staate zu 29.

Ersatzansprüche fremder Staaten 44.

F.

Familie, Mitübernahme bei Ausweisungen 28.

Fernhaltung bestimmter Arten von Fremden 8; ausländisch-polni-

scher Arbeiter; russischer Flüchtlinge 8.

Festnahme, polizeiliche, bei Ausweisungen 48.

Flüchtlinge, russische, Fernhaltung 8.

Frankreich, Übernahmeabkommen 136 ff.; Entstehung 136; anwendbar nur auf Hilflose etc. 136; Abschiebung aus anderen Gründen 136; Übernahme geschiedener Ehefrauen 137; Anerkennung unehelicher Kinder einer Französin 137; Übernahmeanträge 137; Übernahmeorte 137; Übernahmeverfahren 137, 138; Kosten 138; französische Staatsangehörigkeit, s. diese.

französische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, Ges. v. 26. Juni 1889 373; Ausführungsdekret dazu vom 13. Aug. 1889 379.

Freizügigkeit, nicht auf Reichsländer erstreckt 5.

Freizügigkeitsgesetz, Aufenthaltsbeschränkungen 9, 144, 145; Handhabung des § 3 (Erl. v. 28. 7. 94) 144, 145; Ausweisung und Abweisung aus armenrechtlichen Gründen (§§ 4 bis 7) 145; Text des Gesetzes 185 ff.

Fremde, Rechte 3; kein unbeschränktes Aufenthaltsrecht 3; völkerrechtliche Pflicht zur Duldung 3; Fernhaltung bestimmter Arten 8.

Fremdenpolizei, Beaufsichtigung im Deutschen Reich 5.

frühere Angehörige, Übernahme 29, 45.

Freundschaftsverträge, Bedeutung in bezug auf das Niederlassungsrecht 5, 179.

Fürsorge für Angehörige von Staaten ohne Verträge 179; s. auch Serbien und Bulgarien, Unterstützungsgesetz.

G.

- General-Transportinstruktion, preußische (Text) 278.
- gesandtschaftliches Zeugnis (Art. 2 deutsch-schweizerischen Niederl.-Vertrages), Schema 322.
- geschäftlicher Verkehr der preuß. Verwaltungsbehörden mit den Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes, sowie den diplomatischen Vertretern im Auslande (Erl. v. 10. 6. 94) 312.
- Gesetze im Sinne der Niederlassungsverträge 21, 64.
- Gothaer Vertrag 143 ff.; Zustandekommen 143; Beschränkung der Anwendbarkeit durch Freizügigkeits- und Unterstützungswohnsitzgesetz 143 ff.; Übernahme pflicht 146 ff.; Überrnahmeverfahren 152 ff.; zuständige Behörden 152; Prüfung der Übernahmeanträge (Erl. v. 28. 7. 94 u. 9. 4. 83) 152, 153, 154; Wahl des Übernahmorte 154; Vereinbarungen zwischen einzelnen Bundesstaaten über Abschiebungen 154; Durchtransport 155; Ausweisungsverfahren 155, 156; polizeiliche Ausweisungsverfügung kann vom übernehmenden Staate nicht verlangt werden 155; Zwangspäß, Transport 156; Kosten 157 ff.; Ersatz der Verpflegungskosten nach § 7 Abs. 2 Freizügigkeitsges. 157, 158; Beginn des Ersatzanspruchs (dreimonatige Frist) 159; schiedsrichterliche Entscheidung 159; Beitritt von Nassau etc. zum Verträge 161; Beitritt von Luxemburg 162; Verhältnis des Vertrages zur Eisener Konvention 163.
- Grenze, Abweisung an der G. 33.
- Grenzstationen, deutsche, s. Reichsgrenzstationen.

Großjährigkeit, s. Volljährigkeit.
Gründe der Ausweisung, Mitteilung 4, 29.

H.

- Handelsverträge, Bedeutung in bezug auf das Niederlassungsrecht 5, 179; s. auch Italien, Österreich-Ungarn, Rußland.
- Handhabung der Ausweisungsbe f u g n i s, völkerrechtlich und staatsrechtlich ohne Unterschied, ob individuelle oder objektive Lästigkeit vorliegt 8.
- Heer, deutsches, umfaßt auch Reserve und Landwehr 27.
- Heimatsbehörden, deutsche 58, 117; schweizerische 80; österreichische 93; dänische 129.
- Heimatschein e, deutsche, preuß. Vorschriften über Erteilung (Erl. v. 25. 7. 98 u. 24. 3. 05) 249 ff.; keine Beschränkung mehr auf irgendwelche Staaten 249; zuständige Behörden 249, 257; Vorenthaltung und Beschränkung 251, 254; Formulare 252, 256; Gültigkeitsdauer 252; Erneuerung 252; Stempelpflicht 252; Eventuelle Abstandnahme von der Einziehung des Stempels 252, 253; Zustellung 253, 255; Eilbedürftigkeit 253; Ausfertigung 253; Vermeidung bestimmungswidriger Erteilung an steckbrieflich verfolgte Personen 254, 255; zu Unrecht erteilte verleihe die früher besessene Staatsangehörigkeit nicht wieder 251; niederländische 40; Formular 263; schweizerische, Formular 337.
- Heimatsrecht im Sinne des deutsch-dänischen Übernahmabkommens 121.
- Heimatsverhältnisse, Sonderrecht Bayerns 13.
- Heimschaffungen, ohne Auswei-

sungsverfügung 25; bei Widerstand förmliches Ausweisungsverfahren nachzuholen 25; Durchführung 47; Kosten 56.

I.

individuell, lästig 8.

Inländer, s. Reichsinländer.

Italien, Übernahmeabkommen 82 ff.;

Entstehung, kein Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht trotz Handelsvertrag 82; Fürsorgepflicht 83; Ersatzansprüche 84; Übernahmepflicht 84 ff.; Familie 85; frühere Angehörige 85; Anerkennung unehelicher Kinder einer Italienerin 85; Übernahmeverfahren 84 ff.; Übernahmeanträge auf diplomatischem Wege zu stellen 84; Wahl des Übernahmeortes 85; Ausweisungen 86; Kosten 85; Durchführung durch die Schweiz (auch Kranker) und durch Österreich 85; Handhabung der Paßpolizei 86; italienische Staatsangehörigkeit, s. diese.

italienische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, Bürgerl. Gesetzbuch (Auszug) mit Art. 36 des Auswanderungsges. vom 31. Januar 1901 339 ff.; Staatsangehörigkeitsgesetz vom 17. Mai 1906 342.

K.

Kosten der Ausweisung und der Heimschaffung 56 ff.

L.

lästig, individuell 8; objektiv 8.

Landarmenverbände, in Preußen bestehende 231.

Landesverweisungen, ohne Ausweisungsverfügung 25; bei Widerstand förmliches Ausweisungsverfahren nachzuholen 25; s. auch Ausweisung aus dem Staatsgebiet.

legitimationslose Personen, zu deren Ausweisung zuständige Behörden 24.

Leumundsattest, s. gesandtschaftliches Zeugnis.

Luxemburg, Übernahmeverfahren 139; Übernahmeanträge 139; Anerkennung der unehelichen Kinder einer Luxemburgerin 139; Beitritt zum Gothaer Verträge 162; luxemburg. Staatsangehörigkeit, s. diese. luxemburgische Staatsangehörigkeit, Verfassung von 1868 (Auszug) 382; Zivilgesetzbuch (Auszug) 382; Ges., betr. die Naturalisation, vom 12. November 1848 384; Ges. über die Naturalisationen vom 27. Januar 1878 386.

M.

Mädchenhandel, Abkommen, betr. Bekämpfung, vom 18. Mai 1904 313 ff.; Unterzeichnungs-Protokoll 320.

Massenausweisungen 8.

militärische Pflichten, ob verletzt, vom Heimatsstaate zu entscheiden 30.

militärpflichtiges Alter in Deutschland 41, 251.

N.

Nationaliteitsbewijs, niederländischer 40; Formular 263.

Naturalisation, s. bei den einzelnen Ländern unter Staatsangehörigkeit, auch Reichs- und Staatsangehörigkeit, Reichsdienst, Optantenkinder (dänische).

Naturalisationsurkunde, Stempel in Preußen 194.

neuanziehende Personen, Ges. vom 31. Dezember 1842, Text des § 2 186.

Niederlande, Niederlassungsvertrag 17 ff.; Bekanntm. vom 6. Dezember

1906 u. 25. Januar 1907 36, 37; Ausf.-Anweis. 38 ff.; Entstehung des Vertrages 17; Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht 19, 38 ff.; Gesetze und Polizeiverordnungen 21; keine Leumundszeugnisse 21; Ausweisepapiere 21, 39 ff.; Ausweisungsrecht 21 ff.; Verletzung militärischer Pflichten 25, 41; Auslieferungsvertrag unberührt 41; Nichteranziehung zum Militärdienst 26, 43; sujets mixtes 43; Fürsorgepflicht 27; Ersatzansprüche 28, 44; Übernahmepflicht 28, 45; Familie 28; frühere Angehörige 29, 45; Entscheidung über Ausweisungen 29; Ausweisungs- und Übernahmeverfahren 30, 45 ff.; Ausweisungen nach den Niederlanden 49; Übernahme nach Deutschland 50; Ausweisungen nach den Niederlanden 52; Übernahme nach Deutschland 53; diplomatischer Weg 31, 54; Grenzbehörden und Übernahmeorte 32, 54, 61; Übernahmetage 32, 55; Transportkosten 32, 55, 56; Abweisung an der Grenze 33, 57; Durchbeförderung 34, 58; deutsche Heimatsbehörden 58; niederländische Staatsangehörigkeit, Pässe, Heimatschein, s. diese.

niederländische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, Ges. vom 12. Dezember 1892 195.

niederländische Heimatscheine (Nationaliteitsbewijzen) 40, Formular 263.

niederländische Pässe 40, Formular 262.

Niederlassung von Reichsausländern 3; von Reichsinländern 9; der Angehörigen von Staaten ohne Verträge 179.

Niederlassungsrecht, Einräumung durch Staatsverträge 4.

Niederlassungsverhältnisse, Sonderrecht Bayerns 13.

Niederlassungsverträge, Bedeutung 4; Abschluß 13 f.; Zuständigkeit des Deutschen Reiches 13; daneben Vertragsrecht der einzelnen Bundesstaaten 13; Reichsverträge gehen den Landesverträgen vor 13; werden tatsächlich nur reichsseitig abgeschlossen 13; Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstages 14; s. auch Niederlande, Schweiz.

Norwegen, Übernahmeverkehr 181; norwegische Staatsangehörigkeit, s. diese.

norwegische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, Ges. vom 21. April 1888 391.

O.

objektiv lästig 8.

Österreich-Ungarn, Übernahmeabkommen 87 ff.; Entstehung, Fürsorge für Hilfsbedürftige nach Eisenacher Konvention, kein Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht trotz Handelsvertrag 87; Übernahmepflicht erstreckt sich auf die Familie der Betreffenden 89, frühere Angehörige 89; Ausführung des Abkommens 89 ff.; Erl. vom 29. Dezember 1876 und 28. Oktober 1904 (Verfahren) 89 ff.; RErl. vom 31. August 1879 (direkter Schriftverkehr bei Hilfsbedürftigen) 92; österreichische Heimatsbehörden 93; RErl. vom 19. März 1880 (Inhalt der Übernahmeanträge) 94; RErl. vom 8. Januar 1885 (Angabe des Geburtsorts in den Übernahmeanträgen) 95; RErl. vom 30. Oktober 1888 (Übernahme nicht von Feststellung der Gemeindeangehörigkeit abhängig zu machen, Wahl des Über-

nahmeortes) 95 ff.; RErl. vom 24. Juni 1894 (Durchbeförderung durch sächsisches Gebiet) 97; RErl. vom 9. Juni 1903 (direkter Schriftverkehr auch bei Ausweisungen) 98; Österreichisches Staatsbürgerrecht, s. dieses; ungarische Staatsbürgerschaft, s. diese; Beitritt zur Eisenacher Übereinkunft 87, 170; Anwendung dieser Übereinkunft auf das Verhältnis zu Elsaß-Lothringen 171, 172.

österreichisches Staatsbürgerrecht. Erwerb und Verlust, Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug) mit Auswanderungspatent vom 24. März 1872 (Auszug) 343 ff.; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 346.

Optanten, dänische, Wiener Frieden Art. XIX, 122, 123.

Optantenkinder, dänische, staatsrechtliche Stellung, Naturalisation (Vertrag vom 11. Januar 1907) 123, 124.

P.

Pässe, deutsche, Versagung 244, 245; Erteilung an Wehrpflichtige etc. 245, 251; an Ausländer 245; an Angehörige anderer Bundesstaaten 244; Stempel- und Ausfertigungsgebühren 245; Formular 245, 247; zuständige Behörden 257 ff.; Vermeidung bestimmungswidriger Erteilung 254, 255; Aushändigung im Auslande 255; zu Unrecht erteilte Verleihen die früher besessene Staatsangehörigkeit nicht wieder 251; s. auch Paßwesen; niederländische Auslandspässe 40; Formular 262.

Paßpolizei, Regelung der Handhabung mit Italien 86.

Paßwesen, deutsches Gesetz vom 12. Oktober 1867 (Text) 244 ff.; preuß. Ausführungsverfügung vom

30. Dezember 1867 244; s. auch Pässe.

politische Ausweisung 6, 24.

polizeiliche Festnahme bei Ausweisungen 48.

polizeiliche Verfügung, Ausweisung im Wege der p. V. 46.

Polizeiverordnungen im Sinne der Niederlassungsverträge 21, 64.

polnische Arbeiter, ausländische, deren Fernhaltung 8; zu deren Ausweisung zuständige Behörden 24.

R.

Rechte der Fremden 3; s. auch Fremde.

Rechtsmittel gegen Reichsverweisungen 23; gegen Landesverweisungen 25.

Reichsausländer, Niederlassung und Ausweisung 3, s. auch diese; Freizügigkeit nicht auf R. erstreckt 5.

Reichsdienst, Naturalisation von im R. angestellten Ausländern 191.

Reichsgebiet, Ausweisung, s. diese.

Reichsgrenzstationen, deutsche (Bekanntm. v. 17. 7. 99) 269 ff.

Reichsinländer, Niederlassung und Ausweisung 9, s. auch Gothaer Vertrag; Aufenthaltsbeschränkungen durch das Freizügigkeitsgesetz 9, durch die Landesgesetze 10.

Reichsseuchengesetz beschränkt nicht die einzelstaatliche Ausweisungsbefugnis 6.

Reichs- und Staatsangehörigkeit, deutsche, Erwerb und Verlust, Ges. vom 1. Juni 1870, Text 189 ff.

Reichsverweisung, s. Ausweisung.

Rumänien, Übernahmeverkehr 181; rumänische Staatsangehörigkeit, s. diese.

rumänische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, Gesetz-

- buch von 1864 (Auszug) 398; Verfassung (Auszug) 400.
- Rußland, Übernahme-Abkommen 99 ff.; Ausführ.-Anweis. 105 ff.; Entstehung des Abkommens, kein Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht durch Handelsvertrag 99; Übernahmepflicht 100; gegenwärtige und frühere Angehörige, sowie deren Familien 100, 114; Übernahmeverfahren 101, 105 ff.; Beschleunigung etc. der Übernahmeanträge 105; Grenzbehörden und Übernahmeorte 106 ff.; Ausweisungen nach Rußland 112, nach Schriftwechsel 112, ohne Schriftwechsel 113; Übernahme nach Deutschland 113, nach Schriftwechsel 114, ohne Schriftwechsel 115; Verfahren nach der Übernahme 115, bei Hilfsbedürftigen 116; deutsche Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden 117 ff.; russische Untertanenschaft, s. diese.
- russische Flüchtlinge, Fernhaltung 8.
- russisches Strafgesetzbuch, Art. 325, 326 u. 327 (Text) 360.
- russische Untertanenschaft, Erwerb und Verlust, Auszug aus dem Gesetzbuch von 1899 355.
- S.**
- sächsisches Gebiet, Durchbeförderung 97.
- Saisonarbeiter s. polnische Arbeiter.
- Sammeltransporte (Gefangenen-S. auf Eisenbahnen), preußische Vorschriften vom 8. Dezember 1906 295 ff.
- Schiffahrtsverträge, Bedeutung in bezug auf das Niederlassungsrecht 5, 179.
- Schriftverkehr, s. geschäftlicher Verkehr.
- schutterij in den Niederlanden, militärisch eingerichteter Verband 27.
- Schutzgebiete, deutsche, im Sinne des § 21 Ges. v. 1. 6. 70 Inland 193; Ausland im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes 209; für die Sch. Staatsangehörigkeitsausweise zu erteilen 255.
- Schutzgebietsgesetz, deutsches, § 9 189.
- Schweden, Übernahmeverkehr 181; schwedische Staatsangehörigkeit, s. diese.
- schwedische Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, Ges. vom 1. Oktober 1894 389.
- Schweiz, Niederlassungsvertrag 62 ff.; Entstehung 62; Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht 64 ff.; Gesetze und Polizeiverordnungen 64; deutsche gesandtschaftl. Zeugnisse 65; schweizerische Ausweispapiere 67; Ausweisungsrecht, zuständige schweiz. Behörden 68; Nichteranziehung zum Militärdienst, sujets mixtes 69; Übernahmepflicht 70; Familie 70; frühere Angehörige 71; Heimatsurkunden 71; Transportkosten 71; Ausweisung wegen Verletzung militärischer Pflichten 71, 72; Fürsorge für Hilfsbedürftige 72; Ersatzansprüche 73; Schlußprotokoll zum Verträge 74; Zusatzprotokoll v. 21. Dezember 1881 (betr. Übernahmeverfahren) 76 ff.; Übernahme von Hilfsbedürftigen aus der Schweiz, Durchbeförderung (auch von Kranken) durch die Schweiz 76; Grenzbehörden 79; deutsche und schweizerische Heimatbehörden 80; Schweizerbürgerrecht, s. dieses.
- Schweizerbürgerrecht, Erwerb und Verlust, Bundesverfassung vom

29. Mai 1874 (Auszug) 323; Ges. vom 25. Juni 1903 324 ff.; Anleitung dazu 328 ff.; Heimatlosigkeitsgesetz vom 3. Dezember 1850 332 ff.

schweizerische Heimatscheine, Formulare 337, 338.

Serbien, Erstattung von Verpflegungskosten für s. Staatsangehörige 179.

Sicherheitshaftkosten 56, 58.

Staatsangehörigkeit, s. die betreffenden Länder.

Staatsangehörigkeitsausweise, deutsche, preuß. Vorschriften über Erteilung (Erl. v. 25. 7. 98, 24. 3. 05 u. 17. 5. 06) 249 ff.; zuständige Behörden 249, 255; Vorenthaltung und Beschränkung 251, 254; Formulare 252, 257; Gültigkeitsdauer 252; Stempelpflicht 252; eventuelle Abstandnahme von der Stempel-Einziehung 252, 253; Aushändigung 253; Eilbedürftigkeit 253; Ausfertigung 253; Vermeidung bestimmungswidriger Erteilung an steckbrieflich verfolgte Personen 254, 255; zu Unrecht erteilte verleihen die früher besessene Staatsangehörigkeit nicht wieder 251; für die Schutzgebiete St. zu erteilen 255.

Staatsverträge, Einräumung eines Aufenthalts- und Niederlassungsrechts durch St. 4.

steckbriefliche Verfolgung (§ 131 StPO.) 254; s. auch Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise.

Stempel, preußischer, zu Naturalisations- etc. und Entlassungsurkunden 194; zu Pässen 245; zu Heimatscheinen 252; zu Staatsangehörigkeitsausweisen 252.

Strafprozeßordnung. § 131 (steckbriefliche Verfolgung) 254.

subjektiv, lästig 8.
sujets mixtes, Behandlung 43.

T.

Transport, Ausweisung im Wege des Transports 46, 156, 265; Feststellung des Reiseweges 47; keine vorherige Anfrage bei den Behörden der berührten Bundesstaaten 48; General-Transport-Instruktion 278; Vorschriften über Sammeltransporte 295.

Transport - Instruktion, preuß. General-T.-I. vom 16. September 1816 278 ff.

Transportkosten bei Ausweisungen 56; sind Landespolizeikosten 56; Verteilung auf die berührten Bundesstaaten 56; nach einem nahe an der Landesgrenze gelegenen Orte 57; durch außerdeutsches Gebiet 57; Erstattung 57; Sicherheitshaftkosten 58; Tragung vom Ausgewiesenen 58; Transportkosten bei Heimschaffung Hilfsbedürftiger 56, für verkuppelte Frauenspersonen 57.

Transportzettel, Formulare, für Einzeltransporte 293; für Sammeltransporte 308.

U.

Übernahmeanträge, Stellung alsbald nach Beginn der Strafvollstreckung 48; s. auch unter den einzelnen Ländern und Gothaer Vertrag.

Übernahmeort, Wahl durch übernehmenden Staat, völkerrechtliche Regel 49; s. auch die einzelnen Länder und Gothaer Vertrag.

Übernahmepflicht 10; nicht vom Unterstützungswohnsitz abhängig zu machen (Erl. vom 9. April 1883) 153, 154; s. auch die einzelnen Länder und Gothaer Vertrag.

Übernahmeverfahren, s. unter den einzelnen Staaten, auch Gothaer Vertrag.

Übernahmeverkehr 10; Regelung durch Verträge 11; mit Staaten ohne Verträge 11, 180, 181.

Übernahmeverträge, Zweck 11; Bedeutung 12; Abschluß 137; Zuständigkeit des Deutschen Reiches 13; daneben Vertragsrecht der einzelnen Bundesstaaten 13; Reichsverträge gehen den Landesverträgen vor 13; werden tatsächlich nur reichsseitig abgeschlossen 13; keine Mitwirkung des Reichstages 14; wegen der einzelnen Verträge s. die betreffenden Länder.

Übernommene, Behandlung nach der Übernahme 51.

uneheliche Kinder von dem französischen Rechtsgebiete angehörigen Müttern, deren Anerkennung 20.

Ungarn, Übernahmeabkommen, s. Österreich-Ungarn; Übernahmeanträge sind nur auf diplomatischem Wege zu stellen 92, 95, 97, 98; ungarische Staatsbürgerschaft, s. diese.

ungarische Staatsbürgerschaft, Erwerb und Verlust, Gesetzartikel von 1879 346 ff.

Unterbringung, Kosten für U. Ausgewiesener, s. Sicherheitshafkosten.

Unterstützungswohnsitzgesetz, deutsches, vom 6. Juni 1870 (Text) 208 ff.; preußisches Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (Text) 223 ff.

V.

vagierende Ausländer, zu deren Ausweisung zuständige Behörden 24.

Vereinigte Staaten von Amerika, s. Amerika, auch Bancroft-Vertrag.

Verpflegungskosten Ausgewiesener, s. Sicherheitshafkosten; Erstattung für serbische und bulgarische Staatsangehörige 179.

Versorgungsrecht im Sinne des deutsch-dänisch. Übernahmeabkommens 121.

völkerrechtliche Pflicht zur Duldung der Fremden 3.

Volljährigkeit in den Niederlanden 196; Italien 339; Belgien 368; Frankreich 373; Luxemburg 382; Schweden 389; Norwegen 392; Rumänien 398.

Vollziehung der Ausweisung, s. diese.

W.

Württemberg, Abschiebungen aus W. 154.

Wehrordnung, deutsche, § 107 Nr. 1 251; § 22 251.

Wiener Friedensvertrag, Art. XIX 122.

Z.

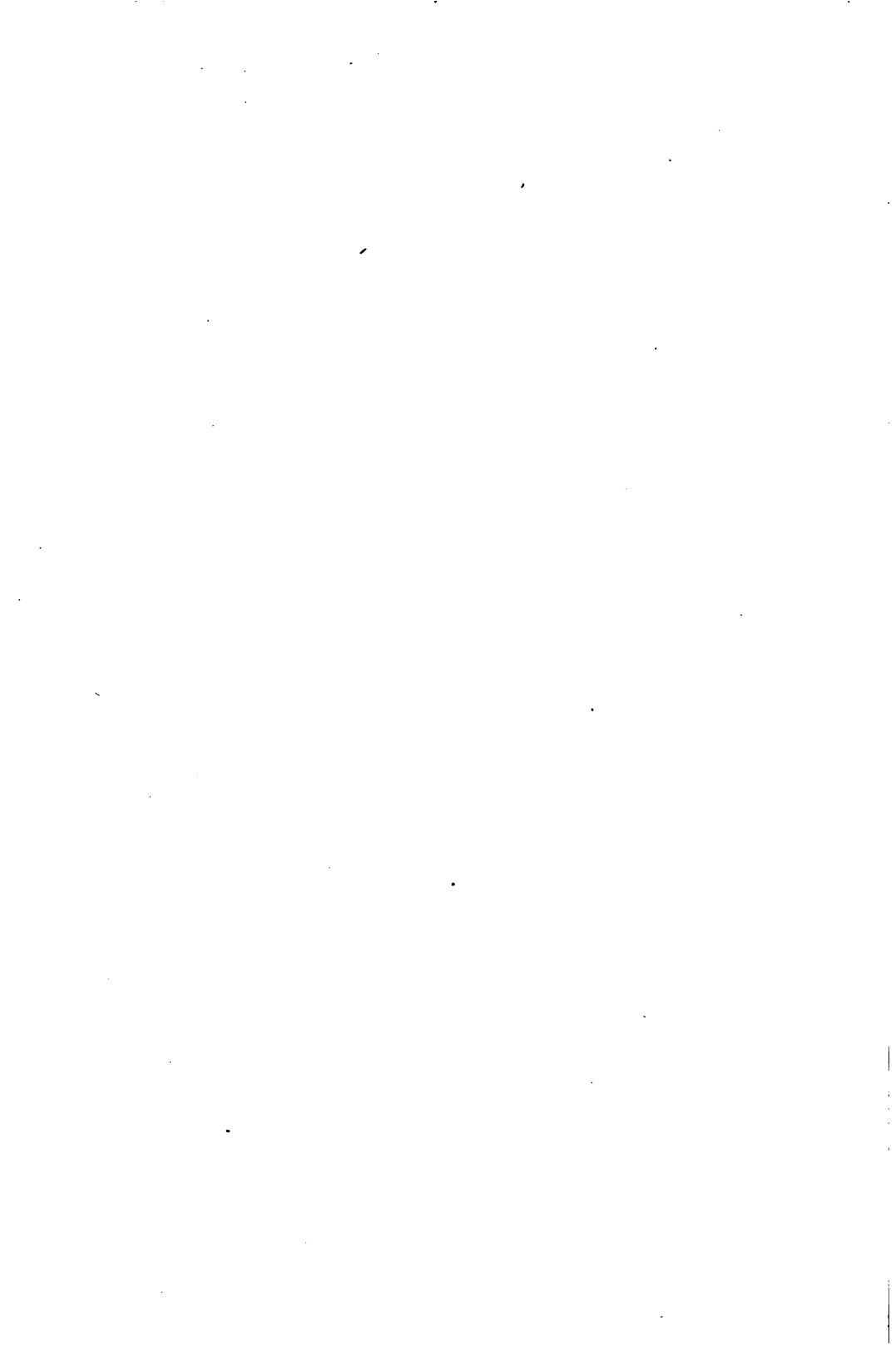
Zigeuner, ausländische, deren Ausweisung 201; zuständige Behörden 24; s. auch Zigeunerunwesen.

Zigeunerunwesen, preuß. Anweisung zur Bekämpfung 201 ff.; hauptsächlich in Betracht kommende Strafbestimmungen 207.

Zuständigkeit, behördliche, bei Reichsverweisungen 22; bei Landesverweisungen 24.

Zwangspaß, Ausweisung mittels Z. 46, 156, 265; Kosten 56, 266, 269; Formular 277.





2

